



Nina Keller-Kemmerer

# Die Mimikry des Völkerrechts

Andrés Bellos „Principios de Derecho Internacional“



**Nomos**

**Studien zur Geschichte des Völkerrechts**  
**Begründet von Michael Stolleis**

Herausgegeben von

Jochen von Bernstorff

Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Bardo Fassbender

Universität St. Gallen, Lehrstuhl für Völkerrecht,  
Europarecht und Öffentliches Recht

Anne Peters

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht  
und Völkerrecht, Heidelberg

Miloš Vec

Universität Wien, Institut für Rechts- und  
Verfassungsgeschichte

Band 38

Nina Keller-Kemmerer

# Die Mimikry des Völkerrechts

Andrés Bellos „Principios de Derecho Internacional“



**Nomos**

Diese Publikation geht hervor aus dem DFG-geförderten Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

**DFG**

**NORMATIVE ORDERS**

Exzellenzcluster an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4630-9 (Print)

ISBN 978-3-8452-8860-4 (ePDF)

**D30**

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*In Erinnerung an Hannelore und Ralf Keller*



## Danksagung

Die vorliegende Studie über Andrés Bellos Völkerrechtswerk „Principios de derecho internacional“ wurde im Mai 2017 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen.

Sie ist das Ergebnis einer langjährigen Forschung, die von einer Reihe glücklicher und privilegierter Umstände gesegnet war: So durfte diese Arbeit am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in einem Umfeld entstehen, in welchem mir einerseits Freiräume zum Querdenken und kritischen Hinterfragen gelassen und gleichzeitig immer wieder neue Ideen und Impulse gegeben wurden. Mit dem regionalen Forschungsschwerpunkt der Rechtsgeschichte Ibero-Amerikas und dem völkerrechtshistorischen Kompetenzbereich fand ich mich am Institut in einem Forschungsrahmen wieder, der für die Arbeit an Bellos Völkerrechtslehre nicht hätte besser sein können. Zunächst eingebunden in die Projektgruppe „Das Völkerrecht und seine Wissenschaft, 1789-1914“ unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Miloš Vec und dann als Teil des Forschungsschwerpunkts Translation, koordiniert von Dr. Lena Foljanty, hatte ich Gelegenheit, Bellos Völkerrechtslehre aus wechselnden Perspektiven und mit unterschiedlichen Ansätzen zu betrachten. Die regelmäßigen Gespräche im Rahmen des „Seminar on Legal History of Ibero-America“ sowie die Möglichkeit einer Forschungsreise nach Santiago de Chile und der Teilnahme an der Argentinisch-Brasilianisch-Deutschen Graduiertenschule für Rechtsgeschichte in Buenos Aires, haben die Einbettung in den wissenschaftlichen Diskursrahmen Hispanoamerikas weiter gefördert. Zudem hatte ich als Stipendiatin der International Max Planck Research School for Comparative Legal History (IMPRS) das Privileg, in einem kontinuierlichen Austausch mit herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu stehen. Für diese wertvollen und bereichernden Jahre bin ich außerordentlich dankbar, denn erst die Gespräche, Diskussionen und Dialoge innerhalb dieses großen Netzwerks an Personen haben diese Studie – so wie sie hier vorliegt – möglich gemacht. Meine Arbeit bildet, so könnte man sagen, eine *Echokammer* dieses Diskursraums, um Roland Barthes' Metapher zu bemühen. Mein Dank gilt jedem Einzelnen, der Teil dieses Ambientes war.

## Danksagung

Einigen Personen dieses großartigen Netzwerks gilt mein besonderer Dank, allen voran meinem Doktorvater Univ.-Prof. Dr. Miloš Vec, der mich nicht nur mit Andrés Bello bekannt gemacht und mein Interesse für Völkerrechtsgeschichten geweckt hat, sondern die Arbeit von Anfang an unentwegt unterstützt und gefördert hat – ob von Frankfurt, Berlin, Wien oder New York aus. Seine unzähligen wertvollen Denkanstöße, Kritiken, Korrekturen und Gespräche waren sowohl Motivation als auch Inspiration sowie grundlegend und wegweisend für diese Arbeit. Ebenso gilt mein aufrichtiger Dank Prof. em. Dr. Dr. hc. mult. Michael Stolleis, der nicht nur das Zweitgutachten dieser Arbeit erstellt hat, sondern kontinuierlich ihren Fortschritt begleitet und in den regelmäßigen Sitzungen des Oberseminars maßgebliche Anregungen und Hinweise gegeben hat. Mein besonderer Dank gilt außerdem Prof. Dr. Thomas Duve. Seine programmatische Forderung einer „Rechtsgeschichte in globalhistorischer Perspektive“ hat der Arbeit in zahlreichen Gesprächen entscheidende Impulse gegeben. Dass ich mir meiner Perspektivgebundenheit bewusst geworden bin, habe ich insbesondere Dr. María del Pilar Mejía Quiroga zu verdanken, die mich mit den Ansätzen des *Postcolonial Studies* vertraut gemacht und mein Interesse für Homi K. Bhabhas Denkkonzepte geweckt hat. Eine große Inspirationsquelle waren zudem die vielen Gespräche mit Dr. Lena Foljanty. Sie war es, die mir Mut gemacht hat, die völkerrechtliche Mimi-ry weiterzudenken. Ihnen allen danke ich von Herzen!

Mein aufrichtiger Dank gilt außerdem Prof. Dr. Elisabetta Fiocchi Malaspina, Dr. Lea Heimbeck, Dr. Stefan Kroll, Dr. Friederike Kuntz, Dr. Kristina Lovrić-Pernak, die mir im Rahmen des völkerrechtshistorischen Forschungsprojekts als Mit-Doktoranden den Einstieg in die mir damals noch unbekanntem Welten der Völkerrechtsgeschichte erleichtert haben. Ebenso gilt mein Dank dem gesamten Kollegiat der International Max Planck Research School (IMPRS). Die wöchentlichen Sitzungen und Gespräche haben mich mit einer großen Bandbreite rechtshistorischer Themen vertraut gemacht und auf diese Weise den Blick für meine eigenen Fragestellungen geschärft. Eine große Bereicherung waren außerdem die regelmäßigen produktiven Treffen der Translationsgruppe. Innerhalb dieses Rahmens über kulturelle Übersetzung und Recht zu sprechen und damit Recht über seine tradierten Grenzen hinaus zu denken, hat die Arbeit in besonderer Weise geformt. Ich danke Dr. Otto Danwerth, Dr. Lena Foljanty, Dr. Hiroki Kawamura, Dr. María del Pilar Mejía Quiroga, Zülâl Muslu, Dr. Osvaldo Moutin sowie eine Reihe von Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern für viele inspirierende Diskussionen.

Gleichermaßen gilt mein Dank Dr. Benedetta Albani, Metin Batkin, PD Dr. Christiane Birr, Prof. Dr. Douglas Howland, Anke Hübenthal, Eva-Maria Kuhn, Dr. Karl-Heinz Lingens, Falko Maxin, Dr. Heinz Mohnhaupt, Prof. Dr. Gunnar Folke Schuppert und nicht zuletzt Christin Veltjens-Rösch, die als Kolleginnen und Kollegen, Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter, Freunde und Freundinnen durch wertvolle Anregungen, Anstöße, Diskussionen und Fragen zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

Dem Verein „Freunde des Frankfurter Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte e.V.“ danke ich für die Helmut-Coing-Förderung, die mir Möglichkeit und Motivation gegeben hat, nach der Geburt meines Sohnes nicht den Anschluss zu verlieren und konstruktiv weiterzuarbeiten. Mein Dank gilt außerdem Prof. Dr. Anne Peters, Prof. Dr. Bardo Fassbender, Univ.-Prof. Dr. Miloš Vec und Prof. Dr. Wolfgang Graf Vitzthum für die Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe „Studien zur Geschichte des Völkerrechts“. Schließlich gilt mein besonderer Dank Prof. Dr. Dr. Günter Frankenberg, der nicht nur Vorsitzender der Promotionsprüfung war, sondern für die Druckfassung wertvolle Anregungen gegeben hat. Seiner Initiative habe ich es außerdem zu verdanken, dass meine Arbeit mit dem Walter-Kolb-Gedächtnispreis der Stadt Frankfurt am Main des Jahres 2017 ausgezeichnet worden ist.

Meinen Eltern, Dieter und Frauke Keller, meiner Schwester Ines Keller sowie meinen Freundinnen und Freunden gilt mein aufrichtiger Dank für ihre fortwährende und liebevolle Unterstützung. Und nicht zuletzt danke ich Martin, der mich mit viel Geduld und Aufmerksamkeit immer wieder aufs Neue ermutigt und gemeinsam mit Casimir und Lioba mein Leben bereichert hat.

Gewidmet sei dieses Buch meiner Großmutter Hannelore Keller und meinem Patenonkel Ralf Keller, die beide zu früh diese Welt verlassen haben.

Nina Keller-Kemmerer



# Inhalt

Einleitung	
Völkerrechtsgeschichte in globalhistorischer Perspektive	17
I. Die Geschichte des Völkerrechts: Eine europäische Erfolgsgeschichte?	20
1. Die anscheinende Unauflöslichkeit des Eurozentrismus	21
2. An den Grenzen der Disziplinen und darüber hinaus	24
II. Postkoloniale Kritik	29
1. Gegen den Absolutismus des Reinen: Die Perspektive der Hybridisierung	31
a. Hybridität und kolonialer Rassismus	32
b. Hybride Revolution: Hybridität als Gegenbegriff zur Reinheit	34
2. Homi K. Bhabhas Konzept der Hybridität	38
a. Bhabhas theoretisches Engagement: Gegen die binäre Logik des Westens	39
b. Kulturelle Differenz	41
c. Im Dritten Raum: Hybridisierung als Prozess der Differenzbildung	45
d. Texte der Hybridität und Zeichen der Differenz: Das Erscheinen des englischen Buchs	48
III. Die Entmythologisierung der Geschichte des Völkerrechts	50
1. Die Universalisierung des Völkerrechts oder: die Macht der Historiographie	51
2. Differenz und Völkerrecht	54
3. Andrés Bellos Völkerrechtslehre aus postkolonialer Perspektive: Gang der Darstellung	57
Erstes Kapitel	
Die Konstruktion <i>Américas</i> : Völkerrecht und Identität	59
I. Die Ambivalenz der eurozentrierten kolonialen Moderne	60
1. Die Kreolischen Eliten: Zwischen Europa und <i>Las Indias</i>	62

2.	Kreolische Aufklärung	65
a.	Europäische Zivilisierungsmission	65
b.	Humboldts <i>América</i> : Die Hegemonie der eurozentrischen Perspektive	67
c.	<i>La Pureza de Sangre</i> : Das Streben nach Reinheit und sozialer Anerkennung	70
3.	Andrés Bello: Die Perfektionierung des weißen Lebensstils	73
a.	Wissen und Können als kulturelles Kapital	74
b.	Loyalität und Treue dem spanischen Mutterland	78
II.	Vom kronloyalen spanischen Staatsdiener zum Amerikaner: Bellos Weg zum Völkerrecht	82
1.	Das vereinigte spanische Königreich: Der kreolische Ruf nach politischer Gleichberechtigung	84
a.	Ferdinand der VII. als Ikone einer transatlantischen spanischen Nation	84
b.	Imperiale Einheit und politische Gleichheit: Die Forderung der kolonialen Führungseliten	86
c.	Kreolischer Autonomismus: Die <i>Junta de Caracas</i>	90
2.	Im Namen Ferdinands VII.: Auf diplomatischer Mission in London	94
3.	Moderater Liberalismus: Die <i>Lord Holland Group</i>	98
a.	José María Blanco White und Andrés Bello: Zwischen Glaube und Vernunft	99
b.	Für die hispanoamerikanische Emanzipation: Die Monatszeitschrift „El Español“	103
c.	<i>Omnibus effesus labor</i> : Die Unabhängigkeitserklärung vom 5. Juli 1811	105
d.	Die Niederlage Napoleons: Ein kritischer Knotenpunkt des Völkerrechts	109
III.	Kolumbus' Welt: Die Wiederherstellung der Ordnung	111
1.	Die Erfindung <i>Américas</i>	113
a.	<i>América</i> : Bellos intellektuelle und spirituelle Unabhängigkeitserklärung	115
b.	Für das amerikanischen Volk: „La Biblioteca Americana“	118
c.	Bellos Amerikanismus: Die Ambivalenz der kreolischen Eliten	122

2. Für eine gemeinsame Rechtsidentität: Völkerrecht und Nationenbildung	123
Zweites Kapitel	
Völkerrecht und Staatsbildung	130
I. Von rebellischen Kolonien zu zivilisierten Staaten: Bellos Staatsbildungsprojekt in Chile	132
1. Die Erziehung <i>Américas</i> : Für die Glückseligkeit der Neuen Welt	132
a. Europäische Amerikabilder	133
b. Revision der europäischen Amerikabilder: Die Zivilisierung <i>Américas</i>	137
c. Bellos Mission: Die Zivilisierung der Neuen Welt	139
2. Santiago de Chile: Bello und die portalianische Ordnung	141
a. Chile: Land der Anarchie	142
b. Zeit der chilenischen Krise: Auf der Suche nach einem Staatssystem	144
c. Bellos politische Positionierung	145
d. Diego Portales: <i>Organizador de la República de Chile</i>	148
e. Portales und Bello: Die Herstellung von Recht und Ordnung	151
3. Die Politische Anerkennung Chiles: Vom Land der Anarchie zur Zivilisation	152
II. Ein Handbuch für <i>América</i>	153
1. Im Auftrag der Lehre	155
a. Die europäische Staatenpraxis als Lehrmeisterin des praktischen Völkerrechts	155
b. „Principios de Derecho de Jentes“: Ein Lehrbuch	158
c. Ein Praxishandbuch für die chilenische Staatsbildung	161
2. Doktrinen als Rechtsquellen des Völkerrechts	162
a. Autoritäten des Völkerrechts	162
b. Das Schweigen der Völkerrechtswissenschaft	164
3. „Principios de Derecho de Jentes“: Ein eklektisches Werk	166
a. Praktische Werke des 19. Jahrhunderts	167
b. Die „allgemeine Doktrin“ des 17. und 18. Jahrhunderts	169
c. Vattel und Wheaton: Lehrmeister des Völkerrechts	172

III. Völkerrecht: ein Lebenswerk	176
1. Bellos „Principios“: Ein Werk in drei Ausgaben	177
a. Vom „Derecho de Jentes“ zum „Derecho Internacional“	177
b. Für die Reinheit der Sprache: <i>hablar con pureza</i>	178
c. Vom Lehrbuch zum Regierungshandbuch	180
2. Zwischen Utopie und Realismus: Bellos Völkerrechtsphilosophie	181
a. Bellos rationalistisch-naturrechtliches Völkerrechtsverständnis	182
b. Die Unbestimmtheit natürlicher Gesetze	187
c. Die Aristokratie der Großmächte: Bellos Realismus	189
IV. Völkerrecht: Eintrittskarte zur <i>sociedad civilizada</i>	193
Drittes Kapitel	
Räume der Ambivalenz und des Widerstands: Bello als kultureller Übersetzer	195
I. Identität und Andersheit im Völkerrecht: Das europäische Völkerrecht und die außereuropäische Welt	196
1. Die hegemoniale Konstruktion des Anderen	196
a. Identität und Andersheit: ein dialektisch-ambivalentes Verhältnis	197
b. Der dienstbare Andere: Identität in Zeiten der Krise	200
2. Zivilisation als Maßstab: Fremdheit und Andersheit um 1800	201
a. Beschleunigung der Welt: Die Welt wächst zusammen	201
b. Kulturelle Differenz und die Verzeitlichung der Welt	203
3. Abgrenzung und Differenzierung im Völkerrecht	206
a. Der Standard der Zivilisation im Völkerrecht	207
b. Die Verrechtlichung der Zivilisation: Mythos und Macht der Souveränität	210
c. Der dienstbare Andere im Völkerrecht	214
II. Strategien der Übersetzung: Die Handlungsmacht des Anderen im Völkerrecht	215
1. Unterwürfiges Dienen: die Internalisierung und Nachahmung des europäischen Diskurses	216
a. Bello: Eine Hymne auf die europäische Zivilisation	217

b. Bello: Das Völkerrecht der souveränen und unabhängigen Staaten	219
c. Nachahmung und Konkretisierung des Völkerrechts: Inklusion durch Exklusion	222
2. Maskerade	226
a. Die Gleichheit der Staaten: ein Hirngespinnst	226
b. Schlaue Höflichkeit	229
3. Mimikry	230
III. Kampf und Verhandlung um Bedeutung: Wiederholung mit Differenz	233
1. Für ein Recht auf Anerkennung	235
a. Nordamerika: Kolonien in einem Zustand der Rebellion	236
b. Lateinamerika: Der Mythos der europäischen Einheit	239
c. Bello und die <i>de-facto</i> Anerkennung von Staaten	244
2. Für das Prinzip der Nichtintervention	248
a. Europäische Uneinigkeit: Großbritannien und das Prinzip der Nichteinmischung	249
b. Das Scheitern der Verrechtlichung: Die Völkerrechtswissenschaft und das Prinzip der Nichtintervention	252
c. Bello und das Prinzip der Nichteinmischung	254
3. Für die absolute Souveränität: Territorialitätsprinzip und <i>comitas gentium</i>	259
a. Völkerrecht und Internationales Privatrecht: eine Einheit	259
b. Die Statutenlehre: Die Idee eines universellen Internationalen Privatrechts	261
c. Im Namen der Souveränität: Gegen den Universalismus	263
d. <i>Comitas Gentium</i> : Ulrich Hubers Erfolg in Amerika	265
e. Bello: Gegenseitige Unabhängigkeit und die Doktrin der <i>comitas gentium</i>	268
4. Zwischen Spott und Unterwerfung: die Nachahmung des Völkerrechtsdiskurses	273

*Inhalt*

Schluss	
Mimikry: fast, aber doch nicht ganz dasselbe	275
Quellenverzeichnis	283
Literaturverzeichnis	287
Abbildungsverzeichnis (mit Nachweisen)	309

## Einleitung

### Völkerrechtsgeschichte in globalhistorischer Perspektive

*Mélange, hotchpotch,  
a bit of this and a bit of that  
is how newness enters the world.*<sup>1</sup>

Nur knapp ein Jahrzehnt nach dem Ende der hispanoamerikanischen Unabhängigkeitskriege – im Jahre 1833 – erschien in Santiago de Chile das erste Völkerrechtslehrbuch Hispanoamerikas.<sup>2</sup> Andrés Bello, der Autor des Werks „Principios de derecho de jentes“, wird im hispanoamerikanischen Raum bis heute als einer der bedeutendsten Intellektuellen des 19. Jahrhunderts gefeiert. Er gilt als intellektueller Freiheitskämpfer (*libertador intelectual*), Gründungsvater und *Maestro* der spanisch-amerikanischen Welt.

Als Universalgelehrter hatte Bello vielseitige Interessen. Seine gesammelten Werke umfassen 26 Bände und erfassen dabei eine Vielzahl unterschiedlicher Themengebiete. So beschäftigte sich Bello nicht nur mit Philosophie, Philologie, Poesie und Geschichte, sondern auch mit rechtlichen Themen. Als seine Hauptwerke gelten insbesondere das chilenische Zivilgesetzbuch von 1855, eine der frühesten Kodifikationen Hispanoameri-

---

1 *Rushdie*, In Good Faith, in: *Rushdie, Imaginary Homelands* (1991), S. 393–414, S. 394.

2 Lediglich das Werk „Curso de derechos del Liceo de Chile: Derecho Natural y Derecho de Jentes“ des spanischen Universalgelehrten José Joaquín de Mora erschien bereits 1830 in Santiago de Chile. Tatsächlich geht Bellos Zeitgenosse darin aber nur am Rande auf völkerrechtliche Fragen ein, *Mora*, *Curso de derechos del Liceo de Chile: Derecho Natural y Derecho de Jentes* (1830). Zu Mora und seinem Werk siehe: *Ramos Núñez*, *Historia del derecho civil peruano*, Bd. 2, S. 123 ff.; zu Moras Aufenthalt in Chile siehe: *Amunátegui*, *Don José Joaquín de Mora* (1888).

kas,<sup>3</sup> als auch seine spanische Grammatik.<sup>4</sup> Während diese Werke in ihren jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen gut erforscht sind, hat Bellos „Principios de derecho de jentes“ in der Völkerrechtswissenschaft und Völkerrechtsgeschichte bis heute nur wenig Aufmerksamkeit erfahren. Im Gegensatz zu seinem Zeitgenossen Henry Wheaton, der 1836, und damit drei Jahre nach Bello, die erste Ausgabe seines „Elements of International Law“ veröffentlichte, und dessen Werk zu seiner Zeit großen Anklang fand, wurde Andrés Bellos völkerrechtliches Manual hingegen häufig als lediglich eklektizistisches Werk abgetan, was sich deutlich in einem Kommentar von 1855 des deutschen Staatswissenschaftlers Robert von Mohl<sup>5</sup> zeigt. So bezeichnet er Bellos Werk als gelungene Zusammenfassung der allgemeinen Lehre, jedoch ohne jeglichen Mehrwert für die Wissenschaft:

„Endlich ist sogar [...] eines Südamerikaners Erwähnung zu thun. Freilich zieht das Werk des Andr[és] Bello weniger des Inhaltes, als des Vaterlandes des Verfassers wegen die Aufmerksamkeit auf sich. Es reizt nämlich immerhin, zu sehen, wie ein den gesitteten Völkern gemeinschaftliches Recht in einem so fernen Theile der Erde aufgefasst wird; und wie viel von unserer Wissenschaft, so wie was von unseren Büchern seinen Weg dorthin gefunden hat. Freilich ist die Probe in dem vorliegenden Fall wohl nicht ganz rein, da der Verfasser [...] längere Zeit in England zugebracht zu haben scheint. Sei dem nun jedoch wie ihm wolle, so hat sich die junge Cultur Südamerika's dieses Buches nicht zu schämen. Ist in demselben auch die Wissenschaft nicht weiter gefördert, so ist es doch ein im Ganzen wohlgerathenes Compendium der landesüblichen Begriffe und Annahmen [...].“<sup>6</sup>

In dieser Kritik von Mohl an Bellos Völkerrechtslehre spiegelt sich sowohl Begehren als auch Verachtung wider: Zum einen „reizt“ den deutschen Staatsrechtler das Fremde, das ferne Land, das Exotische. Wobei es ihm vor allem darum geht, hervorzuheben, welchen Einfluss die eigene Welt auf dieses Fremde hatte. Gleichzeitig findet eine Abwertung statt. So

---

3 Das chilenische Zivilgesetzbuch (*Código Civil de Chile*) von 1855 wurde in mehreren lateinamerikanischen Staaten umfassend rezipiert, zum Teil sogar fast wörtlich übernommen. Ausführlich hierzu unter anderen: *Guzmán Brito*, *Vida y obra de Andrés Bello especialmente considerado como jurista* (2008), S. 93 ff.; *Lira Urquieta*, *Bello y el Código Civil*, in: Ávila Martel, Andrés Bello (1973), S. 100–118.

4 Ausführlich zu Bellos „Gramática de la lengua castellana destinada al uso de los americanos“, siehe: *Alonso*, *Introducción a los Estudios Gramaticales de Andrés Bello*, in: O.C. IV (1981), S. ix-lxxxvi.

5 Zu Robert von Mohl siehe: *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland* (1992), S. 172 ff.

6 *Mohl*, *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Bd. 1 (1855), S. 403.

ist Bellos Lehre einerseits zu ähnlich andererseits zu different und damit gleichsam „verwirrend“.<sup>7</sup>

Im Gegensatz zu dieser Geringschätzung Mohls wird Bellos Werk in den letzten Jahrzehnten immer wieder als „Vorreiter der Moderne“<sup>8</sup> und „Grundpfeiler des Völkerrechts“ (*pilar básico*) gewürdigt, welches die Werke von Emer de Vattel, Robert Phillimore und Henry Wheaton übertrifft.<sup>9</sup> Oder es wird sein Beitrag zum modernen Völkerrecht hervorgehoben, um seine „enduring relevance“ zu beweisen.<sup>10</sup>

Gemeinsam sind diesen sich im Ergebnis widersprechenden Darstellungen vor allem zwei Aspekte: Ihnen liegt erstens eine eurozentrische Perspektive zugrunde. Europa bildete dabei nicht nur den Bezugspunkt, sondern auch den Wertmaßstab für die Beurteilung Bellos Völkerrechtslehre. Zweitens wird diese eurozentrisch-vergleichende Perspektive von einem engen und abstrakten Übersetzungsverständnis geleitet, das von der traditionellen Festschreibung des binären Oppositionspaars Original/Kopie geprägt ist. Übersetzung wird dabei nicht als komplexer Vorgang, sondern als systematischer, fast technischer Prozess verstanden.<sup>11</sup> Indem der Translationsprozess gegenüber dem Original als sekundäre und minderwertigere Aktivität angesehen wird,<sup>12</sup> nimmt der Übersetzer in dieser klassischen Lesart keine aktiv gestaltende, sondern eine untergeordnete Rolle ein.<sup>13</sup> Nicht selten wird daher Übersetzung nicht mit Gewinn und Neuheit, sondern insbesondere mit Verlust in Verbindung gebracht.<sup>14</sup> So ist „lost in translation“ nicht erst seit Sofia Coppolas gleichnamigen Spielfilm aus dem Jahre 2003 ein populäres Diktum.<sup>15</sup> Arthur Schopenhauer konstatierte bereits Ende des 19. Jahrhunderts, dass jede Übersetzung mangelhaft sei.

---

7 *Ebd.*, S. 404.

8 *Cave Schnöhr*, Bello: internacionalista y “anticipacionista”, in: *Estudios Internacionales* 39 (2006), S. 99–115, S. 99 ff.; ähnlich auch: *Barros Jarpa*, Bello: Mentor y Anticipacionista, in: Ávila Martel, Andrés Bello (1973), S. 120–144.

9 *Valdés A.*, Bello y el Derecho de Gentes, in: Instituto de Chile, Homenaje a don Andrés Bello (1982), S. 289–305, S. 303.

10 So etwa *Fawcett*, Between West and non-West, in: *The International History Review* 34 (2012), S. 679–704, S. 698.

11 *Bassnett*, *Translation Studies* (2014), S. 14.

12 *Seeba*, „Lost in Translation“, in: *ZIG 1* (2010), S. 59–74, S. 68.

13 Der Übersetzer wird häufig als Diener betrachtet, wodurch ihm jegliche Selbständigkeit abgesagt wird, siehe: *Ahmann*, Das Trügerische am Berufsbild des Übersetzer (2012), S. 152.

14 *Reinart*, Lost in Translation (Criticism)? (2014), S. 18.

15 *Seeba*, „Lost in Translation“, in: *ZIG 1* (2010), S. 59–74, S. 67.

„Eine Bibliothek von Übersetzungen“ gleiche, so der Philosoph und Hochschullehrer, „einer Gemäldegalerie von Kopien.“<sup>16</sup>

Dieses Paradigma der Minderwertigkeit von Übersetzungen hält sich bis heute und spiegelt sich in unscheinbarer und damit kaum sichtbarer Weise auch in der völkerrechtlichen Historiographie wider. Es ist eben diese Idee der Superiorität des Original und der Minderwertigkeit der Translation, welche die westliche Weltordnung prägt: Während nach der klassischen Narration Europa Originalität, Ursprünglichkeit und Vollkommenheit repräsentiert, gelten die außereuropäischen Welten und alles, was dort produziert wird, als Übersetzung und sind damit von minderwertiger Bedeutung.<sup>17</sup> Die europäische Kolonie ist somit „less than its colonizer, its original.“<sup>18</sup>

## I. Die Geschichte des Völkerrechts: Eine europäische Erfolgsgeschichte?

Das moderne Völkerrecht ist eine streng historische Schöpfung der christlichen Staaten Europas. [...] [Es] beruht nicht nur inhaltlich, sondern auch was seine Wertgrundlage betrifft, auf der griechisch-christlichen Kultur. Es ist in jeder Beziehung die Schöpfung einer einzigen – sogar nur eines Teils dieser einzigen – nämlich der okzidentalen Kultur.<sup>19</sup>

Dieser Auszug aus dem „Wörterbuch des Völkerrechts“ von 1962, verfasst vom österreichisch-amerikanischen Völkerrechtswissenschaftler und Rechtsprofessor Josef Laurenz Kunz, verdeutlicht eine noch heute weit verbreitete Darstellung der völkerrechtlichen Historiographie als eine europäische Fortschrittsgeschichte. Die Geschichte des europäischen Völkerrechts wird dabei als die Geschichte des gesamten Völkerrechts *per se* konstituiert, die ihren Ausgangspunkt im europäischen Mittelalter nimmt und sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einem universalen Völkerrecht entwickelt. Noch 2001 heißt es in einem Aufsatz, dass das moderne Völkerrecht „linearly derived from earlier developments in the European world [...]“<sup>20</sup>

---

16 *Schopenhauer*, *Parerga und Paralipomena* II (1862), S. 602.

17 *Bassnett, Susan/Trivedi, Harish*, in: dies., *Postcolonial Translation* (1999), S. 4.

18 Ebd.

19 *Kunz*, Art. „Völkerrecht, allgemein“, in: *Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts* (1962), Bd. 3, S. 611–631, S. 612.

20 *Amerasinghe*, *The Historical Development of International Law*, in: *AVR* 39 (2001), S. 367–393, S. 368.

## 1. Die anscheinende Unauflöslichkeit des Eurozentrismus

In dieser linearen und eurozentrierten Entwicklungsgeschichte spielen die nichteuropäischen Staaten – wenn überhaupt – nur eine passive Rolle. Nicht als Akteure, sondern lediglich als Rezipienten werden sie im Laufe des 19. Jahrhunderts Teil dieser europäischen Meistererzählung, indem sie in die exklusive Gemeinschaft der Staaten aufgenommen werden.<sup>21</sup> Bereits der Begriff der „Entwicklung“,<sup>22</sup> der im Zusammenhang mit der Geschichte des Völkerrechts häufig verwendet wird, ist Ausdruck der Konstruktion einer nicht nur zeitlichen sondern auch räumlichen Kontinuität der Völkerrechtsgeschichte: vom Mittelalter bis in die Moderne und vom Zentrum zur Peripherie.

Diese Völkerrechtsgeschichtsschreibung, die gleichzeitig eine historische Narration des Fortschritts und der Zivilisation ist, wurde bereits in den 1960er Jahren immer wieder kritisiert, ihre eurozentrische Perspektive hinterfragt. Im Sinne einer kritischen Gegenerzählung wurde dabei versucht, auch den peripheren Staaten eine Stimme zu geben. Der österreichisch-ungarische und später britische Rechtsgelehrte Charles Henry Alexandrowicz,<sup>23</sup> einer der ersten Völkerrechtswissenschaftler, die sich mit der Problematik des Eurozentrismus der Völkerrechtshistoriographie auseinandersetzten, akzentuierte 1967, dass es zwischen europäischen und nicht europäischen Staaten schon vor dem 16. Jahrhundert völkerrechtliche Verträge gab, bei denen zum Teil Europa sogar eine untergeordnete Rolle einnahm. Darauf aufbauend stellte er die These auf, dass das bis zum 18. Jahrhundert auf dem Naturrecht basierende universale Völkerrecht erst durch die Proklamation des so genannten europäischen Völkerrechts seinen exklusiven Charakter erhielt.<sup>24</sup> Im Zuge dieser ersten postkolonialen Kritik am eurozentrischen Geschichtsbild des Völkerrechts wurde

---

21 Siehe dazu als ein Beispiel unter vielen: *Watson*, European International Society and its Expansion, in: *Bull/Watson*, The Expansion of International Society (1984), S. 13–42.

22 Zur (postkolonialen) Kritik am Entwicklungsbegriff siehe: *Ziai*, Postkoloniale Perspektiven auf „Entwicklung“, in: *Peripherie* 120 (2010), S. 399–426.

23 Zu Alexandrowicz siehe: *Steiner*, Charles Henry Alexandrowicz 1902–1975, in: *BYIL* 47 (1975), S. 269–271; *Armitage/Pitts*, ‘This Modern Grotius’: An Introduction to the Life and Thought of C.H. Alexandrowicz, in: *Alexandrowicz*, The Law of Nations in Global History, hrsg. von *Armitage/Pitts* (2017), S. 1–31.

24 *Alexandrowicz*, An Introduction to the History of the Law of Nations in the East Indies (16th, 17th and 18th Centuries) (1967).

auch von weiteren Völkerrechtlern die bedeutende Rolle nicht europäischer Staaten in der Herausbildung des Völkerrechts betont.<sup>25</sup> Trotz ihres kritischen Ansatzes blieben sie dabei jedoch der hegemonialen Perspektive des Westens und den damit verbundenen europäischen Kategorien und Argumentationsstrukturen verhaftet, indem sie in nicht europäischen Quellen nach einem Spiegelbild dieser Ordnungsidee souveräner und gleicher Nationen suchten.<sup>26</sup>

Aufbauend auf diesen Werken, die trotz ihrer immer noch eurozentrierten Perspektive einen wichtigen Beitrag zur Wissenschaft der Völkerrechtsgeschichte geleistet haben, erschienen weitere Arbeiten, die das Ziel verfolgten, eine kritische Geschichte des Völkerrechts zu schreiben. Darunter sind, neben anderen, insbesondere Antony Anghie und Gerry Simpson zu erwähnen, die im Wege von *counter narratives* die Bedeutung von Imperialismus und Kolonialismus für das Völkerrechtssystem hervorhoben.<sup>27</sup> Auch in der aktuellen Forschung zur Geschichte des Völkerrechts ist die Debatte um den Eurozentrismus der Völkerrechtsgeschichte nicht abgebrochen. Die jüngste Arbeit zu dieser zentralen Frage der Völkerrechtsgeschichte ist derzeit die Monographie „Mestizo International Law. A Global Intellectual History 1842-1933“ von Arnulf Becker Lorca, der als Visiting Lecturer in International Relations an der Brown University lehrt.<sup>28</sup> Im Gegensatz zur klassischen Narration der Völkerrechtsgeschichte konzentriert sich der Autor darin nicht auf die Akteure europäischer Staaten, sondern auf die Interaktionen zwischen dem sogenannten Westen und der nicht-westlichen Welt, wodurch er Handlungsspielräume und Widerstandsmomente hervorhebt.<sup>29</sup> Und auch im Vorwort des „Oxford

---

25 Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Völkerrechtler Taslim Olawale Elias und Ram Prakash Anand, die einen großen Beitrag zu einer kritischen Gegenzählung der Völkerrechtsgeschichte geleistet haben, siehe: *Elias*, *Africa and the Development of International Law* (1972); *Anand*, *Studies in International Law and History: An Asian Perspective* (2004) und *ders.*, *Development of Modern International Law and India* (2005).

26 *Yasuaki*, *When Was the Law of International Society Born*, in: *JHIL* 2 (2000), S. 1–66, S. 61; so auch: *Fassbender/Peters*, *The Oxford Handbook of the History of International Law* (2012).

27 *Anghie*, *Finding the Peripheries*, in: *ILJ* 40 (1999), S. 1–80; *Simpson*, *Great Powers and Outlaw States* (2004).

28 *Becker Lorca*, *Mestizo International Law* (2015).

29 Siehe hierzu: *Keller-Kemmerer*, *Hybrides Völkerrecht*, in: *Rg* 24 (2016), S. 502–505.

Handbook of the History of International Law” von 2013 lautete das Ziel der Herausgeber und Autoren „[...] to depart from what has been described as ‚well-worn-paths’ of how the history of international law has been written so far – that is, as a history of rules developed in the European state system since the 16th century which then were spread to other continents and eventually the entire globe.“<sup>30</sup>

Aber auch diese Versuche, den Eurozentrismus zu überwinden, waren von der Kritik des Eurozentrismus selbst nicht gefeit.<sup>31</sup> Die Mehrzahl der Aufsätze im mittlerweile preisgekrönten „Oxford Handbook on the History of International Law“ konzentriert sich, so heißt es in einer Rezension, auf Europa und die klassischen europäischen Kategorien. Ein Lösen vom Eurozentrismus sei damit nicht gelungen.<sup>32</sup> Und auch Becker Lorca hält mit der Unterteilung der Welt in Zentrum, Peripherie und Semi-Peripherie am westlichen Binaritätsdenken und der Aufteilung der Welt in die Kategorie des Westens und der nicht-westlichen Welt fest, was unter anderem zu einem starren Täter-Opfer-Dualismus führt.<sup>33</sup>

Diese anscheinende Unauflöslichkeit des Eurozentrismus in der völkerrechtlichen Geschichtsschreibung, die sich in diesen unendlichen Debatten abbildet, ist jedoch kein Ausdruck für die Rolle, die Europa in der Geschichte des Völkerrechts spielte, wie es Hedley Bull und Adam Watson 1984 in ihrem Buch „The Expansion of International Society“ betonten. Darin heißt es, dass nicht die Perspektive, sondern die Geschichte selbst eurozentrisch sei:

„[...] it was in fact Europe and not America, Asia, or Africa that first dominated and, in so doing, unified the world, it is not our perspective but the historical record itself that can be called Eurocentric.“<sup>34</sup>

---

30 *Fassbender/Peters*, *The Oxford Handbook of the History of International Law* (2012).

31 Auf dem Rechtskulturen-Workshop anlässlich der Veröffentlichung des Buchs in Berlin 2013 wurde das Projekt zwar für seinen kritischen Ansatz gelobt, jedoch sei es nicht gelungen, sich vom Eurozentrismus zu lösen, siehe hierzu: *Steinbeis*, Not universal, but all over the place: Zur Globalität der Geschichte des Völkerrechts, <http://www.verfassungsblog.de/not-universal-but-all-over-the-place-zur-globalitat-der-geschichte-des-volkerrechts/> (zuletzt besucht am 24.07.2017). Siehe außerdem: *Katz Cogan*, Review of Bardo Fassbender and Anne Peters (eds.), *The Oxford Handbook of the History of International Law* (2012), in: *AJIL* 108 (2014), S. 371–376.

32 Ebd., S. 374.

33 *Keller-Kemmerer*, Hybrides Völkerrecht, in: *Rg* 24 (2016), S. 502-505, S. 505.

34 *Bull/Watson*, *The Expansion of International Society* (1984).

Ganz im Gegenteil ist diese Unmöglichkeit, dem Eurozentrismus zu entkommen, gerade Ausdruck der Macht des historischen Diskurses. Sie verdeutlicht die unterdrückenden Strategien narrativer Formen, die dazu geführt haben, dass „die Erzählung [...] von [der] Moderne auf gleichsam natürliche Weise zu ‚Geschichte‘ geworden ist.“<sup>35</sup> Die Unmöglichkeit, die „privilegierten Erzählungen“<sup>36</sup> Europas aufzubrechen, folgt gerade daraus, dass die akademische Welt selbst Teil dieser europäischen Moderne ist.<sup>37</sup> Niemand hat „jemals eine Methode erfunden, um den Wissenschaftler von seinen Lebensbedingungen zu trennen, von seiner bewussten oder unbewussten Zugehörigkeit zu einer Klasse, einer Glaubensrichtung, einer sozialen Position oder der reinen Tatsache, ein Mitglied der Gesellschaft zu sein“, wie es der Literaturwissenschaftler und Mitbegründer der *Postcolonial Studies* Edward Said bereits 1981 betonte.<sup>38</sup> Trotzdem – oder gerade deshalb – ist es die Aufgabe der Wissenschaft, zumindest immer wieder zu versuchen, einen Ausweg aus dieser epistemologischen Gewalt zu finden.<sup>39</sup> Nur im Wege einer ständig wiederkehrenden Kritik an der klassischen Historiographie ist es möglich, alte Grenzen aufzubrechen und dadurch neue Erkenntnisse zu gewinnen und damit die Geschichte des Völkerrechts als europäische Erfolgsgeschichte stets aufs Neue zu hinterfragen. Voraussetzung ist dabei das Bewusstsein der eigenen Perspektivgebundenheit.

## 2. An den Grenzen der Disziplinen und darüber hinaus

Mit der Untersuchung des Völkerrechtswerks des südamerikanischen Intellektuellen Andrés Bello soll in der vorliegenden Arbeit, aufbauend auf den kritischen Untersuchungen der letzten Jahrzehnte, zumindest ein kleiner Beitrag zu dieser Perspektivöffnung in der völkerrechtshistorischen Wissenschaft geleistet werden. Im Zentrum der Arbeit stehen dabei die Begegnung zwischen Europa und der „Neuen Welt“ und die daraus fol-

---

35 *Chakrabarty*, Europa provinzialisieren, in: *Chakrabarty*, Europa als Provinz (2010), S. 41–65, S. 64.

36 Ebd., S. 65.

37 Ebd.

38 *Said*, Orientalismus (1981), S. 18.

39 *Gandhi*, Postcolonial Theory (1998), S. 63.

genden Veränderungen zwischenstaatlicher Beziehungen im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert.

Dem 19. Jahrhundert wird eine herausragende Bedeutung für die Herausbildung des so genannten modernen Völkerrechts zugeschrieben. Mit der Gründung der Vereinigten Staaten und den Unabhängigkeitsbewegungen in Lateinamerika rückten neue Akteure in das eurozentrische Machtbild, welche nach völkerrechtlicher Anerkennung strebten. Zudem förderten die Ideen der Aufklärung als auch der technische und wirtschaftliche Fortschritt das wissenschaftliche Interesse Europas am Fremden, was sich vor allem an der Zunahme der wissenschaftlichen Expeditionen und der Reiseliteratur abbildet. Dadurch entstand ein neuer wirkmächtiger Amerika-Diskurs, der auf beiden Seiten des Atlantiks zu Veränderungen führte und von bedeutendem Einfluss auf die internationalen Beziehungen war.<sup>40</sup>

Die „Neue Welt“, die zuvor lediglich ein abstraktes Imaginarium in den europäischen Vorstellungen darstellte, entwickelte sich zu einem konkreten Subjekt internationaler Beziehungen. Gleichzeitig zeichnet sich in dieser Zeit eine zunehmende Verrechtlichung und Institutionalisierung der zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen ab, nicht zuletzt gefördert durch die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen.<sup>41</sup> Es ist das Jahrhundert der völkerrechtlichen Verträge: Während die jährliche Zahl der abgeschlossenen Verträge Ende des 18. Jahrhunderts noch bei 20 bis 30 lag, war diese ein Jahrhundert später um das Siebenfache angestiegen.<sup>42</sup> Zudem bildete sich eine zunehmende Standardisierung heraus, die sich in den internationalen Vereinigungen widerspiegelt,<sup>43</sup> die im Laufe des 19. Jahrhunderts vermehrt gegründet wurden, wie etwa die „Zentralkommission

---

40 Lüsebrink, Von der Faszination zur Wissenssystematisierung, in: Lüsebrink, Das Europa der Aufklärung und die außereuropäische koloniale Welt (2006), S. 9–18, S. 9 ff.

41 Siehe hierzu insbesondere: *Vec*, Recht und Normierung in der Industriellen Revolution (2006), Kapitel I.

42 Keene, The Treaty-Making Revolution of the Nineteenth Century, in: *The International History Review*, Bd. 34 (2012), S. 475–500, S. 478.

43 Siehe hierzu insbesondere: *Vec*, Die Bindungswirkung von Standards aus rechtsgeschichtlicher Perspektive, in: Möllers, Geltung und Faktizität von Standards (2009), S. 221–251.

für die Rheinschiffahrt<sup>44</sup>, 1865 die ‚Internationale Telegraphenunion‘<sup>45</sup> oder der Weltpostverein von 1874.<sup>46</sup>

Im Zuge dieser Veränderungen der Staatenpraxis gewann auch die Wissenschaft immer stärker an Bedeutung. Die Völkerrechtswissenschaftler sowohl in Europa als auch im nichteuropäischen Raum begleiteten und reflektierten diese zunehmende ‚Verdichtung internationaler Beziehungen‘ in ihren Werken.<sup>47</sup> Staats- und Völkerrechtsgelehrte aus aller Welt trafen sich in europäischen Metropolen, um das so genannte europäische Völkerrecht zu studieren und für ihr Land nutzbar zu machen. So reiste auch Andrés Bello 1811 im Namen der Regierung Venezuelas nach London und traf dort auf ein großes Netzwerk internationaler Gesandter.<sup>48</sup> Europäische Werke, darunter insbesondere Vattels ‚Droit des Gens‘ und später Henry Wheatons ‚Elements of International Law‘, wurden in verschiedene Sprachen übersetzt und verbreiteten sich auf diese Weise weltweit. Parallel dazu etablierte sich die Wissenschaft des Völkerrechts als eigenständige Disziplin,<sup>49</sup> was sich auch an der Einrichtung der ersten Fakultäten abzeichnete. Dabei bildete Europa weltweit ‚the center of legal scholars‘ account‘.<sup>50</sup>

Aufgrund dieser Verbreitung der europäischen Völkerrechtslehren wird das 19. Jahrhundert häufig auch mit dem so genannten Universalisierungsprozess des Völkerrechts gleichgesetzt. So heißt es in einem aktuellen Lehrbuch zum Völkerrecht, man erkenne in dieser Zeit eindeutig einen ‚Prozess der Universalisierung des Völkerrechts, d.h. der Aufnahme aller Staaten in die Rechtsgemeinschaft‘.<sup>51</sup>

Anhand von Andrés Bellos Werk ‚Principios de derecho internacional‘ sollen diese weltumspannenden sozialen, politische und kulturelle Veränderungen des 19. Jahrhunderts, die Jürgen Osterhammel in seinem Werk

---

44 *Vec*, Das Prinzip der Verkehrsfreiheit im Völkerrecht, in: ZNR 30 (2008), S. 221–241, S. 223.

45 Siehe hierzu mit weiterführenden Verweisen: *Vec*, Die Bindungswirkung von Standards aus rechtsgeschichtlicher Perspektive, in: Möllers, Geltung und Faktizität von Standards (2009), S. 221–251, S. 226, Fn. 21.

46 Ebd.

47 *Vec*, Recht und Normierung in der Industriellen Revolution (2006), S. 48.

48 Siehe hierzu S. 94 ff. der vorl. Arbeit.

49 *Nuzzo/Vec*, The Birth of International Law as a Legal Discipline in the 19th century, in: *Nuzzo/Vec*, Constructing International Law (2012), S. IX–XVI.

50 *Vec*, Universalisation, Particularization, and Discrimination, in: *InterDisciplines 2* (2012), S. 79–101, S. 86.

51 *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht (2014), S. 54.

„Die Verwandlung der Welt“ nachzeichnet,<sup>52</sup> und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Normensystem zwischenstaatlicher Beziehungen gezielt in den Blick genommen werden. Dabei soll der interkulturelle Prozess der Übertragung von Recht, der im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht, aus einem außereuropäischen Blickwinkel untersucht werden. Die Studie konzentriert sich auf die Frage, welche Folgen der Kulturkontakt zwischen Europa und der „Neuen Welt“ im 19. Jahrhundert auf das Völkerrecht hatte und wie sich die dabei stattfindenden Transformationen des Völkerrechts nachzeichnen lassen. Welchen Einfluss hatten die globalpolitischen Veränderungen auf die zwischenstaatlichen Normen? Ist das so genannte moderne Völkerrecht tatsächlich eine Errungenschaft der westlichen Welt, wie es häufig geschildert wird? Welches veränderte Bild ergibt sich, wenn man das Völkerrecht aus seinem engen eurozentrischen Raster löst und aus einem erweiterten Blickwinkel betrachtet?

Der außereuropäische Untersuchungsgegenstand alleine führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem Aufbrechen der eurozentrischen Perspektive. Auch nichteuropäische Themen lassen sich aus dem Blickwinkel des Eurozentrismus betrachten. Wichtig ist vielmehr, das Recht aus seiner Sonderstellung zu lösen und es für die Erkenntnisse anderer Disziplinen zu öffnen. Denn die Tatsache, dass die Völkerrechtsgeschichte von einer „small group of diplomats, lawyers and law professors, who have been principally trained as lawyers“ bestimmt wird, wie es Jakob Katz Cogan formuliert,<sup>53</sup> ist nicht das grundlegende Problem. Vielmehr fehlt es den meisten juristischen Arbeiten an einem interdisziplinären Umgang mit ihrem Fach. Die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen dürfen nicht getrennt voneinander betrachtet werden und in den eigenen „tradierten Terminologien“ verharren.<sup>54</sup> Es bedarf einer Öffnung zu anderen Disziplinen, um die Komplexität der Gegenstände und Vorgänge zumindest ansatzweise zu erfassen.

Aus diesem Grund bedient sich die vorliegende Arbeit der Neuorientierungen, die in den Kulturwissenschaften seit einigen Jahren unter dem Begriff des *Cultural Turns* zu neuen Ansätzen geführt haben. Diese Neuausrichtung der kulturwissenschaftlichen Forschung zielt darauf ab, sich von

---

52 Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt* (2011).

53 Katz Cogan, Review of Bardo Fassbender and Anne Peters eds., *The Oxford Handbook of the History of International Law* (2012), in: *AJIL* 108 (2014), S. 371–376, S. 374.

54 Bonz, *Das Kulturelle* (2011), S. 9.

wissenschaftlichen Einheitsmodellen und großen Meistererzählungen hin zu einer transdisziplinären Öffnung zu bewegen. Der Dialog zwischen den verschiedenen Disziplinen und die damit verbundenen Grenzüberschreitungen und vielfältigen Perspektiven erschlossen dabei nicht nur neue Forschungsfelder, sondern dienten auch einer Neufokussierungen auf alte Strukturen und Problemlagen.<sup>55</sup> Dieser disziplinen- und genreübergreifende Zugriff, der sich auch in der metaphorischen Übernahme von Begriffen verschiedenster Disziplinen ausdrückt, fordert die bis heute noch weit verbreiteten starren Grenzen und Abgrenzungen zwischen den Fachrichtungen heraus und ist gerade aus diesem Grunde besonders produktiv.<sup>56</sup>

In den Geschichtswissenschaften haben sich diese Ansätze unter anderem in der sogenannten Globalgeschichte niedergeschlagen. Im Wege einer relationalen Geschichte befasst sich die *Global History* mit grenz- und kulturüberschreitenden Prozessen und vermittelt dadurch Einblicke in die Dynamik und die engen Verflechtungen (*entanglement*) transkultureller Austausch- und Verhandlungsprozesse.<sup>57</sup> Grundlegend ist dabei eine Kritik an der eurozentrischen modernen Geschichtsschreibung. Im Gegensatz zu einer universalen, linearen und fortschrittsorientierten Entwicklungsgeschichte legen die verschiedenen globalhistorischen Ansätze nahe, Geschichte als Ausprägung unterschiedlicher historischer Blickwinkel zu verstehen.<sup>58</sup> Damit wird die zentrale Stellung Europas in der Geschichtsschreibung kritisch reflektiert und Geschichte als Ordnungsvorstellung und Deutungsmacht verstanden. Darin enthalten ist ein Zweifel an der westlichen Deutungshegemonie.

Auch für die Rechtsgeschichte ist eine solche Öffnung hin zu anderen Disziplinen wichtig und bietet die Möglichkeit, neue Forschungsfragen und Forschungsfelder zu eröffnen. Thomas Duve fordert daher zu Recht eine „Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive“, um so die „Pfadabhängigkeiten“ der tradierten Rechtsgeschichte offenzulegen.<sup>59</sup>

---

55 *Bachmann-Medick*, *Cultural Turns* (2010), S. 12.

56 Ebd., S. 24.

57 *Conrad/Eckert*, *Globalgeschichte, Globalisierung, multiple Moderne*, in: *Conrad/Eckert/Freitag*, *Globalgeschichte* (2007), S. 7–49, S. 7.

58 Siehe hierzu vor allem *Werner/Zimmermann*, *Vergleich, Transfer, Verflechtung*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), S. 607–636.

59 *Duve*, *Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive*, in: *Rg*, Bd. 20 (2012), S. 18–21.

Für die vorliegende Untersuchung haben diese Neuausrichtungen der Kulturwissenschaften als Perspektiven- und Horizonterweiterung gedient, um damit ein präziseres und detaillierteres Verständnis für das Völkerrecht im 19. Jahrhundert zu erlangen. Insbesondere die globalhistorischen Ansätze der *Postcolonial Studies*, welche die ersten Anstöße zu dieser kulturwissenschaftlichen Neuorientierung gaben, ermöglichen eine veränderte Lesart der Geschichte des Völkerrechts. Indem sie sich mit den Auswirkungen des Kolonialismus, kolonialen und postkolonialen Kulturen, der Repräsentationen von Differenz und Kulturkontakten befassen, können sie einen erweiterten Blick auf das Völkerrecht des 19. Jahrhunderts bieten, welches im Zeichen des Kolonialismus steht. Dabei ist es vor allem das von Homi K. Bhabha<sup>60</sup> entschieden geprägte postkoloniale Konzept der Hybridität, welches in der vorliegenden Arbeit als „Werkzeug“ zur Perspektivenerweiterung und damit als Ansatz einer veränderten Lesart des Völkerrechts dient.

## II. Postkoloniale Kritik

Das Völkerrecht und seine Wissenschaft sind maßgeblich von zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen, Kontakten und wechselseitigen Beziehungen bestimmt. Bereits im 19. Jahrhundert war dieser kulturelle Austausch nicht auf Europa beschränkt, sondern umfasste in zunehmendem Maße auch nichteuropäische Staaten. Dabei waren diese Beziehungen in den meisten Fällen von einem hierarchischen und insbesondere kolonialen Verhältnis geprägt.

Für das Verständnis des Völkerrechts im 19. Jahrhundert spielen daher die *Postcolonial Studies* eine herausragende Rolle, denn sie befassen sich mit der Frage nach den Auswirkungen der Interaktionen zwischen Europa und der außereuropäischen Welt auf die Herausbildung moderner Gesellschaften und öffnen den Blick für die Folgen kolonialer Gewalt.

Durch das Aufbrechen des Begriffs des Kolonialismus, der nicht mehr als rein ökonomische und militärische Gewalt, sondern als gewaltförmiger

---

60 Homi K. Bhabha, der an der Harvard University lehrt, gilt neben Edward Said und Gayatri Spivak als einer der bedeutendsten Theoretiker der *Postcolonial Studies*. Zu Bhabhas Lehre und biographischen Hintergrund siehe insbesondere: *do Mar Varela/Dhawan*, Postkoloniale Theorie (2015), S. 219 ff. und *Huddart*, Homi K. Bhabha (2006).

Kulturkontakt verstanden wird, haben die *Postcolonial Studies* zeigen können, dass die europäische Kolonialgeschichte nicht mit den formalen Unabhängigkeitserklärungen und der Dekolonisation beendet war, sondern in Form von kultureller und epistemologischer Gewalt fortwirkte und bis heute fortwirkt.

Die Macht des kolonialen Diskurses zeichnet sich dabei noch fundamentaler ab, als die technisch-industrielle Überlegenheit und politische Herrschaft der westlichen Welt, da erst sie die Expansion und Herrschaft attraktiv, akzeptabel und vor allem denkbar gemacht hat. Sie basiert auf einer europäischen Definitionshoheit, „die zwischen dem Realen und Irrealen die Grenze zieht und diese bewacht, so daß diejenigen Formen der Erfahrung, die zu den Wahrheiten eines wissenschaftlichen Rationalismus passen, in die Wirklichkeit integriert werden, während andere Erfahrungsweisen ausgeschlossen werden,“ wie es der britische Medien- und Kulturwissenschaftler John Fiske in seinem Werk über den US-amerikanischen Kulturkrieg beschreibt.<sup>61</sup>

Die Vertreter des Postkolonialismus üben damit Kritik an der modernen Wissensordnung.<sup>62</sup> Im Wege des *Re-Writing* und *Re-Mapping* als narrative Strategien hinterfragen und relativieren sie europäische Standards, Kategorien und Wertungen. Vermeintlich universal gültige Begriffe, ebenso wie Epochen- und Gattungsgrenzen, werden durch neue Analysekategorien in Frage gestellt und dekonstruiert. Eine zentrale Rolle spielt dabei das Aufbrechen westlicher Ordnungsvorstellungen, die geprägt sind von oppositionären Begriffspaaren und starren Einheiten wie etwa Zentrum/Peripherie, Herrscher/Beherrschte, Kolonisator/Kolonisierte, Selbst/Andere usw. Durch die Kritik an dieser binären Logik der westlichen Welt wird der Blick geschärft für Zwischenräume und Feinheiten, die sonst übersehen werden. Dadurch zeigen sich „ungleichzeitige“ Konstellationen und Wechselbeziehungen, Aneignung und Verfremdung, Ähnlichkeit, Austausch und Konflikt.“<sup>63</sup> Dabei sollen die „internen Widersprüche des Kolonialdiskurses“ hervorgehoben werden.<sup>64</sup>

Eine wichtige Grundlage für die *Postcolonial Studies* schuf Edwards Saids „Orientalism“. In diesem „Gründungsbuch“ der Postkolonialen Studien wendet sich der Literaturwissenschaftler gegen den westlichen Blick

---

61 Fiske, Elvis: *Body of Knowledge*, in: *montage AV*, Bd. 2 (1993), S. 19–51, S. 36.

62 *Bachmann-Medick*, *Cultural Turns* (2010), S. 185.

63 *Ebd.*, S. 199.

64 *do Mar Castro Varela/Dhawan*, *Postkoloniale Theorie* (2015), S. 16.

auf die Gesellschaften des Nahen Ostens bzw. der arabischen Welten und bezeichnet diesen als einen „Stil der Herrschaft, Umstrukturierung und des Autoritätsbesitzes über den Orient.“<sup>65</sup> Der Orientalismus sei, so wie er seit dem 19. Jahrhundert bestand, ein Konstrukt westlicher Herrschaft und damit ein subtiles und wirkmächtiges Machtmittel. Im Wege dominanter Vorstellungsmuster übe der Orientalismus die Funktion aus, die eigene Identität zu festigen, indem er die Überlegenheit über den Anderen festschreibe:

„Orientalism is [...] a collective notion identifying ‚us‘ Europeans against all ‚those‘ non-Europeans, and [...] the major component in European culture is [...] the idea of European identity as a superior one in comparison with all the non-European peoples and cultures.“<sup>66</sup>

### 1. Gegen den Absolutismus des Reinen: Die Perspektive der Hybridisierung

Ausgehend von poststrukturalistischen Ansätzen spielen Sprache und Sprachlichkeit eine bedeutende Rolle für die relationale Perspektive der *Postcolonial Studies* – nicht nur für ihr Verständnis, sondern auch für ihre Darstellungsweise. Die Kontrolle der Sprache gilt als „[o]ne of the main features of imperial oppression“.<sup>67</sup> Sprache ist das Mittel, um hierarchische Strukturen zu etablieren und aufrechtzuerhalten und das ‚Wahre‘ vom ‚Falschen‘ zu unterscheiden.<sup>68</sup>

Um die Macht des Diskurses und der Sprache herauszuarbeiten und ihr entgegenzuwirken, haben die Forscher des Postkolonialismus ein konzeptionelles Vokabular entwickelt. Eines dieser Konzepte, welches für die vorliegende Studie von grundlegender Bedeutung ist, ist die Perspektive der Hybridisierung. Sie bildet vorliegend den Ausgangspunkt für einen veränderten Blickwinkel auf das Völkerrecht im 19. Jahrhundert. Der zentrale Aspekt dieses Konzeptbegriffs, welcher von Vertretern der Postmoderne und des Postkolonialismus entschieden geprägt wurde,<sup>69</sup> ist die Kri-

---

65 Said, *Orientalismus* (1981), S. 10.

66 Said, *Orientalismus* (2014), S. 7.

67 Ashcroft/Griffiths/Tiffin, *The Empire Writes Back* (2002), S. 7.

68 Ebd.

69 Rehberger/Stilz, *Postkoloniale Literaturtheorie*, in: Schneider/Spittel, *Literaturwissenschaft in Theorie und Praxis* (2004), S. 141–162, S. 143.

tik am Essenzialismus der westlichen Werte- und Weltvorstellung. Anhand einer hybriditätsorientierten Perspektive soll der von monolithischen Begriffspaaren geprägte Eurozentrismus im Wege einer Sensibilisierung für Differenz hinterfragt und aufgebrochen werden.

#### a. Hybridität und kolonialer Rassismus

Der Begriff der Hybridität ist dabei kein unumstrittener Terminus. Ganz im Gegenteil ist er „[o]ne of the most widely employed and most disputed terms in post-colonial theory.“<sup>70</sup> Die Kritik an diesem Konzept steht in engem Zusammenhang mit dem aktuellen „Hype“ um den Begriff der Hybridität. Denn die breite Verwendung des Begriffs führt zum einen zu einem gewissen Geschichtsrevisionismus und zum anderen zu einem Aufweichen des Hybriditätskonzepts.<sup>71</sup>

Betrachtet man gegenwärtige Diskurse um den Terminus, so bekommt man den Eindruck, unsere Welt befände sich in einem unaufhaltsamen und zunehmenden Hybridisierungsprozess. Von den Technologien, über die Nahrung, bis hin zu Kultur und Identität, wird alles als hybrid beschrieben. Dabei ist das Hybride ausschließlich positiv konnotiert. Man verbindet mit Hybridität Begriffe wie Fortschrittlichkeit, Erfolg, Effizienz und Zukunftsorientiertheit. Das Wort ist zu einem Werbeslogan und zu einem „must have“ der spätmodernen Gesellschaft geworden.

Diese Glorifizierung der Hybridität erweckt dabei den Anschein, das Hybride sei ein Novum und eine Neuentdeckung der Moderne bzw. der Spätmoderne. Das Gegenteil ist jedoch der Fall: Das Phänomen der Hybridität ist *per se* nichts Neues, wie die Kultur- und Sozialanthropologin Elke Mader betont: „Kulturen waren nie geschlossene Systeme mit einem gleichen Satz gemeinsamer Merkmale, sondern haben sich laufend verändert und wechselseitig beeinflusst, waren also immer hybrid.“<sup>72</sup> Zwar hat im Zuge der Industrialisierung und Globalisierung und in Zeiten medialer Vernetzung die Geschwindigkeit des internationalen Austauschs zugenommen und auch das Bewusstsein dafür geschärft. Jedoch hat es „Austausch und Vermischung zwischen Menschen, Kulturen und Sprachen“ in der Ge-

---

70 Ashcroft/Griffiths/Tiffin, Post-colonial Studies (2000), S. 96.

71 Ha, Hype um Hybridität (2005), S. 38, 12.

72 Mader, Kulturelle Verflechtungen, in: Borsdorf/Krömer/Pamreiter, Lateinamerika im Umbruch (2001), S. 77–86, S. 77.

schichte der Menschheit schon immer gegeben.<sup>73</sup> Und auch bei dem Hybriditätsbegriff handelt es sich nicht um einen kulturwissenschaftlichen Neologismus. Ganz im Gegenteil verfügt er über eine lange Geschichte, die häufig unbeachtet bleibt oder nur nebenbei erwähnt wird.

Diese Begriffsgeschichte spielt für eine kritische Verwendung des Konzepts eine herausragende Rolle, da der Terminus erst im Laufe des 20. Jahrhunderts eine positive Bewertung erfuhr. Zuvor war die Bezeichnung ‚hybrid‘ negativ besetzt. Bereits der griechische Ausdruck ‚hýbris‘, auf welchen das Wort zurückgeht, bedeutete „frevelhafte Vermessenheit gegenüber den Göttern“ und war damit negativ belegt.<sup>74</sup>

Seine Hoch-Zeit hatte der Begriff der Hybridität jedoch im 19. Jahrhundert, als negatives Gegenkonzept zur Reinheitsidealisierung der Aufklärung. Als Fachterminus der Biologie bezeichnete „hybrid“ zunächst die Kombination verschiedener Materialien bzw. die Kreuzung unterschiedlicher Gattungen. Basierend auf der Klassifizierung von Lebewesen, die unter anderen von dem Naturforscher Carl von Linné (1707-1778) entwickelte wurde,<sup>75</sup> erforschte der Botaniker Johann Gregor Mendel als erster die Hybridbildung in der Pflanzenwelt.<sup>76</sup> Die vermeintlich natürliche Unterscheidung zwischen „Rassen“ wurde nicht nur auf den Menschen übertragen, vielmehr noch wurde eine Hierarchisierung und Klassifizierung der Welt unternommen. So teilte Linné den Menschen in unterschiedliche Farbkategorien ein: Vom „Weißen“ (*Europaeus albus*) über den „Roten“ (*Americanus rubescus*) und den „Gelben“ (*Asiaticus luridus*) bis zum „Schwarzen“ (*Afer niger*).<sup>77</sup> Gleichzeitig schrieb er diesen als natürlich deklarierten Kategorien bestimmte Verhaltensmerkmale zu. „Der Weiße“ galt in Linnés biologistischen Rassismus als einfallsreich, erfinderisch und rational und stand an der Spitze dieser gesellschaftlichen Hierarchisierung. An unterster Stelle wurde „der Schwarze“ eingeordnet, dem Faulheit und Nachlässigkeit nachgesagt wurden.<sup>78</sup>

---

73 *Gugenberger*, Hybridität und Translingualität, in: *Gugenberger*, Hybridität – Transkulturalität – Kreolisierung (2011), S. 11–51, S. 12.

74 *Ha*, Unrein und vermischt (2010), S. 107.

75 *Hering Torres*, Rassismus in der Vormoderne: die "Reinheit des Blutes" im Spanien der Frühen Neuzeit (2006), S. 217.

76 *Ha*, Unrein und vermischt (2010), S. 130 f.

77 *Poliakov*, Der arische Mythos (1993), S. 185.

78 *Ha*, Unrein und vermischt (2010), S. 132.

Dieser biologistische Rassismus wurde zu einer wirkmächtigen Kolonialideologie, die die sozialen Machtverhältnisse des europäischen Imperialismus rechtfertigen. Als Legitimationsmittel dienten dabei die rationalen Maßstäbe der Aufklärung und damit die Wissenschaft.<sup>79</sup> Das Ziel dieser Politik der Dissimilation bestand darin, die kolonialen Bevölkerungen ökonomisch zu nutzen, ohne diese dabei in die europäischen Staatengemeinschaften einzugliedern. Hybridität wurde damit zu einer Gefahr für die als natürlich erklärte Ordnung, da das Hybride die biologisch natürlichen Grenzen übergehe und damit die natürliche Ordnung zerstöre.<sup>80</sup> Als narrative Figur des kolonialen Rassismus widersprach sie der Reinheitsvorstellung der Aufklärung.<sup>81</sup> Dieses aufklärerische Streben nach Reinheit,<sup>82</sup> das jegliche Bereiche des Lebens betraf und zu einem Paradigma aller Universitätsfächer wurde,<sup>83</sup> war damit eng verbunden mit der kolonialen Biopolitik und einer Angst vor „sozio-kultureller Grenzauflösung“.<sup>84</sup>

#### b. Hybride Revolution: Hybridität als Gegenbegriff zur Reinheit

Das soziale Konstrukt der „Rasse“ und der „Rassenvermischung“ wirkte noch lange in das 20. Jahrhundert hinein.<sup>85</sup> Erst Ende des 20. Jahrhunderts kam es zu einer Neubewertung des Begriffs, die so weit ging, dass die rassistische Kulturgeschichte des Terminus zum Teil ganz in Vergessenheit geriet.<sup>86</sup>

Der Anstoß zu dieser Neusemantisierung von Hybridität ging nicht, wie häufig angenommen, ausschließlich von den Kulturwissenschaften aus. Vielmehr spielten auch die Naturwissenschaften eine wichtige Rolle für den Hybriditätsdiskurs der Moderne, wie der Politologe Kien Nghi Ha in

---

79 *Bowler*; Viewegs Geschichte der Umweltwissenschaften (2013), S. 217 f.

80 *Ha*, Unrein und vermischt (2010), S. 132.

81 *Ebd.*, S. 129.

82 Zur engen Verbindung zwischen dem Leitbild der „Reinheit“ und der wissenschaftlichen Revolution der Neuzeit und der damit einhergehenden Rationalisierung, Mathematisierung und Systematisierung der Welt siehe *Stolleis*, Über Reinheit, in: *Stolleis*, Margarethe und der Mönch (2015), S. 258–274.

83 *Ebd.*, S. 270.

84 *Ha*, Unrein und vermischt (2010), S. 39.

85 Siehe hierzu insbesondere: *ebd.*, S. 159.

86 *Ebd.*, S. 195.

seinem Buch „Unrein und vermischt“ zeigt.<sup>87</sup> Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam es in der Pflanzenzüchtung zu einer ‚hybriden Revolution‘.<sup>88</sup> Mit der Genetik als neuem Wissenschaftszweig der Biologie ersetzte die Hybridzüchtung im Laufe des 19. Jahrhunderts bei vielen Getreide- und Gemüsesorten das Prinzip der Auslesezüchtung.<sup>89</sup> Hybrides Saatgut wurde dabei als wachstums- und leistungsstärker gepriesen und galt als Produktionsfortschritt.<sup>90</sup> Diese Idee der Hybridität als technische Entwicklung der Moderne, die den gesellschaftlichen Fortschritt, die Produktivität und die Zukunftsorientiertheit widerspiegeln sollte, wurde zu einem wichtigen Narrativ gesellschaftlicher Fortschrittlichkeit. Während das Hybride noch bis Mitte des 20. Jahrhunderts als etwas Schlechtes galt, wird es heute in den unterschiedlichsten Bereichen der modernen Wissenschaft als etwas Einmaliges gepriesen.<sup>91</sup>

Parallel zum Aufstieg des Begriffs der Hybridität in den Naturwissenschaften wurde er ab den 1960er Jahren auch in den Kulturwissenschaften zu einem Leitbegriff.<sup>92</sup> Als einer der ersten übertrug der Sprach- und Literaturtheoretiker Michail Bachtin den Begriff der Hybridität in die Linguistik und leistete damit einen bedeutenden Beitrag für den Hybriditätsdiskurs in diesem Feld.<sup>93</sup> In seinem kritischen Essay „Discourse in the Novel“ von 1941 setzte er sich unter anderem mit der Mischung von Sprache auseinander und kritisierte die Vorstellung von der Reinheit der Sprache. Sprache definierte er dabei nicht im klassischen Sinne als reines Kommunikationssystem, sondern verstand sie als „historische und gesellschaftliche spezifische Sprech- und Sichtweise, die mit einem bestimmten Glau-

---

87 Zum Zusammenhang zwischen den Naturwissenschaften und den Geisteswissenschaften und der Bedeutung der Biowissenschaften für den Hybriditätsdiskurs siehe: ebd., S. 195 ff. Ha sieht dabei in den Naturwissenschaften auch den „historischen Ausgangspunkt“ des Hybriditätsbegriffs der Moderne, ebd., S. 197.

88 Ebd., S. 198.

89 *Becker*, Pflanzenzüchtung (2011), S. 12; *Beckmann*, Die Gene sind nicht alles, (2009), S. 41.

90 *Meißner*, Erfolg kann man säen: 150 Jahre KWS (2007), S. 82.

91 *Ha*, Unrein und vermischt (2010), S. 195 ff.

92 *Bachmann-Medick*, Cultural Turns (2010), S. 185; *Gugenberger*, Hybridität und Translingualität, in: *Gugenberger*, Hybridität – Transkulturalität – Kreolisierung (2011), S. 11–51, S. 11 ff.

93 *Rehberger/Stilz*, Postkoloniale Literaturtheorie, in: *Schneider/Spittel*, Literaturwissenschaft in Theorie und Praxis (2004), S. 141–162, S. 147; *Hein*, Hybride Identitäten (2006), S. 55.

benssystem und einer bestimmten Weltanschauung verbunden ist.“<sup>94</sup> Bachtin betonte dabei die Zweistimmigkeit jeder Aussage, jedes Satzes, bis hin zu jedem Wort.

Mit dem so genannten *Cultural Turn* in den 1980er Jahren wurde der Begriff der Hybridität, basierend auf Bachtins Ausführungen, zu einem Leitbegriff insbesondere der postkolonialen Theorie.<sup>95</sup> Neben der von Bachtin eingeführten linguistischen Hybridisierung findet das Konzept heute vielfältige Anwendungsbereiche. So wird er vor allem bezüglich der Themen Globalisierung, Migration, Kulturkontakte, Mehrsprachigkeit und Diasporakulturen verwendet. Aber auch andere Disziplinen haben sich längst dieser Modeerscheinung des Begriffs angeschlossen. Ebenso die Rechtswissenschaften. Bereits 2009, um nur einzelne Beispiele zu nennen, befasste sich die Rechtsprofessorin Inger-Johanne Sand mit der Entstehung von hybridem Recht als neuem Rechtstyp.<sup>96</sup> In gleicher Weise wurde jüngst die Europäische Union als eine hybride Rechtsordnung bezeichnet.<sup>97</sup> Und auch die 33. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, die vom 13. bis 16. März 2013 in Luzern stattfand, befasste sich unter dem Titel „Internationales, nationales und privates Recht: Hybridisierung der Rechtsordnungen?“ mit dem Thema Recht und Hybridität.<sup>98</sup>

Aufgrund dieser verschiedenen disziplinären Ausrichtungen hat das Konzept der Hybridität unterschiedliche Stoßrichtungen erhalten. Gemeinsam ist den vielfältigen Ansätzen jedoch ihr Widerstand gegen die Reinheitsvorstellung der Moderne, die sich unter anderen in Konzepten wie Kultur, Sprache, Identität und Nation widerspiegelt. Mit Hilfe der Hybriditätskategorie soll das monolithische Verständnis, welches diesen Kategorien zugrunde liegt und die damit verbundenen Gegensätze, die binären Begriffspaare und starren Einheiten aufgebrochen werden. Die Besonderheit des epistemologischen Konzeptbegriffs ist die Schärfung des Bewusstseins für Ambivalenzen und Prozesshaftigkeit kultureller Phänomene, die

---

94 Ebd.

95 *Gugenberger*, Hybridität und Translingualität, in: *Gugenberger*, Hybridität – Transkulturalität – Kreolisierung (2011), S. 11–51, S. 11, 19.

96 *Sand*, Hybrid Law, in: *Calliess*, Soziologische Jurisprudenz (2009), S. 871–886.

97 *Kjaer*, Konstitutionalisierung von Hybridität, in: *Goeke/Lippuner/Wirths*, Konstruktion und Kontrolle (2015), S. 121–144, S. 121.

98 *Paulus*, Internationales, nationales und privates Recht: Hybridisierung der Rechtsordnungen?: Immunität (2014).

aufgrund der monolithischen Betrachtungsweise übersehen werden.<sup>99</sup> Unter dem Begriff Hybridität sollen daher konstruktive Überlappungs- und Überschneidungsphänomene ausgemacht werden, die zu neuen Erkenntnissen führen. Übertragen auf das Völkerrecht bedeutet dies, dass im Zentrum der Untersuchungen nicht mehr Ähnlichkeiten und Parallelen verschiedener Rechtssysteme stehen, sondern gerade Brüche und Transformationen und damit die Differenzen.

Die dargestellte inflationäre Verwendung des Hybriditätsbegriffs führt neben der Geschichtsvergessenheit zu einer Vereinfachung des Konzepts, wodurch der Terminus an Tragfähigkeit verliert, ausgehöhlt und lediglich als synonymes Modewort für den Begriff der Verschmelzung verwendet wird. Oder in den Worten von Kien Nghi Ha: „Kaum ein Begriff hat in der jüngsten Zeit [...] für so viel Furore gesorgt und dabei so viel Unklarheit hinterlassen.“<sup>100</sup> Im Duden wird „Hybrid“ als Mischform oder ein „Gebilde aus zwei oder mehreren Komponenten“ definiert.<sup>101</sup> Und in vielen Fällen fehlt es dem Begriff an jeglicher Bedeutung und er wird nur noch als zukunftsversprechender Werbeslogan verwendet.

Diese reduzierte Definition von Hybridität läuft dem Kerngedanken der Hybriditätsperspektive zuwider. Und mehr noch: Gemeinsam mit dem Zelebrieren des Terminus beinhaltet sie das gleiche Binaritätsdenken wie das Reinheitsstreben der Aufklärung. Der Historiker Robert C. J. Young, der sich intensiv mit diesen Fragen auseinandergesetzt hat, erkennt die gleiche „spannungsgeladene antithetische Struktur“<sup>102</sup> auch im gegenwärtigen Hybriditätsdiskurs und kommt daher zum Schluss, dass auch dieser Diskurs untrennbar mit dem Rassendiskurs verbunden ist.<sup>103</sup>

Tatsächlich aber geht der Terminus weit über diese vereinfachte Darstellung hinaus, was im Folgenden anhand des Konzepts von Homi K. Bhabha gezeigt werden soll. Bhabhas postkoloniale Hybridisierung soll in der vorliegenden Arbeit als analytisches Mittel zur Perspektivenerweiterung für ein umfassenderes Verständnis des Völkerrechts im 19. Jahrhundert dienen. Die Verwendung des Begriffs findet dabei im Bewusstsein

---

99 *Gugenberger*, Hybridität und Translingualität, in: *Gugenberger*, Hybridität – Transkulturalität – Kreolisierung (2011), S. 11–51, S. 21.

100 *Ha*, Hype um Hybridität (2005), S. 12.

101 *Scholze-Stubenrecht/Peschcek*, Duden – Deutsches Universalwörterbuch (2015), S. 900.

102 *Young*, *Robert C. J.*, *Colonial Desire* (1995), S. 27.

103 Ebd.

seiner negativen Begriffsgeschichte statt. Gerade sein Bezug zum kolonialen Rassismus soll in der vorliegenden Arbeit den kolonialen Diskurs um Reinheit im 19. Jahrhundert hervorheben und damit die Machtstrukturen der majoritären Kultur verdeutlichen, denn auch für Andrés Bello und das Völkerrecht spielte das aufklärerische Streben nach Reinheit eine zentrale Rolle.

## 2. Homi K. Bhabhas Konzept der Hybridität

Beeinflusst vom Konzept Bachtins, überträgt Homi K. Bhabha die linguistische Hybridität auf den Kontext des Kolonialismus.<sup>104</sup> Konkret entwickelt Bhabha seine Theorie der Hybridisierung anhand der Analyse der Bekehrungspraktiken und der damit verbundenen „Verhandlung kultureller Macht und Autorität“ im kolonialen Indien des 19. Jahrhunderts.<sup>105</sup> Mithilfe einer dekonstruktivistischen Diskursanalyse arbeitet Bhabha die Komplexität der Auseinandersetzung zwischen den Missionaren und den indischen Kleinbauern heraus, die über eine einfache Polarität zwischen Macht auf der einen Seite und Ohnmacht auf der anderen Seite hinausgeht. Ganz im Gegenteil gelingt es ihm, zu zeigen, welche Möglichkeiten die eigentlich machtlosen indischen Kleinbauern hatten, sich mittels der „Autorität der semiotischen Werkzeuge“ mit der Macht der Missionare auseinanderzusetzen, indem sie das biblische Wort weder in Frage stellten noch anerkannten.<sup>106</sup>

Im Zentrum Bhabhas Hybriditätskonzepts steht die Frage, „wie die Teile miteinander und mit äußeren Kräften der Gemeinschaftsbildung in Verhandlung treten“.<sup>107</sup> Es sind die Ordnungsmuster hinter dem kolonialen Diskurs und die Aufrechterhaltung und Reproduktion der diskriminatorischen Macht, die für Bhabha von Bedeutung sind.<sup>108</sup>

---

104 *Rehberger/Stilz*, Postkoloniale Literaturtheorie, in: Schneider/Spittel, Literaturwissenschaft in Theorie und Praxis (2004), S. 141–162, S. 149.

105 *Bhabha*, Über kulturelle Hybridität: Tradition und Übersetzung (2012), S. 64.

106 Ebd., S. 63 ff.

107 Ebd., S. 66.

108 Insbesondere in seinen Aufsätzen „Die Frage des Anderen“ und „Von Mimikry und Menschen“ befasst sich Bhabha mit der Funktionsweise des kolonialen Diskurses: *Bhabha*, Die Frage des Anderen, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 97–124; *Bhabha*, Von Mimikry und Menschen, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 125–136.

a. Bhabhas theoretisches Engagement: Gegen die binäre Logik des Westens

Theoretischer Ausgangspunkt für Bhabhas diskursive Analyse ist insbesondere die Kritik an der binären Logik des Westens und der damit verbundenen abschließenden Vorstellung von Kultur. In diesem Binaritätsdenken spiegelt sich, so Bhabha, „jene[] ahistorische[], für das 19. Jahrhundert typische Polarität zwischen Orient und Okzident [...], die im Namen des Fortschritts die exkludierenden imperialistischen Ideologien vom Selbst und vom anderen freisetzte“, wider.<sup>109</sup>

Um dieser Ideologie des Westens zu entgehen, bedient sich der Literaturtheoretiker und Postkolonialist Bhabha auf eklektische<sup>110</sup> Weise der kritischen Lesearten der so genannten post-modernen Theorien,<sup>111</sup> zeigt die ihnen noch inhärenten westlichen Verankerungen auf und verbindet sie mit psychoanalytischen Ansätzen.<sup>112</sup> Dabei richtet er seinen Blick auf solche Faktoren des Diskurses, die nicht offensichtlich und ausdrücklich, sondern unter dem Deckmantel des vermeintlich Natürlichen und Logischen verborgen sind. Diese dem Diskurs impliziten Wertungen lassen sich ihm zufolge erkennen, nimmt man die „kulturelle und historische Hybridität der postkolonialen Welt zum paradigmatischen Ausgangspunkt“.<sup>113</sup>

Sein Konzept der Hybridität ist damit nicht als Gegenpol zum Reinheitspostulat zu verstehen, denn gerade diese bestätigt die bipolare Logik des Eurozentrismus. Hybridisierung bedeutet für Bhabha „nicht einfach Vermischen, sondern strategische und selektive Aneignung von Bedeutungen, Raum schaffen für Handelnde, deren Freiheit und Gleichheit gefährdet sind.“<sup>114</sup> Die Perspektive der Hybridisierung ermöglicht somit ein de-

---

109 Bhabha, *Das theoretische Engagement*, in: Bhabha, *Die Verortung der Kultur* (2011), S. 29–58, S. 30.

110 Der Begriff Eklektizismus wird in der vorl. Arbeit nicht wie im klassisch-tradierten Sinne pejorativ verwendet, sondern wertneutral.

111 Darunter fasst Bhabha u.a. die Ansätze der Semiotik, des Poststrukturalismus und des Dekonstruktivismus, Ebd., S. 31.

112 Bhabha ist dabei insbesondere beeinflusst von Foucault, Derrida, Freud und Lacan, *do Mar Castro Varela/Dhawan*, *Postkoloniale Theorie* (2015), S. 220.

113 Bhabha, *Das theoretische Engagement*, in: Bhabha, *Die Verortung der Kultur* (2011), S. 29–58, S. 32.

114 Wieselberg, *Migration führt zu "hybrider" Gesellschaft*. Homi K. Bhabha in einem Interview zum Thema Migration, <http://sciencev1.orf.at/science/news/149988> (zuletzt besucht am 24.07.2018).

taillierteres und komplexeres Bild von anscheinend einfachen Sachverhalten und dekonstruiert vermeintlich starre Konzepte wie Kultur, Nation und Identität. Sie gibt den Blick frei für „die wandernden Randgebiete kultureller De-platzierung“. <sup>115</sup> Hybridität dient Bhabha somit als Analysekonzept zur Erweiterung der Perspektive, um „tote Winkel“ sichtbar zu machen:

„Wenn wir die Wirkung der kolonialen Macht in der Produktion von Hybridisierung sehen statt in der lautstarken Ausübung der kolonialistischen Autorität oder stillschweigenden Unterdrückung einheimischer Traditionen, so hat das eine wichtige Veränderung der Perspektive zur Folge.“ <sup>116</sup>

Doch was genau verbirgt sich tatsächlich hinter Bhabhas Hybriditätskonzept? Was ist es, das sein Hybriditätsverständnis zu mehr macht, als nur zu einem Gegenbegriff der Reinheit? Die vollumfängliche Komplexität Bhabhas Konzept der Hybridität lässt sich nur im Zusammenhang mit seinem Gesamtverständnis von Kultur und kultureller Differenz und der daraus entwickelten Metapher des Dritten Raums verstehen, da diese untrennbar verbunden sind und miteinander korrelieren. <sup>117</sup>

Maßgeblicher Ausgangspunkt für Bhabhas Denkfiguren ist sein post-strukturalistisches Differenzverständnis, welches er auf die kulturelle Ebene überträgt. Indem er kulturelle Phänomene als semiotische Prozesse und damit als bedeutungsgenerierende Vorgänge auffasst, <sup>118</sup> verwirft Bhabha das traditionelle Herder'sche Konzept von Kulturen als holistische und historisch linear gewachsene und unveränderbare Entitäten. <sup>119</sup> Darüber hinaus bricht Bhabha mit dem klassischen Subjekts- und Identitätsverständnis, indem er sie als Beziehung in einem ständigen Wandel begreift und dabei die unausweichliche Verbindung zwischen dem Selbst und dem Anderen hervorhebt. <sup>120</sup> Die Konstruktion von Bedeutung, die sich an diesem

---

115 *Bhabha*, Das theoretische Engagement, in: *Bhabha*, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 32.

116 *Bhabha*, Zeichen als Wunder, in: *Bhabha*, Die Verortung der Kultur (2011), S. 151–206, S. 166.

117 *Struve*, Zur Aktualität von Homi K. Bhabha (2012), S. 37.

118 *Bhabha/Rutherford*, The Third Space, in: *Rutherford*, Identity: Community, Culture and Difference (1990), S. 207–221, S. 209 f.

119 *Struve*, Zur Aktualität von Homi K. Bhabha (2012), S. 41 f.

120 Insbesondere in seinem Aufsatz „The Other Question“ befasst sich Bhabha mit den Themen Subjekt und Identität, *Bhabha*, Die Frage des Anderen, in: *Bhabha*, Die Verortung der Kultur (2011), S. 97–124. Siehe hierzu insbesondere: *Huddart*, Homi K. Bhabha (2006), S. 35 ff.

„Ort der Äußerung“ abspielt,<sup>121</sup> baut dabei auf zwei für Bhabhas Denken essenziellen Aspekten auf. Zum einen basiert sie auf einer grundlegenden und konstitutiven Differenz zwischen den Zeichen, die Bhabha im folgenden Zitat als „bar of difference“ bezeichnet. Zum anderen auf der „Spaltung zwischen dem Signifikant und dem Signifikat“ und damit der Differenz des Zeichens selbst:

„Meaning is constructed across the bar of difference and separation between the signifier and the signified.“<sup>122</sup>

## b. Kulturelle Differenz

Ausgangspunkt für Bhabhas kulturelles Differenzverständnis ist die post-strukturalistische Differentialität des sprachlichen Zeichens. Danach besteht ein sprachliches Zeichen aus dem Signifikant, dem Zeichenkörper, und dem Signifikat, der Inhaltsseite des Zeichens. Zeichen generieren ihre Bedeutung, in Anschluss an Ferdinand de Saussures Bilateralität der Sprache,<sup>123</sup> über die Verbindung des Lautbildes (*image acoustique*) mit einer Vorstellung (*concept*).<sup>124</sup> In Abgrenzung zum strengen Strukturalismus geht Bhabha, im Sinne Derridas, allerdings davon aus, dass die Verbindung zwischen Signifikant und Signifikat willkürlich ist. Zeichenkörper und Zeicheninhalt bilde damit keine natürliche Einheit. Während im strukturalistischen Denken die Bedeutung von Texten und Zeichen mithilfe des strukturalistischen Zeichensystems eindeutig decodiert werden kann, indem man die Zeichen auf ihre Differenz überprüft, verneint Derrida einen solchen festen, stabilen und linearen Sinn von Texten und Zeichen. Das Prinzip der Differenz ist nach Derrida nicht von „Pertinenz“ geprägt,<sup>125</sup> sondern von einer instabilen und flottierenden Beziehung zwischen Signifikant und Signifikat.

---

121 *Bhabha*, Das theoretische Engagement, in: *Bhabha*, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 54.

122 *Bhabha/Rutherford*, The Third Space, in: *Rutherford*, Identity: Community, Culture and Difference (1990), S. 207–221, S. 210.

123 „[...] das sprachliche Zeichen [hat] zwei Seiten“, *Saussure*, Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft (2001), S. 9.

124 Zu Saussures Zeichentheorie siehe u.a. *Pirazzini*, Theorien und Methoden der romanischen Sprachwissenschaft (2013), S. 61 f.

125 *Derrida*, Die différance, in: *Derrida*, Randgänge der Philosophie (1988), S. 29–52, S. 38.

Darüber hinaus sind Zeichen für sich alleine nie vollkommen und souverän. Vielmehr stehen sie in einem systemhaften Zusammenhang und konstituieren nur über ihre Abgrenzung und Äquivalenz zu anderen Zeichen ihren Sinn.<sup>126</sup> Differenzgeschehen lässt Bedeutung und Identität erst entstehen, weshalb es keine Präsenz, sondern nur eine nachträgliche Benennung der Präsenz gibt. Folglich enthält jedes Element auch die „Spur“ anderer Elemente, da Bedeutung nicht unabhängig bestehen kann, so Derrida:

„Kein Element kann je die Funktion eines Zeichens haben, ohne auf ein anderes Element, das selbst nicht einfach präsent ist, zu verweisen [...]. Aus dieser Verkettung folgt, daß sich jedes Element [...] aufgrund der ihm vorhandenen Spur der anderen Elemente der Kette oder des Systems konstituiert.“<sup>127</sup>

Dabei wird jedoch die erstrebte Wahrheit und Bedeutung nie erreicht,<sup>128</sup> denn durch das Derrida'sche „Spiel der Differenzen“<sup>129</sup> werden immer mehr Differenzen geschaffen, wobei nur eine Annäherung an die Bedeutung stattfindet. Damit bricht Derrida mit der eurozentrischen Illusion, Sprache könne Wahrheit und Bedeutung zum Ausdruck bringen.<sup>130</sup>

Übertragen auf kulturelle Phänomene bedeutet dieses strukturalistische Differenzdenken für Bhabha, dass Kulturen ebenso wie Zeichen, nie für sich alleine stehen. Sie haben keine ihr zugrundeliegende natürlich Bedeutung oder Wahrheit. Vielmehr erlangen sie erst mit der Einordnung in Strukturen und damit in der Beziehung zu anderen Kulturen ihre Bedeutung. Es ist die Differenz zum Anderen, welche das Konstrukt der Kultur

---

126 *Dreisholtkamp*, Jacques Derrida (1999), S. 130.

127 *Derrida*, *Semiologie und Grammatologie*, in: Derrida, *Positionen Gespräche mit Henri Ronse, Julia Kristeva, Jean-Louis Houdebine, Guy Scarpetta* (1986), S. 52–82, S. 66 f.

128 Dieses poststrukturalistische Differenzverständnis, welches sich von der statischen Differenz des Strukturalismus unterscheidet, bringt Bhabha in seinen Texten immer wieder durch das Derrida'sche Kunstwort *différance* zum Ausdruck, welches sich von dem französischen Begriff für Differenz, *différence*, nur durch die leicht abgewandelte Schreibweise unterscheidet. Das entscheidende ist, dass diese minimale Änderung nicht hörbar, sondern nur in der Schrift sichtbar ist, *Quadflieg*, *Differenz und Raum* (2007), S. 46.

129 *Derrida*, *Semiologie und Grammatologie*, in: Derrida, *Positionen Gespräche mit Henri Ronse, Julia Kristeva, Jean-Louis Houdebine, Guy Scarpetta* (1986), S. 52–82, S. 66 f.

130 *Quadflieg*, *Differenz und Raum* (2007), S. 46.

erst ermöglicht.<sup>131</sup> Ohne das Gegenüber ist Kultur und auch Identität nicht denkbar, was auch für das Völkerrecht und insbesondere für die Rolle der außereuropäischen Welt für die zwischenstaatlichen Beziehungen zentral ist, wie im dritten Kapitel gezeigt wird.

Zudem folgert Bhabha aus dieser Uneindeutigkeit des Zeichens, dass auch kulturelle Äußerungen nie stabil und eindeutig sind. So sei jede diskursive Wiederholung mit einer Veränderung und Transformation verbunden. „Die Ähnlichkeit des Symbols“, so Bhabha, verschleiert „die Tatsache [...], daß die Wiederholung des Zeichens in jedem einzelnen konkreten Fall gesellschaftlicher Praxis sowohl different als auch differentiell ist.“<sup>132</sup> Bedeutungen sind damit instabil. Sie unterliegen einem ständigen Wandel. Sprache und Kultur ist niemals klar, sondern immer, in Anlehnung an Bachtin, ‚doppelzünftig‘:

„In jener subtilen Kriegsführung des kolonialen Diskurses lauert die Furcht, daß die Sprache, indem sie mit zwei Zungen spricht, selbst zu etwas doppelt Eingeschriebenem und das intellektuelle System zu etwas Ungewissem wird.“<sup>133</sup>

Ebenso wie der Sinn eines Textes nie stabil und endgültig ist, sind auch kulturelle Phänomene als bedeutungsgenerierende Prozesse immer *ambigüe* und unvollendet, so Bhabha.<sup>134</sup> Bedeutung wird im diskursiven Raum in jedem Moment immer wieder neu ausgehandelt und umkämpft und ist dabei geprägt von Macht und Autorität. Kulturen sind danach als ständige Aushandlungsprozesse und Grenzerfahrungen zu verstehen, die nicht nur inter- sondern auch intrakulturell stattfinden. Sie sind geprägt von einer „ungleichmäßigen, unvollendeten Produktion von Bedeutung und Wert“.<sup>135</sup>

---

131 „So it follows that no culture is full unto itself, no culture is plainly plenitudinous, not only because there are other cultures which contradict its authority, but also because its own symbol-forming activity [...] always underscores the claim to an originary, holistic, organic identity.“, *Bhabha/Rutherford, The Third Space*, in: Rutherford, *Identity: Community, Culture and Difference* (1990), S. 207–221, S. 210.

132 *Bhabha, Dissemination*, in: Bhabha, *Die Verortung der Kultur* (2011), S. 207–253, S. 243 (Hervorh. im Original).

133 *Bhabha, Die Artikulation des Archaischen*, in: Bhabha, *Die Verortung der Kultur* (2011), S. 181–206, S. 199.

134 *Bhabha, Das Postkoloniale und das Postmoderne*, in: Bhabha, *Die Verortung der Kultur* (2011), S. 255–294, S. 256.

135 Ebd.

Dabei eröffnet sich für Bhabha in dieser „diskursiven Instabilität“ ein Handlungsraum, der den Anderen, den Kolonisierten, den Unterdrückten, Macht verschafft.<sup>136</sup> Diese Handlungsmacht besteht innerhalb des jeweiligen Diskurses und muss nicht von außen herangetragen werden. Das heißt, der Diskurs muss nicht verneint, untergraben und ausgelöscht werden, um Veränderungen herbeizuführen. Vielmehr werden Verhandlungen, Aushandlungen und Kämpfe ständig im herrschenden Diskurs selbst geführt und führen damit zu Bedeutungsverschiebungen.<sup>137</sup>

Gleichzeitig bedeutet diese Prozesshaftigkeit, dass Kulturen, wie wir sie im klassischen Sinne verstehen, Konstrukte sind.<sup>138</sup> Sie sind geprägt von einem „natürliche[n] oder naturalisierte[n], einheitsstiftende[n] Diskurs, der auf festverwurzelten Mythen der kulturellen Besonderheit wie ‚Nation‘, ‚Völkern‘ oder authentischen ‚Volks‘-Traditionen beruht.“<sup>139</sup> Das Konstrukt stabiler und geschlossener Kulturen ist Ausdruck eines Strebens, dem unentwegten Prozess des Aufschiebens, dem „flux of cultural hybridities“, der auf die Menschen verstörend wirkt, Einhalt zu gewähren.<sup>140</sup> Doch diese Stabilität wird nur bedingt erreicht. Denn das Festschreiben kultureller Unterschiede verbindet nicht nur, sondern trennt gleichzeitig und wirkt damit ambivalent, verstörend und immer unvollendet.<sup>141</sup>

Damit eröffnet sich ein weiterer wichtiger Aspekt Bhabhas Denkkonzepte: das der Ambivalenz. Nach Bhabhas Verständnis ist das Kulturelle geprägt von einer grundlegenden Mehrdeutigkeit. Bhabha verdeutlicht sein Verständnis der ambivalenten Differenzmarkierung anhand der Stereotypenbildung, die er als „eine der wichtigsten diskursiven und psychischen Strategien diskriminatorischer Macht“ beschreibt.<sup>142</sup> Sie zielt darauf

---

136 *do Mar Castro Varela/Dhawani*, Postkoloniale Theorie (2015), S. 240 f.

137 Ebd., S. 241.

138 *Bhabha*, Das Postkoloniale und das Postmoderne, in: *Bhabha*, Die Verortung der Kultur (2011), S. 255–294, S. 257.

139 Ebd.

140 *Huddart*, Homi K. Bhabha (2006), S. 7. Dass diese Uneindeutigkeit und Komplexität auf den Menschen verstörend wirkt und er deshalb nach Klarheit und Eindeutigkeit – ja, nach Reinheit – strebt, zeigt sich in einem besonderen Ausmaß an dem Zuspruch, den populistische Politiker und die durch sie postulierten einfachen Lösungen und Weltansichten aktuell erfahren.

141 *Struve*, Zur Aktualität von Homi K. Bhabha (2012), S. 64.

142 *Bhabha*, Die Frage des Anderen, in: *Bhabha*, Die Verortung der Kultur (2011), S. 97–124, S. 98.

ab, die eigene Macht und gesellschaftliche Stellung zu rechtfertigen, zu legitimieren und zu stabilisieren. Als ein Beispiel führt Bhabha Edward Saids Verständnis vom Orientalismus an. Dieses europäische oder westliche Verständnis vom Orient produziert ein bestimmtes Wissen und eine Vorstellung von dem Anderen, die eine „soziale Realität“ herstellt und damit die asymmetrischen Machtverhältnisse des Kolonialismus legitimieren.<sup>143</sup>

Tatsächlich aber, so Bhabha, wirken diese Fremdzuschreibungen und in Bhabhas Kontext damit insbesondere die kulturellen Diskurse nicht fixierend, sondern sind geprägt von einer grundlegenden Ambivalenz. „Beim Stereotyp“, so Bhabha, handelt es sich „um eine komplexe, ambivalente, widersprüchliche Form der Repräsentation [...], die ängstlich und assertorisch zugleich ist.“<sup>144</sup> Das Andere ist Begehren und Verachtung zugleich, was nicht zuletzt auch das europäische Amerikabild verdeutlicht, wie sich bereits in der eingangs zitierten Kritik von Robert von Mohl zeigt.<sup>145</sup> So erzeugt der Orientalismus zwar ein im Sinne der Aufklärung logisches Wissen, das von vermeintlich „stabilen Signifikanten“ geprägt ist. Gleichzeitig jedoch ist der Diskurs ein „Ort von Träumen, Bildern, Phantasien, Mythen, Obsessionen und Bedürfnissen.“<sup>146</sup> Der westliche Rationalismus wird somit ständig durch die der kulturellen Differenz inhärenten Instabilität gefährdet und unterlaufen,<sup>147</sup> wodurch ein Raum der Verhandlung und der Macht eröffnet wird.<sup>148</sup>

### c. Im Dritten Raum: Hybridisierung als Prozess der Differenzbildung

Es ist dieser ständige Prozess der Differenzbildung und die daraus folgende kulturelle Liminalität, die Bhabha mit seinem Konzept der Hybridisierung beschreibt. Die Perspektive der Hybridisierung soll für eben diese Komplexität den Blick schärfen. Bhabha konzentriert damit seine Aufmerksamkeit, ganz im Sinne des Poststrukturalismus, nicht auf die Inhalte und damit die Konstrukte und Mythen einzelner Kulturen, sondern auf ihr

---

143 Ebd., S. 104.

144 Ebd., S. 103.

145 Siehe S. 18 der vorl. Arbeit.

146 Ebd., S. 105.

147 Ebd.

148 *do Mar Castro Varela/Dhawan*, Postkoloniale Theorie (2015), S. 223.

Verhältnis zu anderen, auf ihre Prozesshaftigkeit und ihre diskursive Bedeutungsgenerierung.

Diesen Prozess der Hybridisierung von Kulturen verortet Bhabha in seinem Denkort des Dritten Raums.<sup>149</sup> Dabei handelt es sich bei diesem *third space* nicht um eine räumliche, sondern um eine epistemologische Kategorie. Er ist nur eine von vielen räumlichen Metaphern, mit welcher er sein abstraktes Konzept der Hybridität beschreibbar macht,<sup>150</sup> so führt er weitere Begriffsbilder wie etwa das „Treppenhaus“, das „Da-Zwischen“ und den „Zwischenraum“ ein, um diese kulturellen Phänomene zu veranschaulichen.<sup>151</sup> Die Komplexität und Stärke seiner Denkkonzepte liegt, wie oben dargestellt wurde, in der sprachlichen Bedingtheit von Kulturen und damit in der poststrukturalistischen Auffassung von Sinnkonstituierung: Bedeutung entsteht nur in Derridas „Einbuchtung der Differenz“.<sup>152</sup> Diese „Einbuchtung der Differenz“ ist Bhabhas Dritter Raum und eben dort und nur dort konstituieren sich kulturelle Äußerungen. Dieser liminale Raum befindet sich nicht irgendwo außerhalb, sondern liegt allem anderen zugrunde und ist die Grundlage für die Konstrukte der stabilen Einheiten wie Nation und Volk. Er tritt überall dort hervor, wo Mythen und Meistererzählungen das Bild einer einheitlichen Welt kreieren, da er konstitutiv für die konstruierten Dichotomien des Eurozentrismus ist. Der dritte Raum trägt damit, so Bhabha, den „Hauptteil kultureller Bedeutung in sich.“<sup>153</sup>

---

149 *Struve*, Zur Aktualität von Homi K. Bhabha (2012), S. 121.

150 Ebd., S. 98.

151 *Bhabha*, Über kulturelle Hybridität: Tradition und Übersetzung (2012), S. 10.

152 *Derrida*, Grammatologie (1974), S. 121. Diese Besonderheit des Bhabha'schen Konzepts des Dritten Raums wird häufig übersehen, was dazu führt, dass der *third space* nicht selten als das eurozentrische Denken in Dichotomien stabilisierend und bestätigend kritisiert wird, siehe dazu insbesondere *do Mar Castro Varela/Dhawan*, Postkoloniale Theorie (2015), S. 268 ff. In der Tat schaffen es Bhabhas metaphorische Bilder des Raums nur bedingt, die bestehenden und vermeintlich starren Kategorien aufzulösen. So assoziiert man mit dem Dritten Raum gleichzeitig auch einen ersten und einen zweiten Raum. Auch der „Zwischenraum“ oder das „Treppenhaus“ halten an der Vorstellung von bestehenden festen Einheiten außerhalb dieses Raums fest. Diese metaphorische Ungenauigkeit sollte aber nicht über die tatsächliche Stärke seines Konzepts hinwegtäuschen.

153 *Bhabha*, Das theoretische Engagement, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 58.

Durch die ständige Bewegung von Bedeutung durch Differenzbildung kommt es in diesem Äußerungsraum (*third space of enunciation*) nie zu einem Stillstand. Vielmehr wird Bedeutung, Macht und Autorität in diesem Dritten Raum jeden Moment neu verhandelt, übersetzt und umkämpft:

„Eben jener Dritte Raum konstituiert, obwohl ‚in sich‘ nicht repräsentierbar, die diskursiven Bedingungen der Äußerung, die dafür sorgen, daß die Bedeutung und die Symbole von Kultur nicht von Anfang an einheitlich und festgelegt sind und daß selbst ein und dieselben Zeichen neu belegt, übersetzt, rehistorisiert und gelesen werden können.“<sup>154</sup>

Die Bedeutung von Zeichen wird damit in diesem Denkort des *third space* neu verhandelt und „übersetzt“, weshalb Bhabha diesen Ort auch als „kulturellen Kampfplatz“, der in „der kolonialen Repräsentation“ selbst aufgeschlossen wird, bezeichnet.<sup>155</sup> Die immer wiederkehrende Aushandlung von Bedeutung eröffnet minoritären Kulturen einen Raum kultureller Macht. Sie eröffnet einen Raum für Strategien wie etwa die der Mimikry, die häufig, aufgrund der Macht der eurozentrischen Perspektive übersehen werden, wodurch jedoch „das Neue in die Welt kommt“, wie Bhabha in seinem gleichnamigen Aufsatz zeigt.<sup>156</sup> Hybridität ist damit für Bhabha der Dritte Raum, „which enables other positions to emerge.“<sup>157</sup> Der *third space* wird zu einem Ort, an dem sich die Machtverhältnisse verschieben und die „Beschränktheit jedweder Forderung nach einem singulären oder autonomen Zeichen der Differenz – sei es nun Klasse, Geschlecht oder Rasse – offenbar[t] [wird].“<sup>158</sup>

---

154 Ebd., S. 57.

155 Ebd., S. 51.

156 *Bhabha*, Wie das Neue in die Welt kommt, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 317–352.

157 *Bhabha/Rutherford*, The Third Space, in: Rutherford, Identity: Community, Culture and Difference (1990), S. 207–221, S. 211.

158 *Bhabha*, Wie das Neue in die Welt kommt, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 317–352, S. 327.

d. Texte der Hybridität und Zeichen der Differenz: Das Erscheinen des englischen Buchs

Diese Handlungsmacht, die sich aus der kulturellen Differenz und der Ambivalenz des kolonialen Diskurses und der damit verbundenen Iteration kultureller Zeichen ergibt, verdeutlicht Bhabha unter anderem in seinem Aufsatz „Zeichen als Wunder. Fragen der Ambivalenz und Autorität unter einem Baum bei Delhi im Mai 1817“.

Es ist das Auftauchen des englischen Buchs, welches Bhabha als eine zentrale Szene des kolonialen Diskurses im 19. Jahrhundert ausmacht und es als Ursprungsmythos, der die koloniale Macht Englands stützen soll, interpretiert.<sup>159</sup> Anstatt jedoch die englische Kolonialmacht ausschließlich zu stabilisieren, untergräbt das Buch die Vorherrschaft gleichzeitig. Der englische Text, der im kolonialen Kontext Indiens auftaucht, ist, ebenso wenig wie die europäischen Völkerrechtslehren, wie zu zeigen ist, rein, unmissverständlich und autoritär. Vielmehr zeigt sich in dieser Deplatzierung des vermeintlich universalen Textes seine Ambivalenz und inhärente Differenz. Es findet eine „Verfremdung des englischen Buchs“ statt, die nicht nur Auswirkungen auf die Kolonien hat, sondern auch auf die Kolonialmacht selbst zurückwirkt:<sup>160</sup>

„Ich möchte die These aufstellen, daß diese entscheidenden Momente der englischen Literatur nicht einfach [eine] von England hausgemachte Krise darstellen. Sie sind auch Zeichen einer diskontinuierlichen Geschichte, einer Verfremdung des englischen Buches. Sie markieren die Erschütterung seiner autoritativen Repräsentationen durch die unheimlichen Kräfte von Rasse, Sexualität, Gewalt, kulturellen und sogar klimatischen Unterschieden, die im kolonialen Diskurs als die gemischten und gespaltenen Texte der Hybridität entstehen.“<sup>161</sup>

Ausgangspunkt für Bhabhas These ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht aus dem Jahr 1818 von Anund Messeh,<sup>162</sup> einem der ersten indischen Missionare im kolonialen Indien. Er berichtet darin über ein Gespräch im Mai 1817 mit den indischen Einheimischen, die in einem Wäldchen in der Nä-

---

159 *Struve*, Zur Aktualität von Homi K. Bhabha (2012), S. 81.

160 Ebd.

161 *Bhabha*, Zeichen als Wunder, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 151–206, S. 167.

162 *The Missionary Register*, Church Missionary Society, London, Januar 1818, S. 18–19 (im Folgenden mit MR abgekürzt), zitiert in: Bhabha, Zeichen als Wunder, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 151–206, S. 152.

he von Delhi sitzen und eine hindustanische Übersetzung der Bibel lesen. Die Menschen lesen dieses Buch mit Begeisterung und der Missionar erklärt ihnen, dass es sich dabei um das Buch Gottes handelt, welches dem Menschen durch einen Engel vom Himmel gegeben wurde. Dieses Buch lehrt, so der Missionar, „die Religion der europäischen Sahibs“ und sei ihr Buch. „[...] sie haben es in unserer Sprache gedruckt, damit auch wir daran teilhaben.“<sup>163</sup>

Es ist eben dieses Gespräch, welches die Aushandlung von Bedeutung und mit ihr Ambivalenz und Instabilität der englischen Kolonialmacht verdeutlicht. So verkörpert diese Aussage des einheimischen Missionars die „wundersame Äquivalenz von Gott und Engländern“.<sup>164</sup> Sie vermittelt die zivilisatorische Mission Englands und einen Ursprungsmythos. Sie fördert aber gleichzeitig eine diskursive Spannung zu Tage,<sup>165</sup> indem die Einheimischen, die das Buch ehrfürchtig lesen, diese Aussage hinterfragen. Denn, so fragen sie: „[...] wie kann es das Buch der Europäer sein, wenn wir doch glauben, daß es Gottes Geschenk an uns ist?“<sup>166</sup>

Trotzdem alle Erklärungsversuche des Missionars die Einheimischen nicht überzeugen, lehnen sie die Bibel nicht vollkommen ab. Ganz im Gegenteil schließen sie sich in einer Gruppe zusammen, um gemeinsam das Buch zu lesen und entwickelten daraus ihre eigenen Riten.<sup>167</sup> So kleiden sie sich alle weiß, als „Zeichen dafür, daß sie rein und ohne Sünden“ seien.<sup>168</sup> Als der Missionar sie sodann taufen möchte, antworten sie: „Wir sind bereit, uns taufen zu lassen, aber wir werden niemals das Sakrament annehmen. Wir sind bereit uns allen anderen Bräuchen der Christen zu fügen, aber nicht dem Sakrament, denn die Europäer essen das Fleisch der Kuh, und das ist für uns unmöglich.“<sup>169</sup>

Diese Verhandlung zwischen den indischen Kleinbauern und dem Missionar verdeutlicht Bhabhas Konzept der Hybridisierung. In dieser Aushandlung von Bedeutung, in diesem konkreten Fall ging es um die Bedeutung des biblischen Wortes, schloss sich, so Bhabha, der Dritte Raum auf.

---

163 Ebd.

164 *Bhabha*, Zeichen als Wunder, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 151–206, S. 174.

165 Ebd., S. 173.

166 MR, zitiert in: Bhabha, Zeichen als Wunder, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 151–206, S. 152.

167 Ebd., S. 153.

168 Ebd.

169 Ebd.

Es eröffnete sich „ein neues semiotisches Feld“, das die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit der kolonialen Macht entfaltetete.<sup>170</sup>

### III. Die Entmythologisierung der Geschichte des Völkerrechts

Auch in der Meistererzählung der Geschichte des Völkerrechts lässt sich im 19. Jahrhundert eine dem „Auftauchen des englischen Buches“ vergleichbare Szene ausmachen: Im Gegensatz zu Bhabhas englischsprachigen Bibel handelt es sich im Völkerrecht um das französischsprachige Werk „Droit des gens“ des Schweizer Natur- und Völkerrechtlers Emer de Vattel. Seine Völkerrechtslehre, zuerst 1758 veröffentlicht, gilt in der Historiographie als eines der „most widely read and disseminated books on international law in the 18th century“.<sup>171</sup> Und tatsächlich wurde es bis in das 19. Jahrhundert hinein vielfach wiederaufgelegt und in verschiedene Sprachen, darunter 23 Mal ins Englische, übersetzt.<sup>172</sup> Während es unter den europäischen Gelehrten eher ignoriert wurde,<sup>173</sup> erfreute sich Vattels „Droit des gens“ bei Diplomaten und Richtern großer Beliebtheit. Dabei fand es insbesondere auch in der anglo-amerikanischen und hispanoamerikanischen Völkerrechtspraxis Anwendung.<sup>174</sup>

Diese Darstellung ließe sich, neben vielen weiteren so genannten Autoritäten des Völkerrechts, ohne Probleme auch auf die Völkerrechtslehre des amerikanischen Staats- und Völkerrechtlers Henry Wheaton übertragen, dessen „Elements of International Law“ vor allem im asiatischen

---

170 Bhabha, Über kulturelle Hybridität: Tradition und Übersetzung (2012), S. 64.

171 Grewe/Byers, The Epochs of International Law (2000), S. 287.

172 Ziegler, Emer de Vattel, in: Kremer, Macht und Moral (2007), S. 322–341, S. 339.

173 Diese mangelnde Anerkennung in der europäischen Wissenschaft wird u.a. auf Vattels fehlende Ausbildung als Jurist zurückgeführt wird, ebd.

174 Zur Verbreitung und Verwendung von Vattels „Droit des gens“ und zu Vattels Völkerrechtslehre im Allgemeinen, siehe: *Fiocchi-Malaspina*, L'eterno ritorno del Droit des gens di Emer de Vattel (2017); *Jouannet*, Emer de Vattel et l'émergence doctrinale du droit international classique (1998); *Ruddy*, International law in the Enlightenment (1975); *Nussbaum*, Geschichte des Völkerrechts (1960), S. 179 f. Zur Autorität Vattels in den USA siehe: *Chetail*, Vattel and the American Dream, in: Dupuy/Chetail/Haggenmacher, The roots of international law (2013), S. 249–300.

Raum übersetzt und angewandt wurde.<sup>175</sup> Beide Werke bilden, neben anderen,<sup>176</sup> eine wichtige Grundlage für Andrés Bellos „Principios“.

### 1. Die Universalisierung des Völkerrechts oder: die Macht der Historiographie

Die weltweite Verbreitung europäisch-westlicher Werke des Völkerrechts ist nicht von der Hand zu weisen und wurde in der Wissenschaft der Völkerrechtsgeschichte bereits intensiv erforscht.<sup>177</sup> Diese Forschungen sind dabei von zwei wichtigen Merkmalen geprägt:

Erstens sind diese rechtvergleichenden kartographisch-bibliographischen Studien von der (rhetorischen) Frage geleitet, welchen Einfluss große europäische Völkerrechtsautoritäten, wie etwa Hugo Grotius und Emer de Vattel, auf außereuropäisches Völkerrechtsverständnis und damit auf die Entwicklung des modernen Völkerrechts hatten.<sup>178</sup> Im Zentrum steht dabei nicht das Interesse am Anderen, sondern am Eigenen. Anhand des kulturtheoretisch-interdisziplinären Ansatzes von Homi K. Bhabha lässt sich diese Selbstbespiegelung vor allem mit dem häufig nicht bewusst wahrgenommenen Prozess der Alterität und damit mit der Bedeutung des Anderen für die eigene Identität erklären. Unter dem Deckmantel der vermeintlich neutralen Methode der Rechtsvergleichung dienten und dienen diese Forschungen durch die Abgrenzung von fremden Rechtsordnungen

---

175 Für eine kritische Auseinandersetzung mit der Verbreitung Wheatons „Elements of International Law“ in China, siehe: *Liu*, *Legislating the Universal*, in: *Liu*, *Tokens of Exchange* (1999), S. 127–164.

176 Siehe hierzu: „Bellos Quellenbasis: Ein eklektizistisches Werk“, Kapitel II, II, 2, S. 111 ff.

177 Die umfangreiche Auflistung der verschiedenen Ausgaben, Auflagen und Übersetzungen europäischer Völkerrechtswerke von Peter Macalister-Smith und Joachim Schwietzke ist ein herausragendes Beispiel unter mehreren für diese Fokussierung auf bibliographische Aspekte des Völkerrechts, *Macalister-Smith/Schwietzke*, *Bibliography of the Textbooks and Comprehensive Treatises on Positive International Law of the 19th Century*, in: *JHIL* 3 (2001), S. 75–142.

178 Lena Foljanty erkennt diese Dominanz der Einflussfrage auch in der Rechtsvergleichung im Allgemeinen, siehe: *Foljanty*, *Rechtstransfer als kulturelle Übersetzung*, in: *KritV* 98 (2015), S. 89–107, S. 91.

und damit vom Nicht-Recht vor allem der Stabilisierung des eigenen Rechtsverständnisses und der eigenen rechtlichen Identität.<sup>179</sup>

Ausgehend von den oben dargestellten poststrukturalistisch-postkolonialen Ansätzen, basiert die vorliegende Arbeit auf der Annahme, dass sich das Zugehörigkeitsgefühl zu einem bestimmten Rechtssystem (rechtliche Identität) ebenso wie die individuelle Identität über den Prozess der Sprache und damit über die Abgrenzung von anderen rechtlichen Ordnungssystemen generiert. Im Völkerrecht zeigt sich dies unter anderem an den immer wiederkehrenden sprachlichen Regionalisierungstendenzen.<sup>180</sup> So wurde insbesondere im 19. Jahrhundert auf das so genannte europäische Völkerrecht rekurriert, das eine einheitliche normative Tradition des europäischen Raums widerspiegeln sollte.<sup>181</sup> Ebenso wurde in Hispanoamerika im Zuge der Staatsbildung im ausgehenden 19. Jahrhundert und beginnenden 20. Jahrhundert ein zuletzt intensiv erforschtes „American international law“ oder „Latin American international law“ program-

---

179 Zur kritischen Auseinandersetzung mit vergleichender Rechtswissenschaft siehe insbesondere *Frankenberg, Comparative Law as Critique* (2016); *ders.*, The Innocence of Method – Unveiled, in: *JCL* 9 (2014), S. 222-258; *ders.*, Kritische Rechtsvergleichung: Versuch die Rechtsvergleichung zu beleben, in: *ders.*, *Autorität und Integration* (2003), S. 299-363. Günter Frankenberg kritisierte bereits 1985 den Ethnozentrismus und damit die Perspektivgebundenheit der Disziplin und plädiert für eine kritische Rechtsvergleichung. Im Wege vergleichender Gegenüberstellungen konzentrierte man sich vorwiegend auf Unterschiede oder Ähnlichkeiten der Rechtsordnungen, wodurch man der eigenen Weltanschauung verhaftet bleibe. Um sich davon zu lösen ist es wichtig, so Frankenberg, „firmly held beliefs and settled knowledge“ aufzugeben und die vermeintliche Neutralität und Universalität jeglicher Kriterien zu hinterfragen, *Frankenberg, Critical Comparisons*, in: *HILJ* 26 (1985), S. 411–455, S. 414.

180 Als Gegenbewegung zum völkerrechtlichen Universalismus wird in regelmäßigen Abständen der Frage nachgegangen, ob regionales Völkerrecht existiert, wie etwa jüngst auf der Tagung „International Law and Latin America“, die am 8. und 9. Februar 2018 an der Universität Hamburg stattfand. Diese immer wiederkehrende Proklamation eines regionalen Völkerrechts ist dabei jedoch keine alternative Erzählart des Völkerrechts, sondern intrinsischer Teil der eurozentrischen Universalismusvorstellung. Sie zementiert die westliche Ordnungsvorstellung einer starren binären Unterscheidung zwischen Universalismus und Regionalismus und verschleiert auf diese Weise Komplexität und Dynamik des Völkerrechts.

181 *Vec*, *Universalisation, Particularization, and Discrimination*, in: *InterDisciplines* 2 (2012), S. 79–101, S. 86 f.

miert,<sup>182</sup> womit auch nicht selten Andrés Bello in Verbindung gebracht wird.<sup>183</sup>

Zweitens wurde und wird in dieser Einflussforschung die weltweite Zirkulation der europäischen Völkerrechtswerke mit dem so genannten Universalisierungs- und Expansionsprozess des europäischen Völkerrechts gleichgesetzt und damit der Mythos einer linearen Geschichte des Völkerrechts kreiert, der auf diese Weise die westliche Vormachtstellung im kolonialen Diskurs legitimierte und stabilisierte.<sup>184</sup> Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts leitete der Rechtshistoriker Henry Sumner Maine die Verbreitung des Völkerrechts in Europa aus der „reception of a body of doctrines in a mass“ ab.<sup>185</sup> Ebenso führte der Völkerrechtler Jan Hendrik Willem Verzijl 1955 das moderne Völkerrecht auf die großen europäischen Denker und die gemeinsamen europäischen Vorstellungen zurück:

„[...] the actual body of international law, as it stands today, is not only the product of the conscious activity of the European mind, but has also drawn its vital essence from a common source of European beliefs, and in both of these aspects is mainly of western European origin.“<sup>186</sup>

---

182 Siehe hierzu insbesondere: *Becker Lorca*, *Mestizo International Law* (2015); *ders.*, *International Law in Latin America or Latin American International Law?*, in: *HILJ* 47 (2006), S. 283–305; *Scarfi*, *The Hidden History of International Law in the Americas*, S. 64 ff.; *Obregón*, *Regionalism Constructed* (2013); *Esquirol*, *Latin America*, in: *Fassbender/Peters*, *The Oxford Handbook of the History of International Law* (2012), S. 553–577.

183 *Obregón*, *Regionalism Constructed* (2013), S. 7.

184 Ähnlich auch: *Becker Lorca*, *Eurocentrism in the History of International Law*, in: *Fassbender/Peters*, *The Oxford Handbook of the History of International Law* (2012), S. 1034–1057, S. 1040. Auch Douglas Howland wendet sich gegen diese These der Expansion des Völkerrechts und betont die konstitutive Rolle Japans in der Herausbildung der globalen Ordnung des 19. Jahrhunderts, *Howland*, *International Law and Japanese Sovereignty* (2016).

185 „[...] the process by which International Law obtained authority in a great part of Europe was a late stage of the process by which Roman Law had also obtained authority [...] this process [...] consisted in the reception of a body of doctrine in a mass by specially constituted or trained minds.“, *Maine*, *International law* (2003), S. 17.

186 *Verzijl*, *Jan Hendrik Willem*, *Western European Influence on the Foundation of International Law*, in: *International Relations* 41 (1955), S. 137–146, S. 137.

1982 bezeichnete der Diplomat und Völkerrechtshistoriker Wilhelm G. Grewe<sup>187</sup> die interkulturellen Veränderungen des Völkerrechts im 19. Jahrhundert in seinem Aufsatz „Vom europäischen zum universellen Völkerrecht“ als „Ausweitungsprozess“, in dem der Kern des *ius publicum europaeum* erhalten geblieben und lediglich die Frage des Beginns dieses Universalisierungsprozesses umstritten sei.<sup>188</sup> Und schließlich heißt es auch zu Beginn des 21. Jahrhundert in einem Lehrbuch zur Völkerrechtsgeschichte, welches immer noch als Standardwerk an Universitäten herangezogen wird, dass „das Weltvölkerrecht bekanntlich aus dem europäischen Völkerrecht entstanden ist [...]“.<sup>189</sup>

## 2. Differenz und Völkerrecht

Diesen Erzählungen von der Universalisierung des Völkerrechts liegen zwei implizite Annahmen zugrunde, die von der vorliegenden Arbeit in Frage gestellt werden: Sie gehen erstens von der Einheit des Zeichens aus. Begriff und Inhalt eines Zeichens sind danach unzertrennliche miteinander verbunden, sodass mit der Verbreitung eines Rechtsbegriffs gleichzeitig auch die Universalisierung seiner Bedeutung einhergeht. Diese Vereinheitlichung von Ausdruck und Inhalt oder im Sinne des Strukturalismus von Signifikant und Signifikat beinhaltet damit die Vorstellung der freien Zirkulation völkerrechtlicher Ideen und Konzepte.

Das Recht wird dabei, und das ist die zweite grundlegende Annahme, als transzendentes und in Raum und Zeit freischwebendes System verstanden, welches weltweit rezipiert, übernommen, transplantiert oder angeeignet werden kann. So verneint unter anderen Wilhelm Grewe die von Charles Henry Alexandrowicz angeführte These der Raum- und damit der Kontextgebundenheit des Völkerrechts und argumentiert dabei mit der Beobachtung, dass sich die Rechtsbegriffe in verschiedenen Regionen der Welt und zu unterschiedlichen Zeiten gleichen.<sup>190</sup> Darin enthalten ist die

---

187 Zu Wilhelm G. Grewe siehe insbesondere: *Lambertz-Pollan*, Auf dem Weg zu Souveränität und Westintegration (2016), sowie: *Fassbender*, Stories of War and Peace, in: EJIL 13 (2002), S. 479–512.

188 Grewe, Vom europäischen zum universellen Völkerrecht, in: ZaöRV 42 (1982), S. 449–479, S. 465 ff.

189 Ziegler, Völkerrechtsgeschichte ein Studienbuch (2007), S. 2.

190 Grewe, Vom europäischen zum universellen Völkerrecht, in: ZaöRV 42 (1982), S. 449–479, S. 458.

Vorstellung einer universell gültigen Eindeutigkeit und Unmissverständlichkeit des bedeutungsgenerierenden Rechtssystems,<sup>191</sup> wodurch es von allgemeinen kulturellen Zeichen- und Bedeutungssystemen abgegrenzt wird. Das Völkerrecht, so die etwas überspitzt dargestellte allgemeine Vorstellung, bildet nach dieser gängigen Auffassung aufgrund seines universellen Charakters eine gemeinsame Ebene, auf der Bedeutung über die Grenzen hinweg ohne Verluste oder mit nur unbedeutenden Missverständnissen und Verschiebungen ausgetauscht werden kann. Die europäisierten Rechtsbegriffe, wie etwa ‚Staat‘, ‚Nation‘ und ‚Souveränität‘, so Martti Koskenniemi, „enable lawyers from all over the world to communicate with each other by invoking widely shared historical associations and a normative teleology“.<sup>192</sup>

Die kartographisch-bibliographischen Erkenntnisse dieser zahlreichen Untersuchungen der Wissenschaft der Völkerrechtsgeschichte sollen vorliegend nicht geschmälert oder degradiert werden. Ganz im Gegenteil haben sie einen großen Beitrag zum Verständnis des Völkerrechts beigetragen, wovon auch die folgende Untersuchung der Völkerrechtslehre von Andrés Bello profitiert.

Die vorliegende Arbeit will mit dieser Verknüpfung zwischen der weltweiten Zirkulation der westlichen Lehren und der Annahme der gleichzeitigen Universalisierung der darin enthaltenen Ideen brechen, indem sie, im poststrukturalistischen Sinne, den Spalt zwischen dem Rechtsbegriff als Bedeutungsträger und seinem Inhalt aufdeckt, der durch die oben dargestellte Engführung häufig übersehen wird. Sie legt somit das Augenmerk vor allem auf die Ähnlichkeiten rechtlicher Formulierungen und Darstellungen, um die darin erhaltenen Veränderungen auszumachen.

Das Rechtssystem wird somit als bedeutungsgenerierendes Zeichensystem verstanden, das nach den Mustern der Sprache funktioniert. Folglich sind Rechtsbegriffe, ebenso wie sprachliche Zeichen, unterteilt in Laut- bzw. Schriftbild und Inhalt. Der Inhalt ist dabei, selbst bei der konkre-

---

191 Zwar wird heute der Begriff der „Reinheit“ in diesem Zusammenhang vermieden, jedoch erinnert diese Vorstellung einer universell gültigen Eindeutigkeit des Rechts an das Streben nach methodischer „Reinheit“ der Aufklärung, das auch die Rechtswissenschaft nicht unbeeinflusst ließ. Zur methodischen „Reinheit“ in der Rechtswissenschaft der Neuzeit siehe: *Stolleis*, Über Reinheit, in: *Stolleis*, Margarethe und der Mönch (2015), S. 258–274, S. 267 ff.

192 *Koskenniemi*, A History of International Law Histories, in: Fassbender/Peters, *The Oxford Handbook of the History of International Law* (2012), S. 943–971, S. 945.

ten Rechtsnorm, von Mehrdeutigkeit geprägt. Sicherlich erleichtert ein gemeinsamer historischer Assoziationshintergrund und gemeinsamer Ideenhorizont die Verständigung über das Recht, jedoch findet dabei, über das Derrida'sche Spiel der Differenzen immer nur eine Annäherung an die Bedeutung statt, so eine grundlegende These der Arbeit.

Daraus folgt, dass im 19. Jahrhundert zwar eine Universalisierung europäischer Völkerrechtsbegriffe zu verzeichnen ist, wie die klassischen Völkerrechtsuntersuchungen zeigen. Diese hatte aber nicht gleichzeitig eine Übertragung von Inhalt und Sinn zu bedeuten, wie insbesondere die Studien von Arnulf Becker Lorca, Stefan Kroll, Lydia Liu und Rune Svarverud unterstrichen haben.<sup>193</sup> Vielmehr ist jede Übertragung von Recht auf beiden Seiten mit Bedeutungsverschiebungen und -veränderungen verbunden. Dabei wird ein „Kampffplatz“ aufgeschlossen, indem, innerhalb des juristischen Auslegungsrahmens, Bedeutung zu jeder Zeit und an jedem Ort neu verhandelt wird. Dadurch verliert das Recht nicht nur seine vermeintliche Stabilität und Eindeutigkeit, vielmehr wird ihm (zunächst) jegliche Besonderheit gegenüber kulturellen Phänomenen entsagt, um den Blick für die Komplexität interkultureller Prozesse zu öffnen.

Aus dieser Bhabha'schen postkolonialen Perspektive heraus ergeben sich für die Völkerrechtsgeschichte im Allgemeinen zwei zentrale Aspekte: Geht man von der poststrukturalistischen Differenztheorie aus, und damit von der Vorstellung, dass sich Bedeutung nur über die Differenz zum Anderen generiert, so rückt der Kulturkontakt zwischen Alter und Neuer Welt, also gerade die Schnittstelle, die Bellos Werk darstellt, in das Zentrum zwischenstaatlicher Beziehungen. Und mehr noch: die kulturellen Kontakte und Schnittstellen wirken konstitutiv für das so genannte universelle Völkerrecht. Nichteuropäische Akteure spielen damit nicht mehr nur

---

193 Die Arbeiten von Stefan Kroll, Lydia Liu und Rune Svarverud setzen sich intensiv mit dem Prozess der Übersetzung auseinandersetzen, *Kroll*, Normgenese durch Re-Interpretation: China und das europäische Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert (2012); *Liu*, Tokens of Exchange (1999); *Liu*, Translingual Practice Literature, National Culture and Translated Modernity, 1900-1937 (1995); *Svarverud*, International Law as a World Order in Late Imperial China: Translation, Reception and Discourse, 1847-1911 (2007). Ebenso befasst sich Arnulf Becker Lorca in seiner Arbeit zur Geschichte des Völkerrechts gezielt mit diesem Prozess der Übertragung von Recht auseinander und vertritt dabei die These, dass die „semi-peripheren Staaten“ das Völkerrecht adaptieren, um es von innen heraus zu ändern, *Becker Lorca*, Mestizo International Law (2015).

eine Nebenrolle, sondern sind gleichermaßen Teil dieses internationalen Normsystems.<sup>194</sup>

Nicht nur die Ursprungserzählung des Völkerrechts erweist sich als Mythos. Ebenso zeigt sich, dass auch das so genannte europäische Völkerrecht nicht als starre und stabile Einheit verstanden werden kann. Vielmehr baut es auf der Abgrenzung vom Anderen auf und ist ein Konstrukt zur Stabilisierung europäischer Vorherrschaft, was wiederum die Konzentration der Forschung auf die Einfluss- und Autoritätenfrage erklärt. Diese Konstrukthaftigkeit des *ius publicum europaeum* zeigt sich in der vorliegenden Arbeit unter anderem sehr deutlich an der Polarisierung europäischer Mächte auf dem Wiener Kongress bezüglich des Prinzips der Nichteinmischung.<sup>195</sup> Und auch in vielen anderen Fragen waren sich die europäischen Mächte auf der Ebene der Praxis, ebenso wie die Völkerrechtsgelehrten auf der Ebene der Doktrinen, nicht einig. Vielmehr ging es auch innerhalb Europas immer wieder um die Aushandlung von Bedeutung, da auch die Bedeutung juristischer Normen nicht so stabil ist, wie die lineare Geschichtsschreibung den Anschein erwecken möchte.

### 3. Andrés Bellos Völkerrechtslehre aus postkolonialer Perspektive: Gang der Darstellung

Konkret bedeutet diese poststrukturalistisch-postkoloniale Grundlage für den Gang der Untersuchung der vorliegenden Arbeit, dass, ausgehend von der Perspektive der Hybridisierung Homi Bhabhas, nicht der Vergleich von Bellos „Principios de derecho internacional“ mit den europäischen Ausgangstexten im Vordergrund steht, sondern die Intentionen, die Andrés Bello mit der Übersetzung und Zusammenfassung europäischer Völkerrechtswerke im Allgemeinen verfolgte. Darunter fallen insbesondere auch

---

194 Diese konstitutive Rolle nichteuropäische Staaten hebt auch Douglas Howland in seiner Arbeit über Japans Auseinandersetzung mit dem Internationalen Recht im 19. Jahrhunderts hervor, indem er verdeutlicht, wie Japan aktiv der Völkerrechtsgemeinschaft beitrug und sein eigenes Verständnis von Souveränität vertrat, *Howland, International Law and Japanese Sovereignty* (2016), S. 3. Anne Orford bezeichnet den völkerrechtlichen ‚Anderen‘ als *native informant* „who offer[s] a description of what it is like to be an other of a law which imagines itself as international, even at times universal.“, *Orford, Jurisprudence of the Limit*, in: Orford, *International Law and its Others*, S. 1-31, S. 3.

195 Siehe S. 247 ff. der vorl. Arbeit.

Bellos Wahl der einzelnen Autoren, sowie sein Umgang mit diesen Quellen und die damit verfolgte „übersetzerische Strategie“.<sup>196</sup>

Aufbauend auf diesen Forschungsfragen befasst sich die Arbeit zunächst mit den historischen und politischen Umständen der Zeit, in der Bello seine Völkerrechtswerke verfasste, und konzentriert sich somit auf den Ort, von dem aus Bello seine Lehre schrieb. Zudem geht sie der Frage nach, welche Rolle das Völkerrecht für Bello spielte (erstes Kapitel). Dabei zeichnet sich eine fundamentale Ambivalenz sowohl bezüglich des Ortes der Translation als auch in Bezug auf Bellos Persönlichkeit ab. So zeigt sich, wie das Völkerrecht Bello gleichzeitig sowohl als Identifikations- als auch als Abgrenzungskriterium von Europa diene.

Im zweiten Kapitel konzentriert sich die vorliegende Studie auf Bellos Umgang mit den europäischen Werken, der eng mit seinem Bestreben der Zivilisierung der „Neuen Welt“ verbunden ist, was sich auch in Bellos von Pragmatik geprägter Rechtslehre abzeichnet. Während Bello das Völkerrecht zunächst als identitätsstiftendes Element zur Konstruktion einer gemeinsamen Nation nutzte, diene es im darauffolgenden Schritt der Staatsbildung.

Im letzten Kapitel befasst sich die Arbeit schließlich mit dem konkreten Akt der kulturellen Translation und damit der Übertragung von europäischen Rechtsbegriffen in den Kontext der jungen hispanoamerikanischen Staaten in der Zeit der Staatsbildung. Aufbauend auf verschiedenen Beispielen zeigt sich dabei, dass Bellos Umgang mit den europäischen Doktrinen ebenso wie sein Umgang mit den europäischen Mächten im Allgemeinen von einer essenziellen Ambivalenz geprägt ist. So findet zwar eine grundlegende Internalisierung der eurozentrischen Sichtweise statt. Gleichzeitig jedoch ist sich Bello der machtpolitischen Verhältnisse deutlich bewusst. Dieser darin enthaltene Spannungszustand zwischen Nachahmung, Unterwerfung und Widerstand kommt dabei Bhabhas Konzept der Mimikry sehr nahe, was die zentrale These der vorliegenden Arbeit bildet.

---

196 Scharlau, Übersetzungsforschung zu Lateinamerika, in: Scharlau, Übersetzen in Lateinamerika (2002), S. 9–26, S. 21.

## Erstes Kapitel

### Die Konstruktion *Américas*: Völkerrecht und Identität

„Kein Schmerz ist größer,  
als sich der Zeit des Glückes zu erinnern,  
wenn man im Elend ist...“  
Dante Alighieri<sup>1</sup>

Mit diesem Zitat aus der „Hölle“ Dantes beschreibt Andrés Bello am 14. August 1824 in einem Brief an Pedro Gual<sup>2</sup> nicht nur seine schwierige Lage in der britischen Hauptstadt, sondern veranschaulicht gleichzeitig, von welcher großen Bedeutung die neunundzwanzig Jahre für ihn waren, die er in Caracas verbrachte. Und dies sind nicht die einzigen Zeilen, die Bellos Sehnsucht nach seiner Heimatstadt ausdrücken. Immer wieder erinnert er sich in persönlichen Briefen oder Gedichten an die „glücklichste Zeit seines Lebens“, die er im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert in Venezuela verbrachte.<sup>3</sup>

Es erscheint zunächst paradox, dass sich der „intellektuelle Freiheitskämpfer“, wie Andrés Bello auch genannt wird, inmitten der hispanoamerikanischen Unabhängigkeitskämpfe nach der vorrevolutionären Zeit sehnt und diese als „glückliche Epoche“ bezeichnet. Betrachtet man jedoch Bel-

---

1 Alighieri, Die Heilige Komödie übersetzt von Karl Witte, „Inferno“, Fünfter Gesang, Verse 121-123, italienisches Zitat von Bello in einem Brief an Pedro Gual vom 14. August 1824: „Nessun maggior dolore, Che ricordarsi del tempo felice Nella miseria...“, Bello, Epistolario/1, O.C. XXV (1984), S. 132.

2 Pedro Gual war ein ehemaliger Mitschüler Bellos und später Außenminister Großkolumbiens. Zum Verhältnis zwischen Bello und Gual siehe: *Grases*, Estudios sobre Andrés Bello (1981), S. 121 ff.; *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 46, 74 ff., 85.

3 So beschreibt Bello bis zu seinem Tode seine Zeit in Caracas als die „schönste Zeit seines Lebens“: „[...] la época dichosa que precedió a la revolución.“, Bello, Epistolario/2, O.C. XXVI (1984), S. 7; „Cuantos preciosos recuerdos me sugiere este tempo y sus cercanías, teatro de mi infancia, de mis primeros estudios, de mis primeras y más caras afecciones!“, ebd., S. 117; noch 1856 schreibt Bello seinem Bruder: „Caracas en mis pensamientos de todas horas; Caracas en mis ensueños. Anoche cabalmente soñaba hallarme en compañía de algunas personas queridas de aquella época dichosa de nuestra juventud.“, ebd., S. 346.

los Leben und die politischen und sozialen Umstände zwischen 1781 und 1810, als Bello in der Hauptstadt des damaligen Generalkapitanats von Venezuela aufwuchs, so zeigt sich deutlich, dass diese Nostalgie Bellos mehr war als nur eine Sehnsucht nach der Familie und den Freunden aus seiner Kindheit und Jugend. Sie ist Ausdruck seines Strebens nach Ruhe und Ordnung, die für ihn, bedingt durch die politischen, kulturellen und sozialen Umstände der kolonialen Reformepoche, vor der Revolution in Caracas herrschten.

## I. Die Ambivalenz der eurozentrierten kolonialen Moderne

Als Andrés Bello y López am 29. November 1781<sup>4</sup> in Caracas zur Welt kam, befand sich das spanische Kolonialreich mitten in einer Zeit des politischen und kulturellen Umbruchs. Zwar herrschte Spanien im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert noch als Kolonialmacht über den hispanoamerikanischen Raum, jedoch hatte der Emanzipationsprozess im Verlauf des 18. Jahrhunderts schon in vielen Bereichen eingesetzt,<sup>5</sup> weshalb man insbesondere in der jüngeren hispanoamerikanischen Historiographie die Jahrzehnte zwischen circa 1750 und 1850 als koloniale Reformepoche bezeichnet.<sup>6</sup>

Faktoren für diese beginnende Loslösung der hispanoamerikanischen Kolonien vom spanischen Imperium werden auf vielen Ebenen identifiziert. So verlor Spanien im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr an Macht und Einfluss in Europa, sodass für die effektive Kontrolle des Kolonialreichs in Übersee kaum Mittel zur Verfügung standen. Vielmehr musste sich die spanische Krone auf innereuropäische Konflikte konzentrieren, wie etwa die Kriege mit Großbritannien.<sup>7</sup> Auch die bourbonischen Reformansätze, die einen verzweifelten Versuch des Mutterlandes zur Zurückgewinnung der Kontrolle über das Kolonialreich darstellten, konnten diesen Prozess nicht mehr aufhalten. Ganz im Gegenteil verschärften die politischen Neuordnungen den zunehmenden Zerfall der Kolonialherr-

---

4 Bello selbst gibt an, er sei ein Jahr früher zur Welt gekommen. So soll er es mehrere Male vor Miguel Luis Amunátegui Reyes, dem ersten Biographen Bellos, wiederholt haben, siehe: *Amunátegui Reyes, Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 2.

5 Rinke/Fischer/Schulze, *Geschichte Lateinamerikas* (2009), S. 3.

6 Mücke, *Gegen Aufklärung und Revolution* (2008), S. 25.

7 Ebd., S. 89.

schaft, indem sie den Unmut der kreolischen Bevölkerungsschicht schürten.<sup>8</sup> Als Kreolen (*criollos*) bezeichnete man die in Hispanoamerika geborenen Nachfahren spanischer Einwanderer.<sup>9</sup> Zwischen den so genannten *pensinsulares*, den in Spanien geborenen amerikanischen Immigranten, und der indigenen Bevölkerung bildeten sie die Mittelschicht.<sup>10</sup>

Hinzu kam, dass die hispanoamerikanischen Kolonien mit dem Verlust des Einflusses und der Monopolstellung Spaniens in den atlantischen Kolonien immer stärker ins Blickfeld europäischer Mächte rückten.<sup>11</sup> Insbesondere gefördert durch die Einführung des so genannten Freihandels im Jahre 1778<sup>12</sup> breitete sich vor allem im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts der Warenaustausch zwischen Spanisch-Amerika und Europa immer weiter aus, was nicht nur die ökonomische Situation Hispanoamerikas verbesserte,<sup>13</sup> sondern auch auf politischer und kultureller Ebene zu einem Wandel führte. So blieben die spanischen Kolonien von der Unabhängigkeit

---

8 *Rovira Kaltwasser*, Kampf der Eliten (2009), S. 147.

9 In einer Quelle aus den 1560er Jahren taucht das Wort *criollo* in diesem Sinne das erste Mal auf. So heißt es in Briefen von spanischen Kolonialbeamten die über eine neue Bevölkerungsschicht berichteten, die *criollos* seien „different from that before“. Sie seien “those that are born there [in Spanish America], [...] have never known the king nor ever hope to know him, and are quick to listen to and believe those who are malintentioned.”, zitiert in: *Bauer/Mazzotti*, Introduction, in: *Bauer/Mazzotti*, Creole Subjects in the Colonial Americas (2009), S. 1–57, S. 4. Der Begriff hatte somit eine negative Konnotation. Die in Spanien geborenen Kolonisatoren sahen sich dieser neuen Bevölkerungsschicht gegenüber überlegen. Die kreolische Bevölkerung wurde als psychisch, moralisch und sozial schwächer und unterentwickelt angesehen, siehe: *Pagden*, Identity Formation in Spanish America, in: *Canny/Pagden*, Colonial Identity in the Atlantic World, 1500–1800 (1987), S. 51–94, S. 81. Zur begrifflichen Entwicklung im Allgemeinen und geographischen Differenzierungen siehe: *Bauer/Mazzotti*, Introduction, in: *Bauer/Mazzotti*, Creole Subjects in the Colonial Americas (2009), S. 1–57, S. 3 ff.

10 *Halbmayer/Kreff*, Kreolisierung, in: *Kreff*, Lexikon der Globalisierung (2011), S. 201–205, S. 201 f.

11 *Chaves*, La creación del ‘otro’ colonial, in: *Chaves*, Genealogías de la diferencia (2009), S. 178–225, S. 181.

12 Mit den von Karl III. erlassenen Dekreten zur Freiheit des Handels mit Amerika von 1767 und 1778 wurde die Handelsmonopolstellung von Sevilla-Cádiz (*Casa de Contratación de Indias*) abgeschafft. 1797 eröffnete Karl IV. sodann den amerikanischen Handel auch für andere europäische Staaten; siehe: *Enciso Recio*, El fin del gran tráfico atlántico español, in: *Alcalá-Zamora*, La España oceánica (2008), S. 253–312.

13 *Mücke*, Gegen Aufklärung und Revolution (2008), S. 89; *Lira Urquieta*, Andrés Bello (1948), S. 17.

der Vereinigten Staaten und der Französischen Revolution nicht unbeeinflusst.<sup>14</sup>

### 1. Die Kreolischen Eliten: Zwischen Europa und *Las Indias*

Profitierende Gesellschaftsschicht und gleichzeitig Motor der kolonialen Reformepoche des ausgehenden 18. Jahrhunderts war die kreolische Bevölkerung. Auch Bellos Familie zählte zur Bevölkerungsschicht der *criollos*. Seine Vorfahren waren Anfang des 18. Jahrhunderts von den Kanarischen Inseln emigriert.<sup>15</sup> Obwohl die in Amerika geborenen Nachfahren europäischer Einwanderer in fast allen Besitztümern der spanischen Krone eine Minderheit darstellten, hatten sie sich im Laufe des 18. Jahrhunderts zur führenden Gesellschaftsschicht der hispanoamerikanischen Welt entwickelt. Die sich aus diesem Einfluss ergebende Einsicht in das ökonomische Potential ihres Landes brachte die kreolischen Eliten immer stärker gegen die Herrschaftspolitik und die damit einhergehenden Restriktionen des spanischen Mutterlandes auf.<sup>16</sup> Die bourbonischen Reformen, die auch als „zweite Conquista“ bezeichnet werden, stellten einen erheblichen Eingriff in den gewonnen Einflussbereich der kreolischen Oberschicht dar.<sup>17</sup>

Ab 1759 kam es – ähnlich wie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts – mit der Thronbesteigung Karls III. zu umfassenden Neuerungen in der Nordandenregion. Die gesamtgesellschaftliche Rationalisierung nach den Ideen der Aufklärung entwickelte sich in allen Bereichen zum neuen politischen Leitmotiv der spanischen Kolonialmacht und zielte auf eine optimierte Nutzung kolonialer Ressourcen ab.<sup>18</sup> Vor allem die Durchsetzung des staatlichen Monopolhandels für Tabak und andere Waren sowie die Schaffung einer Zollbehörde führten dabei zu Entrüstungen in den betroffenen kreolischen Bevölkerungsschichten. So kam es 1767 zu einer Revolte in Quito und 1780 zum sogenannten *comunero*-Aufstand in Neu-Granada, der gefolgt war von weiteren Aufständen.<sup>19</sup> Der sich in diesen Aufleh-

---

14 Rinke/Fischer/Schulze, *Geschichte Lateinamerikas* (2009), S. 1.

15 Ávila Martel, Andrés Bello (1981), S. 9.

16 Rinke/Fischer/Schulze, *Geschichte Lateinamerikas* (2009), S. 3.

17 Pérez Collados, La recepción de los principios políticos, in: García-Gallo, Homenaje al Profesor Alfonso García-Gallo (1996), S. 231 f.

18 Chaves, La creación del ‘otro’ colonial, in: Chaves, *Genealogías de la diferencia* (2009), S. 178–225, S. 181.

19 Buve, *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas* (1992), S. 213 ff.

nungen entladende Unmut der Kreolen erschwerte die Umsetzung der bourbonischen Reformen erheblich und demonstrierte die Macht der aufstrebenden Eliten.<sup>20</sup> Schon 1740 hatten sie ihren Einfluss bewiesen, indem es ihnen gelungen war, die Abschaffung der Monopolstellung der Guipuzcoana-Gesellschaft für venezolanischen Kakao durchzusetzen.<sup>21</sup> Eine Regierung des spanischen Kolonialreichs war ohne die führenden Kreolen kaum noch möglich.<sup>22</sup> Sie entwickelten sich bereits im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr zur Gegenelite, die später auch das Zentrum der Unabhängigkeitsbewegung bilden sollte.<sup>23</sup>

Der wachsende Einfluss der Kreolen, der sich auch durch die restriktive Politik der spanischen Krone nicht mehr aufhalten ließ, führten zu einer tiefgreifenden Bewusstseinsänderung der führenden Oberschicht. Um ihren sozialen Rang und ihre politische Geltung im kolonialen Gesellschaftssystem zu sichern, grenzten sie sich immer stärker von den in Europa Geborenen, den so genannten *peninsulares*, ab und wehrten sich gegen die absolutistischen Reformbemühungen. „Wir sind Amerikaner und keine Gachupines<sup>24</sup>“, war die Solidaritätssparole der Kreolen.<sup>25</sup> Diese Betonung der Alterität und das damit einhergehende Gemeinschaftsgefühl der *criollos* konstituierten die ersten Anzeichen für den Beginn einer langen Phase der kreolischen Identitätssuche, die ihren Höhenpunkt in den Kämpfen um die Unabhängigkeit und den darauffolgenden Jahren des Nationenbildungsprozesses finden sollte, wobei auch das Völkerrecht eine zentrale Rolle einnahm.

Die ersten Schritte in der kreolischen Bewusstseinsstärkung waren neben der gemeinsamen Abgrenzung von Spanien vor allem die zunehmende Identifikation mit *América*. Die kreolischen Gelehrten entwickelten im ausgehenden 18. Jahrhundert ein zunehmendes Interesse für die Landschaft und die botanischen Besonderheiten ihrer Heimat, was sich vor al-

---

20 Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 44.

21 Carmagnani, L'altro Occidente (2003), S. 104.

22 Lira Urquieta, Andrés Bello (1948), S. 11 f.

23 Rovira Kaltwasser, Kampf der Eliten (2009), S. 148.

24 Abfällige Bezeichnung für Europaspazier, Buve, Handbuch der Geschichte Lateinamerikas (1992), S. 214.

25 „Somos Americanos y no Gachupines“, siehe Dauxion-Lavaysse, A statistical, commercial and political description of Venezuela, Trinidad, Margarita, and Tobago (1820), S. 178.

lem in der Literatur der kolonialen Reformepoche widerspiegelt.<sup>26</sup> Sie entwarfen damit ein alternatives Amerikabild, welches insbesondere geprägt war vom agrarwirtschaftlichen Potential und den botanischen Ressourcen ihres Landes. Nicht zuletzt beeinflusste auch Alexander von Humboldts so genannte „zweite Entdeckung Amerikas“ das eigene Bild der kreolischen Eliten.<sup>27</sup>

Die damit einsetzende Konstruktion einer lokalen Identität der kreolischen Eliten war geprägt von einem doppelten Identifizierungs- und Entfremdungsprozess. Europa bildete dabei einen besonderen Bezugspunkt, der auf paradoxe Weise zugleich Alterität als auch identitätsstiftendes Vorbild war. So diente die Abgrenzung von Spanien vor allem der Sicherung des sozialen Status in der kolonialen Gesellschaft, den sie durch die Verwaltungsreformen der Bourbonen zunehmend gefährdet sahen. Gleichzeitig konstituierte sich die soziale Vorrangstellung der kreolischen Eliten innerhalb des spanisch-amerikanischen Kolonialsystems aber gerade auf Grundlage der Zugehörigkeit zu Europa und damit der Identifikation mit dem spanischen Mutterland.<sup>28</sup>

Die hispanoamerikanischen Kreolen zeichneten sich somit durch ein intermediäres Verhältnis zum Kolonialismus aus: Sie waren zugleich Kolonisierer als auch Kolonisierte, woraus sie ein ambivalentes Verhältnis zur indigenen Bevölkerung als auch zur europäischen Kultur entwickelten.<sup>29</sup> Und mehr noch: Abgrenzung und Identifikation und damit Begehren und Verachtung zugleich, sowohl in Bezug auf die indigenen Bevölkerung als auch in Bezug auf Europa, fungierten, ganz im Sinne von Bhabhas Ausführungen zur Stereotypenbildung,<sup>30</sup> konstitutiv für die kreolischen Identitäten.

---

26 *Cañizares-Esguerra*, Nation and Nature: Natural History and the Fashioning of Creole National Identity in Late Colonial Spanish America (1997), S. 3.

27 Siehe hierzu S. 67 ff. der vorl. Arbeit.

28 *Chaves*, La creación del 'otro' colonial, in: *Chaves*, Genealogías de la diferencia (2009), S. 178–225, S. 182.

29 *Altschul*, Geographies of Philological Knowledge (2012), S. 15.

30 Siehe S. 26 f. der vorl. Arbeit.

## 2. Kreolische Aufklärung

Dieses ambivalente Verhältnis der kreolischen Elite zu Europa beeinflusste auch ihren Umgang mit den Ideen der europäischen Aufklärung, die im 18. Jahrhundert immer mehr an Bedeutung in den spanischen Kolonien gewannen. Die wirtschaftliche Expansion Europas als auch die wachsende Zahl an wissenschaftlichen europäischen Expeditionen förderten den kulturellen Austausch zwischen beiden Kontinenten. Diese transatlantische Interaktion wirkte sich nicht nur auf die kolonialen Gesellschaftsstrukturen in Übersee aus, sondern prägte auch das europäische Weltbild.

### a. Europäische Zivilisierungsmission

Mit dem wachsenden wirtschaftspolitischen Interesse der europäischen Mächte an den ressourcenreichen Überseegebieten im ausgehenden 18. Jahrhundert, bildete sich eine wissenschaftliche Neugier am Fremden heraus, wodurch Amerika immer stärker in das Bewusstsein Europas rückte. Nichteuropäische Kulturen, Völker und Landschaften wurden zu zentralen Objekten europäischer Wissenschaft, was sich vor allem an der Zunahme der Forschungsexpeditionen im ausgehenden 18. Jahrhundert zeigt.<sup>31</sup>

Gleichzeitig stellte diese Auseinandersetzung mit anderen Völkern einen zentralen Aspekt in der europäischen Identitätskonstruktion selbst dar, denn, ebenso wie das Kulturelle entsteht auch Identität nur durch die Identifizierung oder Abgrenzung vom Anderen.<sup>32</sup> So schärfte der Vergleich mit anderen Völkern, der durch die zunehmenden Reiseberichte Ende des 18. Jahrhunderts wichtiger Bestandteil der europäischen Gelehrtenkultur wurde, die Selbstwahrnehmung Europas. Über das Bewusstsein des Anderen konstituierten die Akteure der europäischen Aufklärung ihr eigenes Selbstbewusstsein, welches von großem Einfluss auf das spätaufkläre-

---

31 Zur Rolle der Entdeckungsreisen im Prozess der modernen Kulturbegegnungen siehe insbesondere *May*, Georg Forsters literarische Weltreise: Dialektik der Kulturbegegnung in der Aufklärung (2011), S. 258.

32 Für Homi K. Bhabha etwa ist Identität nie „ursprünglich“ oder stabil, sondern stets instabil und ebenso wie Kultur liminal, das heißt sie entsteht erst an der Grenze zum Anderen. Der Andere ist damit konstitutiv für das eigene Selbst, siehe hierzu insbesondere Bhabhas Ausführungen zum Stereotyp in seinem Aufsatz „The Other Question“, *Bhabha*, Die Frage des Anderen, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 97–124.

rische Weltbild war.<sup>33</sup> Während die europäische Überlegenheitsvorstellung zuvor auf moralisch-theologischen Prinzipien gründete, legitimierten nun vor allem säkulare Maßnahmen und Voraussetzungen die europäische Vorrangstellung. Darunter fielen unter anderem die Alphabetisierung und damit die Bildung der Bevölkerung und die „Erziehung zur Arbeit“, zu fleißigen Menschen, als auch die medizinische Versorgung nach westlichen Standards und das damit verbundene westliche Impf- und Hygieneverhalten,<sup>34</sup> was die aufklärerische Reinheitsvorstellung widerspiegelte und sich in allen Aspekten auch in Bellos Biographie und Weltvorstellung abbildet, wie noch zu zeigen ist.

Durch eine Hierarchisierung der Welt in Fortschrittlichkeit und Rückschrittlichkeit, Zivilisation und Barbarei, konstruierten die Denker der Aufklärung eine „globale Realität“, die sich immer stärker als Wirklichkeit in allen Bereichen durchsetzte. In dieser Lebenswelt galt die Zivilisation als allgemeiner Evolutionsprozess, der alle Menschen gleichermaßen betraf.<sup>35</sup> So wirkte die europäische Kategorisierung nicht nur nach außen, sondern auch nach innen und richtete sich damit auch auf europäische Unterschichten.<sup>36</sup> Die Reinheit der Sprache, Geschichte etc. wurde zum Merkmal zivilisierten Verhaltens.<sup>37</sup> Nach außen schrieb sich Europa selbst den höchsten Grad der Zivilisierung zu und sah sich daher an der Spitze dieses globalen Gesellschaftssystems. Auf diese Weise legitimierten die europäischen Staaten ihre Aufgabe der Zivilisierung der restlichen Weltbevölkerung,<sup>38</sup> an der auch das Völkerrecht und seine Wissenschaft seinen Anteil hatten.<sup>39</sup>

Die zunehmende Auseinandersetzung Europas mit fremden Völkern diente damit nicht nur dem wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs, sondern vor allem auch der europäischen Selbstverortung in der Welt.

---

33 „Ohne Bewusstsein des Andern gibt es kein Bewusstsein von sich selbst. Ohne die Erfahrung des Anderen entwickelt sich weder eine soziale noch eine sprachliche Handlungsfähigkeit.“, *Raible*, Alterität und Identität, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik, Bd. 110 (1998), S. 7–22, S. 15.

34 *Conrad*, Deutsche Kolonialgeschichte (2008), S. 71.

35 *Hein*, Hybride Identitäten (2006), S. 49.

36 *Conrad*, Deutsche Kolonialgeschichte (2008), S. 70.

37 *Krumpel*, Mythos und Philosophie im alten Amerika (2010), S. 53.

38 Das Wort „zivilisiert“ bezog sich zunächst nur auf die Unterscheidung zwischen Stadt und Land. Während der Aufklärung erhielt der Begriff seine dominante Bedeutung, siehe: *Hein*, Hybride Identitäten (2006), S. 49.

39 Siehe hierzu u.a. *Pauka*, Kultur, Fortschritt und Reziprozität (2012).

Wichtigstes Rechtfertigungsnarrativ für die sich daraus ergebende kulturelle Überlegenheit Europas bildete die Ideologie der europäischen Wissenschaft. Mit ihrem Anspruch auf Objektivität und Eindeutigkeit rechtfertigten europäische Gelehrte ihre zivilisatorische Rolle und damit ihre Herrschaftsansprüche im aufgeklärten Globalsystem. Den analytisch-experimentellen Methoden der neuen Wissenschaften der Aufklärung wurde ein totalisierender Universalismus zugeschrieben. Sie stellten den ersten Schritt zur Erreichung des „Nullpunkts“ und damit zur Erreichung eines „objektiven Standpunktes“ dar.<sup>40</sup> Alleine von diesem Standpunkt aus sollten allgemeine gesellschaftliche Maximen gebildet werden können. Dem sich daraus ergebende Absolutheitsanspruch folgte zwangsweise die Exklusion des Anderen.

Je mehr Einfluss und Glaubwürdigkeit die Gelehrten der Aufklärung erlangten, umso stärker entwickelte sich ihre europäische Wirklichkeit zur Lebensrealität anderer sozialer Gruppen und Bevölkerungen.<sup>41</sup> Damit wurde ein „historischer Sinnhorizont“ geschaffen, der Nicht-Europa ausblendete und eine rein eurozentrische Perspektive etablierte,<sup>42</sup> was sich in der Historiographie des Völkerrechts deutlich widerspiegelt.

#### b. Humboldts *América*: Die Hegemonie der eurozentrischen Perspektive

Auch in den hispanoamerikanischen Kolonien entwickelte sich dieser spezifische Rationalitätshorizont des aufgeklärten Europas im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend zur Lebenswelt.<sup>43</sup> Die Ausbreitung des Seehandels führte in Bellos Heimatstadt Caracas ebenso wie in Buenos Aires und anderen privilegierten Hafenstädten nicht nur zu einem wirtschaftlichen Wachstum, sondern förderte gleichzeitig den kulturellen Austausch mit Europa und Nordamerika.<sup>44</sup> Die Handelsschiffe aus Europa wurden auch

---

40 Castro Gómez, *Aufklärung als kolonialer Diskurs* (2006), S. 17.

41 Hölzl, *Landschaften der Barbarei*, in: Themenportal Europäische Geschichte (2008), S. 2.

42 Quijano, *Die Paradoxien der eurozentrierten kolonialen Moderne*, in: PROKLA 158, Bd. 40 (2010), S. 29–47, S. 38 ff.

43 Ebd., S. 38.

44 Carmagnani, *L'altro Occidente* (2003), S. 120; zur Bedeutung der Städte als Ort des kulturellen Austauschs siehe: Plaza, *La comprensión política*, in: *Revista Política* 32 (2009), S. 1–30, S. 2 ff.

„Schiffe der Aufklärung“ genannt,<sup>45</sup> denn mit ihnen als auch mit den geförderten Expeditionen europäischer Wissenschaftler, die Ende des 18. Jahrhunderts zunahm, gewannen die europäischen Ideen der Aufklärung einen immer größeren Einfluss auf das Bewusstsein der Kreolen.<sup>46</sup> Rationalistische Erkenntnismethoden und das europäische Fortschrittsdenken setzten sich immer stärker gegenüber der intellektuellen Tradition der spanischen Scholastik durch<sup>47</sup> und die Nützlichkeit der Wissenschaft für den Staat entwickelte sich zum Leitbild des Erziehungswesens.<sup>48</sup>

Auch die bourbonische Machtpolitik förderte diesen Wandel. Als Teil der Wirtschaftspolitik ließ Karl III. 1768 den Bildungsstand evaluieren und erklärte Bildung und Erziehung zum Gegenstand des „öffentlichen Interesses“.<sup>49</sup> Vor dem Ziel, eine professionelle Bürokratie zu errichten, wurde Wissenschaft immer stärker nach dem Attribut der Nützlichkeit beurteilt.<sup>50</sup> Während sich die Erziehung der kreolischen Eliten zuvor an einem dem moralischen Vorbild Spaniens orientierte, um damit den Machterhalt in den Kolonien zu garantieren,<sup>51</sup> sollten nun „für das Vaterland nützliche Bürger“<sup>52</sup> produziert werden.

Insbesondere die jüngere Generation zeigte sich empfänglich für das europäische Gedankengut der Aufklärung. Die Lektüre europäischer Werke, Journalismus, Kritik an der scholastischen Philosophie und moderne Erkenntnistheorie etablierten sich als Leitbilder ihrer kulturellen Ideologie. Viele von ihnen unternahm Europareisen, lernten Französisch und Englisch. Damit fand eine Internalisierung des europäischen Rationalitätshorizonts statt, die soweit führte, dass sich die Kreolen selbst aus einer eurozentrischen Perspektive betrachteten.<sup>53</sup>

---

45 *Lira Urquieta*, Andrés Bello (1948), S. 17 f.

46 *Krumpel*, Aufklärung und Romantik in Lateinamerika (2004), S. 103.

47 *Prien*, Die Geschichte des Christentums in Lateinamerika (1978), S. 363.

48 *Ebd.*, S. 361.

49 *Castro Gómez*, Aufklärung als kolonialer Diskurs (2006), S. 98.

50 *Ebd.*, S. 77; vgl. auch *Enskat*, Was ist Aufklärung?, in: Krauss/van der Meer/Wortmann, Psyche und Epochenorm (2005), S. 17-54, S. 21, 24 f.; *Vec*, Wie aufklärerisch war die Völkerrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts?, in: Enskat/Kleinert, Aufklärung und Wissenschaft (2011), S. 25-47, S. 28 f.

51 *Prien*, Die Geschichte des Christentums in Lateinamerika (1978), S. 375.

52 *Ebd.*, S. 361.

53 *Quijano*, Die Paradoxien der eurozentrierten kolonialen Moderne, in: PROKLA 158, Bd. 40 (2010), S. 29-47, S. 39.

Diese „Hegemonie der Perspektive“, wie der peruanische Soziologe Aníbal Quijano diese Macht des Weltbildes bezeichnet,<sup>54</sup> zeigt sich deutlich in der Rolle, die Alexander von Humboldt in der kreolischen Wirklichkeitsdeutung einnahm. Der deutsche Naturwissenschaftler wurde von den kreolischen Eliten bewundert und seine kritischen Beobachtungen zur gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Lage der Kolonien war von großem Einfluss auf ihr eigenes Verständnis.<sup>55</sup> Nicht selten begleiteten sie ihn auf seinen Reisen.<sup>56</sup> So war es keine Ausnahme, dass auch Andrés Bello sich für Naturwissenschaften interessierte und den deutschen Naturforscher 1801 bei dessen Aufenthalt in Caracas kennenlernte.<sup>57</sup> Durch seine Augen, durch die Perspektive eines europäischen Wissenschaftlers, sahen die kreolischen Eliten ihre eigene Welt und kreierten ihr neues identitätsstiftendes *América*-Bild.<sup>58</sup> Diese eurozentrische Perspektive zeigt sich deutlich in Simón Bolívars Hommage an „Baron Humboldt“. In einem Brief würdigte Bolívar Humboldt als „einen großartigen Mann, der durch seine Augen *América* aus ihrer Unwissenheit leitete und sie mit seinem Stift so schön wie ihre eignen Natur zeichnete.“<sup>59</sup>

---

54 Ebd.

55 Rinke/Fischer/Schulze, *Geschichte Lateinamerikas* (2009), S. 5 ff.

56 Rinke, *Revolutionen in Lateinamerika* (2010), S. 46.

57 Humboldt erwähnt in seinen Reisetagebüchern, dass Bello ihn bei der Besteigung des Silla de Caracas (Teil des Gebirgsmassivs Ávila) begleitete. Dabei nennt er ihn „Bellito“ – sehr wahrscheinlich aufgrund des großen Altersunterschieds zwischen beiden, *Humboldt/Faak*, *Reise durch Venezuela: Auswahl aus den amerikanischen Reisetagebüchern* (2000), S. 177, Rn. 30 ff. und S. 472.

58 Quijano bezeichnet dies „die perverseste Form der Wirkung der Perspektive der eurozentrierten kolonialen Moderne“, da sie das Selbstbild der Kolonisierten auflöse und unsichtbar mache, *Quijano*, *Die Paradoxien der eurozentrierten kolonialen Moderne*, in: PROKLA 158, Bd. 40 (2010), S. 29–47, S. 39. Ähnlich auch Pratt, *Imperial Eyes* (2008), S. 110 ff. Zu Humboldts Einfluss auf Amerika siehe außerdem: Zeuske, *¿Humboldtianización del mundo occidental?*, in: HiN (2003), <https://www.uni-potsdam.de/romanistik/hin/hin6/zeuske.htm> (zuletzt besucht am 24.07.2018).

59 Zitiert in: Pratt, *Imperial Eyes* (2008), S. 110 (dt. Übers. v. mir, NKK). Auch in seiner berühmten „Carta de Jamaica“ (1815) erwähnt Simón Bolívar Alexander von Humboldt, siehe: *Bolívar*, *Reden und Schriften zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft* (1985), S. 31 f.

c. *La Pureza de Sangre*: Das Streben nach Reinheit und sozialer Anerkennung

Die europäische Wirklichkeitsdeutung der Aufklärung wurde somit im ausgehenden 18. Jahrhundert zu einem leitenden Weltbild der spanisch-amerikanischen Oberschichten. Das europäische Gedankengut der Aufklärung diente den kreolischen Eliten dabei auf zweierlei Weisen: Zum einen identifizierten sie sich dadurch mit den Werten Europas und verdeutlichten damit ihre Zugehörigkeit zur westlichen Elite. Zum anderen diente diese Weltsicht der Legimitation und Stabilisierung der sozialen Klassen Hispanoamerikas. Nach dem Vorbild des spanischen Mutterlandes hatte sich auch in Übersee eine Gesellschaft entwickelt, die geprägt war von dem Kriterium der *pureza de sangre*, der „Reinheit des Blutes“.<sup>60</sup> An der Spitze dieser als natürlich deklarierten ständischen Ordnung positionierte sich der „weiße“ Spanier, während die indigene Bevölkerung auf der untersten Entwicklungsstufe stand.

Die Einteilung der Gesellschaft in unterschiedliche Kategorien aufgrund ihrer Hautfarbe und der damit verbundenen Annahme der „Reinheit des Blutes“ wurde jedoch im Laufe des 17. Jahrhunderts immer schwieriger.<sup>61</sup> Um der dadurch aufkommenden Gefahr der Permeabilität der kolonialen Gesellschaft entgegenzuwirken, knüpften die herrschenden Eliten ihre Vorrangstellung zunehmend an äußerlich sichtbare Merkmale und soziale Rituale an.<sup>62</sup> Der sich daraus entwickelnde „weiße Lebensstil“ drückte sich im Beruf, in der Kleidung, den familiären Hintergründen, den kulturellen Interessen und auch im Sprachgebrauch aus.<sup>63</sup> So diente eine standesgemäße katholische Ehe ebenso als Abgrenzungsmechanismus und ethnische Distanzierung, wie das Tragen bestimmter Kleidung.<sup>64</sup> Die Imitation der spanischen Hocharistokratie war ein Zeichen für den sozialen

---

60 In Spanien kennzeichnete die *pureza de sangre* Personen, die „rein“ von maurischem oder jüdischem Blut waren. In Hispanoamerika diente es dem Beweis, dass das Blut einer Person nicht mit demjenigen von der indigenen oder afrikanischen Bevölkerung „vermischt“ war, Plaza, *La comprensión política*, in: *Revista Politeia* 32 (2009), S. 1–30, S. 8.

61 Quijano, *Die Paradoxien der eurozentrierten kolonialen Moderne*, in: *PROKLA* 158, Bd. 40 (2010), S. 29–47, S. 42.

62 Plaza, *La comprensión política en*, in: *Revista Politeia* 32 (2009), S. 1–30, S. 8.

63 Castro Gómez, *Aufklärung als kolonialer Diskurs* (2006), S. 52, 61.

64 Plaza, *La comprensión política*, in: *Revista Politeia* 32 (2009), S. 1–30, S. 9.

Rang und damit der „Reinheit des Blutes“,<sup>65</sup> weshalb im 17. und 18. Jahrhundert der Schmuggel luxuriöser Kleidung erheblich anstieg. Aber auch die Benutzung des Namenstitels „Don“ etablierte sich als kulturelle Beglaubigung der Aufrechterhaltung des sozialen Status.<sup>66</sup> Ebenso spielte die wirtschaftliche Betätigung eine wichtige Rolle in dieser „Inszenierung des Weiß-Seins“.<sup>67</sup> Die Ausübung öffentlicher Ämter ebenso wie die intellektuelle Arbeit der Jurisprudenz und des Priesteramtes zählten zu den angesehenen Beschäftigungen. Handwerkliche Tätigkeiten hingegen, zu denen auch die Berufe des Lehrers und des Chirurgen gehörten, wurden zu niederen Tätigkeiten degradiert.<sup>68</sup>

Diese Symbole der Hierarchie, die als Mechanismus der sozialen Selektion und Distinktion dienten, waren damit weniger gebunden an ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe oder die tatsächliche „Reinheit des Blutes“, als an den „guten Namen“ den man in der Gesellschaft hatte.<sup>69</sup> Das Prinzip der *pureza de sangre* wurde damit zu einem erstrebenswerten Ziel in den Kolonien und beherrschte die Vorstellungen aller sozialen Schichten, da nur über die „Weißwerdung“ (*blanqueamiento*) – und damit die Anpassung an die Normen des ‚Weißen‘ – eine soziale und rechtliche Besserstellung möglich war.<sup>70</sup>

Die sich daraus entwickelnde Machtasymmetrie ging weit über diese soziale Eben hinaus und bezog sich auch auf die kulturelle, epistemische und kognitive Dimension kolonialer Verhältnisse. Die Aufklärung bildete einen Teil dieser epistemischen Gewalt. Das darin als universal deklarierte Wissen wurde zum Machtsymbol der kreolischen Eliten, die sich über das eurozentrische Wissen der Aufklärung als Teil der europäischen „zivilisierten“ Gesellschaft identifizierten. Zur Sicherung der sozialen Rangunterschiede stilisierten sie geistige Arbeit und den Zugang zu Wissen zu einem Symbol gesellschaftlicher Überlegenheit. Im Zuge dessen verstärkte die herrschende Oberschicht in Neu-Granada ab 1777 die Zulassungsbeschränkungen zu den Universitäten und Kollegien, wodurch sich diese zu

---

65 Ebd., S. 6.

66 Castro Gómez, Aufklärung als kolonialer Diskurs (2006), S. 63.

67 Soriano de García Pelayo, Venezuela 1810-1830 (1988), S. 7.

68 Castro Gómez, Aufklärung als kolonialer Diskurs (2006), S. 64.

69 Plaza, La comprensión política, in: Revista Politeia 32 (2009), S. 1–30, S. 6.

70 Hering Torres, Color, pureza, raza: la calidad de los sujetos coloniales, in: Bonilla, La cuestión colonial (2011), S. 451–470, S. 466.

einem exklusiven Raum kreolischer Gelehrtheit entwickelten.<sup>71</sup> Die Aufnahme eines Familienmitglieds an einer Universität bedeutete damit gleichsam die öffentliche Anerkennung des Status als „Weiße“.<sup>72</sup> Schulen, Kollegien und Universitäten errichteten und legitimierten einen sozialen Rangunterschied und dienten als „Persönlichkeitsschmieden“ nach den ethischen und sozialen Vorstellungen der Führungseliten.<sup>73</sup>

Gleichzeitig fand eine Entlegitimierung anderer Wissensformen und Ideologien statt. Die europäische kulturelle Vorstellungswelt wurde als einzig wahre Erkenntnisform postuliert. Universalitätsanspruch, Wahrheit und Objektivität rechtfertigten den Absolutheitsanspruch der Vorstellung einer zivilisierten Gesellschaft.<sup>74</sup> Wissen etablierte sich, im Sinne Bourdieus, als kulturelles Kapital der weißen Elite. Die europäische Kultur entwickelte sich nicht nur für die Herrschenden, sondern auch für die Beherrschten zu einer Verführung und einem erstrebenswerten Ziel zur Machterlangung und Machterhaltung.<sup>75</sup> Diese dabei entstehende soziale, kulturelle und ideologische Machtbeziehung geht weit über eine politische Herrschaftsbeziehung hinaus. In Abgrenzung zum Kolonialismus entwickelte der argentinische Philosoph Aníbal Quijano daher das Konzept der Kolonialität und bezeichnet damit die Macht- und Wissensverhältnisse der modernen Welt.<sup>76</sup>

Die sich Ende des 18. Jahrhunderts herausbildende kreolische Aufklärung war somit eine Aufklärung der sozialen Oberschicht und ging selten soweit, dass die Emanzipation der nicht privilegierten Gesellschaftsschichten gefordert wurde.<sup>77</sup> Ganz im Gegenteil dienten die europäische Aufklärung und ihre Wissenschaften den kreolischen Eliten als Instrument der Rechtfertigung ihre „sozialen Positionierung gegenüber den subalter-

---

71 Castro Gómez, *Aufklärung als kolonialer Diskurs* (2006), S. 92, 89.

72 Ebd., S. 91.

73 Ebd., S. 90.

74 Ebd., S. 46.

75 „La cultura europea se convirtió en una seducción; daba acceso al poder. Después de todo, más allá de la represión, el instrumento principal de todo poder es la seducción. La europeización cultural se convirtió en una aspiración. Era un modo de participar en el poder colonial.“, Quijano, *Kolonialität und modernidad/racionalidad*, in: *Perú Indígena*, Bd. 29 (1992), S. 11–20, S. 12 f.

76 Quijano, *Kolonialität der Macht, Eurozentrismus und Lateinamerika* (2016); siehe hierzu insbesondere: *Quintero u. a.*, *Kolonialität der Macht* (2013).

77 Rinke, *Revolutionen in Lateinamerika* (2010), S. 55.

nen gesellschaftlichen Gruppen“.<sup>78</sup> Die kreolische Idee der Aufklärung zeichnete sich dadurch aus, dass sie die subalterne Bevölkerung nicht mit einbezog und eine Revolution von unten ablehnte.<sup>79</sup> Die kreolischen Eliten, die als führende Gesellschaftsschicht an der Spitze der Unabhängigkeitsbewegung standen, waren am „Erhalt des sozialen *Status quo ante* interessiert und rettete daher den Kolonialfeudalismus in die Unabhängigkeitsperiode.“<sup>80</sup> Einzelne Aufstände, wie etwa die Rebellion unter Führung von Manuel Gual und José María España, an denen sich zahlreiche Angehörige der nicht privilegierten Schichten beteiligten, konnten daher leicht im Zaum gehalten werden.<sup>81</sup>

### 3. Andrés Bello: Die Perfektionierung des weißen Lebensstils

Das ausgehende 18. Jahrhundert war damit für die kreolische Elite in Neu Granada eine Phase des Umbruchs und der Widersprüche. Zwar herrschte Spanien theoretisch noch als Kolonialmacht über den hispanoamerikanischen Raum, jedoch hatte der Emanzipationsprozess praktisch schon in vielen Bereichen eingesetzt.

Dieser Loslösungsprozess machte sich vor allem bei den *criollos* bemerkbar, die in der Umbruchphase zwischen kolonialer Ordnung und Unabhängigkeit ein eigenes Bewusstsein entwickelten, welches auf einem ambivalenten Verhältnis sowohl gegenüber den Europaspaniern als auch gegenüber der indigenen Bevölkerung basierte. So unterstützten die Kreolen einerseits das Herrschaftssystem der spanischen Krone, da sie von den kolonialen Gesellschaftsstrukturen profitierten. Gleichzeitig grenzten sie sich vom spanischen Mutterland ab, um ihre soziale Privilegierung gegenüber den Eingriffen der bourbonischen Reformen zu schützen. Die *peninsulares* auf der einen und die kolonialen Subalternen auf der anderen Seite bildeten damit jeweils die Gegenpositionen, die je nach Perspektive Freund oder Feind waren. Auf diese Weise kreierte die kreolischen Führungseliten ihren individuellen Standpunkt im Weltsystem des „weißen Imaginarium“<sup>82</sup>. Das sich im 18. Jahrhundert herausbildende kreolische

---

78 Castro Gómez, Aufklärung als kolonialer Diskurs (2006), S. 6.

79 Rovira Kaltwasser, Kampf der Eliten (2009), S. 150.

80 Prien, Die Geschichte des Christentums in Lateinamerika (1978), S. 366.

81 Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 64.

82 Castro Gómez, Aufklärung als kolonialer Diskurs (2006), S. 47.

National- und Identitätsbewusstsein gründete damit auf einer modernen Kolonialordnung, die der Philosoph Santiago Castro Gómez daher als „jansköpfig“ bezeichnet.<sup>83</sup>

Diese Ambivalenz der kolonialen Moderne Hispanoamerikas zeichnet sich deutlich in Bellos Biografie ab und ist gleichzeitig eine Erklärung für Bellos Sehnsucht nach der vorrevolutionären Zeit in Caracas, die er in vielen Briefen zum Ausdruck brachte.

#### a. Wissen und Können als kulturelles Kapital

Am 29. November 1781 wurde Andrés Bello in Caracas, der Hauptstadt des damaligen Generalkapitanats von Venezuela, geboren und wuchs dort als Mitglied der privilegierten kreolischen Gesellschaftsschicht auf. Zwar waren seine Eltern keine Großgrundbesitzer, jedoch hatten sie es geschafft, in den permeablen Gesellschaftsstrukturen<sup>84</sup> von Caracas aufzusteigen und einen hohen Bekanntheitsgrad zu erlangen.<sup>85</sup> Sein Vater, Bartolomé Bello (circa 1750-1804)<sup>86</sup> ein nichtpraktizierender Rechtsanwalt, arbeitete als leitender Unteroffizier des Tabakmonopols und der Steuereinnahmen der Provinz Cumaná und hatte somit eine hohe Position im kolonialen Caracas inne.<sup>87</sup> Zudem war er ein bekannter Kirchenmusiker.<sup>88</sup> Die von ihm komponierte Messe mit dem Titel *Misa del Fiscal* wurde über ein Jahrhundert lang in Caracas gespielt.<sup>89</sup> Seine Mutter, Ana Antonia López Delgado (1764-1858),<sup>90</sup> war die Tochter eines bekannten Malers.<sup>91</sup>

Von Hause aus wurde Bello traditionsbewusst und religiös erzogen. Wie die meisten kreolischen Familien<sup>92</sup> legten auch Bellos Eltern Wert auf eine

---

83 Ebd., S. 246.

84 Zu den Gesellschaftsstrukturen in den spanischen Kolonien im 18. Jahrhundert siehe: Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 21 ff.

85 Guzmán Brito, Vida y obra de Andres Bello especialmente considerado como jurista (2008), S. 17.

86 Ávila Martel, Andrés Bello (1981), S. 9.

87 Jaksić, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 1; Amunátegui Reyes, Vida de don Andrés Bello (1882), S. 28.

88 Ávila Martel, Andrés Bello (1981), S. 9.

89 Jaksić, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 1.

90 Ávila Martel, Andrés Bello (1981), S. 9.

91 Jaksić, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 2.

92 Prien, Die Geschichte des Christentums in Lateinamerika (1978), S. 361.

traditionelle humanistische Bildung. So erhielt der junge Bello bereits im Alter von elf Jahren im benachbarten Mercedarier-Orden Lateinunterricht, womit der Grundstein für die Zulassung an der Universität gelegt wurde. Bellos Lateinlehrer Cristóbal de Quesada, der während dieser Zeit als einer der einflussreichsten Persönlichkeiten in Bellos Leben gilt, lehrte ihn nicht nur Latein, sondern ermöglichte ihm als Bibliothekar des Ordens auch den Zugang zur Bibliothek.<sup>93</sup> Auf diese Weise konnte sich Bello schon früh mit den spanischen und lateinischen Klassikern vertraut machen und hatte zudem die Möglichkeit, solche europäischen Werken zu lesen, die im Generalkapitanat zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu erhalten waren.<sup>94</sup> Bello nutzte diese Gelegenheit und verbrachte viel Zeit mit der Lektüre.

Sehr schnell zeichnete sich Bello als ehrgeiziger und wissbegieriger Schüler aus. Schon mit elf Jahren soll er ein begeisterter Kenner der Werke von Pedro Calderón gewesen sein,<sup>95</sup> und mit fünfzehn arbeitete er gemeinsam mit Quesada an einer Übersetzung des fünften Buchs der *Eneida* (Aeneis).<sup>96</sup> Tatsächlich lässt sich nachweisen, dass Bello ein herausragender Schüler war. Durch die frühe Lateinausbildung konnte er den dreijährigen Lateinkurs (*trienio*), der Voraussetzung für die Aufnahme an der Universität war, in nur einem Jahr absolvieren und wurde zudem als bester Schüler ausgezeichnet.<sup>97</sup> Neben einem Preis für eine lateinische Übersetzung im Jahre 1796,<sup>98</sup> erhielt er zudem weitere universitäre Auszeichnungen und erlangte auf diese Weise schon während seines Studiums einen hohen Bekanntheitsgrad in den aristokratischen Kreisen von Caracas.<sup>99</sup>

---

93 Näheres zur Persönlichkeit Quesadas und seinem Verhältnis zu Bello siehe *Castillo Lara*, *Nuevos elementos documentales sobre Fray Cristobal de Quesada, maestro de Bello*, in: Bello y Caracas (1979), S. 111-163.

94 *Amunátegui Reyes*, *Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 11.

95 *Amunátegui Reyes*, *Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 6; *Sambrano Urdaneta*, *Cronología de Bello en Caracas*, in: Bello y Caracas (1979), S. 91 (95).

96 *Amunátegui Reyes*, *Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 13.

97 Im „Libro de Premios“ der Universität ist verzeichnet, dass Bello am 7. Dezember 1796 den ersten Preis in seinem Kurs gewann, vgl. *Leal*, *Andrés Bello y la Universidad de Caracas*, in: Bello y Caracas (1979), S. 165-186, (170); siehe auch: *Ávila Martel*, *Andrés Bello* (1973), S. 10.

98 *Jaksić*, *Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 7.

99 *Lira Urquieta*, *Andrés Bello* (1948), S. 36.

Die Zugehörigkeit zu einer „weißen“ Familie (*padres blancos*)<sup>100</sup> verbunden mit seiner Strebsamkeit und Intelligenz ermöglichten es Bello 1797, das Studium der Philosophie an der *Real y Pontifica Universidad de Caracas*<sup>101</sup> aufzunehmen.<sup>102</sup> Die Zulassung zur Universität stellte einen entscheidenden Schritt zur Erlangung der Anerkennung in der aristokratischen Gesellschaft von Caracas dar. Noch während dieser Zeit wurde er als Privatlehrer verschiedener reicher Familien engagiert.<sup>103</sup> So unterrichtete Bello auch Simon Bolívar, seinen nur zwei Jahre jüngeren Zeitgenossen, in Geografie und Literatur.<sup>104</sup> Von besonderer Bedeutung für Bello war außerdem sein Kontakt mit dem gleichaltrigen Mitschüler Luis Ustáriz,<sup>105</sup> der in der Forschung auch als „Mäzen der Jugend von Caracas“ bezeichnet wird.<sup>106</sup> Als *mantuanos* gehörte die Familie Ustáriz zu der adelsstolzen Gruppe der kreolischen Großgrundbesitzer und besaß damit großen Einfluss im kolonialen Caracas. Ihr Haus entwickelte sich zu einer „Akademie der Gaben des Geistes“, wie es Bello später beschrieb.<sup>107</sup> Es war ein kultureller Treffpunkt<sup>108</sup> der jungen aufgeklärten kreolischen Elite, Zentrum der Jugend und der Opposition des „universitären Regimes“ nach

- 
- 100 Voraussetzung für die Zulassung an der Universität war der Nachweis der „Reinheit des Blutes“ und damit der Nachweis der Zugehörigkeit zur hispanoamerikanischen Aristokratie. Das Dokument der Aufnahmebestätigung Bellos an der Universität von Caracas befindet sich in der „Fundación La Casa de Bello“ in Caracas, siehe: *Jaksić, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 5. Der vollständige Text von Bellos Zulassungszertifikat ist auch zitiert in: *Lira Urquieta, Andrés Bello* (1948), S. 36.
- 101 Die *Real y Pontifica Universidad de Caracas* ist die heutige *Universidad Central de Venezuela* (Zentrale Universität von Venezuela) und die größte Universität des Landes. Näheres zu Bellos Studium, siehe: *Leal, Andrés Bello y la Universidad de Caracas*, in: *Bello y Caracas*, S. 165-186.
- 102 *Lira Urquieta, Andrés Bello* (1948), S. 36.
- 103 *Ávila Martel, Andrés Bello* (1981), S. 13 f.
- 104 *Sambrano Urdaneta, Cronología de Bello en Caracas*, in: *Bello y Caracas* (1979), S. 91-97, (96).
- 105 *Amunátegui Reyes/Amunátegui, Biografías de americanos* (1854), S. 16.
- 106 *Caro, Escritos sobre Don Andrés Bello* (1981), S. 33.
- 107 „La casa de estos caballeros se había convertido en una especie de academia a donde concurrían todos los individuos que en la capital de Venezuela figuraban por las dotes del espíritu.“, siehe: *Amunátegui Reyes/Amunátegui, Biografías de americanos* (1854), S. 17.
- 108 „[...] un templo de las Musas caraqueñas [...]“, siehe: *Amunátegui Reyes/Amunátegui, Biografías de americanos* (1854), S. 34.

dem Vorbild Gaspar Melchor Jovellanos'.<sup>109</sup> Die jungen Kreolen, unter ihnen auch Simón Bolívar, trafen sich dort mit Luis Ustáriz und dessen älteren Bruder José Ignacio Ustáriz und widmeten sich der Lektüre französischer und englischer Werke, was bei ihren Lehrern an der Universität nicht immer auf positive Resonanz stieß.<sup>110</sup> Dabei lernte Bello zunächst Französisch und ein paar Jahre später auch Englisch.<sup>111</sup>

Als Bello 1800 sein Studium mit dem *bachiller en artes* mit Auszeichnung abschloss,<sup>112</sup> war er in den aristokratischen Kreisen fest etabliert. Er hatte sein kulturelles Kapital geschickt eingesetzt und sich so zu einem vorbildlichen kreolischen Gelehrten entwickelt. Es erstaunt daher nicht, dass ihm 1802 von der kolonialen Regierung das öffentliche Amt des zweiten Staatssekretärs der chilenischen Regierung (*Segundo oficial de la secretaria de la gobernacion de Venezuela*) angeboten wurde,<sup>113</sup> welches er am 6. November 1802 antrat.<sup>114</sup> In einem Empfehlungsschreiben wurde dabei seine „besondere Strebsamkeit“ betont:

“Für die Stelle als *Oficial Segundo* schlage ich an erster Stelle Don Andrés Bello vor, der das Studium an der Universität verfolgt hat und sich mit seiner besonderen Strebsamkeit mit so viel vorteilhaftem Gelingen der *bella literatura* gewidmet hat, dass die Meinung der Öffentlichkeit und der Intellektuellen ihn als Individuum mit den notwendigen Eigenschaften der Laufbahn im königlichen Dienst und auch für jeden anderen [Dienst], für den er berufen wird, empfiehlt.“<sup>115</sup>

Diese Referenz zeigt, dass Bello die Perfektionierung des weißen Lebensstils gelungen war. Don Andrés Bello hatte es geschafft, sich in der aristo-

---

109 Paz Castillo, *Introducción a la poesía de Bello*, in: O.C. I (1981), S. xxxvii-cxxxix, S. xli.

110 *Amunátegui Reyes*, *Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 14 f.

111 *Ávila Martel*, *Andrés Bello* (1981), S. 13.

112 *Amunátegui Reyes*, *Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 20.

113 *Lira Urquieta*, *Andrés Bello* (1948), S. 39; *Jaksić*, *Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 10.

114 *Amunátegui Reyes*, *Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 32.

115 „Para la plaza de Oficio Segundo propongo, en primer lugar a Don Andrés Bello, que ha seguido la carrera de estudios en la Universidad, y se ha dedicado por su particular aplicación al de la bella literatura con tan ventajoso éxito que la opinión pública y de los inteligentes le recomiendan como sujeto que tiene las cualidades necesarias para ser útil al Real servicio en esta carrera, aun en cualquiera otra que le destinara”, Pedro González Ortega, abgedruckt in: *Grases*, *Estudios sobre Andrés Bello* (1981), S. 21 (dt. Übers. u. Hervorh. v. mir, NKK).

kratischen Oberschicht von Caracas zu etablieren und ein Amt im spanischen Dienst zu erhalten.

b. Loyalität und Treue dem spanischen Mutterland

In der Forschung wird häufig darüber spekuliert, weshalb Bello den Dienst für die koloniale Regierung aufnahm und nicht weiter die Universität besuchte. Das Studium der Philosophie galt in den spanischen Kolonien ebenso wie in Europa lediglich als Grundlagenfach und war die Voraussetzung für die Immatrikulation in Theologie, Medizin oder Rechtswissenschaft.<sup>116</sup> Dass Bello das Studium nicht fortsetzte, wird zum Teil mit dem Tod seines Vaters Bartolomé Bello begründet. Bello habe aufgrund der daraus folgenden finanziellen Schwierigkeiten der Familie die Arbeit als Kolonialbeamter aufgenommen.<sup>117</sup> Diese These überzeugt jedoch nicht gänzlich. Denn als Bellos Vater 1804 starb, war Andrés Bello bereits seit zwei Jahren im öffentlichen Dienst der spanischen Krone tätig. Sicherlich waren mehrere Faktoren maßgeblich für Bellos Entscheidung, die Stelle des zweiten Staatssekretärs anzunehmen. Jedoch ist davon auszugehen, dass vor allem das öffentliche Ansehen, welches mit einer solchen Aufgabe verbunden war, ausschlaggebend für den jungen Kreolen war. Die Ausübung eines öffentlichen Amtes gehörte zu den wichtigsten Positionen in der Gesellschaft und garantierte eine hohe Reputation in der caracasschen Aristokratie. Das Prinzip der *pureza de sangre* und der damit verbundene weiße Lebensstil hatten sich damit zu Bellos Lebenswelt entwickelt. Er hatte sich in seinem ganzen Verhalten an die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur sozialen Elite angepasst und es damit geschafft, rechtlich und sozial an der Spitze der Gesellschaft zu stehen.

Die Aufnahme dieser Arbeit als Kolonialbeamter stellte einen entscheidenden Wendepunkt in Bellos Leben dar. Während er sich zuvor nur seinen Interessen und seiner eigenen Bildung gewidmet hatte, sah er sich nun mit den politischen Ereignissen der kolonialen Reformepoche konfron-

---

116 Leal, Andrés Bello y la Universidad de Caracas, in: Bello y Caracas (1979), S. 165-186, S. 172.

117 Salvat Monguillot, Vida de Bello, in: Ávila Martel, Andrés Bello (1973), S. 11-77, S. 18.

tiert.<sup>118</sup> Trotzdem seine Aufgaben zunächst weniger politischer Art waren,<sup>119</sup> erreichte Bello auch hier sehr schnell Anerkennung und wurde in viele wichtige politische Ereignisse und Entscheidung miteingebunden. So gibt es während der Phase zwischen 1802 und 1810 „kein kulturelles Ereignis im venezolanischen Generalkapitanat“, so der Schriftsteller und Historiker Pedro Grases, „in welchem Bellos Gegenwart und Hand nicht sichtbar ist“.<sup>120</sup> Dazu zählten vor allem die Gründung des Zentralen Impfausschusses (*Junta Central de Vacuna*) 1804,<sup>121</sup> Francisco de Mirandas Invasion in Coro 1806, die Veröffentlichung der ersten venezolanischen Zeitung, der „Gazeta de Caracas“, für welche Bello bis zu seiner Abreise nach London als Redakteur tätig war,<sup>122</sup> und schließlich der Sieg Frankreichs über Spanien 1810. Insgesamt war Bello für drei Generalkapitäne tätig: Von 1802 bis 1807 arbeitet er für Manuel Guevara Vasconcelos, von 1807 bis 1809 für Juan de Casas und schließlich von 1809 bis 1810 für Vincent Emparán.<sup>123</sup>

Die Texte und Korrespondenzen, die Bello während dieser Zeit übersetzte und verfasste, sind frei von jeglicher persönlicher Wertung.<sup>124</sup> Seine eigenen politischen Einstellungen gab er dabei nicht preis. Mit moderater Zurückhaltung und Weisungshörigkeit erfüllte er seine Aufgaben im Dienst des Generalkapitanats. Trotz dieser fehlenden politischen Positionierung gibt insbesondere seine langjährige und ergebene Tätigkeit im kolonialen Dienst von Caracas Hinweise auf seine tiefe Verbundenheit und Treue gegenüber der spanischen Krone. Ebenso lässt seine enge und vertraute Zusammenarbeit mit Manuel Guevara y Vasconcelos auf Bellos kronloyale Haltung schließen. Der Generalkapitän, der im April 1799 nach Caracas gekommen war, verfolgte strikt die konservativen Werte des spanischen Königreichs und ahndete die Verbreitung der Ideen und Werte der Französischen Revolution rigoros. So ließ er am 8. Mai 1799 – nur kurz nach seiner Ankunft in Venezuela – den Soldaten José María España, der

---

118 Grases, Estudios sobre Andrés Bello (1981), S. 21; *Amunátegui Reyes*, Vida de don Andrés Bello (1882), S. 36.

119 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 10.

120 Grases, Estudios sobre Andrés Bello (1981), S. 31; (dt. Übers. v. mir, NKK).

121 Siehe dazu: *Archila*, La Junta Central de Vacuna, in: Bello y Caracas (1979), S. 197-263.

122 Siehe dazu: *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 11 ff.

123 Ebd., S. 10.

124 Ebd., S. 11.

gemeinsam mit dem Rebellionsführer Manuel Gual an einer Verschwörung gegen die spanische Krone beteiligt war, erhängen und stellte dessen Kopf im Hafen von La Guaira in einem Käfig zur Schau.<sup>125</sup> Seine Bewunderung für den repressiven Gouverneur drückte Bello in seiner Ode „A la Vacuna“ aus, welches er dem Generalkapitän widmete und in welcher er den spanischen König für seine Güte sowie die Errichtung des zentralen Impfausschusses pries. Der Untertitel des Gedichts lautet:

„Dankesode an den König von Spanien für die Verbreitung der Impfung in seinen Herrschaftsgebieten, gewidmet dem Gouverneur und Generalkapitän der Provinzen von Venezuela, Don Manuel de Guevara Vasconcelos.“<sup>126</sup>

Zudem ist auch davon auszugehen, dass sich Bello mit der politischen Orientierung der „Gazeta de Caracas“ identifizierte.<sup>127</sup> Die Herausgeber der Zeitung, die 1808 als erstes venezolanisches Periodikum in Caracas veröffentlicht wurde,<sup>128</sup> bekundeten ihre Loyalität gegenüber Ferdinand VII., indem sie sich ausdrücklich gegen die Napoleonische Herrschaft aussprachen und den spanischen Widerstand unterstützten. Die bourbonischen Reformen wurden als Anfang einer neuen Ära dargestellt, in der Europaspänner und Kreolen die gleichen Rechte hatten.<sup>129</sup> Bello selbst verfasste als Redakteur der Zeitung Artikel, in welchen er die Öffentlichkeit über die Napoleonischen Kriege informierte.<sup>130</sup> So konnte man unter der Rubrik „Notizen“ lesen:

„In einem weiten, über den ganzen Globus verbreiteten Imperium, zusammengesetzt aus zwei durch einen unermesslichen Ozean getrennten Teile, hört man nur einen Aufschrei: Lieber sterben, als das Joch Napoleons zu akzeptieren.“<sup>131</sup>

---

125 *Sucre*, Gobernadores y capitanes generales de Venezuela (1964), S. 306.; *Cussen*, Bello and Bolívar (1992), S. 7.

126 „Poema en Acción de Gracias al Rey de las Españas por la Propagación de la Vacuna en sus Dominios, Dedicado al Señor Don Manuel de Guevara Vasconcelos, Presidente Gobernador y Capitán General de las Provincias de Venezuela“, siehe: *Bello*, Poesías, O.C. I (1981), S. 8 (dt. Übers. v. mir, NKK).

127 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 16.

128 Am 24. Oktober 1808 wurde die erste Ausgabe der *Gazeta de Caracas* veröffentlicht, siehe: *Grases*, Estudios sobre Andrés Bello (1981), S. 32.

129 *Cussen*, Bello and Bolívar (1992), S. 18.

130 Ebd.

131 „En un vasto imperio, esparcido sobre todo el globo, compuesto de partes separadas por un océano inmenso, solo se ha oído un grito general, PRIMERO MORIR QUE ACEPTAR EL YUGO DE NAPOLEON“, *Gazeta de Caracas*, 24.10.1808,

Als bedeutendstes Zeugnis für Bellos Einstellung gegenüber der kolonialen Periode gilt jedoch schließlich das „Resumen de la Historia de Venezuela“. Dieses Werk war Teil eines größeren geplanten Projektes, des „Prospecto para una Guía Universal de Forasteros“, welches aufgrund der Ereignisse von 1810 jedoch nie beendet wurde. Man geht davon aus, dass Bello das „Resumen“ zwischen 1808 und 1810 verfasste.<sup>132</sup> Darin beschreibt er eine starke Verbindung zwischen den hispanoamerikanischen Kolonien und dem spanischen Mutterland und bezeichnet die Kolonialzeit als „drei Jahrzehnte der Treue“:<sup>133</sup>

„[...] aber die Umstände behielten für Venezuela die Genugtuung vor, eines der ersten Ländern der Neuen Welt zu sein, in welchem man den unaufgeforderten einstimmigen Schwur und den ewigen Hass gegenüber dem Tyrannen vernehmen konnte [...]“.<sup>134</sup>

Das koloniale Erziehungswesen, welches das Ziel verfolgte, „für den Staat nützliche Bürger zu produzieren“<sup>135</sup>, verkörperte in Andrés Bello damit seinen Erfolg:<sup>136</sup> Der junge aufgeklärte Kreole hatte sich zu einem Bürger mit „Anpassungsgeist und einen bestimmten Geschmack für Ordnung und Autorität“<sup>137</sup> entwickelt. Der Bello-Biograf Iván Jaksic bezeichnet Bello daher als einen „perfekten kolonialen Bürokraten“.<sup>138</sup> Durch die vollkommene Beherrschung des weißen Lebensstils etablierte er sich in der Aristokratie von Caracas als bedeutende Persönlichkeit. Als Mitglied der privile-

---

Noticia, Sin firma, in: Archivo Digital Prensa de la Independencia, [http://cic1.uca.b.edu.ve/cic/php/buscar\\_1reg.php?&base=pre&cipar=pre.par&Mfn=20](http://cic1.uca.b.edu.ve/cic/php/buscar_1reg.php?&base=pre&cipar=pre.par&Mfn=20), (zuletzt besucht am 24.07.2017) (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

132 Jaksic, Andrés Bello: la pasión por el orden (2001), S. 51; Duran Luzio, Siete ensayos sobre Andrés Bello (1999), S. 100, Fn. 57.

133 „Tres siglos de una fidelidad inalterable en todos los sucesos, bastarian sin duda para acreditar la recíproca correspondencia que iba a hacer inseparables a un hemisferio de otro; [...]“, Bello, Temas de historia y geografía, O.C. XXIII (1981), S. 54 f.

134 „[...] pero las circunstancias reservaban a Venezuela la satisfacción de ser unos de los primeros países del Nuevo Mundo donde se oyó jurar espontánea y unánimemente odio eterno al Tirano que quiso romper tan estrechos vínculos [...]“, ebd., S. 55 (dt. Übers. v. mir, NKK).

135 Prien, Die Geschichte des Christentums in Lateinamerika, S. 361.

136 Ähnlich auch: Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 16.

137 Prien, Die Geschichte des Christentums in Lateinamerika, S. 358.

138 „[...] he was a perfect colonial bureaucrat: He did what he was told and kept his opinion to himself.“, Jaksic, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 11.

gierten Oberschicht profitierte Bello von dieser Zwischenphase, in der die Kreolen einerseits das koloniale Ordnungssystem der spanischen Krone unterstützten, andererseits aber auch ihren eigenen Platz in der eurozentrisch geprägten Weltordnung suchten.

Aus diesem Spannungsverhältnis zwischen Alter und Neuer Welt, zwischen Alterität und Identität mit Europa, zwischen Nachahmung und Widerstand, entwickelte ein Großteil der kreolischen Eliten – und mit ihnen auch Andrés Bello – im ausgehenden 18. Jahrhundert ihre politische Forderung nach Autonomie unter spanischer Verfassung. Von einer kompletten Loslösung vom spanischen Mutterland distanzierte sich die Mehrzahl, darunter auch Andrés Bello, jedoch.

## II. Vom kronloyalen spanischen Staatsdiener zum Amerikaner: Bellos Weg zum Völkerrecht

„Mein Ehrgeiz wäre gestillt, [...] wenn [mein Werk] der Jugend der neuen Staaten Amerikas in irgendeiner Weise bei der Kultivierung einer Wissenschaft helfe, die *vorher* unbeschadet vernachlässigt werden konnte, *heute* aber von höchster Bedeutung für die Verteidigung und den Schutz unserer nationalen Rechte ist.“<sup>139</sup>

Mit diesen Worten aus dem *Prólogo* der ersten Ausgabe seiner „Principios de derecho de jentes“ von 1833 führt Bello in sein Völkerrechtswerk ein und betont dabei den herausragenden Stellenwert des Völkerrechts für sein Heimatland. Wann war dieser Zeitpunkt, an dem sich das „vernachlässigbare“ Völkerrecht, wie es Bello bezeichnet, in seinen Augen zu einer „Wissenschaft von höchster Bedeutung“ entwickelt hat? Und was waren die Auslöser dafür?

Befasst man sich mit Andrés Bello als Völkerrechtler, einem Teilaspekt in Bellos Leben, welcher in der Wissenschaft bisher nur wenig Aufmerksamkeit erfahren hat, so drängt sich zunächst die Frage auf, was Andrés Bello dazu bewegte, unmittelbar nach seiner Rückkehr auf den südameri-

---

139 „Mi ambicion [sic] quederia [sic] satisfecha, si a pesar de sus defectos, que estoi [sic] muy léjos [sic] de disimularme, fuese de alguna utilidad a la juventud de los nuevos Estados Americanos en el cultivo di una ciencia, que si ántes [sic] pudo desatenderse impunemente, es ahora de la mas [sic] alta importancia para la defensa y vindicacion [sic] de nuestros derechos nacionales.“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), Prólogo, S. IV (dt. Übers. und Hervorh. von mir, NKK).

kanischen Kontinent ein Buch über das Völkerrecht zu veröffentlichen.<sup>140</sup> Dass der kreolische Gelehrte in seinem ersten Buch eine juristische Thematik wählte, wirkt auf den ersten Blick verwunderlich, hatte er doch während seiner gesamten Zeit in Caracas kein Interesse für die Rechtswissenschaft gehegt.<sup>141</sup> Zwar wird in verschiedenen Biografien behauptet, Bello habe nach seinem Studium der Philosophie auch Kurse der Rechtswissenschaft besucht, allerdings gibt es hierfür keine Belege.<sup>142</sup> Vielmehr scheint diese nachträgliche Erfindung eines juristischen Studiums einer Glorifizierung post-mortem geschuldet, um seinen späteren herausragenden juristischen Erfolg – den er insbesondere mit der Kodifizierung des chilenischen Zivilgesetzbuchs von 1855 feierte – zu rechtfertigen. Es lässt sich lediglich nachweisen, dass Bello das Studium der Medizin an der Universität von Caracas begonnen, aber nie abgeschlossen hatte.<sup>143</sup>

Auch über die Hintergründe für Bellos mangelndes Interesse am juristischen Studium lässt sich nur spekulieren. Häufig wird der Einfluss seines Vaters als Auslöser dafür angesehen. So soll dieser ihm gesagt haben, er könne jeden Karriereweg einschlagen, nur solle er kein Anwalt werden.<sup>144</sup> Der Einfluss des Vaters ist nicht von der Hand zu weisen, sicherlich waren es aber mehrere Faktoren, die Bello davon abhielten, sich mit juristischen Themen zu befassen.

Die Bedeutung des Völkerrechts für Andrés Bello erschließt sich erst auf den zweiten Blick. So ist es kein Zufall, dass sich Bello, trotz dieses fehlenden juristischen Interesses, in seinem ersten Buch dem Völkerrecht widmete. Ganz im Gegenteil steht die Bedeutung, die das Völkerrecht im Laufe der Zeit für Bello erlangte, in einem engen Zusammenhang mit Bel-

---

140 So schreibt der Bello Biograf Iván Jaksic, „activity in jurisprudence [...] is almost totally absent“ während dieser Zeit, *Jaksic, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 29.

141 So schreibt der Bello Biograf Iván Jaksic, „activity in jurisprudence [...] is almost totally absent“ während dieser Zeit, *Jaksic, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 29.

142 Als Quelle für dieses vermeintlich begonnene Studium der Rechtswissenschaft wird die zeitgenössische Biografie Bellos von Miguel Luis Amunátegui Reyes von 1882 angeführt. Darin heißt es: „[Bello] se incorporó desde luego en el curso de derecho“, *Amunátegui Reyes, Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 27.

143 *Caldera, Andrés Bello: Philosopher, Poet, Philologist, Educator, Legislator, Statesman* (1977), S. 2.

144 „Elije [sic] la carrera que quieras, decía [Bartolomé Bello] frecuentemente a su hijo; pero no seas abogado“, *Amunátegui Reyes, Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 28.

los politischen Einstellungen und den politischen Hintergründen der Zeit. So wird dieses zwischenstaatliche Rechtssystem, welches sich zuvor lediglich auf die Staaten des europäischen Mächtekonzernts beschränkte, mit dem Beginn der Loslösung vom spanischen Mutterland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und der damit einsetzenden hispanoamerikanischen Nationenbildung zu einem wichtigen politischen Instrumentarium für die kreolischen Eliten. Die Akzeptanz der Unabhängigkeit, die sich als langer Prozess der Loslösung erweist, spielte dabei eine besondere Bedeutung, wie sich in Bellos Biografie zeigt.

### 1. Das vereinigte spanische Königreich: Der kreolische Ruf nach politischer Gleichberechtigung

Die „Zeit des Glückes“ in Caracas sollte für Andrés Bello bald ein Ende finden, denn auch die spanischen Kolonien blieben von der Krise der spanischen Monarchie, die in der Abdankung von Bayonne ihren Höhepunkt fand, nicht unberührt.<sup>145</sup> Der Einmarsch der französischen Truppen im spanischen Mutterland am 9. Januar 1808 und der von Napoleon erzwungene Thronverzicht Karls IV. und Ferdinands VIII., führten zu Volkserhebungen in Spanien.<sup>146</sup> Die urbane Bevölkerung und insbesondere die spanischen Eliten reagierten mit der Proklamation der Treue gegenüber dem spanischen König und organisierten sich in lokalen *Juntas* (Ratsversammlungen), um auf diese Weise der französischen Invasion Einhalt zu gebieten. Im September 1808 wurde die Regierung sodann von der Zentraljunta („Junta Suprema Central y Gubernativa del Reino“, im folgenden auch „Junta Central“) übernommen, die im Namen Ferdinands VII. eintrat.<sup>147</sup>

#### a. Ferdinand der VII. als Ikone einer transatlantischen spanischen Nation

Als die Nachricht der tiefen Krise der spanischen Monarchie mit etwas Verzögerung die Kolonien in Übersee erreichte, zeichnete sich dort ein ähnliches Bild ab. Ebenso wie in Spanien reagierte die Mehrheit der kolo-

---

145 *Guerra*, El ocaso de la monarquía hispánica, in: Annino/Guerra, Inventando la nación (2003), S. 117–151, S. 122.

146 *Rinke*, Geschichte Lateinamerikas (2010), S. 58.

147 *Rinke*, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 126.

nialen Oligarchie mit einer sofortigen Bekundung der Loyalität zum Herrscher und der Bereitschaft zum Kampf gegen die französische Invasion.<sup>148</sup>

Der Aufstand in Bayonne stellte somit – zumindest für kurze Zeit – das verbindende Element eines transatlantischen spanischen Nationalgefühls dar.<sup>149</sup> Der gemeinsame Schwur der Treue gegenüber der spanischen Monarchie entwickelte sich zum vereinigenden Symbol des gesamten spanischen Königreichs.<sup>150</sup> „¡Viva Fernando VII! ¡Muera Napoleón!“ war das tragenden Bekenntnis auf beiden Seiten des Atlantiks.<sup>151</sup> Ferdinand VII. wurde zur Ikone der spanischen Nation stilisiert. Noch 1815 schreibt der chilenische Zeitgenosse Bellos Manuel de Salas, dass „the first movements in Chile, which were impelled by the movements in Spain, were in agreement with the Spanish cause and on its behalf.“<sup>152</sup> Die Patrioten hatten im späteren Verlauf der Unabhängigkeitsbewegung vor allem gegen diese symbolische Figur des Königs und diesen Schwur der Treue zu kämpfen, die ein Großteil der hispanoamerikanischen Bevölkerung abgelegt hatte.<sup>153</sup> Es entwickelte sich eine ethnienübergreifende Verbundenheit gegenüber dem König und eine vereinende Verteidigungsbereitschaft.<sup>154</sup>

Diese Loyalität gegenüber der spanischen Krone manifestierte sich auch in der Reaktion der caracasschen Oligarchie auf die Nachrichten über den Tiefpunkt der Krise des spanischen Mutterlands. In der Hauptstadt des Generalkapitanats Venezuela war Andrés Bello der Übermittler der Nachricht der politischen Begebenheiten in Europa, die im Juli 1808 im Wege einer Ausgabe der Londoner „Times“ die Hauptstadt erreichte.<sup>155</sup> Als Sekretär der Regierung wurde Andrés Bello mit der Übersetzung der Neuigkeiten aus Europa beauftragt. Als der junge Kreole nach einigen Tagen des Zögerns dem Generalkapitän de Casas über die Vorkommnisse im spanischen Mutterland Bericht erstattete, wurden dies zunächst als Fehlinfor-

---

148 Rinke, *Geschichte Lateinamerikas* (2010), S. 58.

149 Guerra, *El ocaso de la monarquía hispánica*, in: Annino/Guerra, *Inventando la nación* (2003), S. 117–151, S. 127.

150 Ebd., S. 125.

151 *Amunátegui Reyes*, *Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 43.

152 Zitiert in: *Collier*, *Ideas and Politics of Chilean Independence 1808-1833* (1967), S. 49.

153 Guerra, *El ocaso de la monarquía hispánica*, in: Annino/Guerra, *Inventando la nación* (2003), S. 117–151, S. 125.

154 Rinke, *Revolutionen in Lateinamerika* (2010), S. 128.

155 Cussen, *Bello and Bolívar* (1992), S. 17.

mationen abgetan.<sup>156</sup> Erst zwei Wochen später, am 15. Juli 1808, als Boten von Joseph Bonaparte in der Hauptstadt des Generalkapitanats eintrafen, wurden die Ereignisse von Bayonne auch in Caracas Wirklichkeit.<sup>157</sup> Sofort versammelte sich ein Großteil der caracasschen Bevölkerung auf dem Platz vor dem Rathaus und bekundete ihre Treue gegenüber der spanischen Krone.<sup>158</sup>

#### b. Imperiale Einheit und politische Gleichheit: Die Forderung der kolonialen Führungseliten

Der gemeinsame Feind Frankreich und der Schwur gegenüber dem spanischen Monarchen halfen jedoch nicht über die noch bestehenden gesellschaftspolitischen Probleme in den Kolonien und die politischen Schwierigkeiten zwischen den beiden Kontinenten hinweg. Ganz im Gegenteil förderten die Ereignisse im Mutterland das Streben der kreolischen Eliten nach politischem Einfluss und Macht. Die Debatte über die politische Stellung der überseeischen Gebiete zwischen Spanien und Amerika wurde dabei zu einem fundamentalen Streit, der letztlich in der Unabhängigkeit endete.<sup>159</sup>

Die Mehrheit der caracasschen Elite strebte in dieser Auseinandersetzung nach einer „präbourbonischen pluralen Monarchie“, in der Amerika einen gleichberechtigten Teil bildete.<sup>160</sup> Die politische Sprache dieser Forderung war eindeutig: die unveränderbare Union aller spanischen Völker. Somit entwickelte sich die Idee einer imperialen Einheit des spanischen Königreichs zum Leitbild der kreolischen Eliten. *Criollos* und *mantuanos*, wie Angehörige der venezolanischen Hocharistokratie (zumeist Großgrundbesitzer) bezeichnet wurden,<sup>161</sup> verfolgten dabei konservative

---

156 *Amunátegui Reyes*, Vida de don Andrés Bello (1882), S. 41.

157 *Cussen*, Bello and Bolívar (1992), S. 18.

158 *Amunátegui Reyes*, Vida de don Andrés Bello (1882), S. 43.

159 *Guerra*, Modernidad e independencias (2009), S. 185 ff.; *Breña*, El primer liberalismo español y los procesos de emancipación de América, 1808 – 1824 (2006), S. 100 f.; *Guerra*, El ocaso de la monarquía hispánica, in: Annino/Guerra, Inventando la nación (2003), S. 117–151, S. 133.

160 Ebd., S. 127.

161 *Cussen*, Bello and Bolívar (1992), S. 6.

Ziele, indem sie die Stabilisierung ihres Herrschaftsanspruchs in der hispanoamerikanischen Gesellschaft anstrebten.<sup>162</sup>

Die *Junta Suprema* in Sevilla zeigte sich gegenüber dieser kreolischen Forderung nach Gleichberechtigung zunächst entgegenkommend und proklamierte die stärkere Einbindung der kreolischen Bevölkerung, was die kreolischen Eliten hoffen ließ und die Mehrheit in ihrer Kronloyalität bestärkte.<sup>163</sup> In einer königlichen Verordnung der Zentraljunta vom 22. Januar 1809 wurden die Besitztümer Spaniens in *Las Indias* ausdrücklich nicht als Kolonien bezeichnet. Anders als in anderen Nationen seien diese keine „Kolonien oder Fabriken“, sondern ein „wesentlicher Bestandteil der spanischen Monarchie“.<sup>164</sup>

Die Tragweite des Dekrets war enorm und stellte ein Schlüsselereignis in der hispanoamerikanischen Unabhängigkeitsbewegung dar. Zum ersten Mal reagierte Spanien offiziell auf die kreolische Forderung nach Gleichberechtigung.<sup>165</sup> Zunächst sollte das Zugeständnis der *Junta Central* den kreolischen Eliten neues Selbstbewusstsein geben und ihr Verbundenheitsgefühl mit dem spanischen Mutterland vertiefen. Die Vorstellung über eine imperiale Einheit des gemeinsamen spanischen Königreichs wurde immer konkreter und damit auch die Loyalitätsbekundungen gegenüber Ferdinand VII. Das Ziel der politischen Gleichberechtigung, welches schon seit den bourbonischen Reformen im 18. Jahrhundert eines der Hauptthemen der *criollos* war, schien nun Wirklichkeit zu werden. In der „Gazeta de Caracas“ wurde in einer euphorischen Berichterstattung der Beginn eines neuen Zeitalters verkündet, in welcher Europa-Spanier und Spanisch-Amerikaner mit den gleichen Rechten ausgestattet waren.<sup>166</sup>

Dieses wachsende kreolische Selbstbewusstsein spiegelte sich auch in den hispanoamerikanischen Junta-Bewegungen wider. Bereits am 22. November 1808 war es in der venezolanischen Hauptstadt zur ersten Forderung der Gründung einer *Junta* gekommen, die aber zunächst nicht durch-

---

162 Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 153.

163 Rinke, Geschichte Lateinamerikas (2010), S. 58.

164 „[...] la Junta Suprema Central Gubernativa del Reyno, considerando que los vastos y precisos dominios que España posee en las Indias no son propiamente colonias o factorías como las de las otras naciones, sino una parte esencial e integrante de la monarquía española [...]“, Real Orden, Sevilla, 22. Januar 1809, Archivo Historica Nacional (AHN). Estado, 54, D 71, abgedruckt in: *Guerra, Modernidad e independencias* (2009), S. 135.

165 Breña, El primer liberalismo español (2006), S. 101.

166 Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 18.

gesetzt werden konnte. In einer Niederschrift des „Cabildo de Caracas“ wurden die Loyalität sowie die Einheit des gesamten transatlantischen Königreichs betont:

„Die Provinzen von Venezuela besitzen nicht weniger Loyalität oder weniger Inbrunst, Wert oder Standhaftigkeit als die [Provinzen] des europäischen Spaniens. Und wenn das weite Meer, das sie voneinander trennt, die starke Ummarmung Amerikas verhindert, dann lassen sie ihren Geist frei und nichts unversucht, um mit all den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, an dem großen Werk der Aufrechterhaltung unserer heiligen Religion, der Wiedereinsetzung unseres geliebten Königs, der Fortdauer einer *unveränderlichen Union aller spanischen Völker* und der Integrität der Monarchie mitzuwirken. [...]“<sup>167</sup>

Erst mit dem Zuspruch der politischen Gleichheit Hispanoamerikas und damit der Proklamation einer transatlantischen spanischen Einheit durch die „Junta Central de Sevilla“ 1809 sahen sich die kolonialen Führungseliten auch zur Gründung lokaler *Juntas* legitimiert.<sup>168</sup> Relativ schnell sollte sich doch herausstellen, dass die spanische Proklamation der Gleichberechtigung Amerikas nicht der Realpolitik entsprach, was vor allem die Reaktionen der spanischen Kolonialverwaltung auf die *Junta*-Bewegung in Caracas zeigte. Im Gegensatz zu Chuquisaca, La Paz und Quito, wo schon im Frühjahr 1809 *Juntas* gebildet wurden, konnte sich die Elite in Caracas zunächst nicht gegen die spanische Kolonialverwaltung durchsetzen. So wurden ihre Bestrebungen, trotzdem sie von eher konservativer Natur waren, vom Generalkapitän Juan de Casas durch Verhaftungen unterbunden.<sup>169</sup> Diese autoritäre Politik stieß jedoch auf große Gegenwehr in der Bevölkerung und führte schließlich zu einer Absetzung des Gouverneurs.<sup>170</sup> De Casas Nachfolger, Vicente de Emparán y Orbe, gelang es – zumindest kurzfristig – durch seine liberale Außenhandelspolitik die Unterstützung der caracasschen Elite wiederzugewinnen.<sup>171</sup>

---

167 “Las Provincias de Venezuela no tienen menos lealtad, ni menor ardor, valor o constancia que las de España Europea; y si el ancho mar que las separa impide los esfuerzos de los brazos americanos, deja libre su espíritu y su conato a concurrir por todos los medios posibles a la grande obra de la conservación de nuestra Santa Religión, de la restitución de nuestro amado Rey, perpetuidad de una unión inalterable de todos los Pueblos Españoles, e integridad de la Monarquía.”, abgedruckt in: Plaza, La comprensión política, in: Revista Politeia 32 (2009), S. 1–30, S. 14 (dt. Übers. u. Hervorh. v. mir, NKK).

168 Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 153 ff.

169 Ebd., S. 131 f.

170 Rodríguez O., The Independence of Spanish America (1998), S. 109.

171 Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 154.

Entgegen der Anweisungen aus Spanien konnte somit der Handel mit dem britischen Königreich wieder aufgenommen werden, was zu einem Wirtschaftswachstum in der venezolanischen Hauptstadt führte.<sup>172</sup> Jedoch reichte der gewonnene Wohlstand unter der Regierung Emparáns nicht aus, die Sorgen der kreolischen Eliten über die politischen Entwicklungen im spanischen Mutterland zu beschwichtigen. Je mehr sich die politischen Umstände in Spanien verschärften, umso stärker wurde die Forderung der Kreolen nach der Bildung einer *Junta*. Gleichzeitig wuchs das Selbstbewusstsein der *criollos*. Sie sahen die staatliche Macht nicht mehr in der Lage, das Machtvakuum, welches der französische Einmarsch ausgelöst hatte, zu füllen und fühlten sich immer stärker dazu berufen, die Regierung selbst zu übernehmen. Damit sollten vor allem erneute soziale Unruhen in den kolonialen Unterschichten verhindert werden und der soziale Status der caracasschen Oligarchie erhalten bleiben.<sup>173</sup>

Als schließlich Mitte April 1810 die venezolanische Regierung die Nachricht der Auflösung der „Junta Suprema Central“ und der Gründung des Regenschaftsrats („Consejo de Regencia de España e Indias“) erreichte, verloren die *criollos* endgültig ihr Vertrauen in die staatliche Führungsmacht.<sup>174</sup> Zudem wurde durch den Aufruf zu den Wahlen für die *cortes* erneut das Problem der Gleichberechtigung der Gebiete in Übersee verstärkt. Mit ihren Abgeordneten sollte Amerika stark unterrepräsentiert sein,<sup>175</sup> was maßgebend dafür war, dass die kreolische Elite in Caracas sich schließlich selbst zur innenpolitischen Führung berufen sah.<sup>176</sup> So enthoben sie am 19. April 1810 Emparán und weitere hohe spanische Kolonialbeamte ihrer Ämter und riefen mit der Gründung der „Junta Central Suprema y Gubernativa de Fernando VII en las Provincias de Venezuela“ eine neue Regierung aus.<sup>177</sup>

---

172 *Rodríguez O.*, The Independence of Spanish America (1998), S. 109.

173 *Izard*, El miedo a la revolución (1979), S. 133–142.

174 Zur politischen Entwicklung in Spanien, siehe: *Rodríguez O.*, La revolución política durante la época de la independencia (2006), S. 75 ff.

175 *Guerra*, El ocaso de la monarquía hispánica, in: Annino/Guerra, Inventando la nación (2003), S. 117–151, S. 133.

176 *Rodríguez O.*, La revolución política durante la época de la independencia (2006), S. 110.

177 *Monléon*, Das neue internationale Privatrecht von Venezuela (2008), S. 12.

c. Kreolischer Autonomismus: Die *Junta de Caracas*

Die Proklamation der „Junta de Caracas“ gilt sowohl in der Wissenschaft als auch im tatsächlichen Verständnis der Gesellschaft als Ausgangspunkt des venezolanischen Emanzipationsprozesses. So wird der 19. April in Venezuela bis heute als Tag der Unabhängigkeitserklärung („Declaración de la Independencia“) gefeiert. 1909 bezeichnete die „Academia Nacional de la Historia“ den 19. April 1810 feierlich als „erste definitive und bedeutsame Emanzipationsbewegung Venezuelas“.178 Die offizielle Bekundung der Loyalität der caracasschen Ratsversammlung gegenüber Ferdinand VII., die sich schon im Namen „Junta Central Suprema y Gubernativa de Fernando VII en las Provincias de Venezuela“ widerspiegelte, wird dabei als „fingierter Umstand“ abgetan.179 Die Führungselite von Caracas habe mit dieser Namensgebung den Anschein erwecken wollen, es handle sich bei diesem Akt lediglich um eine Treuebekundung gegenüber der spanischen Monarchie.180 Tatsächlich sei es aber ein revolutionärer Aufstand und eine Lossagung von der spanischen Krone gewesen.181

Diese vereinfachte Narration und Interpretation der Ereignisse um 1810 werden der tatsächlichen Komplexität der politischen und gesellschaftlichen Umstände jedoch nicht gerecht. Sie sind Teil einer simplifizierten Darstellung sowohl der hispanoamerikanischen Unabhängigkeitsbewegung im Besonderen, aber auch der Geschichtsschreibung der Kolonisation im Allgemeinen und ist geprägt von dem Konstrukt zweier monolithischer Blöcke: Zentrum und Peripherie, Europa und die außereuropäische Welt. Diesem sich dabei abzeichnenden Bild fehlt es an Vielschichtigkeit und es lässt Zwischenräume und Nuancen außer Acht, woraus sich gesellschaftliche Mythen und damit scheinbar allgemeingültige Grundannahmen entwickeln, die kaum explizit formuliert und noch weniger stichhaltig begründet sind. Jedoch sind gerade diese Räume, dieser Dritte Raum im Sinne Bhabhas, zwischen dem so genannten Zentrum und den als Peripherien

---

178 „movimiento inicial, definitivo y trascendente de la emancipación de Venezuela“, Instituto panamericano de Geografía e Historia. El 19 de Abril de 1810, Caracas: IPGH, Publikation Nr. 11, 1957, S. 7, abgedruckt in: *Rojas*, La junta suprema de Caracas de 1810, in: *Historia y Memoria* (2011), S. 69–91, S. 72.

179 Ebd.

180 So *Rinke*, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 154; ähnlich auch *Monléon*, Das neue internationale Privatrecht von Venezuela (2008), S. 12.

181 *Rojas*, La junta suprema de Caracas de 1810, in: *Historia y Memoria*, (2011), S. 69–91, S. 72.

bezeichnete Teilen von besonderer Bedeutung für ein globaleres Geschichtsbild.

Die kreolische Lebenswelt bildet einen dieser doppelten Zwischenräume, der häufig übersehen wird. So waren sie weder Kolonisierte noch Kolonisierende, vielmehr bildeten sie eine Sonderstellung, einen schwer definierbaren Grenzraum zwischen diesen beiden festgeschriebenen Identitäten. Dieser Sonderstellung der Kreolen und das sich daraus ergebende differente Selbstverständnis und Verhältnis gegenüber Europa wurde in der Forschung bis in die 1990er Jahre wenig Beachtung geschenkt.<sup>182</sup> So fokussierten sich auch die Postkolonialen Studien Lateinamerikas lange Zeit lediglich auf das Verhältnis zwischen den europäischen Kolonisatoren und der Bevölkerung indigenen und afrikanischen Ursprungs.<sup>183</sup>

Ebenso verhält es sich mit den formelhaften Gegensatzpaaren Patrioten/Realisten, koloniale Abhängigkeit/Unabhängigkeit, die den vielschichtigen Emanzipationsprozess nur unzulänglich begreifen helfen. Die Loyalitätsbekundung gegenüber der spanischen Krone war Ausdruck tiefgreifender sozialer, politischer und ideologischer Konflikte in den Gesellschaftsstrukturen der kolonialen Moderne Hispanoamerikas.<sup>184</sup> Es bedarf daher einer differenzierten Betrachtung der politischen Ideologien und Ziele der führenden Gesellschaftsschichten in Übersee, wobei auch die unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Regionen und Generalkapitanate nicht vernachlässigt werden dürfen.

Ein besonderes Kennzeichen dieser ambigen Stellung der *criollos* war ihre Forderung nach Autonomie insbesondere zwischen den Jahren 1808 und 1810. Im Gegensatz zur staatlichen Unabhängigkeit, die sich auf das Recht eines Staates bezieht, seine Entscheidungen unabhängig von der Bevormundung durch einen anderen Staat zu treffen, beinhaltet Autonomie das Recht, keinen anderen Gesetzen als den eigenen zu unterstehen.<sup>185</sup> Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts strebte die Mehrheit der Führungselite in der venezolanischen Hauptstadt keine endgültige Separation vom spanischen Mutterland an. Zwar gab es junge *mantuanos*, die die politi-

---

182 Siehe *Altschul*, *Geographies of Philological Knowledge* (2012), S. 15 mit weiterführenden Verweisen.

183 *Mazzotti*, *Creole Agencies and the (Post)colonial Debate in Spanish America*, in: *Moraña/Dussel/Jáuregui*, *Coloniality at Large* (2008), S. 77–110.

184 *Rojas*, *La junta suprema de Caracas de 1810*, in: *Historia y Memoria*, (2011), S. 69–91, S. 75.

185 Ebd.

sche Separation befürworteten, wie etwa Simón Bolívar.<sup>186</sup> Jedoch dominierten die Angst vor einer Revolution „von unten“ und damit die Angst vor dem Verlust des sozialen Status in der caracasschen Aristokratie. Denn gerade die Zugehörigkeit zu Spanien und damit zum so genannten zivilisierten Europa bildete die Grundlage des kolonialen Gesellschaftssystems, an welchem die Europaspanier und die Kreolen an der Spitze standen. Diese kreolische Identifizierung mit dem spanischen Mutterland manifestierte sich auch in der Proklamation der *Junta de Caracas*, in der sie sich auf die Päpstliche Bulle „Inter Caetera“ vom 3. März 1493 beriefen.<sup>187</sup> Darin sahen sie sich als Erben und Nachfolger der spanischen Krone zur Übernahme der Regierung bis zur Rückkehr Ferdinands VII. legitimiert. In dem Erlass des Papstes hieß es:

„[...] gewähren und übertragen Wir hiermit [...] an Euch und *Eure Erben und Nachfolger*; die Könige von Kastilien und León, *für alle Zeiten* [...] alle aufgefundenen oder aufzufindenden, alle entdeckten oder zu entdeckenden Inseln und Festländer mitsamt allen Herrschaften, Städten, Lagern, Plätzen und Dörfern und allen Rechten, Gerechtsamen und zugehörigen Berechtigungen [...]. Wir bestellen und beauftragen Euch und *Eure besagten Erben und Nachfolger* als Herren über sie mit voller und unumschränkter Gewalt, Autorität und Oberhoheit jeglicher Art. [...]“<sup>188</sup>

Mit der französischen Usurpation und der Regierungsübernahme der „Regencia“ hatte sich ein Legitimitätsvakuum im Mutterland entwickelt. Weder die französische Krone noch die „Regencia“ waren in den Augen der Kreolen zur Regierung legitimiert. Die Auflehnungen gegen die französische Tyrannei einerseits und die illegitime Regierung andererseits stellten damit in den Augen der Kreolen legale Widerstandsleistungen dar.<sup>189</sup> Sie sahen sich somit als Erben und Nachfolger berufen, die Regierungen zu

---

186 Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 26.

187 Zur päpstlichen Bulle *Inter caetera* sowie dem darauf aufbauenden Vertrag von Tordesillas siehe: Duve, Treaty of Tordesillas, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (2013).

188 Papst Alexander VI. (1492—1503): Bulle (oder Motu proprio), *Inter caetera divinae*: Teilung der Erde zwischen Spanien und Portugal (1493). An König Ferdinand v. Aragonien und Isabella v. Kastilien, 4. Mai 1493, abgedruckt und übersetzt: *Payer/Payer*; Bibliothekarinnen Boliviens vereinigt euch!, <http://www.payer.de/bolivien2/bolivien0203.htm> (zuletzt besucht am 24.07.2018; Hervorh. v. mir, NKK).

189 Plaza, La comprensión política, in: Revista Politeia 32 (2009), S. 1–30, S. 20.

übernehmen, was sich deutlich in der „Gazeta de Caracas“ vom 10. August 1810 zeigt, worin es heißt:

„Der Vater ist ohne Freiheit und seine Tochter *América* durch das Naturrecht emanzipiert.“<sup>190</sup>

Allerdings sahen sie sich nur bis zur Rückkehr des spanischen Königs vom Mutterland losgelöst, wie sie in einem Schreiben an die „Regencia Española“ vom 2. Mai 1810 zum Ausdruck brachten:

„[...] wir erkennen den neuen Regentschaftsrat nicht an; sollte Spanien sich jedoch retten, so werden wir die Ersten sein, die sich gegenüber einer auf legitimer und gerechter Basis aufbauenden Regierung gehorsam zeigen. Wir lassen unseren Brüdern in Europa, während der heilige Kampf anhält in welchen Sie verstrickt sind, die Hilfe zukommen, die unsere aktuelle Knappheit zulässt, und diejenigen die die Hoffnung über den guten Erfolg aufgeben und ein neues Heimatland suchen, finden hier in Venezuela eine freigiebige Gastfreundschaft und eine wahre Brüderschaft.“<sup>191</sup>

Die Gründung der *Junta* in Caracas stellte damit keinen Bruch mit der Vergangenheit dar: Weder sollte mit dem Ausruf der neuen Regierung die Verbindungen mit dem spanischen Mutterland abgeschnitten werden, noch kam es dabei zu einem kreolischen Loyalitätsbruch gegenüber diesem. Ein Großteil der kreolischen Aristokratie von Caracas fühlte sich der spanischen Krone immer noch stark verbunden. Sie sahen sich als Teil Spaniens, was auch die begriffliche Unterscheidung zwischen „españoles europeos“ und „españoles americanos“ verdeutlichte. Erst ein Jahr später sollte es zu einer endgültigen Loslösung von Spanien kommen und die Suche

---

190 „El padre está sin libertad y su hija, la América, emancipada por el derecho natural“, *Gazeta de Caracas*, Nr. 112, 10.8.1810, abgedruckt in: ebd., S. 24. Der Autor dieser Zeilen ist unbekannt. Allerdings kann es nicht Bello gewesen sein, da er zu diesem Zeitpunkt bereits in London war.

191 „[...] desconocemos el nuevo Consejo de Regencia; pero si la España se salva, seremos los primeros en prestar obediencia a un gobierno constituido sobre bases legítimas y equitativas. Proporcionaremos a nuestros hermanos de Europa los auxilios que nos permita nuestra actual escasez, mientras dura la santa lucha en que se hallan empeñados; y los que desesperados de su buen éxito busquen otra patria, en Venezuela hallarán una hospitalidad generosa y una verdadera fraternidad.“, *Bello, Derecho Internacional/1*, O.C. X (1981), S. 417 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

nach einem eigenen amerikanischen Nationalgefühl beginnen. Erst dann sollten aus „españoles americanos“ „americanos“ werden.<sup>192</sup>

## 2. Im Namen Ferdinands VII.: Auf diplomatischer Mission in London

Die Versendung verschiedener diplomatischer Missionen war eine der ersten Maßnahmen der „Junta Suprema de Caracas“. Die Staatsvertreter, die unter anderem nach Neu Granada, Trinidad und auf verschiedene karibische Inseln gesandt wurden, sollten für auswärtige Unterstützung im Kampf gegen die französische Invasion sorgen.

Die wohl bedeutendste Mission übernahmen Luis López Mendez und Simón Bolívar. Schon aufgrund seines höheren Alters war Mendez der leitende Diplomat dieser Angelegenheit, während Simon Bolívar vor allem für die Finanzierung dieser Mission sorgte.<sup>193</sup> Die zwei Venezolaner hatten den Auftrag, die britische Regierung in London als Alliierte gegen Frankreich zu gewinnen. Großbritannien, das als einer der wichtigsten Verbündeten gegen Napoleon galt,<sup>194</sup> sollte insbesondere durch seine Flotten Unterstützung leisten. Andrés Bello begleitete die diplomatische Mission als Sekretär (*colaborador*; „Unterstützer der diplomatischen Mission“).<sup>195</sup> Über die Frage, warum ihm dieses Vertrauen entgegengebracht wurde, lässt sich nur spekulieren. Sicherlich waren seine diplomatischen Erfahrungen als auch seine Schreibfähigkeit und die Kenntnisse der englischen Sprache wichtige Aspekte. Ausschlaggebend scheint jedoch auch Bellos moderate politische Haltung gewesen zu sein. Er hatte sich während seiner gesamten Zeit im kolonialen Dienst als obrigkeitshöriger und treuer Bürokrat erwiesen. Zudem hatte er in seinem „Resumen de la Historia de Venezuela“ seine politische Haltung gegenüber dem spanischen Mutterland preisgegeben,<sup>196</sup> welche sich mit den Zielen der „Junta de Caracas“ deckte. So proklamierte die neue Regierung von Caracas die „Er-

---

192 Der Historiker François-Xavier Guerra hingegen geht davon aus, dass ein solcher Identitätsbruch bereits mit der „Junta de Caracas“ von 1810 eintrat, *Guerra*, *La desintegración de la Monarquía hispánica*, in: Annino/Castro Leiva/Guerra, *De los imperios a las naciones* (1994), S. 217 f.

193 *Racine*, Francisco de Miranda (2003), S. 200.

194 *Jaksić*, Andrés Bello: *Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 16.

195 Zur diplomatischen Mission in London siehe auch: *Masur*, Simón Bolívar (1984), S. 72 ff.

196 Siehe hierzu S. 81 der vorl. Arbeit.

haltung, Ausführung und Sicherung der Anweisungen der höchsten und souveränen Autorität dieser Provinzen, im Namen Ferdinand VII.“<sup>197</sup> Diese politischen Ziele sollen auch gegenüber den auswärtigen Regierungen vertreten werden. Durch seine Loyalität gegenüber Spanien schien Bello als ein perfekter Ausgleich zu Simón Bolívar, dem die Regierung nicht vollkommen vertraute, der jedoch als Finanzier der Mission für die Reise von besonderer Bedeutung war.<sup>198</sup>

Die britische Hauptstadt hatte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum „spirituellen Zentrum Hispanoamerikas“<sup>199</sup> entwickelt.<sup>200</sup> Da Großbritannien als Unterstützer im Kampf gegen Frankreich angesehen wurde, trafen sich Anfang des 19. Jahrhunderts hispanoamerikanische und spanische Exilanten in der britischen Hauptstadt, um dort in größtmöglicher Freiheit über die *causa americana* zu diskutieren.<sup>201</sup> Die Mission der venezolanischen Diplomaten befeuerte den „Öffentlichkeitskrieg“<sup>202</sup>, der in der britischen Presse ausgefochten wurde, noch weiter. Aber auch unter den britischen Intellektuellen hatte sich die Frage nach der Zukunft der spanischen Kolonien in Übersee zu einem wichtigen politischen Thema entwickelt. Ebenso wie unter den hispanoamerikanischen Kreolen in Übersee, herrschte auch in der britischen Hauptstadt keine Einigkeit über das Thema. So teilte sich die aristokratische Oberschicht in London in die Befürworter der hispanoamerikanischen Unabhängigkeit und die Gegner. Letztere schlossen zwar eine Emanzipation des südamerikanischen Kontinents nicht vollkommen aus, waren aber der Überzeugung, dass die Zeit für einen solchen drastischen Schritt noch nicht gekommen sei.<sup>203</sup>

---

197 „[...] to keep, fulfil, execute, and ensure that all and any orders of the Supreme and Sovereign Authority of these provinces are kept, fulfilled, and executed, in the name of our King and Lord Ferdinand VII (may God protect him), unjustly held captive in the traitorous French nation. We shall uphold the rights of our country, our King, and our religion.“, abgedruckt in: *Cussen*, Bello and Bolívar (1992), S. 21 f.

198 *Masur*; Simón Bolívar (1984), S. 72.

199 *Ávila Martel*, Andrés Bello y la primer biografía de O'Higgins (1978), S. 12.

200 *Racine*, Francisco de Miranda (2003), S. 199; *Breña*, El primer liberalismo español (2006), S. 398.

201 *Rojas*, El círculo diplomático latinoamericano en el tiempo de Bello en Londres, in: Bello y Londres, Bd. 1, (1980), S. 487–500, S. 489.

202 *Racine*, Francisco de Miranda (2003), S. 203.

203 *Cussen*, Bello and Bolívar (1992), S. 30.

Die Presse bildete in dieser transatlantischen Affaire ein zentrales Medium. Nicht selten leisteten sich die intellektuellen Eliten ihre politischen Schlagabtausche über die Veröffentlichung widerstreitenden Zeitungsartikel, die vor allem zwischen der konservativen Zeitschrift „Quarterly Review“ und den bezüglich der Unabhängigkeit Hispanoamerikas liberalen Zeitungen „Morning Chronicle“ und „Times“ ausgetragen wurden.<sup>204</sup> Die zwei Gruppen, die sich dabei herausbildeten, wurden auf der eine Seite angeführt von Francisco de Miranda und auf der anderen Seite von Henry Richard Vassall-Fox, 3. Baron Holland (Lord Holland), einem Mitglied der Whig-Partei.<sup>205</sup>

Die Ankunft der venezolanischen Diplomaten war damit ein bedeutendes Ereignis im politischen und sozialen Leben Londons.<sup>206</sup> Francisco de Miranda, der sich schon seit 1785 für die britische Unterstützung in London einsetzte, setzte große Hoffnung in die Gesandten und empfing sie am Hafen von Portsmouth, als sie am 10. Juli 1810 dort eintrafen.<sup>207</sup> *El Precursor*, der „Wegbereiter der hispanoamerikanischen Unabhängigkeit“, wie Miranda häufig genannt wird, war bekannt als radikaler Verfechter der Unabhängigkeit Hispanoamerikas und stand damit den Vorstellungen Bolívars sehr nahe. Gemeinsam mit James Mill und Jeremy Bentham verfolgte er das geopolitische Projekt eines einheitlichen hispanoamerikanischen Staats mit dem Namen „Gran Colombia“ – benannt nach Christoph Kolumbus.<sup>208</sup> 1809 veröffentlichte Mill unter der Leitung von Miranda in der „Edinburgh Review“ den Aufsatz „Emancipation of Spanish America“, worin die Autoren die britische Unterstützung für die Bevölkerung Hispanoamerikas gegen das spanische Königreich forderten, welches sie unaufhaltbar an Napoleon verloren sahen.

Mirandas Haus in der Grafton Street hatte sich zu einem Zentrum der hispanoamerikanischen Unabhängigkeitsbewegung entwickelt<sup>209</sup> und wurde auch für die venezolanischen Diplomaten López Mendez, Bolívar und

---

204 Cole Heinowitz, *Spanish America and British Romanticism, 1777-1826* (2010), S. 183 f. Zur Bedeutung der amerikanischen Presse in London siehe Ávila Martel, Andrés Bello y la primer biografía de O'Higgins (1978), S. 19.

205 Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 29 ff.

206 Racine, *Nature and Mother*, in: Fey/Racine, *Strange Pilgrimages* (2000), S. 3–22, S. 6.

207 Ebd.

208 Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 29.

209 Auch Miranda selbst bezeichnete sein Haus als „Fixpunkt für die Unabhängigkeit und Freiheit des kolumbianischen Kontinents“: „My house in this city is, and

Bello zur ersten Anlaufstelle.<sup>210</sup> Ferner liefen die Korrespondenzen zwischen der Mission und der britischen Regierung über diese Adresse.<sup>211</sup> Bis zur Rückkehr Mirandas auf den hispanoamerikanischen Kontinent, lebten die drei venezolanischen Gesandten in der Grafton Street und profitierten von Mirandas Erfahrungen mit den Schwierigkeiten europäischer Diplomatie.<sup>212</sup> Miranda war eine faszinierende Persönlichkeit und übernahm informell die Führung der diplomatischen Mission,<sup>213</sup> indem er mit seinen „Symposien“, die er für die drei Venezolaner hielt, stark auf ihre Tätigkeiten einwirkte.<sup>214</sup> Er gewährte ihnen nicht nur Zutritt zu seinem Haus und vor allem seiner Privatbibliothek, die bis zu siebentausend Bücher, Karten und Drucke umfasste, die der in Caracas geborene *precursor* während seines vierzigjährigen Aufenthalts in Europa sorgsam gesammelt hatte,<sup>215</sup> sondern führte sie auch in die liberalen Kreise Londons ein.<sup>216</sup>

Politisch standen sich Miranda und Bolívar sehr nahe. Entgegen den offiziellen Bekundungen der „Junta de Caracas“ verfolgten beide das Ziel einer endgültigen Loslösung Hispanoamerikas von Spanien und die Vision einer föderalistischen Republik. Dem britischen Außenminister („Secretary of State for Foreign Affairs“) Marquess Richard Wellesley blieben diese politischen Ansichten Bolívars als auch die enge Verbindung zu Francisco de Miranda in den Verhandlungen nicht verborgen, was zur Folge hatte, dass der britische Außenminister nicht an die Redlichkeit der venezolanischen Diplomaten glauben konnte und die Verhandlungen nur sehr zurückhaltend führte. Eine Loslösung der hispanoamerikanischen Kolonien vom spanischen Mutterland konnte die britische Regierung aufgrund der politischen Lage in Europa und der napoleonischen Vorherrschaft

---

shall always be, the fixed point for the independence and liberties of the Colombian continent.“, Francisco de Miranda, London, 24. März 1810, abgedruckt in: *Racine*, Francisco de Miranda (2003), S. 173.

210 *Zeuske*, Francisco de Miranda und die Entdeckung Europas: eine Biographie (1995), S. 247.

211 *Salcedo-Bastardo*, Bello and the 'Symposium' of Grafton Street, in: Lynch, Andres Bello: The London Years (1982), S. 57–65, S. 57.

212 *Racine*, Francisco de Miranda (2003), S. 201.

213 *Murillo Rubiera*, Andrés Bello: Historia de una vida y de una obra (1986), S. 115.

214 *Salcedo-Bastardo*, Bello and the 'Symposium' of Grafton Street, in: Lynch, Andres Bello: The London Years (1982), S. 57–65, S. 59.

215 Ebd., S. 57.

216 *Racine*, Nature and Mother, in: Fey/Racine, Strange Pilgrimages (2000), S. 3–22, S. 6 f.

nicht unterstützen. Bello versuchte die Mission noch zu retten, indem er in einem Memorandum die Loyalität der „Junta de Caracas“ gegenüber dem spanischen König betonte und Emanzipationsbestrebungen ausschloss:

„Die feierlichen Erklärungen dieser Regierung [der Regierung von Venezuela] beinhalten [...] die Sicherheit, dass sie alles andere will, als dass Venezuela die enge Verbindungen mit der Hauptstadt zerschlägt, sondern dass sie lediglich die notwendige Stellung einnimmt, um den drohenden Gefahren vorzubeugen.“<sup>217</sup>

Die Unsicherheit über die tatsächlichen Ziele der *Junta*, die durch das eloquente und fordernde Auftreten Bolívars<sup>218</sup> noch weiter befeuert wurde, führte trotz aller Bemühungen schließlich zum Scheitern der Mission. Simón Bolívar verließ daraufhin am 8. August 1810, unmittelbar nach dem letzten erfolglosen Treffen mit Lord Wellesley, London. Miranda folgt ihm kurz darauf auf einem anderen Schiff.<sup>219</sup> López Mendez und Bello blieben als diplomatische Kontaktpersonen in der britischen Hauptstadt.<sup>220</sup> Als diplomatische Vermittler sollten sie das Heimatland mit Informationen versorgen und gleichzeitig die öffentliche Meinung in London von den politischen Zielen der Mission überzeugen, um auf diese Weise Einfluss auf die britische Regierung zu nehmen.

### 3. Moderater Liberalismus: Die *Lord Holland Group*

Häufig wird behauptet, Miranda habe für Bello eine große Vorbildfunktion eingenommen, was nicht selten damit begründet wird, dass Bello seinen ersten Sohn nach dem Freiheitskämpfer benannte. Und in der Tat scheint Francisco de Miranda auf persönlicher Ebene einen großen Einfluss auf Bello gehabt zu haben. Seine Ausstrahlung und sein Auftreten faszinierten den jungen Kreolen.<sup>221</sup> Allerdings beschränkte sich diese Faszination Bel-

---

217 „Las solemnes declaraciones de aquel Gobierno [del Gobierno de Venezuela] incluyen [...] la seguridad de que bien lejos de aspirar Venezuela a romper los vínculos que la han estrechado con la Metrópoli, sólo ha querido ponerse en la actitud necesaria para precaver los peligros que la amenazaban.”, siehe: *Bello*, *Derecho Internacional/2*, O.C. XI (1981), S. 12 ff. (dt. Übers. v. mir, NKK).

218 *Arana*, Bolívar (2013), S. 90.

219 *Ebd.*, S. 95.

220 *Jaksić*, Andrés Bello: *Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 31.

221 *Amunátegui Reyes*, *Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 94; *Jaksić*, Andrés Bello: *Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 41 f.

los für Miranda auf die persönliche Ebene. Ein darüber hinausgehender und vor allem politischer Einfluss Mirandas ist dagegen unwahrscheinlich.<sup>222</sup>

Bello und Miranda verfolgten sehr unterschiedliche politische Ziele, was vor allem Bellos diplomatischen Aussagen gegenüber der britischen Regierung bezeugen, die nicht nur auf sein politisches Geschick zurückzuführen sind. Vielmehr sind sie als Spiegelbild seiner gemäßigt liberalen Ideologie zu interpretieren, was sich auch daran zeigte, dass Bello, trotz dieser persönlichen Begeisterung für Miranda, bald aus dem „Grafton Street Symposium“ austrat und sich der Gruppe um Lord Holland zuwandte.<sup>223</sup> Eine entscheidende Rolle spielte dabei der Exilspanier José María Blanco White, der nur einige Monate vor Bello sein Heimatland verlassen hatte und nach London gekommen war.<sup>224</sup> Bereits 1811 lernten sich die beiden jungen Exilanten in London kennen und spätestens ab 1814 schlossen sie enge Freundschaft, wie ihre Briefkorrespondenzen belegen.<sup>225</sup> Es erstaunt, dass dieser Verbindung zwischen Blanco und Bello häufig wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, obwohl davon auszugehen ist, dass Blanco für Bello eine der bedeutendsten Persönlichkeiten während seiner Zeit in London war. Beide standen sich nicht nur persönlich sehr nahe, vielmehr verband sie vor allem auch ihre übereinstimmende politische Ideologie, was nicht zuletzt auf ihre ähnlichen biografischen Hintergründe zurückzuführen ist.

#### a. José María Blanco White und Andrés Bello: Zwischen Glaube und Vernunft

Blanco White, der ebenfalls sein Heimatland verlassen hatte, um sich unter dem Schutz der britischen Pressefreiheit für Spanien einzusetzen, war nur einige Monate vor Bello in London angekommen.<sup>226</sup> José María Blan-

---

222 Ebd., S. 42.

223 Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 36.

224 Dinwiddy, Liberal and Benthamite Circles in London 1810-1829, in: Lynch, Andrés Bello: The London Years (1982), S. 119–136, S. 120.

225 Obwohl erst ab dem Jahr 1814 erste Briefe von Bello an Blanco White bekannt sind, ist davon auszugehen, dass sich beide bereits 1811 kennenlernten, *Murillo Rubiera*, Andrés Bello: Historia de una vida y de una obra (1986), S. 129.

226 Blanco White kam am 3. März 1810 in der britische Hauptstadt an, ebd.

co y Crespo, wie sein eigentlicher Name lautete,<sup>227</sup> stand in enger Verbindung mit Lord Holland<sup>228</sup> und John Allen, einem schottischen Physiker und Antiquar, der als Bibliothekar im „Holland House“ arbeitete.<sup>229</sup> In seiner Autobiografie beschreibt White die zwei als seine „politische Führung“.<sup>230</sup> Vor allem aufgrund seiner politischen Einstellung bezüglich der Zukunft der lateinamerikanischen Staaten hatte Blanco White einen hohen Bekanntheitsgrad in den hispanoamerikanischen Kreisen von London.<sup>231</sup>

Ebenso wie Andrés Bello war auch José María Blanco White in einem sehr religiösen Umfeld aufgewachsen.<sup>232</sup> Seine Eltern, der irische Kaufmann Guillermo Blanco Morrow und die aus aristokratischem Hause Andalusiens stammende María Gertrudis Crespo, legten Wert auf eine streng religiöse Erziehung.<sup>233</sup> Obwohl Blanco Whites Mutter aus adeligem Hause stammte, waren die finanziellen Mittel der Familie gering. Das Familienunternehmen, welches Blanco Whites Vater leitete und das unter den Großeltern noch prosperierte, warf im ausgehenden 18. Jahrhundert nur noch kleine Erträge ab.<sup>234</sup> So war Blanco Whites Familie immer bemüht, ihre gesellschaftliche Distinktion nach außen zu bewahren und hoffte, ihr erstgeborener Sohn, José María, könne das familiäre Handelsunternehmen übernehmen und die wirtschaftliche Lage und das Ansehen des Geschäfts wiederherstellen, weshalb sie ihn bereits im Alter von acht Jahren entsprechend ausbilden ließen.<sup>235</sup>

Seine eigentlichen Interessen hegte der junge Sevillaner Blanco White jedoch, ebenso wie sein venezolanischer Zeitgenosse Bello, für Literatur und Philosophie. Um seiner Leidenschaft nachzugehen und sich der kaufmännischen Laufbahn zu entziehen, die seine Eltern für ihn vorsahen, be-

---

227 Bocaz/Caldera/Ramírez, Andrés Bello (2000), S. 82.

228 Siehe S. 73 der vorl. Arbeit.

229 *Dinwiddy*, Liberal and Benthamite Circles in London 1810-1829, in: Lynch, Andres Bello: The London Years (1982), S. 119–136, S. 120.

230 *Blanco White*, The life of the Rev. Joseph Blanco White (1845), S. 208.

231 *Moreno Alonso*, Blanco White: la obsesión de España (1998), S. 208 ff.

232 Sevilla war im ausgehenden 18. Jahrhundert eine der religiösesten Städte Spaniens, *Schwab*, Die Entdeckung des Alltags zwischen Aufklärung und Romantik (2009), S. 16 f.

233 *Breña*, El primer liberalismo español (2006), S. 295; *Ertler*, Die Spanienkritik im Werk José María Blanco Whites (1985), S. 21.

234 *Schwab*, Die Entdeckung des Alltags zwischen Aufklärung und Romantik (2009), S. 14.

235 Ebd.

gann er zunächst bei Dominikanern und später an der Universität von Sevilla das Theologiestudium und strebte das römisch-katholische Priesteramt an.<sup>236</sup> Seine Vorliebe für die Literatur entwickelte Blanco White insbesondere in der privaten Bibliothek seiner Tante. Von seinem Vater verbotene Bücher las er heimlich.<sup>237</sup> Dabei kam er auch in den Kontakt mit den Ideen der Aufklärung, die bei ihm zu einem tiefgreifenden ideologischen Wandel führten. Insbesondere Jerónimo Feijóos „Teatro Crítico Universal“ hatte dabei großen Einfluss auf Blanco Whites Weltanschauung.<sup>238</sup> So beschreibt er in seinen „Letters from Spain“ seine Lage und seine Erkenntnisse durch die aufklärerische Literatur wie folgt:

„But my mind, like a young bird in the nest, had lived unconscious of its wings, till this unexpected leader had, by his boldness, allured it into flight. From a state of mere animal life, I found myself at once possessed of the faculty of thinking [...]. My knowledge, it is true, was confined to a few physical and historical facts; but I had, all at once, learned to reason, to argue, to doubt.“<sup>239</sup>

Mit Kommilitonen traf sich Blanco White regelmäßig in einem „Literarischen Salon“, der so genannten „Academia de Letras Humanas“ (Akademie der Geisteswissenschaften), im Zuge dessen er auch weiter Fremdsprachen lernte und sich den Zugang zu den verbotenen Schriften von Voltaire und Rousseau verschaffte.<sup>240</sup> Für Blanco White trafen damit zwei Welten aufeinander: Aufklärerischer Reformwille und damit Vernunft auf der einen und orthodoxer Glaube auf der anderen Seite.

Die streng religiöse Erziehung einerseits und die Ideen der Aufklärung andererseits bildeten damit zwei entgegengesetzte geistige Extreme, die Blanco sein Leben lang begleiten sollten. Trotz dieses Zwiespalts verfolgte der junge aufgeklärte Spanier weiterhin den Werdegang des Priesters und erreichte im Alter von 27 Jahren den Höhepunkt seiner klerikalen Karriere. Ebenso wie Bello hatte damit auch Blanco White schon in jungen Jahren einen hohen sozialen gesellschaftlichen Status erreicht.<sup>241</sup>

---

236 Ertler, Die Spanienkritik im Werk José María Blanco Whites (1985), S. 1.

237 Ebd., S. 21.

238 Schwab, Die Entdeckung des Alltags zwischen Aufklärung und Romantik (2009), S. 17.

239 Blanco White, Letters from Spain (1822), S. 99 f.

240 Schwab, Die Entdeckung des Alltags zwischen Aufklärung und Romantik (2009), S. 18.

241 Ebd., S. 20.

Während Bello die Lektüre aufgeklärten Gedankenguts nicht in große Zweifel stürzte, führte die Kritikfähigkeit, die Blanco dabei entwickelte, bei letzterem immer wieder zu tiefen Glaubenskrisen.<sup>242</sup> 1806 verließ er daher seine Heimatstadt und ging nach Madrid. Dort intensivierten sich seine Kontakte zum liberalen Netzwerk. So nahm Blanco an den regelmäßigen Treffen des spanischen Juristen und Dichters Manuel José Quintana y Lorenzo, der die Zeitschrift „Seminario Patriótico“ veröffentlichte, teil<sup>243</sup> und setzte auf diese Weise seine Auseinandersetzung mit der Philosophie der Aufklärung fort und entwickelte sein Interesse für die Ideen des Liberalismus.<sup>244</sup>

Mit dem Einfall der französischen Truppen in Spanien sollten jedoch für Blanco White ebenso wie für Bello erhebliche Veränderungen eintreten. Von den Ideen der französischen Revolution und den Leitbildern des Liberalismus geprägt, hatte Blanco White, wie ein Großteil der spanischen Eliten, bis zum napoleonischen Einmarsch eine frankophile Haltung eingenommen. Die Brutalität, mit der die französischen Befreier voringen, rief bei ihm jedoch patriotische Gefühle und Loyalitätsbekundungen dem spanischen König gegenüber hervor.<sup>245</sup> So entschloss er sich gegen eine Kollaboration mit den französischen Besatzern und floh im Juni 1808 in seine Heimatstadt. Zurück in Sevilla schloss sich Blanco White der Widerstandsregierung an und arbeitete als Redakteur für das „Seminario Patriótico“ (Patriotisches Wochenmagazin), in welchem er vor allem für politische Freiheit und die Aufklärung der spanischen Gesellschaft eintrat. 1809 unterlag die patriotische Zeitschrift jedoch der spanischen Zensur, was Blanco schließlich dazu bewegte, seine Heimat zu verlassen und nach London zu gehen.<sup>246</sup>

---

242 Ertler, Die Spanienkritik im Werk José María Blanco Whites (1985), S. 21.

243 Schwab, Die Entdeckung des Alltags zwischen Aufklärung und Romantik (2009), S. 23.

244 Ebd.

245 Ebd., S. 24.

246 Ebd.

b. Für die hispanoamerikanische Emanzipation: Die Monatszeitschrift „El Español“

Unter dem britischen Einfluss relativierte Blanco seine liberale Ideologie und entwickelte Euphorie für eine „gemäßigte Monarchie“ als Staatsform. Ab 1810 veröffentlichte er, mit der Unterstützung Lord Hollands, den er bereits in Sevilla kennengelernt hatte, die Zeitschrift „El Español“, die bis 1814 in regelmäßigen Abständen am Ende jedes Monats erschien.<sup>247</sup> Englisch publizierend konnte Blanco darin die Ereignisse in seiner Heimatstadt zwischen 1810 und 1814 zusammenfassen und kommentieren. Sein Periodikum richtete sich ausdrücklich gegen die französische Besetzung und für die politische Freiheit Spaniens, denn gerade diese sah Blanco durch den französischen Tyrannen gefährdet. Gleichzeitig wandte sich der Exilspanier in dieser Zeitschrift aber auch gegen die neue spanische Regierung und bezeichnete sich selbst ausdrücklich als loyale Opposition.<sup>248</sup> Weiterhin sprach er sich für das Prinzip des Freihandels, die Aufklärung der spanischen Gesellschaft und eine moderat liberale Staatsform aus.<sup>249</sup> Zudem warnte Blanco White vor einer Verfassung, die nicht erprobt sei.<sup>250</sup>

Im Gegensatz zu seinen Ausführungen im „Seminario Patriótico“ während seiner letzten Jahre in Sevilla lässt sich in den Aufsätzen des „El Español“ deutlich eine Abwendung von den Ideen der französischen Aufklärung erkennen. Er entwickelte ein immer stärkeres englisches Interesse und rückte mehr und mehr von den Anliegen und Intentionen der spanischen Patrioten ab.<sup>251</sup> Die als sehr wechselhaft anmutenden Überzeugungen des jungen Sevillaners mögen auf seinen ständigen Zwiespalt zwischen Glaube und Vernunft zurückzuführen sein, der ihn einerseits nach den liberalen Ideen der spanischen Patrioten streben ließ, andererseits aber immer wieder zu konservativen Werten zurückführte, woraus sich schließlich Blanco Whites moderat politische Leitlinie entwickelte.

---

247 Ertler, Die Spanienkritik im Werk José María Blanco Whites (1985), S. 67.

248 „Luchar por la independencia española, amenazada por la presencia francesa en la Península, ejercer una leal oposición a la política de las nuevas autoridades españolas, y defender la causa de la emancipación americana, dentro de los términos políticos que él considera razonables“, abgedruckt in: *Artola*, Enciclopedia de historia de España (1991), S. 484 f.

249 Ertler, Die Spanienkritik im Werk José María Blanco Whites (1985), S. 71.

250 Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 31.

251 Ertler, Die Spanienkritik im Werk José María Blanco Whites (1985), S. 69.

Mit der Veröffentlichung der „El Español“ hatte sich Blanco White aber noch eine andere Aufgabe zum Ziel gesetzt: Die Verteidigung des hispanoamerikanischen Emanzipationsprozesses.<sup>252</sup> Bereits während seiner letzten Jahre in Sevilla hatte sich die *causa americana* zu einem wichtigen Anliegen Blancos entwickelt, was sich durch den Austausch mit den hispanoamerikanischen Netzwerken in der britischen Hauptstadt intensivierete. Dieses Anliegen spiegelt sich sehr deutlich im sprachlichen und inhaltlichen Duktus des Periodikums „El Español“ wider. So heißt es darin, es sei wichtig, sich mit den „amerikanischen Spaniern“ zu beschäftigen, die, in dem „anderen freie Spanien“ Hilfe benötigten.<sup>253</sup> In regelmäßigen Abständen wurden zudem Artikel über die neuesten Ereignisse in Caracas veröffentlicht. Zwar gibt es keinen eindeutigen Nachweis über Bellos Beteiligung an diesen Publikationen und Berichten, jedoch lassen Fülle und Art der Informationen mittelbar auf Bellos Beitrag an diesen Ausführungen schließen.<sup>254</sup>

Das politische Ziel, welches die Lord Holland Group mit der Veröffentlichung der „El Español“ verfolgte, bezog sich allerdings nicht auf die vollkommene Unabhängigkeit der hispanoamerikanischen Staaten. Ganz im Gegenteil sahen sie die Zeit für die Unabhängigkeit Hispanoamerikas noch nicht gekommen. So heißt es in der ersten Ausgabe der Zeitschrift, dass die Unabhängigkeit mit einer zarten Pflanze vergleichbar sei, die zugrunde gehe, wenn sie gezwungen werden, zu früh Früchte zu tragen:

„Liberty is a fragile plant that weakens and perishes when it is forced to produce fruit too early.“<sup>255</sup>

Die Gruppe um Blanco White und die Zeitschrift „El Español“, zu der auch Andrés Bello zu zählen ist, verfolgte vielmehr die Vorstellung eines transatlantischen Königreichs, in welchem *América* neben Spanien einen gleichberechtigten Teil bildete.<sup>256</sup> Blanco White hatte ebenso wie der gesamte „Lord Holland Circle“ die Vision einer autonomen Stellung der Staaten.<sup>257</sup> Autonomie anstatt Unabhängigkeit war die Prämisse der „Lord

---

252 „[...] y defender la causa de la emancipación americana [...]“, siehe Fn. 240.

253 Moreno Alonso, Blanco White: la obsesión de España (1998), S. 200.

254 Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 36.

255 Zitiert in: ebd., S. 37.

256 Moreno Alonso, Blanco White: la obsesión de España (1998), S. 201.

257 Bocaz/Caldera/Ramírez, Andrés Bello (2000), S. 82.

Holland Group“.<sup>258</sup> Blanco White strebte eine liberale Reform des hispanoamerikanischen Kolonialsystems an<sup>259</sup> und war der erste, der sich auf diese Weise systematisch mit der Frage der hispanoamerikanischen Kolonien auseinandersetzte.<sup>260</sup>

Die Monatszeitschrift entwickelte sich zu einem zentralen Referenzpunkt hispanoamerikanischer Patrioten,<sup>261</sup> da sie durch die Berichterstattungen über die politische Lage in Spanien auf dem Laufenden gehalten wurden.<sup>262</sup> Zudem stellte „El Español“ eine moralische Unterstützung dar.<sup>263</sup> Die darin enthaltenen Informationen dienten nicht nur den Exilanten in London, sondern dem gesamten Kreis der spanisch-amerikanischen Emanzipationsbewegung. So berief sich auch Simón Bolívar in seinen Ausführungen über die Ursachen der hispanoamerikanischen Loslösung vom spanischen Mutterland auf Blanco Whites „El Español“.<sup>264</sup>

c. *Omnis effesus labor*: Die Unabhängigkeitserklärung vom 5. Juli 1811

Im Herbst 1810 kam es in Bellos Heimatstadt Caracas zu einer zunehmenden Radikalisierung der kreolischen Forderung nach Autonomie. Diese war zum einen dadurch bedingt, dass die „Amerikanische Frage“ in Spanien erneut zum Hauptthema geworden war.<sup>265</sup> Denn mit dem Dekret vom 20. September 1810 des „Consejo de Regencia“ zeichnete sich eine erhebliche Ungleichheit ab, da nur 30 Abgeordnete als Repräsentanten Amerikas eingeladen wurden – im Gegensatz zu 250 Abgeordneten für Spanien. Wäre man von einer politischen Gleichberechtigung ausgegangen, so hätten die Abgeordneten aus Amerika die Mehrheit bilden müssen.<sup>266</sup>

---

258 *Alberich*, English attitudes towards the Hispanic World, in: Lynch, Andres Bello: The London Years (1982), S. 67–81, S. 73.

259 *Amunátegui Reyes*, Vida de don Andrés Bello (1882), S. 114.

260 *Moreno Alonso*, Blanco White: la obsesión de España (1998), S. 202.

261 *Amunátegui Reyes* bezeichnet die Monatszeitschrift „El Español“ als „offizielle Zeitschrift der Amerikaner im Krieg gegen Spanien“, *Amunátegui Reyes*, Vida de don Andrés Bello (1882), S. 136.

262 *Breña*, El primer liberalismo español (2006), S. 400.

263 Ebd. S. 401.

264 *Ertler*, Die Spanienkritik im Werk José María Blanco Whites (1985), S. 63.

265 *Rinke*, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 134.

266 *Guerra*, El ocaso de la monarquía hispánica, in: Annino/Guerra, Inventando la nación (2003), S. 117–151, S. 133.

Diese Debatte um die Gleichheit von Spanien und Amerika war ein Auslöser für die bevorstehende Ruptur. Hinzu kam, dass die kreolischen Eliten ihr Ziel der Handelsliberalisierung nicht durchsetzen konnten und die Regentschaft in Spanien die *Junta* von Caracas zum Feind erklärte und spanische Militärverbände königstreue Amerikaner zum Kampf gegen die „Verräter“ aufrief,<sup>267</sup> was schließlich zu einer endgültigen Abwendung der Kreolen von Spanien führte.

Die daraus folgende politische Radikalisierung der *criollos* zeichnete sich auch im Pressewesen ab. Während sie zuvor unter spanischer Regentschaft dem Mutterland die Treue verkündeten, brach mit der Proklamation der „Junta de Caracas“ die patriotische Epoche der „Gazeta“, die nun nicht mehr unter der Redaktion Bellos stand, an. Am 5. Juli 1811 überzeugten die Mitglieder der „Sociedad Patriótica de Agricultura y Economía“ die Mehrheit des Kongresses davon, die Unabhängigkeit vom spanischen Mutterland zu erklären. Das Staatsgebiet sollte nach den Maßgaben des Prinzips *uti possidetis iuris* dem Gebiet des ehemaligen Generalkapitanats Venezuela entsprechen. Die „Sociedad Patriótica“ war beeinflusst von den Ideen des irisch-britischen Staatsphilosophen, Politikers und Schriftstellers Edmund Burke. Unter dem Titel „Derechos de la América del Sur y de México“ publizierte Burke mehr als fünfzehn Aufsätze, in welchen er die Freiheit des Handels, der Demokratie, der religiösen Toleranz und der Unabhängigkeit proklamierte. Der Stil glich den Clubs in der Französischen Revolution.<sup>268</sup> Anführer dieser Vereinigung waren Bolívar und Miranda. Diese neue Regierung und die patriotische Gesellschaft bildeten die Basis für die darauffolgende venezolanische Unabhängigkeitserklärung vom 5. Juli 1811.

Mit diesen politischen Entwicklungen in Caracas traten tiefgreifenden Veränderungen für Andrés Bello und José María Blanco White ein. Die komplette Loslösung Hispanoamerikas vom spanischen Mutterland, welche sie zu verhindern versucht hatten, hatte sich zur politischen Realität entwickelt und ihre Ziele, die sie in der britischen Hauptstadt verfolgten, verloren auf einen Schlag jegliche Bedeutung.

Blanco White reagierte auf diese Ereignisse mit großer Enttäuschung und Wut gegenüber den *criollos*. Er kritisierte sie auf harsche Weise als „oberflächlich und willensschwach“:

---

267 Zeuske, Kleine Geschichte Venezuelas (2007), S. 46.

268 Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 34.

„Die aus Spanien stammenden Amerikaner sind von Natur aus aufgeweckt und intelligent, jedoch mangelt es ihnen an moralischen Prinzipien und charakterlicher Beharrlichkeit. Aufgewachsen in einem Klima welches dazu einlädt, sich an den sinnlichen Genüssen zu ergötzen und einer Regierung unterworfen, die jegliches Maß der Kultivierung männlicher Tugendhaftigkeit entbehrt, ist die höchste Klasse der hispanoamerikanischen Gesellschaft oberflächlich und willensschwach, während die unteren sozialen Klassen in der krassesten Zügellosigkeit versinken.“<sup>269</sup>

Nach diesen politischen Geschehnissen verlor Blanco White immer mehr das Interesse an der *causa americana* und stellte schließlich seine Monatszeitschrift „El Español“ mit den Worten *Omnius effessus labor* (alles Bemühen umsonst) ein.<sup>270</sup>

Bello hingegen bewahrte seine diplomatische Art. Seine ihm nahestehenden Zeitgenossen Francisco Isnardy, die Ustáriz-Brüdern Francisco Javier und Ignacio sowie Juan Germán Roscio hatten die venezolanische Verfassung geschrieben und Bello nach London gesandt. Mit ihr wurde eine föderale Republik nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika ausgerufen und sie enthielt viele Gedanken französischer Philosophen.<sup>271</sup>

Trotz seiner widerstreitenden politischen Einstellung veröffentlichte Bello diese Verfassung Venezuelas mit weiteren Dokumenten der ersten Republik in London.<sup>272</sup> Allerdings konnte er nicht umhin, im Vorwort des Bandes, in welchem er versuchte, die Etablierung einer unabhängigen Republik zu rechtfertigen, auf eine mögliche Wiedervereinigung von Spanien und Hispanoamerika aufmerksam zu machen.<sup>273</sup> Bello beklagte, dass die spanische Monarchie gegenüber den gerechten Forderungen Hispanoame-

---

269 „Los americanos descendientes de españoles son naturalmente despiertos e inteligentes, pero les suele faltar principios morales y firmeza de carácter. Criados en un clima que invita al pleno disfrute de los placeres sensuales y sometidos a un gobierno que obstaculiza todo medido de cultivar las virtudes varoniles, las mejores clases de la sociedad hispanoamericana son superficiales y blandengues, en tanto que las clases más bajas están hundidas en el más craso libertinaje.“, abgedruckt in: *Breña*, El primer liberalismo español (2006), S. 408 (dt. Übers. v. mir, NKK).

270 Ebd., S. 409; *Schwab*, Die Entdeckung des Alltags zwischen Aufklärung und Romantik (2009), S. 25.

271 *Cussen*, Bello and Bolívar (1992), S. 38.

272 Ebd.

273 Zwar ist Bello nicht explizit als Verfasser dieses Vorworts genannt, jedoch ist davon auszugehen, dass er der Autor ist, siehe: ebd., S. 39.

rikas als gleichberechtigtem Teil der spanischen Monarchie taub gewesen sei.<sup>274</sup> Er hielt somit weiterhin, trotz der politischen Geschehnisse in seinem Heimatland, an seiner Ideologie eines vereinten transatlantischen spanischen Königreichs fest. Dies änderte sich auch nicht nach der spanischen Rückeroberung im Juli 1812, wie er in einem Schreiben an die spanische Krone deutlich zum Ausdruck brachte. Darin bat er die spanische Krone um Amnestie, um nach Caracas zurückkehren zu können und distanzierte sich ausdrücklich von jeglichen revolutionären Handlungen in seiner Heimat.<sup>275</sup> Als treuer Verbündeter der spanischen Krone habe er sich nie gegen sie gewandt. Was auch den Tatsachen entsprach: So hatte Bello stets seine Aufgaben im Generalkapitanat erfüllt. Ebenso hatte er versucht, die Ziele der „Junta de Caracas“ in London trotz der schwierigen Umstände noch zu erfüllen. In seinem Brief an die spanische Krone schreibt er:

„Don Andrés Bello, gebürtig aus der Stadt Caracas und nun in London lebend, hat die Ehre sich mit dem tiefsten Respekt Eurer Hoheit (V.A.) zu präsentieren: während der anmutlosen Ereignisse in Caracas, die in den Trümmern dieser Stadt endeten, befand sich der Bittsteller in der Beschäftigung für das Sekretariat dieser Regierung des Generalkapitanats, wo er die Pflichten, die mit seinem Amt verbunden waren, zur vollsten Zufriedenheit der Generalkapitäne erfüllte [...]; [...] Der Bittsteller leistete keinerlei Beitrag zu den Bewegungen und Intrigen, die der Revolution vorangegangen sind [...].“<sup>276</sup>

Bellos Bittschreiben an die spanische Krone und seine Distanzierung von den Revolutionen in seiner Heimat verdeutlichen einmal mehr den persönlichen Schwur der Treue, den der junge Kreole gegenüber Ferdinand VII. geleistet hatte. Mit der spanischen Rückeroberung im Juli 1812 blühte Bellos Hoffnung auf eine Rückkehr in seine Heimat und die Wiederherstellung der kolonialen Ordnung unter dem spanischen König nochmals auf. Jedoch sollte sich sehr schnell zeigen, dass Bellos Vorstellung eines gültigen spanischen Monarchen nicht der Realität entsprach. Der Traum ei-

---

274 Ebd.

275 *Bello, Epistolario/1*, O.C. XXV (1984), S. 55 ff.

276 „Don Andrés Bello, natural de la ciudad de Caracas, y ahora residente en Londres, tiene el honor de representar a V.A. con el más profundo respeto: que cuando sobrevinieron en Caracas los desgraciados acontecimientos que han terminado en la ruina de aquel país, se hallaba el suplicante empleado en la Secretaría de aquel Gobierno y Capitanía General, donde había desempeñado los deberes anexos a su empleo a satisfacción de los Capitanes Generales [...]; [...] El suplicante no tuvo parte alguna en los movimientos y tramas que precedieron a la Revolución [...]“, ebd., S. 55 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

nes transatlantischen spanischen Königreichs war mit der politischen Wirklichkeit und der Restaurationspolitik Ferdinands VII. nicht zu vereinbaren.

d. Die Niederlage Napoleons: Ein kritischer Knotenpunkt des Völkerrechts

Die Rigorosität, mit der der spanische König seine Macht in den hispano-amerikanischen Besitztümern wiederherzustellen versuchte, die grausamen Kämpfe in Venezuela und im gesamten hispanoamerikanischen Raum und auch die Tatsache, dass eine Antwort auf sein Amnestieerbitten der spanischen Krone ausblieb, führten bei Bello schließlich langsam zu einer Abkehr von der spanischen Krone. Damit begann für den kreolischen Exilanten – mit dieser Unausweichlichkeit der Unabhängigkeit der hispano-amerikanischen Republiken – eine lange Phase der politischen Reorientierung, die von starken wirtschaftlichen und persönlichen Schwierigkeiten begleitet war.

Aufgrund der Unabhängigkeitskämpfe in Übersee war Bellos finanzielle Unterstützung in London nicht mehr gesichert. Er war daher verpflichtet, sich in der britischen Hauptstadt anderweitig Arbeit zu suchen. So unterrichtete er während dieser Zeit Spanisch und Französisch, übernahm verschiedene Sekretariatsarbeiten und transkribierte Manuskripte von Jeremy Bentham.<sup>277</sup> Unterdessen intensivierte sich Bellos Freundschaft zu Blanco White. Beide waren von der politischen Entwicklung und dem Kurswechsel in Amerika enttäuscht, was sie noch stärker vereinte. Dank der Verbindung zu Blanco White<sup>278</sup> erhielt Bello eine Anstellung als Privatlehrer in der Familie des bekannten Antiquars William Richard Hamilton.<sup>279</sup>

Während bereits die Napoleonische Invasion auf der Iberischen Halbinsel im Jahr 1808 als *critical juncture* und damit als wirkmächtiger Zeitraum betrachtet werden kann, in dem sich für die kreolischen Eliten als neue Akteure ein Handlungsraum eröffnete und die Machtverhältnisse neu verhandelt wurden,<sup>280</sup> zeichnet sich eine solche kritische Ruptur für An-

---

277 *Ávila Martel*, Andrés Bello y la primer biografía de O'Higgins (1978), S. 23.

278 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 36.

279 *Ávila Martel*, Andrés Bello (1981), S. 24.

280 *Rovira Kaltwasser*, Kampf der Eliten (2009), S. 145 ff.

drés Bello persönlich erst einige Jahre später ab. Grund dafür waren insbesondere die Veränderungen der internationalen Beziehungen. Nach dem Niedergang Napoleons im Dezember 1812 musste Europa neu geordnet werden. So sollte auf dem Wiener Kongress, der vom 18. September 1814 bis zum 9. Juni 1815 stattfand, das Gleichgewicht der fünf europäischen Großmächte wiederhergestellt und der Frieden in Europa gesichert werden.<sup>281</sup>

Diese politischen Veränderungen in Europa wirkten sich auch auf den diplomatischen Umgang mit den jungen hispanoamerikanischen Staaten aus. Großbritannien entwickelte sich nach dem Fall Napoleons zur führenden Macht in Europa und fühlte sich nicht länger zur Treue gegenüber Spanien verpflichtet.<sup>282</sup> Lateinamerika rückte in den Mittelpunkt britischer Wirtschaftsinteressen, womit sich auch allmählich die neutrale Politik gegenüber den hispanoamerikanischen Staaten aufzulösen begann. Dieser hispanoamerikanische Aufschwung war auch in den lateinamerikanischen Netzwerken der britischen Hauptstadt zu spüren, da nicht nur das politische, sondern auch das öffentliche Interesse an Lateinamerika geschärft wurde. Zwar wurde dieses Thema in den offiziellen Kreisen noch mit großer Vorsicht behandelt, inoffiziell machte sich diese Änderung der britischen Diplomatie jedoch bereits deutlich bemerkbar.<sup>283</sup>

Es ist davon auszugehen, dass Bello die außenpolitischen Umstände und Veränderungen in Europa aufmerksam verfolgte und in dieser Zeit auch geistig die Grundlagen seines Völkerrechtswerks „Principios de derecho de jentes“ legte. So heißt es in einem Brief von José Irisarri aus dem Jahr 1822, dass Bello „ein System des Völkerrechts entwickelt [hat], welches original und praktisch ist, und welches eines Tages gedeihen wird, sofern diese Ideen die Möglichkeit erhalten, einem amerikanischen Land von Nutzen sein zu können“.<sup>284</sup> Bello hatte somit, zwischen den Jahren

---

281 Zum europäischen Mächtekoncert und dessen Rolle in der europäischen Friedenssicherung siehe insbesondere: *Schulz*, Normen und Praxis (2009).

282 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 63.

283 Ebd.

284 Irisarri betont dabei auch, dass es niemanden gebe, der die politischen Umstände Europas und Amerikas und das Verhältnis dieser beiden Kontinente besser kenne, als Bello: „No hay, de los americanos españoles que nos encontramos en esta Corte, ninguno como este sujeto que conozca con más circunstanciada precisión las cosas de América ni el estado de los intereses de las potencias europeas respecto a nuestro continente. Todo esto lo ha estudiado con detalles que a uno le

1812 und 1822 das Völkerrecht als eine der wichtigsten Wissenschaften für Hispanoamerika entdeckt.

### III. Kolumbus' Welt: Die Wiederherstellung der Ordnung

Mit der diplomatischen Anerkennung der Unabhängigkeit der spanisch-amerikanischen Kolonien durch die Vereinigten Staaten von Amerika 1822<sup>285</sup> rückte der hispanoamerikanische Emanzipationsprozess in die nächste Phase. Es sollte nicht lange dauern, bis auch die europäischen Mächte, voran vor allem Großbritannien, dem Vorbild der USA folgten. Auch wenn die ausdrückliche Anerkennung verschiedener Staaten noch einige Jahre auf sich warten ließ, galt die Unabhängigkeit Hispanoamerikas ab 1824 in den Augen Großbritanniens als gesichert.<sup>286</sup>

Diese endgültige Loslösung vom spanischen Königreich stellte für die hispanoamerikanische Gesellschaft und insbesondere die kreolischen Eliten erneut eine kritische Umbruchphase und eine Phase der Neuorientierung dar. Die Ordnungsstrukturen, die drei Jahrhunderte auf dem hispanoamerikanischen Kontinent bestanden hatten, büßten im Moment der Proklamation der Unabhängigkeit ihre Legitimität ein. Das betraf nicht nur das politische und wirtschaftliche Herrschaftssystem, sondern auch die soziale und kulturelle Ebene der kolonialen Macht. Denn auch das koloniale Gesellschaftssystem, an dessen Spitze ‚der weiße Spanier‘ und seine Nachkommen standen, verlor damit, zumindest legitimatorisch, seine Gültigkeit. Es öffnete sich ein Raum, in welchem die Macht- und Herrschaftsstrukturen neu verhandelt und umkämpft werden mussten – sowohl nach innen als auch nach außen. So sahen sich die kreolischen Eliten als Minderheit mit einer heterogenen Gesellschaft konfrontiert, in der ihrer Vormachtstellung, die auf dem kolonialen Ständesystem beruht hatte, das Rechtfertigungsnarrativ fehlte.

---

parecen sorprendentes, y en cuanto al orden de estas relaciones de Europa con América y de América con Europa, ha creado un sistema de derecho de gentes que es original, práctico, y que algún día llegará a prosperar, si este sujeto tiene oportunidad de ser útil a algún país de América, abgedruckt in: *Feliú Cruz*, Andrés Bello y la administración pública de Chile, in: O.C. XIX (1981), S. xlv (dt. Übers. v. mir, NKK).

285 *Glejeses*, The Limits of Sympathy, in: *JLAS* 24 (1992), S. 481–505, S. 478.

286 *Rinke*, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 253.

Auch auf internationaler Ebene musste die Position und damit das Ansehen der jungen Staaten neu verhandelt und erkämpft werden. Bis zur Unabhängigkeit war Hispanoamerika als Teil des spanischen Königreichs gleichzeitig auch Mitglied des so genannten europäischen Völkerrechts. Die kreolischen Eliten rechtfertigten mit der Zugehörigkeit zu Spanien nicht nur ihre soziale Vormachtstellung in der kolonialen Gesellschaft, sondern sahen sich auch politisch als Teil dieses privilegierten Kreises. Als Kolonien der spanischen Krone unterfielen sie automatisch den völkerrechtlichen Regelungen. Auch wenn in der Völkerrechtsliteratur nicht immer Einigkeit über das „Europäische“ im so genannten „europäischen Völkerrecht“<sup>287</sup> und den Rechtsstatus der Kolonien herrschte, so war jedoch allgemein anerkannt, dass die Überseegebiete keinen völkerrechtsfreien Raum darstellten. Europa und Übersee bildeten im Prinzip einen einheitlichen Rechtsraum.<sup>288</sup> Dieser einheitliche internationale Rechtsraum zerbrach mit der Unabhängigkeit – und mit ihr die Verbindung zu Europa. Beides bedeutete für die kreolischen Eliten einen tiefen Einschnitt in ihr Selbstbewusstsein, welches sie insbesondere im Laufe des 18. Jahrhunderts entwickelt hatten und welches geprägt war von einem ambivalenten Europaverhältnis.<sup>289</sup> Denn obwohl sie sich gegenüber den *peninsulares* abgrenzten, fühlten sie sich stets als Teil der zivilisierten europäischen Gesellschaft, weshalb sie nun gezwungen waren, losgelöst vom spanischen Mutterland und damit auch von Europa, ihre Position sowohl im hispano-amerikanischen Gesellschaftssystem als auch in der Weltordnung aus eigener Kraft heraus begründen.<sup>290</sup> Es musste ein *América* konstruiert werden, welches als gleichberechtigter Teil in der euro-amerikanischen Staatengemeinschaft angesehen wurde.

Mit diesen politischen Veränderungen und der Unausweichlichkeit der Unabhängigkeit änderten sich ab den 1820er Jahren auch die politischen Ziele der Kreolen im Allgemeinen und der venezolanischen diplomatischen Mission in London im Besonderen: Die soziale und politische Ordnung musste im Sinne der kreolischen Eliten wiederhergestellt werden. Während zuvor England als Alliiertes im Kampf gegen Frankreich gewon-

---

287 Siehe hierzu insbesondere: *Lingens*, Europa in der Lehre des „praktischen Völkerrechts“, in: Dingel/Schnettger, Auf dem Weg nach Europa (2010), S. 173–186.

288 *Fisch*, Die europäische Expansion und das Völkerrecht (1984), S. 102.

289 Siehe hierzu: Erstes Kapitel, Teil I, S. 35 ff.

290 *Vivas*, Construir los pilares de la nación, la patria y la identidad, in: Revista de Artes y Humanidades UNICA 11 (2010), S. 65–80, S. 66.

nen werden und damit das spanische Mutterland verteidigt werden sollte, gewann nun die Bildung einer hispanoamerikanischen Nation die höchste Bedeutung. Der Traum eines „gemeinsamen spanischen Königreichs“ war vorbei und die Zugehörigkeit zu Europa, die zuvor über das koloniale Mutterland bestand, verlor jegliche Legitimität.

Eine bedeutende Rolle in diesem Prozess des *nation-building* spielte auch das Völkerrecht, welches die Grundlage für eine gleichberechtigte Kommunikation mit Europa bildete und als Verteidigungsmittel der eigenen Rechte eingesetzt werden konnte. Dies erklärt die Tatsache, dass Bello, nur kurz nach seiner Ankunft in Santiago de Chile, seine „Principios de derecho de jentes“ veröffentlichte. Der Zeitpunkt, indem sich das „vernachlässigbare“ Völkerrecht zu einer Wissenschaft von „höchster Bedeutung für die Verteidigung“ der hispanoamerikanischen Rechte entwickelt hatte, wie es Bello im Vorwort der ersten Ausgabe seiner „Principios“ formuliert,<sup>291</sup> war somit für den jungen Kreolen der Zeitpunkt, in dem sich die Unabhängigkeit Hispanoamerikas als unausweichliche Tatsache manifestiert hatte.

## 1. Die Erfindung *Américas*

Der damit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzende kreolische Wille zur Wiederherstellung der Ordnung war zunächst geprägt von der Etablierung einer gemeinsamen amerikanischen Identität. Das Souveränitätsvakuum, welches durch die Loslösung von der spanischen Krone entstanden war, musste gefüllt werden.<sup>292</sup> Es musste eine kollektive Identität und damit ein amerikanisches Gemeinschaftsgefühl geschaffen werden, die die Basis für die Vorherrschaft der kreolischen Eliten bildeten.

Die in diesem Nationenbildungsprozess enthaltenen Homogenisierungsbestrebungen der hispanoamerikanischen Gesellschaft<sup>293</sup> drückten sich in einer gemeinsamen Kultur aus, die von einer Nationalliteratur, einer gemeinsamen Geschichte und einer gemeinsamen „reinen“ Sprache gekennzeichnet waren. Im Zuge dessen erhielten auch die Staatsgründer,

---

291 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), Prólogo, S. IV, vgl. Fn. 335.

292 Rinke, *Revolutionen in Lateinamerika* (2010), S. 300.

293 Rojas, *Las repúblicas de aire* (2009), S. 13.

wie etwa Simón Bolívar, ihren Heldenstatus.<sup>294</sup> Ebenso wird Andrés Bello seit dieser Zeit und bis in die unmittelbare Gegenwart als herausragende Figur Hispanoamerikas betrachtet.

Darüber hinaus zeichnete sich dieses Streben nach nationaler Einheit auch in der Literatur ab.<sup>295</sup> Das Schreiben, die Publikationen, stellten wichtige politische Werkzeuge dar.<sup>296</sup> So sind die hispanoamerikanischen Werke ab den 1820er Jahren von einem Fokus auf die Schönheit der hispanoamerikanischen Natur und damit dem gemeinsamen Ursprung und Geburtsort geprägt.<sup>297</sup> *América* wurde dabei als schöne Frau allegorisiert und stilisiert.<sup>298</sup> Diese als Gründungsepen hispanoamerikanischer Literatur bezeichneten Werke, zu denen auch Bellos Gedichte dieser Zeit zählen,<sup>299</sup> wurden zu einem „utopischen Ort der Versöhnung und der Homogenisierung“ der heterogenen Gesellschaft Spanisch-Amerikas.<sup>300</sup> Die darin konstruierte kollektive Identität war geprägt von dem Weltbild der kreolischen Elite, welches auf einer Stratifizierung der Gesellschaft aufbaute, in welcher ‚der weiße Mann‘ an oberster Stelle stand. Es baute auf den europäischen Ideen der Zivilisierung des Fortschritts auf und bildete damit das Erbe der europäischen Kolonialisierung.

In diesen Schriften, die den Gründungsraum einer hispanoamerikanischen Identität darstellten, konstruierten die kreolischen Eliten eine amerikanische Identität, indem sie vor allem die gemeinsame Sprache und die gemeinsame Geschichte als affirmative Elemente einer hispanoamerikanischen Nation hervorhoben.<sup>301</sup> Die Nation wurde dabei – wie in Europa<sup>302</sup>

---

294 *Fisch*, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker* (2010), S. 15.

295 *Vivas*, *Construir los pilares de la nación, la patria y la identidad*, in: *Revista de Artes y Humanidades UNICA* 11 (2010), S. 65–80, S. 67 ff.

296 *Ebd.*, S. 67.

297 *Mazzotti*, *Nacionalismo criollo y poesía*, in: *RCLL* 71 (2010), S. 257–270, S. 260.

298 *Rinke*, *Revolutionen in Lateinamerika* (2010), S. 300.

299 *Pagni*, *Situiertes Übersetzen*, in: *Hofmann/Wehrheim*, *Lateinamerika* (2004), S. 85–100, S. 88.

300 *de Torres*, *María Inés*, *Los otros/los mismos*, in: *González Stephan*, *Esplendores y miserias* (1995), S. 243–260, S. 243.

301 Reetta Toivanen verwendet diesen Begriff der „affirmativen Elemente“ in Bezug auf den Prozess des „nation-building“ und verweist dabei auf die Ausführungen von Núñez Seixas, *Toivanen*, *Minderheitenrechte als Identitätsressource?* (2001), S. 123 ff.

302 Zur Ideologisierung der Begriffe Nation und Volk, siehe: *Koselleck*, *Volk, Nation, Nationalismus, Masse*, in: *Brunner/Conze/Koselleck*, *Geschichtliche Grundbegriffe* (1972-1997), S. 141–431, S. 148 f.

– als eine natürlich gegebene und historisch gewachsene Entität verstanden. Basierend auf der Konstruktion eines „Wir“-Gefühls, einer „gefühlsmäßigen Verbundenheit“ im Sinne von Benedict Anderson, spielten neben Geschichte und Sprache auch die Kategorien von „Rasse“, Tradition und Mentalität eine besondere Rolle.<sup>303</sup>

Auch für Bello entwickelte sich die Konstruktion einer nationalen amerikanischen Identität zu Beginn der 1820er Jahre zu einem der wichtigsten Ziele. Ebenso wie sein Freund und Zeitgenosse Blanco White<sup>304</sup> begann auch Bello sich wieder dem politischen Journalismus und der Poesie zu widmen. Mit seinem Gedicht „América“, welches bis heute als Gründungsepos hispanoamerikanischer Literatur gefeiert wird,<sup>305</sup> nahm Bello großen Einfluss auf die Entwicklung eines kollektiven amerikanischen Nationalgefühls. Der sich darin abzeichnende Amerikanismus prägte auch die zwei Journale, die er gemeinsam mit anderen kreolischen *letrados* 1823 und 1826 ins Leben rief. Der in diesen Schriften enthaltene Verweis auf die oben genannten affirmativen Elemente der Nation sollte die emotionale Verbundenheit der amerikanischen Bevölkerung bestärken.

a. *América*: Bellos intellektuelle und spirituelle Unabhängigkeitserklärung

Bellos Gedicht „América“<sup>306</sup>, von dem nur drei Fragmente in den von Bello herausgegeben Zeitungen veröffentlicht wurden und welches Bello schließlich in „*Silvas americanas*“ umtaufte,<sup>307</sup> markiert einen wichtigen Wendepunkt im Leben des kreolischen Intellektuellen: Es kennzeichnet

---

303 Anderson, Die Erfindung der Nation (1996), S. 142.

304 Ertler, Die Spanienkritik im Werk José María Blanco Whites (1985), S. 106.

305 Pagni, Situieretes Übersetzen, in: Hofmann/Wehrheim, Lateinamerika (2004), S. 85–100, S. 88.

306 Dieses Gedicht sollte in mehreren Teilen in der „Biblioteca Americana“ erscheinen, allerdings beendete Bello dieses Projekt nie. Vielmehr wich Bello 1826 von diesem Plan ab und nannte es von da an „*Silvas americanas*“, wie in einer Fußnote des „Repertorio Americano“ zu lesen ist, siehe: *Bello/Río*, El Repertorio americano (1826), S. 7 ff.

307 Wieso Bello diese Namensänderung vornahm und das ursprünglich geplante Gedicht nie beendete, ist nicht eindeutig geklärt. Zu Bellos „*Silvas americanas*“ siehe Gomes, Las silvas americanas de Andrés Bello, in: *Hispanic Review*, Bd. 66 (1998), S. 181–196.

Bellos Loslösung vom spanischen Mutterland und damit den Bruch des Treueschwurs gegenüber König Ferdinand VII.

Alle drei Gedichte sind dem amerikanischen Volk gewidmet und dienen der Konstruktion eines gemeinsamen amerikanischen Nationalgefühls. Das erste Gedichtfragment, die „Alocución de la Poesía“, veröffentlichte Bello 1823 in der ersten Ausgabe der „Biblioteca Americana“.<sup>308</sup> Es beginnt mit einem Aufruf an die Poesie, das „kultivierte Europa“ zurückzulassen und sich einer neuen Welt zu widmen:

„Göttliche Poesie, [...]
Es ist nun an der Zeit, dass du das kultivierte Europa zurücklässt,
Das deine natürliche Ländlichkeit nicht liebt,
Und dorthin fliegst,
Wo Kolumbus' Welt dir ein großes Schauspiel bietet.“<sup>309</sup>

In dem Gedichtfragment kommt deutlich Bellos Liebe zur Natur zum Ausdruck. Darin beschreibt er die einzigartige Natur *Américas*, die von Europa nicht geschätzt werde. In dieser Naturliebe zeigt sich außerdem der Einfluss Humboldts auf die kreolische Identität.

Die „Neue Welt“, der sich Bello dabei zuwendet, ist jedoch nicht vollkommen losgelöst von der Ideenwelt Europas. Ganz im Gegenteil ist die Perspektive, die Bello einnimmt, eine eurozentrische: So schreibt er das amerikanische Gründungsepos nicht nur von Europa aus, sondern lässt diese Welt sogar mit Kolumbus und damit der europäischen Hegemonie beginnen. Bello strebt damit nach mehr als nur nach der Unabhängigkeit und Anerkennung Hispanoamerikas. Vielmehr geht es ihm um die Kreation eines neuen Okzidents in *América*.<sup>310</sup>

Über die konkrete geographische Bedeutung von Bellos *América*-Begriff lässt sich dabei nur spekulieren, da er ihn weder explizit erläutert

---

308 *Bello/Río/Sociedad de Americanos*, La Biblioteca americana, o miscelánea de literatura, artes i ciencias (1823), S. 3 ff.; zur „Alocución de Poesía“ siehe auch: *Mazzotti*, Nacionalismo criollo y poesía: RCLL 71 (2010), S. 257–270.

309 „Divina Poesía, [...] tiempo es que dejes ya la culta Europa, que tu nativa rustiquez desama, y dirijas el vuelo adonde te abre el mundo de Colón su grande escena.“, siehe: *Bello*, Poesías/1, in: O.C. I (1981), S. 43 (dt. Übers. v. mir, NKK).

310 *Kaempfer*, El Atlántico y la reinención de lo humano in: *Naveg@merica* 1 (2008), S. 1–9, S. 8. Zur Gedichtinterpretation siehe außerdem: *Cussen*, Bello and Bolívar (1992), S. 99.

noch einheitlich verwendet. So bezieht sich Bello insbesondere in seinen „Principios de derecho internacional“ mit der Bezeichnung *América* häufig auf den gesamten amerikanischen Doppelkontinent. *América* bildet dabei das Gegenstück zu Europa. In dem ab den 1820er Jahren einsetzenden Nationenbildungsprozess hingegen impliziert die Bezeichnung ausschließlich den hispanoamerikanischen Raum, wofür auch die Tatsache spricht, dass Bello alle Texte in der spanischen Sprache verfasst. Es sind die ehemaligen spanischen Kolonien auf dem südamerikanischen Kontinent, die zu einer neuen Nation aufstreben. Regionalisierungstendenzen sind dabei – zumindest bis zu Bellos Ankunft in Santiago de Chile – nicht zu erkennen. Die Nation, die Bello dabei vor Augen hat und anstrebt, ist eine hispanische: eurozentrisch, homogen und „rein“, in der die indigene Bevölkerung – wenn überhaupt – nur eine dienende, identitätsstiftende Rolle einnimmt. So ist Bellos Verhältnis zum Volk der Mapuche von Ambivalenz geprägt: sie sind für ihn faszinierend und gefährlich zugleich und als Stereotypen nützlich für die eigene Identität.<sup>311</sup>

Die „Silva a la agricultura de la zona tórrida“ als zweiter Teil dieser Gedichtreihe konnte man sodann 1826 im ersten Band des „Repertorio Americano“ lesen.<sup>312</sup> Ebenso wie in dem ersten Gedichtfragment ruft Bello auch im zweiten Teil seiner „Silvas Americanas“ die hispanoamerikanische Welt dazu auf, „den Himmel des spanischen Mutterlands zu vergessen“ und lobt die amerikanische Natur.<sup>313</sup> Der letzte veröffentlichte Teil von Bellos Nationalepos erschien schließlich in einer Ausgabe des „Repertorio Americano“ von August 1827. Im Gegensatz zu den anderen Gedichtfragmenten handelt es sich bei diesem „Fragmento de una traducción del poema de los jardines de Delille“ nicht um eine ‚Originaldichtung‘, sondern um eine Übersetzung von Jacques Delilles „Les Jardins“. Ebenso wie in den anderen zwei Epen spielt aber auch hier die Vergegenwärtigung

---

311 Eine detaillierte Untersuchung von Bellos Verhältnis zur indigenen Bevölkerung muss an anderer Stelle erfolgen. Als Hypothese formuliert lässt sich jedoch sagen, dass ‚die Indigenen‘ für die hispanoamerikanische Nation im Allgemeinen und für Bello im Besonderen als „dienstbare Andere“ im Sinne von Edward Sampson fungierten. Zu Sampsons Konzept siehe S. 155 f. Zu Bellos Überlegungen hinsichtlich des Volks der Mapuche (früher Araukaner genannt) siehe: *Troncoso Araos*, El retrato sospechoso, in: *Atenea* 488 (2003), S. 153-176.

312 *Bello/Río*, El Repertorio americano (1826), S. 7 ff.

313 „[...] forget the sky of the mother Spain“, abgedruckt in: *Pratt*, Imperial Eyes (2008), S. 174.

der Landschaft zur Bildung einer eigenen nationalen Identität eine zentrale Rolle.<sup>314</sup>

b. Für das amerikanischen Volk: „La Biblioteca Americana“

Auch in Bellos politischem Journalismus zeichnen sich sehr deutlich sein Amerikanismus und seine Vorstellung von einem „neuen Okzident“ ab. Das Journal „El Censor Americano“, welches von Antonio José Irisarri 1820 herausgegeben wurde, war die erste Zeitung an der sich Bello beteiligte.<sup>315</sup> Darin sprachen sich die Herausgeber offen für eine konstitutionelle Monarchie als Staatsform aus, was Bellos politischer Einstellung entsprach.<sup>316</sup> Die bedeutendste Zeitschrift, die Bello gemeinsam mit dem kolumbianischen Intellektuellen Juan García del Río veröffentlichte, war die „Biblioteca Americana o Miscelánea de Literatura, Artes y Ciencias“. Gegründet wurde diese Zeitschrift im Jahr 1823 von einer Gruppe *literados* (Literaten) die sich selbst als „Una Sociedad de Americanos“ bezeichnete, wie sich aus dem Titelblatt des ersten Bandes ergibt. Diese „Gemeinschaft der Amerikaner“ bestand, neben Andrés Bello und Juan García del Río, aus Luis Lopez Mendez und Pedro Creutzer.<sup>317</sup>

Der Titel des Journals, welches in vier Bänden erscheinen sollte, weist darauf hin, dass die Idee dieser Veröffentlichung vor allem in der Verbreitung von Literatur, Kunst und Wissenschaft lag, wobei vor allem der Begriff *Literatura* auf dem Titelblatt hervorgehoben war. Dabei verfolgten die Herausgeber die Absicht, sich gemeinsam dafür einzusetzen, „in Amerika die Unwissenheit zu beseitigen“. Denn diese *ignorancia* sei Auslöser

---

314 *Pagni*, Situiertes Übersetzen, in: Hofmann/Wehrheim, Lateinamerika (2004), S. 85–100, S. 90 f.

315 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 66.

316 Unter keinem der Artikel ist Bellos Name zu finden. Dass er allerdings einen großen Beitrag zu diesem Werk leistete, lässt sich einem Brief Irisarris entnehmen. Aber nicht nur dieser Brief, sondern auch der Stil einiger Artikel lässt nach den Untersuchungen von Feliú Cruz auf Bello als Autor schließen, so *Jaksić*, ebd.

317 *Engelbert*, La Biblioteca Americana und Andrés Bello, in: Engelbert/Pohl/Schöning, Märkte, Medien, Vermittler (2002), S. 71–88, S. 76.

aller Sklaverei und ewiger Ursprung für die Herabwürdigung Hispanoamerikas und das Elend.<sup>318</sup>

Dem amerikanischen Volk sollte im Wege der Zeitschrift der intellektuelle Reichtum der vergangenen Jahrhunderte präsentiert werden, damit dieser die zukünftigen bereite.<sup>319</sup> Die Herausgeber richteten sich in diesem Vorwort, bzw. diesem Prospekt, ausdrücklich an die spanischsprachige Bevölkerung. Dem „amerikanischen Volk“ ein Nutzen zu sein, war ihre höchste Priorität, was sich auch noch sehr deutlich an dem Deckblatt erkennen lässt, auf welchem in hohem Ton verkündet wird: „Für das amerikanische Volk. Die Herausgeber“.<sup>320</sup> Die Zeitschrift sollte damit insbesondere den hispanoamerikanischen Mitbürgern und somit der amerikanischen Nation dienen.<sup>321</sup> Auch darin lässt sich das kreolische Streben nach Homogenisierung erkennen. So spricht die „Sociedad de Americanos“ nur von einem amerikanischen Volk. Die heterogene hispanoamerikanische Gesellschaft wurde somit durch die Zuschreibung bestimmter Eigenschaften homogenisiert und naturalisiert.

Darüber hinaus war auf dem Titelblatt ein Bild abgedruckt, welches *América* als schöne Frau und Mutter stilisierte. Die Kinder *Américas* beugen sich darauf wissbegierig über Bücher und Instrumente, die das aufgeklärte Europa – auch dargestellt als Frau – ihnen gebracht hat. Während *América* sitzt und nur halb bekleidet ist, repräsentiert sich Europa in einem Gewand, welches an die Antike erinnert (siehe Abbildung S. 120). In diesem Bild spiegeln sich deutlich die koloniale Moderne und die mit ihr verbundene doppelte Unterwerfung unter die eurozentrische Perspektive wider. So internalisierten die kreolischen Eliten nicht nur die europäische Weltanschauung, sondern betrachteten sich selbst durch diese Brille. Gleichzeitig verdeutlicht die romantische Darstellung der Natur aber auch den Prozess der eigenen Identitätskonstruktion. Natur und Natürlichkeit waren Aspekte, die sie von den europäischen Staaten unterschied, weshalb das Lob dieser Besonderheiten zum politischen Programm wurde, was

---

318 „Nosotros, deseosos de cooperar a que se remueve de América la ignorancia, que es causa de toda esclavitud, i fuente perenne de degradacion [sic] i [sic] de miseria.” (Prospecto, La Biblioteca Americana, S. I).

319 „[...] anelando [sic] presentar a aquel pueblo las riquezas intelectuales de los pasados siglos para que él mismo prepare las del siglo futuro [...]”, (Prospecto, La Biblioteca Americana, S. I).

320 „Al Pueblo Americano, los Editores“, (La Biblioteca Americana, Deckblatt).

321 *Amunátegui Reyes*, *Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 189.

sich deutlich in Bellos Gedichten zeigt.<sup>322</sup> Da sich die jungen Republiken nicht auf eine industrielle Struktur stützen konnten, bildeten die natürlichen Rohstoffe die Grundlage für die Teilnahme am europäischen Wirtschaftssystem.<sup>323</sup>

1826 führte Bello „La Biblioteca Americana“ unter dem Titel „Repertorio Americano“ weiter, welche allerdings nur ein einziges Mal erschien. Neben seinen Gedichten veröffentlichte Bello darin auch Übersetzungen von Reiseliteratur, bei denen es sich hauptsächlich um Berichte von Alexander von Humboldt handelte, sowie englische naturwissenschaftliche Abhandlungen.<sup>324</sup>

---

322 Siehe hierzu: *Pagni*, Situiertes Übersetzen, in: Hofmann/Wehrheim, Lateinamerika (2004), S. 85–100.

323 Ebd., S. 92.

324 *Carrillo Zeiter*, Übersetzung zwischen Bildung und Ästhetik bei Andrés Bello, in: Scharlau, Übersetzen in Lateinamerika (2002), S. 71–86.



Abb. 1: Diese Illustration von Bellos Gedicht „Alocución a la Poesía“ war gleichzeitig das Titelbild der ersten Ausgabe der „Biblioteca Americana“, die 1823 in London veröffentlicht wurde. In dieser antagonistischen Darstellung von Europa als Aufklärerin und América als „schöne Wilde“ mit ihren Kindern, die wissbegierig nach Europa schauen, spiegelt sich deutlich die eurozentrische Perspektive wider.

c. Bellos Amerikanismus: Die Ambivalenz der kreolischen Eliten

Sowohl in Bellos politischem Journalismus als auch in seinen Gedichten findet sich seit den 1820er Jahren ein Amerikanismus wieder, der zuvor bei ihm noch nicht zu erkennen war. Dieses *América*, welches Bello bereits ab der ersten Ausgabe der „Biblioteca Americana“ vor Augen hat und welches er in seinen Nationalepen beschreibt, ist geprägt von einem ambivalenten Verhältnis gegenüber Europa: So ruft Bello zwar einerseits in seinen Werken immer wieder dazu auf, sich von Europa abzuwenden und sich auf neue Wege zu begeben. Auf der anderen Seite ist darin jedoch auch eine grundlegende Europaaffinität zu erkennen.<sup>325</sup> Eine vollkommene Loslösung von Europa findet daher nicht statt, was sich bereits am literarischen Einfluss des Mutterlands zeigt, der unvermindert anhält.<sup>326</sup> Aber auch die Tatsache, dass Andrés Bello, nachdem er über ein Jahrzehnt in der britischen Hauptstadt verbracht hatte, von dort aus die hispanoamerikanische Gründungsliteratur verfasste, verdeutlicht diese euro-amerikanische Ambivalenz der hispanoamerikanischen Identität: So bildete Europa den Ort, von dem aus die hispanoamerikanische Nation konstruiert wurde.

Der Einfluss Europas geht jedoch noch weit über diesen literarischen Aspekt hinaus und erfasst vor allem die epistemologische Ebene und damit die Wissens- und Ideenkonfiguration. Es ist die Hegemonie der eurozentrischen Perspektive, die sich daran abzeichnet und die sich im Wege des Diskurses konstituiert. So ist *América* für Bello das „Land Kolumbus“ und auch Bolívar benennt Großkolumbien nach dem italienischen Entdecker.<sup>327</sup> Quijano bezeichnet dieses Phänomen der „doppelte[n] Unterwerfung“ als „perverseste Wirkung der Perspektive der eurozentrierten kolonialen Moderne“.<sup>328</sup> Aufgrund dieser Ambivalenz ist es aber mehr als eine Unterwerfung unter den kolonialen Diskurs. Vielmehr ermöglicht diese Spiegelung der Herrschaftsmuster den kreolischen Führungsschichten, an der Macht teilzuhaben und sich im eurozentrischen Weltbild selbst zu positionieren. Dadurch ist es ihnen möglich, sich „gegen die Macht und

---

325 Cussen, Bello and Bolivar (1992), S. 96.

326 Grossmann, Geschichte und Probleme der lateinamerikanischen Literatur (1969), S. 159.

327 Pratt, Imperial Eyes (2008), S. 172.

328 Quijano, Die Paradoxien der eurozentrierten kolonialen Moderne, in: PROKLA 158, Bd. 40 (2010), S. 29–47, S. 39.

die Autorität des Diskurses“ zu wehren und ihn für ihre Ziele zu nutzen.<sup>329</sup> Als „für das Vaterland nützliche Bürger“<sup>330</sup> werden sie zu „autorisierte[n] Versionen der Andersheit“.<sup>331</sup> Dabei schließt sich Bhabhas „Dritter Raum“ auf, der Handlungsspielräume eröffnet und die Ambivalenz des kolonialen Diskurses aufzeigt, der alles andere als stabil und eindeutig ist.

## 2. Für eine gemeinsame Rechtsidentität: Völkerrecht und Nationenbildung

Auch das Völkerrecht spielte in dieser Identitätskonstruktion der jungen hispanoamerikanischen Staaten eine bedeutende Rolle. Häufig wird das Recht als identitätsstiftendes Element eines Staates neben der gemeinsamen Sprache und Geschichte übersehen.<sup>332</sup> Tatsächlich aber, so eine grundlegende These der vorliegenden Arbeit, spielt Rechtsidentität eine besondere Rolle für das Selbstverständnis und die Repräsentation eines Staates. Bezogen auf die zwischenstaatlichen Beziehungen im 19. Jahrhundert diente vor allem das Völkerrecht einem solchen Zweck der Gemeinschaftsbildung, da es die gemeinsamen Wertvorstellungen der verschiedenen Staaten repräsentierte. Ebenso wie die gemeinsame Sprache und Geschichte stellte damit das Völkerrecht und die dadurch vermittelte europäische Weltanschauung einen wichtigen Bestandteil der Konstruktion *Américas* dar.

Für Bello basierte diese moderne Staatengemeinschaft auf dem Christentum, dem Fortschritt der Zivilisation und der Wirtschaft. So schreibt er in der ersten Ausgabe seiner „Principios de derecho de jentes“:

“Wenn die Nationen Europas eine Staatengemeinschaft bilden, die ein allgemeines Recht anerkennt, welches weitaus liberaler ist, als alles was sich seit der Antike und auf dem restlichen Globus je mit diesem Namen geschmückt

---

329 *Djoufack*, Entortung, hybride Sprache und Identitätsbildung zur Erfindung von Sprache und Identität bei Franz Kafka, Elias Canetti und Paul Celan (2010), S. 100.

330 *Prien*, Die Geschichte des Christentums in Lateinamerika (1978), S. 361.

331 *Bhabha*, Von Mimikry und Menschen: Die Ambivalenz des kolonialen Diskurses, in: *Die Verortung der Kultur* (2011), S. 125–136, S. 131.

332 Doch gerade im Zuge der „Krise Europas“ zeigt sich die Bedeutung von Recht für ein nationales und internationales Identitätsgefühl, siehe hierzu insbesondere: *Stolleis*, Europäische Lebensweise: Unsere Rechtsgemeinschaft, in: *FAZ* (30.6.2016), S. 13.

hat, dann verdanken sie es dem Christentum, dem Fortschritt der Zivilisation und der Kultur, beschleunigt durch die Presse, als auch dem Geist des Handels, der zu einem der Hauptregulatoren der Politik arriviert ist [...].<sup>333</sup>

Das Völkerrecht steht damit für Bello im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unabhängigkeit. Es diene ihm zunächst vor allem als affirmatives Element der zu konstruierenden amerikanischen Nation. Neben der Narration einer gemeinsamen Geschichte und der gemeinsamen Sprache stellte es einen wichtigen Teil kreolischer Identitätskonstruktion dar und spiegelte ihr Streben nach Zugehörigkeit und ihr Bemühen der Anpassung an den europäischen Habitus wider.

Ebenso wie auf nationaler Ebene findet damit auch im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen eine Unterwerfung unter das europäische Herrschaftsmuster statt. Dieses Herrschaftsmuster führt zum Teil so weit, dass das Eigene vom Fremden nicht mehr zu unterscheiden ist. Es findet eine Internalisierung der europäischen Wertehegemonie und mit ihr eine Europäisierung der „Neuen Welt“ statt. Dabei entsteht jedoch keine einfache Kopie Europas im klassischen Sinne. Vielmehr bilden sich in diesem Zwischenraum eigene Vorstellungen vom Völkerrecht heraus. Es eröffnet sich Bhabhas Dritter Raum, in dem Bedeutung neu ausgehandelt wird.

---

333 „Si las [naciones] de Europa forman una familia de estados, que reconoce un derecho comun [sic] infinitamente mas [sic] liberal que todo lo que se ha llamado con este nombre en la antigüedad y en el restante del globo, lo deben al establecimiento del cristianismo, a los progresos de la civilizacion [sic] y cultura, acelerados por la imprenta, al espíritu comercial que ha llegado a ser unos de los principales reguladores de la política [...]”, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 5 (dt. Übers. v. mir, NKK).



Abb. 2: Das Ölgemälde von Raymond Quinsac Monvoisin aus dem Jahr 1844 hängt im Hauptgebäude der *Universidad de Chile*. Es zeigt Bello auf dem Höhepunkt seiner Karriere kurz nach der Gründung der größten chilenischen Universität. Um den Hals trägt der kreolische Gelehrte eine Goldmedaille, die seine Position als Gründungsrektor der Universität symbolisiert.



Abb. 3: Die marmorne Statue von Andrés Bello, das Werk des chilenischen Bildhauers und Kunstprofessors Nicanor Plaza, steht im sog. *Patio Bello* des Hauptgebäudes (*Casa Central*) der *Universidad de Chile*. Mit dieser zweieinhalb Meter hohen Skulptur ehrt die Universität Bello als ihren Gründer und ersten Rektor, der mit Buch und Feder in der Hand als Universalgelehrter die westlich-europäischen Zivilisationsideale repräsentiert.

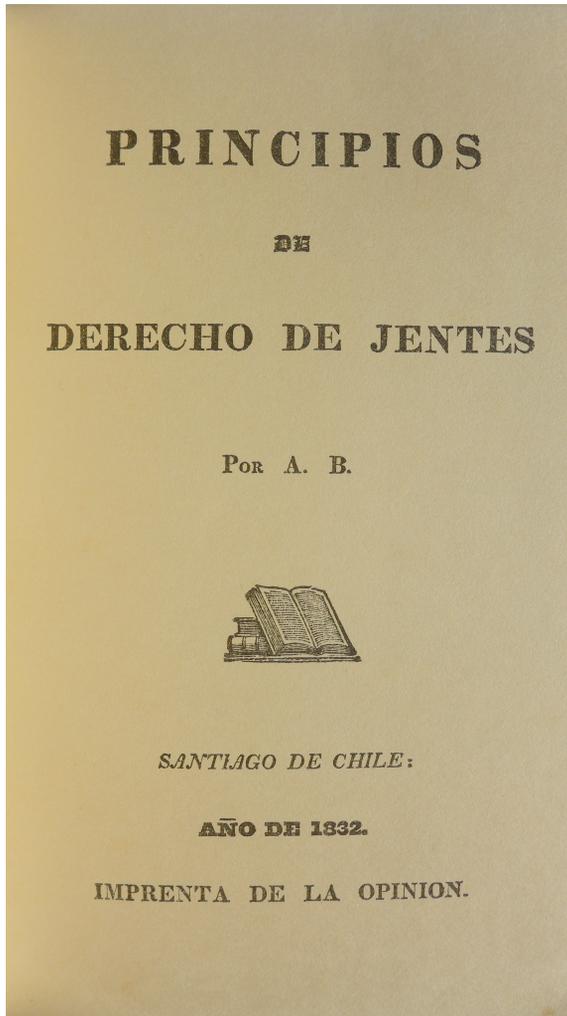


Abb. 4: Auf dem hier abgebildeten Titelblatt der 1. Ausgabe von Andrés Bello „Principios de derecho de jentes“ (hier in einem Nachdruck von 1837) heißt es zwar, das Werk sei 1832 in Santiago veröffentlicht worden. Tatsächlich erschien es aber erst 1833. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich Bello noch keinen Namen in seiner neuen Heimat gemacht, weshalb auf der Titelseite nicht Bellos vollständiger Name, sondern lediglich seine Initialen abgedruckt sind.

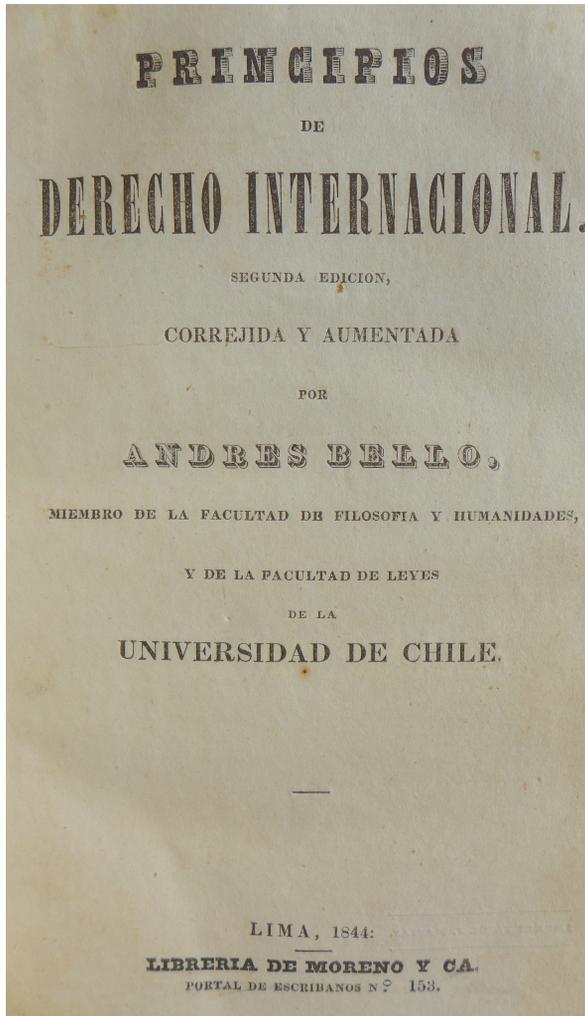


Abb. 5: Auf dem Titelblatt der 2. Ausgabe der „Principios de derecho internacional“ von 1844 (hier in einem in Lima veröffentlichten Nachdruck aus dem gleichen Jahr) ist – im Gegensatz zur ersten Ausgabe – Bellos vollständiger Name angegeben. Bello war zu diesem Zeitpunkt bereits eine bekannte Persönlichkeit in der chilenischen Hauptstadt, was sich auch an dem Zusatz „Mitglied der philosophischen und humanistischen Fakultät und der juristischen Fakultät der Universität von Chile“ zeigt. Außerdem hatte Bello mit der zweiten Ausgabe die Titeländerung von „Principios de derecho de jentes“ zu „Principios de derecho internacional“ vorgenommen.

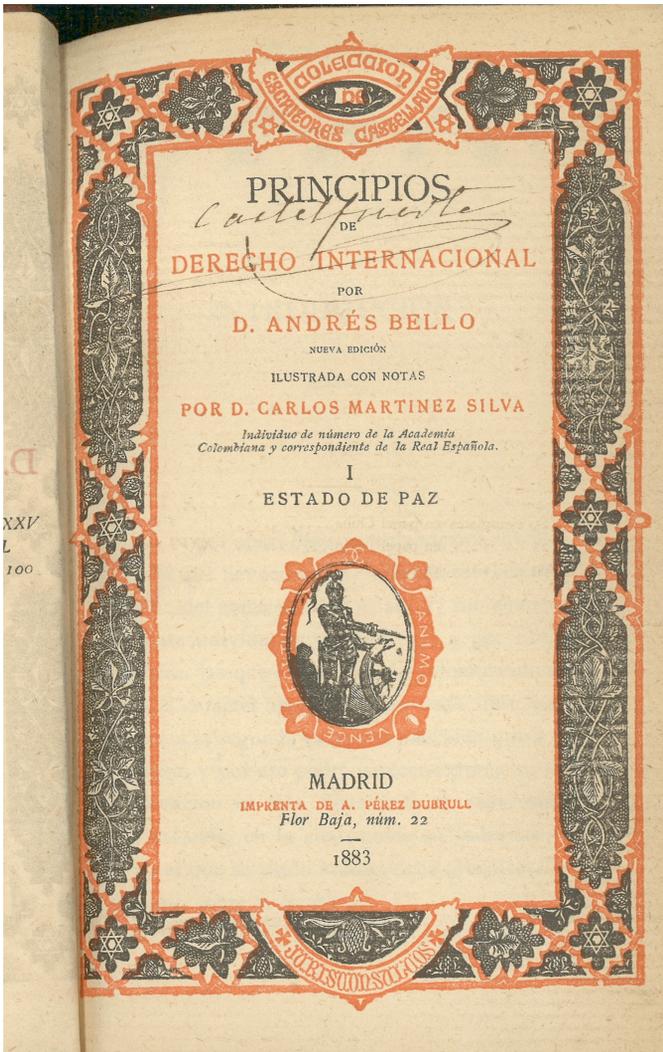


Abb. 6: Bellos Völkerrechtswerk erfreute sich nicht nur im hispanoamerikanischen Raum großer Nachfrage, sondern wurde auch in Europa (Madrid und Paris) nachgedruckt, wie dieses dekorative Titelbild der dritten Ausgabe der „Principios de derecho internacional“ zeigt. Sie wurde 1883 in Madrid veröffentlicht und um Anmerkungen des kolumbianischen Juristen, Diplomaten und Schriftstellers Carlos Martínéz Silva erweitert.

## Zweites Kapitel

### Völkerrecht und Staatsbildung

In der langen hispanoamerikanischen Emanzipationsbewegung ging es zunächst um die politisch-militärische Loslösung vom spanischen Mutterland. In einem von Niederschlägen geprägten Kolonialkrieg kämpften hispanoamerikanische Truppen zwischen 1809 und 1825 gegen das spanische Heer. Die internen Auseinandersetzungen zwischen der königstreuen Oberschicht auf der einen und den Separatisten auf der anderen Seite führte auf vielen Teilen des Subkontinents zu Bürgerkriegen und erschwerten somit sowohl die politische als auch die wirtschaftliche Lage des spanisch-amerikanischen Raums. Die intellektuellen Eliten Hispanoamerikas, die sich, ebenso wie Bello, während dieser Zeit zu einem großen Teil im Ausland aufhielten, verfolgten dabei das Ziel, ein gemeinsames Nationalgefühl zu schaffen. Dadurch sollte die heterogene und gesplante Gesellschaft Hispanoamerikas vereint und so der Zusammenhalt der jungen Republiken gewährleistet werden. Insbesondere die Betonung der gemeinsamen Geschichte und Sprache sollte das amerikanische Nationalgefühl wecken. Darüber hinaus spielte auch das gemeinsame Rechtsgefühl, die Zugehörigkeit zum Völkerrechtskreis der zivilisierten Staaten, eine wichtige Rolle in diesem identitären Prozess der Bildung einer Nation, wie im ersten Kapitel gezeigt werden konnte.

An diese erste Phase der spanisch-amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung zwischen 1808 und 1826, welche geprägt war von dem Bestreben der tatsächlichen Emanzipation vom spanischen Mutterland und der Verhinderung einer drohenden europäischen Rückeroberung, schloss sich Ende der 1820er Jahre der Prozess der Staatsbildung an.<sup>1</sup> Es mussten funktionierende Staatssysteme geschaffen werden, welche von den europäischen Regierungen nicht nur als unabhängige, sondern auch als gleichberechtigte Staaten anerkannt wurden. Sie mussten sich gegenüber den europäischen Großmächten behaupten und im Notfall auch verteidigen können. Das Hauptbestreben dieser Zeit lag darin, die Grundlage für eine gleichberech-

---

1 Für einen historischen Überblick über diese Phasen hispanoamerikanischer Unabhängigkeit siehe: *Lynch, Latin American Revolutions* (1994).

tigte Kommunikation mit Europa zu schaffen, um sich nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich durchsetzen zu können. Angeführt wurde dieser Staatsbildungsprozess insbesondere von den kreolischen Eliten, die sich bereits während der Unabhängigkeitskämpfe als führende Gesellschaftsschicht herausgebildet und damit ihre Vorrangstellung in der Gesellschaft gesichert hatten.

Das Streben nach europäischer Anerkennung und Gleichberechtigung der jungen hispanoamerikanischen Republiken zu Beginn des 19. Jahrhunderts stellte auch das europäische Völkerrechtssystem vor neue Herausforderungen: Zum einen musste nach dem Ende der napoleonischen Kriege Europa intern neu strukturiert werden, und zum anderen bedurfte es der Verteidigung der europäischen Vormachtstellung gegenüber den nichteuropäischen Welten.

Innenpolitisch bedeutete dies für die jungen spanisch-amerikanischen Staaten, neben der Konsolidierung einer Regierung, die mit einer gewissen Staatsmacht ausgestattet war, die Errichtung neuer beziehungsweise die Stärkung und Reorganisation bestehender Institutionen, um die staatlichen Abläufe zu regeln. Zudem bedurfte es ausgebildeter und spezialisierter Personen, die sich in diesen Prozess des *state building* einbringen konnten.

Im Zuge dieser politischen Ereignisse verließ Andrés Bello im Februar 1829 gemeinsam mit seiner Familie die britische Hauptstadt, die er „aus vielen Gründen hasste und aus vielen anderen liebte“.<sup>2</sup> Allerdings kehrte er nicht in seine Heimatstadt Caracas zurück, sondern folgte einem Angebot der chilenischen Regierung.<sup>3</sup> Er sollte dort als *oficial mayor* im Finanzministerium tätig werden, wie einem Dekret vom 13. Juni 1829 zu entnehmen ist:

„A consecuencia [sic] de la autorizacion [sic] concedida por la comision [sic] nacional en 21 de enero 1828 para crear un oficial mayor auxiliar [sic] en el ministerio de hacienda, se nombra para este empleo a don Andres [sic] Bello, con el sueldo anual de dos mil pesos.“<sup>4</sup>

---

2 „[...] aguardo con impaciencia que amanezca para dejar esta ciudad, por tantos títulos odiosa para mí, y por tantas otras digna de mi amor [...]“, Bello in einem Brief an Jose Fernandez Madrid kurz vor seiner Abreise am 14. Februar 1829, *Bello*, Epistolario 2, in: Caldera/Grases, O.C. (1981), S. 408.

3 *Bello*, Epistolario/1, O.C. XXV (1984), S. 399 f.

4 Abgedruckt in: *Amunátegui Reyes*, Vida de don Andrés Bello (1882), S. 324. Francisco Antonio Pinto, von 1827 bis 1829 Präsident Chiles und ein Freund Bellos, verfasste das Dekret.

Mit seinem Entschluss, das Angebot der chilenischen Regierung anzunehmen und nach Santiago de Chile zu gehen, begann für Bello, nach seiner langen und schwierigen Zeit in der britischen Hauptstadt, ein neuer Lebensabschnitt, der auch als „Zeit der Fülle“<sup>5</sup> bezeichnet wird. So bekam er endlich die Möglichkeit, mit seinen Erfahrungen und seinem Wissen, welches er jahrelang gesammelt hatte, unmittelbaren Einfluss auf den chilenischen Staatsbildungsprozess zu nehmen.

### I. Von rebellischen Kolonien zu zivilisierten Staaten: Bellos Staatsbildungsprojekt in Chile

Eine besondere Rolle in diesem schwierigen Staatsbildungsprozess, der Ende der 1820er Jahre im gesamten spanisch-amerikanischen Raum einsetzte, spielte die politisch-diplomatische Anerkennung durch die westlichen Mächte. Der militärische Sieg alleine und damit die faktische Unabhängigkeit reichten nicht aus, um die Zukunft der jungen Staaten zu sichern. Vielmehr bedurfte es insbesondere aus wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Sicht einer offiziellen völkerrechtlichen Emanzipation. Die jungen Staaten, die formell in Europa noch als „Kolonien im Zustand der Rebellion“ galten, strebten nach rechtlicher Gleichstellung innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft der „zivilisierten“ Staaten.<sup>6</sup> Nur auf diese Weise, unter dem Schutz des Völkerrechtssystems, konnte eine gleichberechtigte Kommunikation zwischen Europa und *América* und so die wirtschaftliche Unabhängigkeit und internationale Sicherheit gewährleistet werden.<sup>7</sup>

#### 1. Die Erziehung *Américas*: Für die Glückseligkeit der Neuen Welt

Neben einer Vielzahl anderer, insbesondere diplomatisch-politischer Faktoren, bedurfte es für die Anerkennung der „Rebellenrepubliken“ als „zivilisierte“ Staaten einer grundlegenden Revision des europäischen Amerika-bildes. In Literatur, insbesondere Reiseliteratur, Kunst und Wissenschaft

---

5 *Murillo Rubiera*, Andrés Bello: Historia de una vida y una obra (1986), Kap. 3.

6 *Bernecker*; Die Unabhängigkeit Lateinamerikas, in: Ibero-Online.de (2010), S. 4–59, S. 55.

7 *Rinke*, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 253.

hatte sich seit der Eroberung der „Neuen Welt“ in Europa eine Vorstellung vom südamerikanischen Raum verfestigt, die geprägt war von einer grundlegenden Ambivalenz: Auf der einen Seite war dieses Bild gekennzeichnet von Sehnsucht und Begehren des Unbekannten und des „Wilden“ außerhalb jeglicher Zivilisation. Auf der anderen Seite galt die „Neue Welt“ als unterentwickelt und bildete daher die Grundlage für die globale Hierarchisierung mit den westlichen Gesellschaften an der Spitze. Die darin enthaltene Ambivalenz erinnert an Homi Bhabhas Ausführungen zur Stereotypenbildung.<sup>8</sup>

Die Mehrheit der kreolischen Eliten hatte dieses Bild internalisiert und betrachtete damit ihre eigene Welt durch die Brille Europas, wie am Beispiel Bellos im ersten Kapitel gezeigt werden konnte. Ganz im Sinne der Aufklärung waren sie der Überzeugung, dass *América* im Wege der Rationalisierung aus der Unwissenheit in die „Glückseligkeit“, wie es im Vorwort der „Biblioteca Americana“ heißt,<sup>9</sup> geführt werden müsse. Während es den kreolischen Eliten zur Zeit der Kolonialherrschaft bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch um die eigene Position in der Gesellschaft und ihre Zugehörigkeit zur zivilisierten Welt ging,<sup>10</sup> wurden diese Zivilisierungsbestrebungen mit der Konkretisierung der Unabhängigkeit ab den 1820er Jahren zu einem Politikum des gesamten hispanoamerikanischen Raums.<sup>11</sup> Zivilisation war dabei Synonym für Arbeitsamkeit und politische Stabilität, während Barbarei mit Müßiggang und Anarchie gleichgesetzt wurde.<sup>12</sup> Mit der Erziehung der „Neuen Welt“ sollte somit die wirtschaftliche Produktivität angekurbelt und gleichzeitig das europäische Amerikabild revidiert werden.

#### a. Europäische Amerikabilder

Unter dem Einfluss der Ideen der Aufklärung stellten die kreolischen Führungseliten das koloniale Erziehungswesens bereits im ausgehenden 18.

---

8 Siehe hierzu S. 26 der vorl. Arbeit.

9 „los tesoros del ingenio [sic]“, *Bello/Río/Sociedad de Americanos*, La Biblioteca americana, o miscelánea de literatura, artes i ciencias (1823), S. Prospecto, vii.

10 *Brading*, *The first America* (1991).

11 Siehe hierzu insbesondere: *Newland*, *La educación elemental en Hispanoamérica*, in: HAHR 71 (1991), S. 335–364; mit weiterführenden Verweisen auf Literatur zur Geschichte der Bildung und Erziehung in Iberoamerika, ebd., S. 335, Fn. 1.

12 Ebd., S. 337.

Jahrhundert immer stärker in Frage und strebten nach einer Modernisierung des Ausbildungssystems nach dem europäischen Vorbild der Aufklärung.<sup>13</sup> Diese Bestrebungen zur Reformierung des Bildungssystems waren dabei maßgeblich geprägt von einem europäischen Amerikabild, welches sich insbesondere im Laufe des 18. Jahrhunderts durch die Reiseberichte herausgebildet hatte. Darin spiegelte sich das neue westliche Weltverständnis wider, welches im Foucault'schen Sinne nicht mehr von Ähnlichkeiten, sondern von Identität und Differenz und damit von einem rationalistischen und klassifikatorischen Bestreben geprägt war (worin Foucault auch den Ursprung des westlichen Binaritätsdenkens erkennt<sup>14</sup>).<sup>15</sup>

Es waren unter anderem die europäischen Wissenschaftsexpeditionen, die diese rationalistische und universalistische Vorstellung der Welt zunehmend prägten und sich sowohl auf die europäischen als auch die außereuropäischen Identitäten und das Verhältnis zwischen beiden auswirkten.<sup>16</sup> Die Verteidigung der kolonialistischen Vorgehensweisen europäischer Mächte, welche in den Jahrhunderten zuvor die europäischen Gelehrtendiskurse beeinflusst hatte, wurde abgelöst von der Suche nach einer Erklärung der Verschiedenheit und Andersartigkeit Amerikas. Schließlich kamen sie zu dem Schluss, dass es eine stufenweise Entwicklung der Menschheit gebe.<sup>17</sup> Die „Neue Welt“ – wie bereits der Name deutlich macht, der sich bis heute durchgesetzt hat – befindet sich noch „im Stadium der Kindheit“ und damit auf einer niedrigeren Entwicklungsstufe als Europa.<sup>18</sup>

Der erste Vertreter dieser Theorie war Georges-Louis Leclerc Buffon. In seiner Naturgeschichte („*Histoire naturelle générale et particulière*“) vertrat der französische Naturforscher die Ansicht, alle Lebewesen der Neuen Welt – und mit ihnen auch der Mensch – seien körperlich und geis-

---

13 Guerrero Vinueza, Gerardo León, Universidad pública: Modernización y modernidad. 1826 – 1880, in: *Revista Historia de la Educación Colombiana*, Bd. 1 (1998), S. 93–117, S. 95.

14 Foucault, *Die Ordnung der Dinge* (1974), S. 92.

15 Ebd., S. 78 ff.

16 Lüsebrink, *Von der Faszination zur Wissenssystematisierung*, in: Lüsebrink, *Das Europa der Aufklärung und die außereuropäische koloniale Welt* (2006), S. 9–18, S. 10.

17 Nutz, *Varietäten des Menschengeschlechts* (2009), S. 75.

18 Moers, „Bei mir wird es Dir gut ergehen, denn Du wirst die Sprache Ägyptens hören!“, in: Sander/Paul, *Muster und Funktionen kultureller Selbst- und Fremdwahrnehmung* (2000), S. 45–99, S. 51.

tig zurückgeblieben.<sup>19</sup> Der niederländische Historiker und Kulturphilosoph Cornelius de Pauw entwickelte Buffons Evolutions- und Progressionstheorie weiter und konstruierte die Minderwertigkeit der amerikanischen Natur und Menschen und führte dies auf das Klima der „Neuen Welt“ zurück. Es sei gewiss, so schreibt er, „daß das Klima allein alle unter den Menschen bemerkte [sic] Verschiedenheiten hervorbringt [...]“. <sup>20</sup> So habe das Klima auch die „tiefe Schwachheit“ der amerikanischen Eingeborenen hervorgerufen.<sup>21</sup>

Diese sich darin abzeichnende These der Degeneration der Menschen in Amerika ließ auch die spanischen Einwanderer und ihre Nachkommen nicht unverschont. So führte de Pauw weiter aus, dass die Kreolen zwar grundsätzlich eine Veranlagung zur Einsichtigkeit und Aufgeklärtheit haben, diese aber mit Eintritt in das Jugendalter erlösche. Ihnen sei daher nicht möglich, die Großartigkeit der Europäer zu erreichen:

„Aus der Beobachtung der Kreolen ergibt sich, daß sie, so wie die amerikanischen Kinder, in ihrer zarten Jugend, einige Merkmale der Einsicht äussern, welche aber verlöscht, wenn sie in das männliche Alter treten: sie werden alsdenn nachlässig, stumpf [...] und gelangen nicht zur Vollkommenheit einer Wissenschaft, oder Kunst: auch sagt man im Sprüchwort, daß sie schon blind sind, wenn andre Menschen erst anfangen zu sehen, weil ihr Verstand sich schon zu der Zeit neigt und abnimmt, da der Europäer [...] seine größte Stärke erlangt.“<sup>22</sup>

Auf der anderen Seite des Atlantiks führte dieses europäische Amerikabild sowohl im Süden als auch im Norden des Kontinents auf Gegenwehr. So verteidigte Thomas Jefferson 1784 die „Neue Welt“ und schrieb in seinen „Notes on the State of Virginia“, dass kein Autor besser die Macht der Eloquenz und die Ungewissheit von Theorien beweise als Buffon.<sup>23</sup>

Eine der wohl bekanntesten hispanoamerikanischen Reaktionen auf dieses Amerikabild Europas ist die „Historia antigua de México“ des mexikanischen Historikers Francisco Javier Clavijero (auch: Francesco Saverio

---

19 Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 51.

20 Pauw, Philosophische Untersuchungen über die Amerikaner/1 (1769), S. 149.

21 Pauw, Philosophische Untersuchungen über die Amerikaner/2 (1769), S. 10.

22 Ebd., S. 131.

23 Thomas Jefferson, Notes on the State of Virginia, S. 68, abgedruckt in: Roger; Aufklärer gegen Amerika, in: Thadden/Escudier, Amerika und Europa, Mars und Venus? (2004), S. 16–34, S. 22.

Clavigero) von 1780/81.<sup>24</sup> Clavijero, der bis heute als „Vorreiter des Freiheitskampfs“ und „Verteidiger der wahren Geschichte Neu Spaniens“<sup>25</sup> bezeichnet wird, verfolgte in dieser detaillierten Historiographie Mexikos das Ziel, die Degenerationsthese Pauws zu widerlegen, indem er die präkolumbische Geschichte und Kultur verteidigte.<sup>26</sup> Die Eingeborenen haben, so Clavijero, die gleichen mentalen Fähigkeiten, wie die Europäer, und eine ausgezeichnete Kenntnis der Schrift, der Geometrie, der Astronomie, der Theologie und der Philosophie. Sie seien hart arbeitend, hochkultiviert und gut organisiert und ihre Geschichte biete viele Beispiele für Heldentum, Werte, eine gerechte Gesetzgebung und eine kompetente Regierung. Sie seien daher vergleichbar mit den Griechen und Römern.<sup>27</sup>

Zwar wird Clavijero bis heute als Verteidiger der „wahren“ Geschichte Mexikos gewürdigt, doch bereits die Zuschreibung des Wahrheitsattributs zeigt die Macht der eurozentrischen Perspektive. Auch hier bedarf es einer Entmythologisierung. Denn paradoxer Weise gelang es dem amerikanischen Gegendiskurs nicht, das europäische Amerikabild zu widerlegen. Ganz im Gegenteil spiegelte sich gerade in diesem amerikanischen Abwehr- und Widerstandverhalten selbst die europäische Betrachtungsweise wider. So bildeten Europa und die europäische Geschichte den Wertmaßstab dieser scheinbar alternativen Erzählweise. Als Gegendiskurs bestärkte damit Clavijero dieses stereotype Amerikabild, anstatt es zu revidieren. Denn Gegendiskurse sind nie souverän, sondern tragen die diskursive Dominanz in sich und bewirken damit das Gegenteil:<sup>28</sup> sie führen dazu, dass machtvolle Diskurse im Bewusstsein bleiben, wie sich am dargestellten Beispiel deutlich zeigt.<sup>29</sup>

Clavijeros Gegen-Narrativ enthält die gleichen Reaktionsstrukturen, die sich bereits auf gesellschaftlicher als auch auf internationalen Eben ab-

---

24 Clavijeros „Historia antigua de México“ erschien zuerst 1780/81 in Italien auf Italienisch unter dem Titel „La storia antica del Messico“. 1787 folgte eine englische Übersetzung und erst 1828 wurde in London eine spanische Übersetzung von José Joaquín de Mora publiziert, siehe hierzu: *Kohut*, Kurze Einführung in Theorie und Geschichte der lateinamerikanischen Literatur (2016), S. 128 f.

25 „precursor de la lucha por la libertad“ und „defensor de las raíces propias de México“, *Mücke*, Gegen Aufklärung und Revolution (2008), S. 105.

26 Ebd., S. 106.

27 *Chanady*, Cultural Memory and the New World Imaginary, in: D'haen, Colonizer and Colonized (2000), S. 183–192, S. 190.

28 *Zapf*, Dekonstruktion des Reinen (2002), S. 89.

29 Ebd.

zeichneten, wie später zu zeigen ist. So sind diese Abwehr- und Widerstandsverhalten geprägt von einer tiefgreifenden Internalisierung europäischer Werte und Perspektiven: Nach dem Vorbild der aufgeklärten Gelehrten Europas übernahmen kreolische Eliten die Kategorisierungsvorstellung der Welt nach den Maßstäben der Zivilisation. Wissen wurden zum Machtmittel einer kleinen weißen Minderheit. Die sich daraus entwickelnde kreolische Aufklärung beschränkte sich jedoch während der Kolonialzeit lediglich auf die kleine „weiße“ Oberschicht, die das Wissen vor allem aus gesellschaftspolitischen Aspekten für sich instrumentalisierte. Nach der europäischen Vorstellung der Hierarchisierung der Welt unterteilten auch die kreolischen Eliten die Gesellschaften nach Fortschrittlichkeit und Rückschrittlichkeit. Im Wege der kolonialen Zugehörigkeit und als Nachfahren der spanischen Einwanderer zählten sie sich zur europäischen und damit privilegierten Bevölkerungsschicht.

#### b. Revision der europäischen Amerikabilder: Die Zivilisierung *Américas*

Mit der Unabhängigkeit erhielt die europäische Klassifizierung der Welt eine neue Dimension für die kreolischen Eliten: Während der Beweis der Reinheit und Zivilisiertheit zuvor lediglich auf die gesellschaftspolitischen Strukturen innerhalb der spanischen Kolonien beschränkt gewesen war, wurde er nun zu einem nationalen Politikum, was auch außenpolitisch von Bedeutung war. Nach dem Bruch mit dem spanischen Mutterland ging es nicht mehr nur darum, das Bild der Kreolen zu revidieren. Vielmehr musste nun, um im Kreise der zivilisierten Staaten aufgenommen zu werden und eine gleichberechtigte Kommunikationsbasis zu schaffen, die Fortschrittlichkeit und Zivilisation der amerikanischen Welt unter Beweis gestellt werden. Es bedurfte einer Revision des europäischen Amerikabildes für den gesamten hispanoamerikanischen Raum. Zivilisation wurde somit zum neuen Leitgedanken<sup>30</sup> und wurde als Prozess verstanden, der durch Erziehung und Bildung im Wege der „*carreras útiles*“ gefördert werden

---

30 *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt (2011), S. 1175. Zum historischen Hintergrund des Zivilisationsbegriffs in der westlichen Welt siehe: *Fisch*, Zivilisation, Kultur, in: Brunner/Conze/Koselleck, GGr., Bd. 7 (1992), S. 679–774.

konnte.<sup>31</sup> So ging auch Clavijero davon aus, dass der Schlüssel für den Charakter der Menschen in der Erziehung liege:

„[...] im Charakter der Mexikaner gibt es, wie bei dem Charakter anderer Nationen auch, das Gute und das Schlechte; aber das Schlechte kann schließlich, wie die Erfahrung gezeigt hat, leicht durch Erziehung behoben werden.“<sup>32</sup>

Clavijeros Vorstellung von der Bedeutung der Bildung stellte keine Ausnahme in den hispanoamerikanischen Oberschichten dar. Ganz im Gegenteil entwickelte sich das Bestreben nach Erziehung der „Neuen Welt“ zu einem wichtigen Thema der kreolischen Eliten,<sup>33</sup> was sich zunächst vor allem in der Presse abzeichnete, die ab 1820 stark zunahm.<sup>34</sup> So war die Verbreitung von Wissen neben der Herausbildung einer amerikanischen Nation eines der Hauptanliegen des amerikanischen Journalismus zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nach Jahren der Finsternis sollte nun auch *América* an „den Schätzen des Geistes“ teilhaben dürfen, heißt es 1823 in der „Biblioteca Americana“:

„Die spanische Politik hielt die Tore Amerikas drei Jahrzehnte lang für die anderen Völker der Welt versperrt [...]. Jetzt, da der Frieden sich abzeichnet und die Tränen dieser Erde zu trocken verspricht, scheint jedoch die Epoche gekommen zu sein, in der die Schätze des Geistes und der Arbeit auf *América* übertragen werden.“<sup>35</sup>

---

31 Hein, *Hybride Identitäten* (2006), S. 50; Guerrero Vinuesa, Gerardo León, *Universidad pública: Modernización y modernidad*, in: RHEC 1 (1998), S. 93–117, S. 97.

32 „[...] en la el carácter de los mexicanos, como en el de cualquiera otra nación, hay elementos buenos y malos; mas éstos podrían fácilmente corregirse con la educación, como lo ha hecho ver la experiencia.“, Clavijero, *Historia Antigua de México*/1 (1910), S. 49 (dt. Übers. v. mir, NKK).

33 Siehe hierzu insbesondere: Newland, *La educación elemental en Hispanoamérica*, in: HAHR 71 (1991), S. 335–364.

34 Zur Rolle der Presse in der Konstruktion der Nation und einer kreolischen Identität siehe: Unzueta, *Periódicos y formación nacional*, in: *Latin American Research Review*, Bd. 35 (2002), S. 35–72, S. 38; im Besonderen für Bolivien siehe: ebd.; für Buenos Aires siehe: Myers, *Identidades porteñas*, in: Alonso, *Construcciones impresas* (2004), S. 39–63.

35 „La política española tuvo cerradas las puertas de la América por espacio de tres siglos a los demas [sic] pueblos del globo [...]. Mas aora [sic] que la paz se asoma i [sic] promete enjugar las lágrimas de aquella tierra, parece haber llegado la época de trasmitir a la América los tesoros del ingenio [sic] i [sic] del trabajo.“, *Bello/Río/Sociedad de Americanos*, *La Biblioteca americana*, o miscelánea de literatura, artes i ciencias (1823), *Prospecto*, S. v (dt. Übers. v. mir, NKK).

Der intellektuelle Reichtum, der den ehemaligen Kolonien in den letzten Jahrhunderten vorenthalten wurde, sollte nun auf die Zukunft der „Neuen Welt“ vorbereiten, da die Verbreitung von Wissen grundlegend sei für Ruhm und Wohlstand in *América*.<sup>36</sup> Die *ignorancia*, die in Hispanoamerika vorherrsche, sei Grund für die gesamte Sklaverei und ewige Quelle der Degradierung und Misere.<sup>37</sup> Dabei richteten sich die Autoren der „Biblioteca Americana“ nicht nur an das amerikanische Volk, sondern auch an die Regierungen der „Neuen Welt“, die davon Nutzen tragen sollten.<sup>38</sup>

Diese kreolische Idee der Zivilisierung Amerikas entwickelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einer elementaren Aufgabe des Staats und damit zu einem wichtigen Politikum, welches Bello unmittelbar nach seiner Ankunft in der chilenischen Hauptstadt zu spüren bekommen sollte.<sup>39</sup>

### c. Bellos Mission: Die Zivilisierung der Neuen Welt

Diese Internalisierung und gleichzeitige Abwehr des europäischen Amerikabildes und damit die Macht des europäischen Diskurses zeigt sich auch in Bellos Biographie.<sup>40</sup> In einem Brief an seine Mutter schreibt er im Dezember 1811, und damit fast ein halbes Jahrhundert nach de Pauws Klimatheorie, dass ihm das Klima in Europa gut tue und er sich seither körperlich viel besser fühle:

„Ich habe, im Gegensatz zu vorher, keinerlei Krankheiten erlitten, seitdem ich Caracas verlassen habe. Ich fühle mich stärker und in einem besseren gesundheitlichen Zustand als je zuvor. Der Katarrh, unter welchem ich für gewöhnlich gelitten habe, ist gänzlich zurückgegangen. Hin und wieder treten lediglich etwas Kopfschmerzen auf, aber in keiner Weise mit der Stärke und Häufigkeit wie in Caracas. Und ich bezweifle nicht, dass ich mich für immer von diesem Leiden befreien könnte, bliebe ich noch ein weiteres Jahr in England. Schlussendlich kann ich nach den Erfahrungen der letzten 16 Monate versi-

---

36 Ebd.

37 „Nosotros, deseosos de cooperar a que se remueva de América la ignorancia, que es causa de toda esclavitud, i fuente perenne de degradacion [sic] i de miseria; anelando [sic] presentar a aquel pueblo las riquezas intelectuales de los pasados siglos para que él mismo prepare las del siglo futuro [...]“, ebd.

38 „los gobiernos americanos“, ebd.

39 *Newland*, La educación elemental en Hispanoamérica, in: HAHR 71 (1991), S. 335–364.

40 Zu Bellos Zivilisierungsbestrebungen siehe auch: *Obregón*, Construyendo la región americana, in: Gamarra Chopo, La idea de América (2010), S. 65–86, S. 68.

chern, dass mir dieses Klima viel besser zusagt, als dasjenige in Caracas [...].<sup>41</sup>

Bello bestätigte damit ausdrücklich die Vorstellung des niederländischen Gelehrten vom Einfluss des Klimas und war sogar der Überzeugung, er könne die positiven klimatischen Auswirkungen am eigenen Leibe spüren. Gleichzeitig jedoch beschreibt Bello in seiner „Alocución a la Poesía“ die Schönheit und Besonderheit der amerikanischen Landschaft, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, und wehrt sich damit gegen das negative europäische Amerikabild.

Auch in Bellos Leben hatte Wissen einen hohen Stellenwert. Schon während seiner jungen Jahre in Caracas waren Aneignung und Weitergabe von Wissen in der kreolischen Elite der venezolanischen Hauptstadt von großer Bedeutung für den jungen Kreolen. Er war ein fleißiger und wissbegieriger Schüler und bereits früh als Hauslehrer tätig. Da er auch in London seinen Lebensunterhalt zeitweise durch diese Tätigkeit finanzierte, wird in seinen Biographien häufig von einer „Leidenschaft für die Lehre“ Bellos geschrieben.<sup>42</sup> Eine solche Passion und Begabung des kreolischen Universalgelehrten ist nicht von der Hand zu weisen. Jedoch reichte diese über eine lediglich subjektive Neigung hinaus. Vielmehr war sie Teil eines aufgeklärten Weltbildes, wonach die Verbreitung des Wissens als Teil der Evolutionstheorie des Menschen an oberster Stelle stand. Wissen galt als Macht: Zunächst innerhalb der hispanoamerikanischen Gesellschaft und dann auf internationaler Ebene, als Beweis der Zivilisiertheit und damit Fortschrittlichkeit der „Neuen Welt“. Die Dissemination des Wissens der Aufklärung war mit der Unabhängigkeit für Bello eine unausweichliche Voraussetzung für die Zukunft der jungen spanisch-amerikani-

---

41 „Yo no he tenido enfermedad alguna desde que dejé a Caracas, antes por el contrario, me siento más fuerte y con mejor salud que nunca. Los catarros que solía padecer se me han retirado enteramente, y sólo me repite de cuando el dolor de cabeza, pero de ningún modo con la fuerza, ni con la frecuencia que en Caracas, y no dudo que si estuviere en Inglaterra un año más, conseguiría liberarme para siempre de esta pensión. En fin, por la experiencia de 16 meses, creo poder asegurar que este clima me conviene mucho mejor que el de Caracas [...].“, *Bello, Epistolario/1*, O.C. XXV (1984), S. 45 (dt. Übers. v. mir, NKK).

42 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 41.

schen Staaten geworden, eine unentbehrliche Bedingung für die Zukunft Hispanoamerikas.<sup>43</sup>

Das darauf aufbauende Zivilisierungsprojekt Bellos<sup>44</sup> war während seiner langen Zeit in London noch an den gesamten hispanoamerikanischen Raum gerichtet: an das amerikanische Volk, wie es auf dem Titelblatt der *Biblioteca Americana* heißt. Ab 1829 sollte sich dieses allgemeine spanisch-amerikanische Projekt jedoch konkretisieren, nämlich auf den chilenischen Staatsbildungsprozess.

## 2. Santiago de Chile: Bello und die portalianische Ordnung

Am 25. Juni 1829 erreichte Andrés Bello nach einer langen Reise gemeinsam mit seiner Frau und seinen fünf Kindern den Hafen von Valparaíso in Chile,<sup>45</sup> womit für ihn und seine Familie ein neuer Lebensabschnitt begann. Die Entscheidung, nach Chile zu gehen, fiel Bello allerdings nicht leicht. Ganz im Gegenteil hoffte er bis zum Schluss, nach Venezuela zurückkehren zu können. So bat er Simón Bolívar in einem Brief um Unterstützung. Auf eine Antwort wartete Bello jedoch vergebens, weshalb er schließlich, vielleicht als letzte Hoffnung, das Angebot der chilenischen Regierung annahm. Erst nach seiner Abreise erreichte ein Brief Bolívars die britische Hauptstadt, in dem er Bello Geld sandte, um nach Großkolumbien zu kommen.<sup>46</sup>

Dass Chile zunächst lediglich zweite Wahl war, zeigt sich deutlich in einem Brief an José Fernandez Madrid vom 4. Mai 1829. Darin bat Bello seinen Freund, seine „Ehre in Großkolumbien zu verteidigen“. Nur aus absoluter Verzweiflung heraus habe er die Entscheidung getroffen, nach Chile zu gehen:

---

43 „La ilustración era, en su concepto, condición indispensable de la libertad.“, so Amunátegui Reyes, siehe: *Amunátegui Reyes, Vida de don Andrés Bello* (1882), S. 482.

44 Liliana Obregón beschreibt diesen Willen zur Zivilisierung als Teil eines „kreolischen Rechtsbewusstseins“ („creole legal consciousness“), siehe: *Obregón, Creole Consciousness*, in: Orford, *International Law and Its Others*, S. 247-264 und *dies.: ¿Para qué un derecho internacional latinoamericano?* in: Urueña, *Derecho Internacional*, S. 27-60, S. 36 f.

45 *Jaksić, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 94.

46 *Ebd.*, S. 92.

„I beg you to protect the honour of my name in [Gran] Colombia. Let everyone know of the absolute urgency that forced me to make the almost desperate decision to set sail for Valparaíso“.<sup>47</sup>

a. Chile: Land der Anarchie

Nicht nur aus gesellschaftspolitischer Sicht, sondern vor allem auch auf der Ebene der zwischenstaatlichen Beziehungen bedurfte es einer Revision der europäischen Vorstellungen und stereotypen Amerikabilder. So stärkte die Kategorie der „Zivilisierung“ nicht nur das eigene innerstaatliche Bewusstsein einer Gruppe, sondern führte außerdem, übertragen auf die gesamte Welt, zu einer Kategorisierung der Staaten nach diesem Maßstab. Ebenso wie den Menschen Lateinamerikas ein „natürlicher und roher“ Zustand zugeschrieben wurde, galten die Staatssysteme ebenfalls als unterentwickelt und damit einer gleichberechtigten Kommunikation mit Europa noch nicht gewachsen. In dieser eurozentrischen Narration standen sich europäische Ordnung und hispanoamerikanische „Unordnung“ und „Anarchie“ gegenüber. Darauf aufbauend wurde diesen jungen Republiken die Staatlichkeit und Regierungsfähigkeit versagt, was Großbritannien zunächst davon abhielt, die „Rebellenkolonien“ als unabhängige Staaten anzuerkennen. Auch der amerikanische Präsident John Quincy Adams ließ 1821 in einem Statement verlauten, dass er zwar für die Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien gewesen sei, jedoch gebe es keine Anzeichen dafür, dass die jungen Staaten „freie und liberale Regierungsinstitutionen“ entwickelten und in Zukunft entwickeln werden:

„So far as they [the Spanish Americans] were contending for independence, I wished well to their cause; but I had seen and yet see no prospect that they would establish free or liberal institutions of government. They are not likely to promote the spirit [...] of freedom [...]“<sup>48</sup>

Um zu prüfen, ob die jungen Republiken die Voraussetzungen für die Anerkennung der Unabhängigkeit erfüllten und damit die offiziellen Bezie-

---

47 „Concluyo rogando a usted, se interese por mi buen nombre en Colombia, dando a conocer la urgencia absoluta que me obligó a tomar la casi desesperada determinación de embarcarme para Valparaíso.“, *Bello*, Epistolario/1, O.C. XXV (1984), S. 412; engl. Übers. v. Iván Jaksic: *Jaksic*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 94.

48 *Adams*, *Memoirs of John Quincy Adams*, comprising portions of his diary from 1795 to 1848 (1874), S. 325 (Anm. v. mir, NKK).

hungen aufgenommen werden konnten, entsandte die britische Regierung im Oktober 1822 eine Kommission auf den südamerikanischen Kontinent.<sup>49</sup> Ausschlaggebend für eine offizielle Anerkennung waren dabei, so der britische Außenminister Canning, insbesondere vier Aspekte: Erstens musste das Land den Beschluss der Wahrung der Unabhängigkeit durch einen öffentlichen Akt beurkundet haben. Zweitens musste die Regierung im militärischen Besitz des Landes sein und so einem europäischen Angriff standhalten können. Dritte Voraussetzung war das Vertrauen und Wohlwollen eines Großteils der Bevölkerung in die Regierung. Und viertens schließlich setzte die britische Regierung die Abschaffung des Sklavenhandels voraus.<sup>50</sup>

1824 erkannte Großbritannien sodann, im Wege von Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträgen, die faktische Unabhängigkeit von Groß-Kolumbien (1825), Mexiko (1826) und Argentinien (Vereinigte Provinzen des Río de La Plata) an.<sup>51</sup> Chile hingegen erhielt diese britische Ehrerweisung noch nicht. In einer Depesche Cannings von 1824 hieß es, es seien noch nicht genügend Informationen über „die Tauglichkeit oder Ratsamkeit“ für eine Annäherung an die chilenische Provinz vorhanden:

„With respect to Chili, we have no sufficient information to enable us to form any opinion as to the fitness or expediency of any further measure of approximation to that Province, at the present moment.“<sup>52</sup>

Diese Dichotomisierung zwischen „Ordnung“ und „Anarchie“ prägte jedoch nicht nur die europäische Ideologie. Auch die kreolischen Eliten selbst dachten in den gleichen Kategorien. So bezeichnete Simón Bolívar Bellos neue Heimat als „Land der Anarchie“.<sup>53</sup> Und auch Bello selbst beschreibt Chile in einem Brief vom 8. Oktober 1829 an José Fernández Madrid als Land der „Unordnung“:

Die momentane Situation in Chile ist ganz und gar nicht schmeichelhaft: Parteilgruppen voller Feindseligkeit, eine unsichere Verfassung, eine schwache

---

49 Hillgruber, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 28.

50 Ebd.

51 Bernecker, Die Unabhängigkeit Lateinamerikas, in: Ibero-Online.de (2010), S. 4–59, S. 15; Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 253.

52 Depesche Cannings an Bosanquet in Madrid vom 31. Dezember 1824, abgedruckt in: Hillgruber, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 32 f.

53 Jaksić, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 94.

Regierung, Unordnung in allen Bereichen der Verwaltung. Wir wissen nicht, wie lange dieser Zustand, der hier als Krise bezeichnet wird, noch andauert, vielleicht kann er sich noch über Jahre hinweg in die Länge ziehen.”<sup>54</sup>

b. Zeit der chilenischen Krise: Auf der Suche nach einem Staatssystem

Als Bello 1829 seine neue Heimat erreichte, befand sich das Land politisch, ebenso wie die gesamten ehemaligen spanischen Kolonien Ende der 1820er Jahre, in der schwierigen Phase der Nationen- und Staatsbildung. Auch in Chile hatte die Unabhängigkeit nicht zu einer unmittelbaren und raschen Transformation der gesellschaftlichen und politischen Ordnungen geführt.<sup>55</sup> Vielmehr war es lediglich zu einer Machtverschiebung vom spanischen Adel auf die kreolischen Eliten gekommen, die die Unabhängigkeitsbewegungen angeführt hatten. Diese von der Oberschicht ausgehende und damit nicht aus sozialen oder ethischen Gründen motivierte Revolution führte dazu, dass die kolonialen Strukturen zunächst beibehalten wurden. Die Unabhängigkeit stellte keinen Bruch mit der Kolonialzeit dar, sondern stand zunächst in Kontinuität mit dieser.<sup>56</sup> Es fehlte zum einen an einem ausgearbeiteten politischen Programm, auf welches sich die *criollos* einigen konnte, zum anderen war eine Änderung der politischen und sozialen Strukturen nur bedingt gewünscht. So zeichneten sich die Jahre zwischen 1818 und 1829 dadurch aus, dass die kreolischen Führungseliten auf den alten sozialen und politischen Strukturen beharrten und versuchten, diese weiterhin zu festigen.<sup>57</sup>

Der politische Prozess der Konsolidierung eines funktionierenden Staatssystems der Kreolen, die als Gewinner aus den Unabhängigkeitsbewegungen hervorgegangen waren, verlief jedoch, anders als häufig in der chilenischen Historiographie dargestellt, nicht linear und unproblematisch. Sowohl die schwierigen wirtschaftlichen Begebenheiten aufgrund des lan-

---

54 „La situación [sic] de Chile en este momento no es nada lisonjera: facciones llenas de animosidad, una constitución vacilante, un gobierno débil, desorden en todos los ramos de la administracion [sic]. No sabemos cuánto durará este estado, que aquí se llama de crisis, i que puede talvez [sic] prolongarse años.”, abgedruckt in: *Amunátegui*, Las poesías de don Andrés Bello, in: O.C., Bd. III: Poesías (1883), S. xxvii (dt. Übers. v. mir, NKK).

55 *Rovira Kaltwasser*, Kampf der Eliten (2009), S. 167.

56 *Rinke*, Kleine Geschichte Chiles (2007), S. 33.

57 Ebd.

gen Befreiungskriegs als auch eine immer stärker werdende Spaltung der Führungselite verschärften das politische Klima.<sup>58</sup> Die *criollos* hatten sich in die politischen Lager der Liberalen (*Pipiolos*) und Konservativen (*Pelucos*) unterteilt und kämpften gegeneinander um die politische Führung.<sup>59</sup> Ebenso wie die englischen Bezeichnungen *Whig* und *Tory* wurden auch die Begriffe *pipiolos* und *pelucos* mit einer eher abschätzigen Konnotation verwendet.<sup>60</sup> 1817 setzte sich mit Bernardo O'Higgins an der Spitze die konservative Führung durch, die 1823 für ein Jahr von einem weiteren Konservativen, Juan Engaña, abgelöst wurde. Die Jahre zwischen 1824 und 1829, die Zeit kurz vor Andrés Bellos Ankunft in Chile, standen dabei unter dem Zeichen des Föderalismus und Liberalismus.<sup>61</sup>

### c. Bellos politische Positionierung

Bello erreichte damit seine neue Heimat in einer Zeit starker Polarisierung, die mehr war als eine reine politische Debatte. Vielmehr handelte es sich dabei um eine grundlegende ideologische Auseinandersetzung kreolischer *pensadores*,<sup>62</sup> bei der es unter anderem auch um die Frage der Reorganisation des Bildungssystems und der Verbreitung von Wissen nach der Unabhängigkeit ging.<sup>63</sup> Im Zuge dessen wurden Ausbildungszentren errichtet, die aufgrund der Unstimmigkeiten zwischen den Lagern im Konkurrenzverhältnis standen: auf der einen Seite das 1828 von José Joaquín de Mora, einem Exilspanier, gegründete „Liceo de Chile“ und auf der anderen Seite das „Colegio de Santiago“. Ersteres verfolgte eine eher liberale Ideologie. Es war errichtet worden, um das konservative „Instituto Nacional“ zu unterlaufen.<sup>64</sup> De Mora strebte nach einem neuen, reformierten Ausbildungsprogramm und wurde dabei von der liberalen Regierung

---

58 Rinke, Das politische System Chiles, in: Stüwe/Rinke, Die Politischen Systeme in Nord- und Lateinamerika (2008), S. 138–167, S. 138; Rinke, Kleine Geschichte Chiles (2007), S. 37.

59 Die tatsächliche Komplexität der politischen Positionierungen lässt sich in der vorl. Arbeit nicht nachzeichnen. Für eine differenziertere Darstellung siehe: Collier, Ideas and Politics of Chilean Independence 1808-1833 (1967), S. 295 ff.

60 Ebd., S. 269.

61 Ebd., S. 298.

62 Serrano, Universidad y Nación (1993), S. 51.

63 Mellafe/Rebolledo/Cárdenas, Historia de la Universidad de Chile (1992), S. 35 ff.

64 Jaksic, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 99.

Pintos unterstützt.<sup>65</sup> Das „Colegio Santiago“ hingegen war am 16. März 1829 von einer Gruppe führender Familien aus dem konservativen Lager gegründet worden. Zwischen beiden Institutionen gab es heftige Auseinandersetzungen. Mora hatte sich bereits zu Beginn negativ gegenüber den Projektplänen des „Colegio Santiago“ geäußert. Nach der Eröffnung des „Colegio“ führte er seine „Schmähreden“ sodann in der Zeitung „El Centinela“ fort.<sup>66</sup>

Vor diesem Hintergrund der politisch-ideologischen Kontroverse erstaunt es nicht, dass auch Bellos Ankunft in der chilenischen Hauptstadt unmittelbar zu einem Politikum wurde. Die Zeitung „La Clave“ hatte sein Kommen und seine Tätigkeit für die chilenische Regierung bereits eine Woche zuvor als politisches Ereignis angekündigt, und es dauert nicht lange, bis auch „El Valdiviano Federal“ darauf reagierte.<sup>67</sup> Darin wurde kritisiert, dass man nichts über diese von der Regierung empfohlene Person wisse, dass es aber von großer Bedeutung sei, dass man einen eindeutigen Beweis für ihre Tugend benötige:

„[...] we know nothing about this individual. He might be as distinguished as writer as we are told. But when a foreigner is recommended to the public, it is necessary to provide unequivocal proof of the person's virtues.“<sup>68</sup>

Andrés Bello, der es immer verstanden hatte, sich aus politischen Kontroversen herauszuhalten und sich mit allen politischen Lagern gut zu stellen,<sup>69</sup> indem er mit seinem diplomatischen Geschick seine eigene politische Einstellung nur sehr zaghaft preisgab, betrat damit einen Kampfplatz widerstreitender Interessen und war plötzlich gezwungen, sich politisch zu positionieren. So erreichten im September 1829, und damit nur drei Monate nach Bellos Ankunft in Santiago, die Unstimmigkeiten zwischen den kreolischen Parteien ihren Höhepunkt. Den liberalen Ideen und Zielen der Regierung von Francisco Antonio Pinto stand ein starkes, in der buorbonischen Tradition stehendes politisches Lager gegenüber.<sup>70</sup> Die Kontroverse kulminierte schließlich im chilenischen Bürgerkrieg von 1829 bis 1830, nachdem die *pelucones* Diskrepanzen bei der Wahl des Vizepräsidenten

---

65 Serrano, *Universidad y Nacion* (1993), S. 51.

66 Ávila Martel, *Mora y Bello en Chile, 1829-1831* (1982), S. 39.

67 Jaksic, Andrés Bello: *Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 98.

68 Abgedruckt in: Ebd.

69 Ávila Martel, *Mora y Bello en Chile, 1829-1831* (1982), S. 30.

70 Jaksic, Andrés Bello: *Scholarship and Nation-Building* (2001), S. 95.

am 7. November 1829 zum Anlass für einen Aufstand nahmen.<sup>71</sup> Ihr Ziel war es dabei vor allem, einige der alten kolonialen Kategorien wiederherzustellen.<sup>72</sup> In diesem so genannten *Guerra a muerte* (*Revolución Conservadora*) bekämpften sich die Kreolen der beiden politischen Lager untereinander bis zum Sieg der Konservativen in der Schlacht von Lircay am 18. April 1830.<sup>73</sup>

Im Zuge dieses Bürgerkriegs bezog Andrés Bello zum ersten Mal in seinem Leben politisch Stellung. Es erstaunt nicht, dass er sich dabei für die konservative Seite entschied, hatte sich seine konservative Positionierung trotz seiner neutral-diplomatischen Haltung bereits während seinen jungen Jahren in Caracas und noch stärker während seines langen Aufenthalts in London abgezeichnet. Ausdrücklich manifestierte sich diese Entscheidung Bellos, als er 1830 die Direktorenstelle am „Colegio Santiago“ übernahm, womit er sich unmittelbar im gegenüberliegenden Lager Moras befand.<sup>74</sup> Obwohl sich beide aus ihrer gemeinsamen Zeit in London kannten und befreundet waren, entwickelte sich im Zuge dessen eine heftige Polemik zwischen den *letrados*, die im Wege von Zeitungsartikeln ausgetragen wurde. Bello veröffentlichte in der Zeitung „El Popular“, die unter dem Einfluss von Diego Portales stand, eine ausführliche Schrift in vier Teilen unter dem Titel „Liceo de Chile“. Darin kritisierte er sehr deutlich die ideologischen Ausbildungskonzepte, die Mora in verschiedenen Schriften dargelegt hatte.<sup>75</sup> Die Auseinandersetzung mündete in ein literarisches Gefecht, welches schließlich soweit eskalierte, dass José Joaquín de Mora das Land verlassen musste.<sup>76</sup>

---

71 Rinke, Kleine Geschichte Chiles (2007), S. 37.

72 *Lastarria Santander*, Don Diego Portales, juicio histórico (1861), S. 106.

73 Rinke, Kleine Geschichte Chiles (2007), S. 37; *Aínsa*, Reescribir el pasado (2003), S. 324.

74 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 100; *Ávila Martel*, Mora y Bello en Chile, 1829-1831 (1982), S. 37.

75 Ebd., S. 40.

76 *Nitschack*, Die Rezeption Mme de Staëls in Spanien und Hispanoamerika, in: *Schöning/Seemann*, Madame de Staël und die Internationalität der europäischen Romantik (2003), S. 135–172, S. 166.

d. Diego Portales: *Organizador de la República de Chile*

Die Phase zwischen 1818 und 1829 wird in der konservativen Historiographie Chiles häufig als Zeit der Anarchie dargestellt.<sup>77</sup> Diese (Re)Konstruktion der historischen Ereignisse ist ein Narrativ der Stabilität, bei der der Erfolg eines Landes stets an den eurozentrischen Wertmaßstäben der Modernisierung und des Fortschritts gemessen wird. Danach beginnt in Chile ab 1829, mit dem „Rise of the estancieros“<sup>78</sup>, eine Zeit der Beständigkeit, die auch als ausschlaggebend für den „chilenischen Sonderweg“ gepriesen wird.<sup>79</sup> Ein Mann, der bis heute maßgeblich für diesen Aufstieg Chiles gefeiert wird, ist Diego Portales Palazuelos.<sup>80</sup> In Chile, so heißt es 1861 in einer Biographie, gebe es „nichts Größeres als Portales“<sup>81</sup>. Bis heute gilt er als *Organizador de la República* und wird als politisches Genie gefeiert, der es geschafft habe, die chilenische Unordnung in einen funktionierenden Staat zu verwandeln. Nach jahrelanger Anarchie, so die klassische Geschichtsschreibung bis heute, habe es die chilenische Regierung ab 1830 geschafft, eine stabile politische Ordnung aufzubauen, was vor allem auf Portales zurückzuführen sei:

„The new republics soon discovered that there were two ways to proceed politically: either they could allow chaos to continue indefinitely, extinguished only by brief interludes of tyranny, or alternatively they could accept the establishment of personal dictatorship over long periods at a time. In practice, Peru, Bolivia and Colombia adopted the first situation; Paraguay, Argentina, and Venezuela adopted the second. Only one Spanish American republic succeeded in breaking away from this pattern altogether. During the early 1830s, Chile managed to put a stop to disorder without accepting a personal tyranny. By creating a strong but impersonal authority, the Chileans were able to pave the way for later constitutional government and establish a genuine democratic tradition. This was largely the work of one man, Diego Portales [...]”<sup>82</sup>

Diego Portales wurde im Juli 1793, und damit während der Zeit des kolonialen Umbruchs, in der Hauptstadt des chilenischen Generalkapitanats als

---

77 Rinke, Kleine Geschichte Chiles (2007), S. 37.

78 Collier, Ideas and Politics of Chilean Independence 1808-1833 (1967), S. 298.

79 Ebd., S. 324.

80 Cussen, Bello and Bolívar (1992), S. 148.

81 „[...] en Chile nada hai [sic] mas [sic] alto que Portales.“, *Lastarria Santander*; Don Diego Portales, juicio histórico (1861), S. 4.

82 Ainsa, Reescribir el pasado (2003), S. 324.

Teil der kreolischen Aristokratie geboren.<sup>83</sup> José Santiago Portales, sein Vater, hatte eine hohe Position in der chilenischen Münzprägung „Casa de Moneda“ inne und war ein treuer kronloyaler Staatsdiener.<sup>84</sup>

Im Gegensatz zu seinem Bruder und dem Großteil seiner Zeitgenossen interessierte sich Diego Portales während seiner Jugend nicht für politische Ereignisse. Selbst als sich die Umstände immer stärker zuspitzen, die erste *Junta* gegründet wurde, der erste Nationalkongress zusammentrat und sein Vater aufgrund seiner Kronloyalität verfolgt wurde, hielt sich der spätere *Organizador* aus den politischen Ereignissen heraus.<sup>85</sup> Vielmehr entfaltete Portales sein Interesse in einem anderen Bereich: dem Handel. Zunächst trat er in die Fußstapfen seines Vaters und wurde 1817 zum Prüfer der chilenischen Münzpräganstalt „Casa de Moneda“ ernannt.<sup>86</sup> Nach familiären Schicksalsschlägen gab er diesen beruflichen Karriereweg jedoch auf und eröffnete in Valparaíso gemeinsam mit seinem Freund José Manuel Cea ein Handelshaus („Portales, Cea and Co.“) und handelte mit verschiedenen inländischen und ausländischen Waren.<sup>87</sup> Mit der – zumindest teilweisen – Befreiung Perus durch die „Expedición Libertadora del Perú“ von 1820 eröffneten sich für den Handel und die Wirtschaft ein neuer Markt, welchen Portales gleich zu nutzen suchte. 1821 ging er nach Lima, getragen von der Hoffnung, dort sein neu gegründetes Handelsunternehmen zu fördern.<sup>88</sup>

Erst während seiner Zeit in Lima begann er sich mit politischen Fragen und vor allem mit der Zukunft seines Landes auseinanderzusetzen, wie einigen persönlichen Briefen zu entnehmen ist.<sup>89</sup> In einem Brief an José Manuel Cea aus dem Jahr 1822 bringt er sein politisches Desinteresse sowie seine politischen Vorstellungen deutlich zum Ausdruck:

„Politische Dinge interessieren mich nicht. Doch als guter Staatsbürger kann ich Stellung zu den Handlungen des Staates beziehen und diese sogar verurteilen. Die Demokratie, die die Illusionisten herausposaunen, ist in den Ländern wie Amerika, welche voll von Lastern und Bürgern ohne jegliche Tugendhaftigkeit sind, eine Absurdität, wie es auch die Errichtung einer wahren Republik ist. Auch die Monarchie ist nicht das amerikanische Leitbild: von

---

83 *Villalobos Rivera*, Portales – una falsificación histórica (1989), S. 27.

84 *Lastarria Santander*, Don Diego Portales, juicio histórico (1861), S. 27.

85 Ebd., S. 30.

86 *Villalobos Rivera*, Portales – una falsificación histórica (1989), S. 30.

87 Ebd., S. 32.

88 Ebd.

89 *Lastarria Santander*, Don Diego Portales, juicio histórico (1861), S. 37.

einer schrecklichen [Monarchie] in die nächste, was würden wir dadurch gewinnen? Die Republik ist das System, welches übernommen werden muss; Aber wissen Sie, wie ich dieses System für die [amerikanischen] Länder verstehe? Als starke, zentralisierte Regierung, dessen Männer die wahren Vorbilder der Tugendhaftigkeit und des Patriotismus sind und so die Bürger auf den rechten Weg der Ordnung und der Tugend bringen. Wenn alle zur Sittlichkeit erzogen worden sind, dann wird die Regierung vollständig liberal, frei und voll von Leitbildern für alle Bürger sein. Das ist das, was ich denke und jeder mittelmäßige Mann wird gleichermaßen denken.“<sup>90</sup>

Portales strebte somit, wie er in dem Brief deutlich schreibt, nach einer zentralisierten Regierung. Darüber hinaus zeigt sich, ähnlich wie bei Bello, eine Überzeugung des westlichen aufklärerischen Erziehungsgedankens und das Streben nach Erziehung der „Neuen Welt“.

Diego Portales' politische Karriere begann, nach seiner Rückkehr in Chile, über den Weg des Handels. Sein Handelsunternehmen hatte sich zu einem der erfolgreichsten in Chile entwickelt, weshalb die Regierung großes Interesse daran fand. Aufgrund der langen Befreiungs- und Bürgerkriege litt Chile unter hohen finanziellen Schwierigkeiten, die es mit britischen Anleihen zu beheben versuchte. Diese Staatsschulden sollten sodann im Wege der Monopolisierung verschiedener Waren getilgt werden. 1824 schloss Portales mit der chilenischen Regierung daher einen Monopolvertrag zum Import von Tabak, Tee und Likör. Diesem Vertrag folgte eine enge Verbrüderung mit politischen Funktionären, was schließlich dazu führte, dass sich der lediglich am Handel interessierte Kreole mit politischen Angelegenheiten auseinandersetzte.

---

90 „[...] A mí las cosas políticas no me interesan, pero como buen ciudadano puedo opinar con toda libertad y aún censurar los actos del Gobierno. La Democracia, que tanto pregonan los ilusos, es un absurdo en los países como los americanos, llenos de vicios y donde los ciudadanos carecen de toda virtud, como es necesario para establecer una verdadera República. La Monarquía no es tampoco el ideal americano: salimos de una terrible para volver a otra y ¿qué ganamos? La República es el sistema que hay que adoptar; ¿pero sabe como [sic] yo la entiendo para estos países? Un Gobierno fuerte, centralizador, cuyos hombres sean verdaderos modelos de virtud y patriotismo, y así enderezar a los ciudadanos por el camino del orden y de las virtudes. Cuando se hayan moralizado, venga el Gobierno completamente liberal, libre y lleno de ideales, donde tengan parte todos los ciudadanos. Esto es lo que yo pienso y todo hombre de mediano criterio pensará igual [...]”, Portales in einem Brief an José M. Cea, Lima, März 1822, abgedruckt in: *Cardinali, Semblanzas y conjeturas en la historia argentina* (2004), S. 126 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

1829 kam es sodann mit der liberalen Regierung unter Francisco Antonio Pinto zu einer endgültigen Wendung. Als diese 1829 den Monopolvertrag aufhob, wurde Portales politisch aktiv und gründete den konservativen Kreis der *estancieros*,<sup>91</sup> der sich für eine stark zentralistische Regierungsform und die Monopolisierung des Handels aussprach und 1829 auch die konservative Revolution anführte.<sup>92</sup> Nach dem Sieg der *pelucones* wurde Portales als Minister des Präsidenten Joaquín Prieto zu einer der zentralen Persönlichkeiten der Ära der totalitären Republik, die nach dem Ende des Bürgerkriegs folgen sollte.

#### e. Portales und Bello: Die Herstellung von Recht und Ordnung

Betrachtete man Diego Portales und Andrés Bello, zwei gefeierte Charaktere Chiles, so scheint es nicht dem Zufall geschuldet, dass sie unmittelbar nach dem Sieg der *pelucones* zu engen Verbündeten wurden. Beide waren nur über Umwege in die Politik gekommen. Ihre eigentlichen Interessen lagen jeweils auf anderen Gebieten: Während Bello ein klassischer Gelehrter war, interessierte sich Portales für den Handel. Doch aufgrund der politischen Umstände wurden im Zuge der Unabhängigkeit sowohl der Im- und Export von Waren, als auch die Verbreitung von Wissen und damit die Zivilisierung der hispanoamerikanischen Gesellschaft zu bedeutenden Faktoren chilenischer Politik.

Aus diesem mittelbaren Zugang zur Politik entwickelte sich sowohl bei Bello als auch bei Portales ein sehr rationaler Umgang mit politischen Fragen. Beide bevorzugten es, sich aus politischen Kontroversen herauszuhalten. So heißt es in der chilenischen Staatszeitung „El Araucano“, die Portales am 17. September 1830 gegründet hatte<sup>93</sup> und in der Bello bis 1853 insbesondere in den Bereichen Kultur und Ausland mitwirkte<sup>94</sup>, dass man in dieser Zeitung nicht „in das Meer der Debatten eintauchen werde, die von der Konfrontation der unterschiedlichen Interessen herrührten“.<sup>95</sup>

---

91 *Bello*, Epistolario/2, O.C. XXVI (1984), S. 558.

92 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 95.

93 *Muñoz Chaut*, Don Diego Portales y Don Andrés Bello, in: *Comunicación y Medios* 9-10 (1991), S. 65–80, S. 70.

94 *Ávila Martel*, Andrés Bello (1981), S. 43.

95 „[...] no engolfarse en ese mar de debates originados por el choque de intereses diversos [...]”, *El Araucano*, 17. September 1830, zitiert in: *Muñoz Chaut*, Don

Noch werde man „die Aufmerksamkeit der Autoren durch den Geist der Uneinigkeit beanspruchen“.<sup>96</sup> Damit wurde nicht nur jegliche emotional geladene politische Diskussion verneint und ignoriert, sondern auch jede Differenz und damit auch jede Oppositionen ausgeschlossen. Die Zeitung „El Araucano“ diente damit allein der Durchsetzung der Interessen der Regierung, die darin bestanden,

„[...] Reformpläne für die gegenwärtigen Institutionen vorzuschlagen [...] und die Errichtung neuer [Institutionen] anzuweisen, die den Handel, die Landwirtschaft, die Industrie, die Kunst, den Bergbau, die Erziehung, die Bräuche und den schnellen und andauernden Fortschritt der Aufklärung zu fördern.“<sup>97</sup>

### 3. Die Politische Anerkennung Chiles: Vom Land der Anarchie zur Zivilisation

Bello hatte damit in Diego Portales einen Gleichgesinnten gefunden. Sowohl in ihren Zielen als auch der Art und Weise der Durchsetzung ihrer Vorhaben waren sich die beiden kreolischen Aristokraten einig. Gemeinsam verfolgte sie die Absicht, einen stabilen, fortschrittlichen und zivilisierten Staat zu errichten. Chile sollte Mitglied der „zivilisierten Staaten-gemeinschaft“ Europas werden. Bello wurde damit Teil einer Regierung, die bis heute in der Historiographie als „Regierung der Stabilität“ bezeichnet wird und die unter dem Stern einer streng konservativen Führung stand. Er konnte nun seine Erfahrungen aus seiner Zeit in London einbringen und sich so direkt an den Diskussionen um die Institutionenbildung und die Zivilisierung der „Neuen Welt“ beteiligen.

Doch wie war dieser Zivilisationsstandard zu erreichen? Hier boten sich die völkerrechtlichen Regelungen und europäischen Praktiken an, die Bello während seines langen Aufenthalts in der britischen Hauptstadt unmit-

---

Diego Portales y Don Andrés Bello, in: *Comunicación y Medios*, Bd. 9-10Bd. (1991), S. 65–80, S. 70.

96 „[...] ni ocupar la atención de los lectores en cuestiones promovidas por el espíritu de la disensión [...]“, *El Araucano*, 17. September 1830, abgedruckt in: ebd.

97 „[...] proponer planes de reformas de las instituciones actuales [...] e indicar el establecimiento de otras que exigen el comercio, la agricultura, la industria, las artes, la minería, la educación, las costumbres y el progreso rápido y continuo de las luces.“, abgedruckt in: ebd. (dt. Übers. v. mir, NKK).

telbar hatte studieren und beobachten können. Das Völkerrecht diente damit als Instrument zur Erreichung ihrer Ziele.

## II. Ein Handbuch für *América*

Im hispanoamerikanischen Prozess der Staatsbildung und der damit verbundenen Revision europäischer Stereotypen spielte das Völkerrecht für Bello eine bedeutende Rolle. Dies zeigt bereits die Tatsache, dass Bellos „Principios de derecho de gentes“ das erste Werk war, welches er nach seiner Ankunft in Santiago veröffentlichte. So gab er 1832 und damit nur drei Jahre nach seiner Rückkehr, sein Völkerrechtswerk in Druck. 1833 erschien sodann das erste Völkerrechtslehrbuch Hispanoamerikas in Santiago de Chile. Zwar steht im Einband des Werks das Erscheinungsjahr 1832. Jedoch kann man in der Zeitschrift „El Araucano“ vom 22. Februar 1833 eine Notiz über die Ankündigung des Verkaufs finden.<sup>98</sup> Wahrscheinlich wurde im Manuskript das Jahr 1832 festgehalten, weil man zu diesem Zeitpunkt noch von diesem Erscheinungsjahr ausgegangen war.

Das Völkerrechtswerk „Principios de derecho de gentes“ markiert den Anfang von Bellos großem Völkerrechtsprojekt: Bis zu seinem Tode im Jahre 1865 entwickelte er seine Völkerrechtsprinzipien weiter. 1844 erschien in Valparaíso unter dem leicht abgewandelten Titel „Principios de derecho internacional“ die zweite Ausgabe, und 1864 folgte schließlich erneut in der chilenischen Hafenstadt und unter ebenfalls diesem Titel die dritte und letzte Überarbeitung. Bellos Interesse am Völkerrecht, dem er eine große Bedeutung für die jungen Staaten Amerikas zuschrieb,<sup>99</sup> aber auch der Erfolg, den seine Bücher im hispanoamerikanischen Raum erfuhren, stellten für Bello einen Anreiz dar, sein Werk immer wieder „zu überarbeiten [und] die Doktrin einiger Kapitel eingehender und verständlicher darzulegen“<sup>100</sup>. So schreibt er im Vorwort seiner zweiten Ausgabe:

---

98 In einer Ankündigung in einer Ausgabe des „El Araucano“ vom 22. Februar 1833 heißt es: „Desde hoy se hallará de venta en la tienda de Don José Miguel Mulet y en el despacho de la imprenta de la Opinión la obra titulada *principios del derecho de gentes* [sic] que ha publicado don Andrés Bello.“, *Bello*, *Derecho Internacional*/1, O.C. X (1981), S. CLXXXIV f.; siehe hierzu auch: *Guzmán Brito*, *Vida y obra de Andrés Bello especialmente considerado como jurista* (2008), S. 78.

99 *Bello*, *Principios de derecho de gentes*, 1. Ausg. (1833), S. IV.

100 *Bello*, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. IV.

„Die äußerste Nachsicht, mit der diese Prinzipien aufgenommen wurden, den Nutzen, den es gebracht hat und bis heute in verschiedenen Ausbildungseinrichtungen der Republiken Hispanoamerikas bringt, und der Mangel, der in Chile seit einigen Jahren, trotz der wiederholten Nachdrucke in Amerika und Europa, herrscht, haben mich dazu bewegt, [die Prinzipien] erneut zu drucken [...]“.<sup>101</sup>

Und in der Tat hatten alle drei Ausgaben in Hispanoamerika großen Erfolg. Sie dienten nicht nur als universitäre Lehrbücher, sondern auch als Regierungshandbücher und wurden häufig nachgedruckt und neuveröffentlicht.<sup>102</sup> So erschienen neben den Veröffentlichungen in Santiago de Chile und Valparaíso Bellos „Principios“ auch in Bogotá, Buenos Aires, Caracas, Lima, Mérida, San Salvador und Sucre. Außerdem wurde das Buch in Paris und Madrid nachgedruckt.<sup>103</sup> Alle drei Ausgaben können, gemeinsam mit verschiedenen Aufsätzen, die Andrés Bello während seiner Zeit in Santiago de Chile in der Zeitschrift „El Araucano“ veröffentlichte, als sein Gesamtwerk des Völkerrechts betrachtet werden.

---

101 „La indulgencia extremada con que se han recibido estos Principios, el uso que se ha hecho y hace de ellos en varios establecimientos de educación de las repúblicas Hispano-Americanas, y los escasos que por algunos años habían llegado á [sic] ser en Chile los ejemplares de la primera edición, no obstante su repetidas reimpressiones en América y Europa, me han impulsado á [sic] publicarlos de nuevo [...]“, ebd., S. III f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

102 *Gros Espiell*, Andrés Bello y el derecho internacional, in: Di Prisco/Ramos, Andrés Bello y el derecho latinoamericano (1987), S. 85–94, S. 88.

103 Die erste Ausgabe wurde 1837 in Caracas, 1839 in Bogotá, 1840 in Paris und in San Salvador, 1843 in Madrid und 1844 in Sucre nachgedruckt und neuveröffentlicht. Die zweite Ausgabe wurde 1844 in Lima, 1847 in Caracas, 1847 und 1864 in Paris und 1853 in Mérida neu veröffentlicht. Die letzte Ausgabe schließlich wurde zweimal in Paris, 1873 und 1882, 1883 in Madrid, 1886 in Santiago de Chile, 1946 in Buenos Aires mit einem Vorwort von Rafael Caldera und zweimal in Caracas als Teil der „Obras completas de Andrés Bello“, Vol. X, XI, 1954 und 1959 veröffentlicht, siehe: *Macalister-Smith/Schwietzke*, Bibliography of the Textbooks and Comprehensive Treatises on Positive International Law of the 19th Century, in: JHIL 3 (2001), S. 75–142, S. 130; *Guzmán Brito*, Vida y obra de Andrés Bello especialmente considerado como jurista (2008), S. 78; *Panebianco*, Andrés Bello (1782-1865) e l'internazionalismo latino-americano, in: DiPrisco/Ramos, Andrés Bello y el derecho latinoamericano (1987), S. 57–84, S. 57 ff.

## 1. Im Auftrag der Lehre

Bis heute ist umstritten, wann Bello mit der Arbeit an seinem völkerrechtlichen Buch begann. So wird die These vertreten, Bello habe bereits in London an seinen „Principios“ gearbeitet, da die Zeit zwischen seiner Ankunft in der chilenischen Hauptstadt und der Veröffentlichung des Werks zu kurz sei.<sup>104</sup> Der chilenische Jurist, Poet und Urenkel Bellos, Ricardo Montaner Bello, geht aufgrund dieses zeitlichen Aspekts sogar davon aus, dass Andrés Bello das Buch fast vollkommen ausgearbeitet aus London mitbrachte.<sup>105</sup> Andere wiederum sind der Ansicht, dass Bello sein Völkerrechtswerk erst zwischen den Jahren 1831 und 1832 geschrieben hat.<sup>106</sup> So heißt es in Lastarrias Werk „Recuerdos del Maestro“ von 1873, dass Bello zwischen den Jahren 1831 und 1834 seine „ihm verbleibende freie Zeit dem Studium des Völkerrechts opferte, um schwierige internationale Fragen zu lösen, mit welchen sich die neue Regierung konfrontiert sah“.<sup>107</sup> Daraus habe sich dann seine Idee entwickelt, ein Lehrbuch für das Studium der Völkerrechtswissenschaft zu schreiben.<sup>108</sup>

Beide Ansichten lassen sich mit überzeugenden Argumente untermauern. Tatsache ist allerdings, dass es keinen eindeutigen Hinweis darauf gibt, wann Bello sein Völkerrechtswerk geschrieben hat. So finden sich weder datierte Aufzeichnungen oder Manuskripte von Bello, noch enthalten Briefe oder andere persönlichen Notizen des kreolischen Gelehrten Hinweise darauf, wann er konkret mit der Verschriftlichung seiner Völkerrechtsideen begonnen hat.

### a. Die europäische Staatenpraxis als Lehrmeisterin des praktischen Völkerrechts

Der tatsächliche Zeitpunkt, wann Bello seine „Principios de derecho de gentes“ geschrieben hat, lässt sich somit zwar nicht nachweisen. Sicher

---

104 *Gajardo Villarroel*, *Reseña histórica de la enseñanza superior en Chile y del estudio del derecho de gentes: antes y después de la independencia* (1928), S. 74.

105 *Montaner Bello*, *Don Andrés Bello, internacionalista*, in: Feliú Cruz, *Estudios sobre Andrés Bello* (1966), S. 129–136.

106 So u.a. *Plaza A.*, in: *Bello, Derecho Internacional/1*, O.C. X (1981), S. LXVII.

107 „[...] por aquellos años de 1831 a 1834, el señor Bello consagraba sus cortos ocios al estudio del Derecho de Gentes [...]“, zitiert in: ebd., S. LXIII.

108 Zitiert in: ebd.

scheint jedoch, dass London zumindest eine zentrale Rolle in der Formation von Bellos Völkerrechtsverständnis gespielt hat, auch wenn Bello sein Völkerrechtslehrbuch womöglich erst in Santiago de Chile verfasste. So setzte sich Bello während seines fast zwei Jahrzehnte langen Aufenthaltes in der britischen Hauptstadt bereits mit völkerrechtlichen Fragen auseinander und verfolgte die europäische Staatenpraxis. Aufgrund seiner diplomatischen Tätigkeiten und des großen Netzwerks, welches er sich in den intellektuellen Kreisen Londons aufgebaut hatte, war er über die aktuellen politischen Auseinandersetzungen der europäischen Großmächte informiert.

Als Bello die britische Hauptstadt im Juli 1810 erreichte, stand Europa unter dem Zeichen französischer Hegemoniebestrebungen. Der Höhepunkt der napoleonischen Bedrohung von 1804 hatte auch England nicht unberührt gelassen.<sup>109</sup> Im Frieden von Amiens von 1802 hatte sich die britische Krone verpflichtet, einen Großteil ihrer kolonialen Eroberungen an Frankreich zurückzugeben, was einer Anerkennung der französischen Vorherrschaft in Europa entsprach.<sup>110</sup> In den darauffolgenden Jahren spitzte sich dieser politische Kampf um die europäische Vorherrschaft zwischen Frankreich und Großbritannien immer weiter zu.<sup>111</sup> Jedoch unterschätzte Napoleon die militärischen Mittel der britischen Krone. In der Seeschlacht von Trafalgar im Oktober 1805 verloren die spanisch-französischen Flotten gegen die Royal Navy, womit Napoleon nicht mehr in der Lage war, die Seemacht Großbritanniens ernsthaft zu gefährden. Er reagierte auf diese Niederlage im November 1806 im Wege einer Wirtschaftsblockade, die bis 1814 bestehen blieb. Aufgrund der weitgehenden Unabhängigkeit des britischen Markts von Außenbeziehungen erreichte dieses wirtschaftliche Manöver des französischen Kaisers jedoch nicht die erhofften Ziele. Ganz im Gegenteil gelang es der britischen Krone, die Kontinentalsperre zu ihren Gunsten zu nutzen und ihre Seeüberlegenheit zur Geltung bringen, indem sie Frankreich, Spanien und die Niederlande vom Überseehandel ausschloss.<sup>112</sup>

Die spanischen Kolonien gewannen damit vor allem aus wirtschaftlicher und außenpolitischer Sicht für Großbritannien im Kampf gegen

---

109 *Doering-Manteuffel*, Vom Wiener Kongreß zur Pariser Konferenz (1991), S. 22.

110 Ebd.

111 *Paech/Stuby*, Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen (2001), S. 81.

112 Ebd., S. 85, Rn. 28.

Frankreich an besonderer Bedeutung. Um jedoch Spanien als europäischen Verbündeten gegen Napoleon nicht zu verlieren, mussten die diplomatischen Verhandlungen mit den venezolanischen Gesandten zunächst inoffiziell geführt werden.<sup>113</sup>

Als Diplomat, der in London um die britische Anerkennung der Unabhängigkeit Hispanoamerikas kämpfte, erlebte Bello diese europäische Machtpolitik unmittelbar mit und war damit im Bilde über die aktuellen völkerrechtlichen Probleme und zeitgenössischen Debatten innerhalb des europäischen Völkerrechtsdiskurses.

Die Ereignisse in Europa, die von der Schlacht von Waterloo, dem Wiener Kongress, dem Aufstieg und Abstieg der Heiligen Allianz bis zum Unabhängigkeitskampf Griechenlands und der „Ablösung“ des Osmanischen Reichs reichten,<sup>114</sup> hatten großen Einfluss auf Bellos Völkerrechtsverständnis. Mit großer Aufmerksamkeit befasste er sich mit der Praxis der europäischen Staatenbeziehungen und zog dabei Rückschlüsse und Erkenntnisse über die transatlantischen Beziehungen zwischen den europäischen Mächten und den ehemaligen spanischen Kolonien. Dabei diente ihm insbesondere die britische Außenpolitik als Vorbild, wie sich an einzelnen Völkerrechtsprinzipien zeigt.<sup>115</sup>

Sicher ist zum anderen, dass sich Bello bereits während seiner Zeit in London intensiv mit Vattels „Droit des gens“ beschäftigte, welches eine der Grundlagen seiner „Principios“ bildet, wie ein Brief von José de Irisarri an José María Rojas zeigt. In dem Schreiben vom 8. Juni 1846 heißt es, dass Bello sich bereits während seiner gesamten Zeit in London intensiv mit völkerrechtlichen Fragen auseinandergesetzt und damit die Grundlagen für sein Völkerrechtswerk schon lange vor seiner Zeit in Santiago de Chile gelegt habe:

„Gewiss hat Herr Bello sein Buch nicht in kurzer Zeit verfasst. Seit dreißig Jahren kenne ich ihn die Prinzipien des Völkerrechts studierend, und er war der erste, der mich über die Fehlerhaftigkeit Vattels Völkerrechtslehre bezüglich der Fragen der Emanzipation Amerikas aufklärte, und es war er, der mich die Notwendigkeit des Studiums der modernsten Völkerrechtler lehrte. Seit

---

113 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 30.

114 *Griffith Dawson*, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: *BYIL* 57 (1986), S. 253–315, S. 257 f.

115 Siehe hierzu S. 247, 249 ff. der vorl. Arbeit.

diesem Zeitpunkt hat sich dieser Gelehrter und amerikanische Patriot mit dem Studium befasst, dessen Früchte wir in der Hand halten [...]“<sup>116</sup>

Zudem ist davon auszugehen, dass Bello sich dabei auch mit anderen Völkerrechtswerken beschäftigte, zu welchen er sowohl in der National Library als auch in Mirandas Privatbibliothek Zugang hatte. Unwahrscheinlich erscheint es hingegen, dass der kretolischen Universalgelehrte bereits zu diesem Zeitpunkt über die Veröffentlichung seiner „Principios de derecho de jentes“ nachdachte. Während dieser Phase ging es zunächst hauptsächlich um die Kreation einer eigenen Nation, weshalb sich Bello, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde, ab den 1820er Jahren insbesondere journalistischen Publikationen widmete. Zudem war noch unsicher, ob und wann er die Möglichkeit bekommen würde, nach *América* zurückzukehren.

Es ist daher davon auszugehen, dass Bello, als er 1829 den Hafen von Valparaíso in Chile erreichte, mit völkerrechtlichen Fragen, dem aktuellen Stand der Völkerrechtswissenschaft und der europäischen Staatenpraxis eng vertraut war, was die Basis seiner völkerrechtlichen Arbeit bildete. So ist es ihm möglich gewesen, seine Notizen und Erfahrungen, die er in der britischen Hauptstadt über zwanzig Jahre lang gesammelt hatte, in kurzer Zeit in seinen „Principios de derecho de jentes“ zusammenzufassen.

#### b. „Principios de Derecho de Jentes“: Ein Lehrbuch

Ein weiteres Argument für die These, dass Bello sein Völkerrechtswerk erst in Santiago de Chile und nicht bereits in London verfasste, ist, dass das Buch zunächst an erster Stelle als Lehrbuch für seine Schüler diente, die er unmittelbar nach seiner Ankunft in der chilenischen Hauptstadt in „Natur- und Völkerrecht“ unterrichtete. So wendet er sich in seinem Vorwort der ersten Ausgabe insbesondere an seine Schüler und hebt hervor, dass er das Werk als Studienwerk verfasst habe:

---

116 „Ciertamente el señor Bello no ha compuesto su libro en poco tiempo. Hace treinta años que yo le conozco estudiando los principios del derecho internacional, y fue él el primero de quien yo tuve las pruebas de la deficiencia del Derecho de Gentes de Vattel en todas las cuestiones que interesaban a la causa de la emancipación de la América Española, y fue él quien me hizo conocer la necesidad de estudiar las escritores más modernos. Desde entonces, este sabio y patriota americano se ocupaba en el estudio cuyo fruto tenemos a la vista [...]“, zitiert in: *Plaza A.*, in: *Bello, Derecho Internacional/1, O.C. X* (1981), S. LXII f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

„Mein Hauptziel der Veröffentlichung dieser *Prinzipien* war es, das Studium eines bedeutenden Teils des Völkerrechts zu erleichtern, über welchen die herausragendsten Werke die in unserer Sprache auf diesem Gebiet erschienen sind, nicht ausreichend informieren [...]“<sup>117</sup>

Bellos grundlegendes Anliegen war somit, seinen Schülern ein spanischsprachiges Werk an die Hand zu geben, welches ihnen das Studium des Völkerrechts erleichterte.

Die Lehre und die Verbreitung von Wissen spielten gleich zu Beginn seiner Ankunft in Santiago eine bedeutende Rolle. Gerade aufgrund seiner Bildung war Bello für die jungen Republiken von großer Bedeutung. So bezeichnet auch Bolívar Bello als seinen „enlightened friend“.<sup>118</sup> Nur einige Monate nachdem Andrés Bello in der chilenischen Hauptstadt angekommen war, wurde er zum Direktor des „Colegio de Santiago“ ernannt.<sup>119</sup> Die Schule war von einer Gruppe führender Familien Santiagos mit der Unterstützung Portales‘ gegründet worden. Nachdem der Kleriker Juan Francisco Meneses als erster Direktor des Kollegs im Dezember 1829 zurückgetreten war, wurde Bello am 8. Januar 1830 als sein Nachfolger eingesetzt.<sup>120</sup> Dem Prospekt des „Colegio de Santiago“ vom 1. Februar 1830 war zu entnehmen, dass Bello seine Schüler, neben seiner leitenden Stellung als Direktor, sowohl in den von ihm eingeführten Fächern der spanischen Sprache und Literatur als auch der Gesetzgebung unterrichtete.<sup>121</sup> Als das „Colegio de Santiago“ bereits im Jahr 1831 geschlossen wurde, eröffnete Bello in seinem Haus einen Privatkurs. Hier begann er, neben dem Römischen Recht auch Naturrecht und Völkerrecht zu unterrichten.<sup>122</sup>

---

117 „Mi principal objeto en la publicación de estos Principios ha sido facilitar el estudio de una parte importante de Derecho de Jentes [sic], de que las obras mas [sic] estimadas que sobre esta materia se han dado luz en nuestra legua, no suministran suficientemente noticias [...]“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. I (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

118 Bolívar in einem Brief vom 27. April 1829 an Fernández Madrid, abgedruckt in: *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 92.

119 *Bello*, Derecho Internacional/1, O.C. X (1981), S. LXXVI.

120 *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 100.

121 Siehe hierzu das Prospekt des „Colegio de Santiago“ vom 1. Februar 1830, abgedruckt in: *Bello*, Temas educacionales/1, O.C. XXI (1982), S. 195 ff.; siehe auch: *Jaksić*, Andrés Bello: Scholarship and Nation-Building (2001), S. 100.

122 Die Ankündigung dieses Privatkurses erfolgte am 24. August 1832 in einer Ausgabe der „El Araucano“, siehe: *Bello*, Temas educacionales/1, O.C. XXI (1982), S. 228.

Das im zehnten Band der „Obras Completas“ abgedruckte Programm dieses Kurses des Völkerrechts zeigt deutliche Parallelen zu seinem Werk „Principios de derecho de jentes“, welches nur knapp zwei Jahre später publiziert wurde.<sup>123</sup> Der Examensplan ist ein fünfundzwanzig Kapitel umfassender Stichwortkatalog. Sowohl die Reihenfolge als auch die Auswahl der Themen, die zum Teil in Fragen formuliert sind, richten sich dabei einerseits nach den Konventionen der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft und bilden daher den kanonisierten Fragenkatalog des Völkerrechtsdiskurses nach. Andererseits spiegeln sich darin auch Bellos politischen Strategien und Ziele wider. So ist es vor dem Hintergrund, dass Großbritannien die Anerkennung der Unabhängigkeit Chiles lange verweigerte, nicht erstaunlich, dass sich der Studienplan im ersten Kapitel mit den Voraussetzungen souveräner Staaten beschäftigt. In den weiteren Kapiteln folgen sodann unter anderem die Themen des Staatsgebiets und Staatsbesitzes, des Rechts einer Nation zum Handel, der völkerrechtlichen Verträge und kriegsrechtlichen Fragen.

Dieser Studienplan bildete die Basis von Bellos „Principios de derecho de jentes“, wie Inhalt und Struktur des Werks deutlich zeigen. Ebenso wie der Privatkurs widmet sich Bellos völkerrechtliches Manual gezielt praktischen Fragen des Völkerrechts. Unterteilt in drei Hauptteile befasst sich Bello darin mit dem Völkerrecht in den Zeiten des Friedens („Estado de Paz“) und des Krieges („Estado de Guerra“) und schließlich mit dem Gesandtschaftsrecht („De los agentes [agentes] diplomaticos“). Diese drei Abschnitte bilden den Kern Bellos Völkerrechtswerk, wobei der Schwerpunkt vor allem auf den ersten beiden Teilen liegt, was sich auch an ihrem Umfang zeigt. So umfasst der erste Teil elf und der zweite Teil zehn Kapitel. Der Abschnitt über das Gesandtschaftsrecht dagegen besteht nur aus zwei Kapiteln und insgesamt sechzehn Seiten.

Zusätzlich zu diesen Hauptteilen der „Principios“ findet sich zu Beginn des Werkes ein einführendes Kapitel („Preliminares“). In dieser Einführung stellt Bello in sehr kurzen Worten auf insgesamt acht Seiten die Grundlagen seines Völkerrechtsverständnisses dar. Dabei handelt es sich um eine Art Völkerrechtstheorie, die jedoch sehr kurz gehalten ist, was deutlich zeigt, dass der Schwerpunkt seiner Arbeit auf der völkerrechtlichen Staatenpraxis liegt.

---

123 Siehe: *Bello*, *Derecho Internacional*/1, O.C. X (1981), S. CLXIX ff.

c. Ein Praxishandbuch für die chilenische Staatsbildung

Bello unterscheidet zwei verschiedene Arten völkerrechtlicher Manuale, wie er in einem Aufsatz zur Frage der völkerrechtlichen Intervention ausführt. So gebe es einerseits theoretische und andererseits praktische bzw. positive Völkerrechtswerke. Diese Unterscheidung sei, so Bello, vergleichbar mit der Differenzierung zwischen abstrakter Theorie des Zivilrechts auf der einen und dem Zivilgesetzbuch auf der anderen Seite.<sup>124</sup> Theoretische Werke beinhalten somit, ähnlich wie ein Zivilgesetzbuch, „a priori [...] Regeln, welche die Nationen untereinander beachten müssen, um in Frieden zu leben und das Gemeinwohl der Menschen zu fördern“.<sup>125</sup> Die Autoren dieser Werke befassen sich somit nicht mit dem positiven Recht, sondern damit, wie es in ihren Augen sein sollte.<sup>126</sup> Praktische Werke hingegen, so führt Bello weiter aus, spiegeln diejenigen Regeln wider, die die Nationen tatsächlich untereinander vereinbart haben, ohne jedoch dabei das Naturrecht völlig außer Acht zu lassen.<sup>127</sup> Eine Darstellung des positiven Völkerrechts komme daher nicht umhin, so Bello, „die Dinge so zu darzustellen, wie sie sind.“<sup>128</sup>

Leider lässt sich diesen systematischen Ausführungen von Bello nicht ausdrücklich entnehmen, welcher Kategorie er sein eigenes Völkerrechtswerken zuordnete. Allerdings verdeutlichen seine Formulierungen im Vorwort zur ersten Ausgabe seiner „Principios“, dass Bello seine völkerrechtliche Arbeit nicht als bloße theoretische Abhandlung über die aktuellen Völkerrechtsregelungen verfasste. Vielmehr ging es ihm darum, „seinen jungen Landsleuten (*compatriotas*) eine kurze aber verständliche Skizze (*bosquejo reducido*) über den aktuellen Stande der Wissenschaft“<sup>129</sup> und damit ein praxisrelevantes Werk in spanischer Sprache an die Hand zu geben. Die vorhandenen spanischsprachigen Werke, so führt Bello weiter aus, entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen der jungen Staaten. Diese Werke seien entweder nicht auf dem neuesten Stand und ließen daher besondere Neuigkeiten aus, die sich in den letzten Jahren entwickelt

---

124 Ebd., S. 522.

125 Ebd.

126 Ebd., S. 523.

127 Ebd., S. 522.

128 „Como quiera que sea, una exposición del derecho de gentes positivo no puede prescindir de presentar las cosas como son.“, Ebd., S. 523.

129 Bello, Principios de derecho de gentes, I. Ausg. (1833), S. II.

haben, oder sie seien viel zu abstrakt und spekulativ. Außerdem mangle es diesen Werken sowohl an der Darstellung der positiven Regeln des Völkerrechts als auch an der Wiedergabe der allgemeinen Regelungen, aus welchen sich diese Gesetze herleiten.<sup>130</sup>

Bello verfolgte mit der Veröffentlichung seines Völkerrechtswerkes somit keine großen wissenschaftlichen Ziele. Vielmehr ging es ihm vor allem um den praktischen Nutzen dieser Materie für die Zukunft der jungen hispanoamerikanischen Republiken. Er wollte seinen Schülern und „der Jugend der neuen Staaten von Amerika“ die Möglichkeit bieten, eine Wissenschaft zu kultivieren, die seiner Ansicht nach „von höchster Wichtigkeit für den Schutz und die Verteidigung“ der nationalen Rechte war.<sup>131</sup> Dies spiegelt sich nicht nur im Aufbau seiner „Principios“, sondern auch in der Auswahl der Doktrinen wider, die ihm als „Leitlinie“ für seine Arbeit gedient haben.<sup>132</sup>

## 2. Doktrinen als Rechtsquellen des Völkerrechts

Im 19. Jahrhundert und jedenfalls noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts stellten die Völkerrechtsdoktrinen neben völkerrechtlichen Verträgen und Gewohnheitsrecht eine besonders wichtige Quelle des zwischenstaatlichen Rechts dar (siehe auch Art 38 Abs. 1 d IGH-Statut). Inwieweit sie im strengen Sinne eine eigene Rechtsquelle waren oder ob sie nur halfen, das Gewohnheitsrecht zu identifizieren, blieb freilich umstritten.<sup>133</sup>

### a. Autoritäten des Völkerrechts

Auch für Bello galten die Völkerrechtswerke jedenfalls als wichtige Richtlinien für den aktuellen Stand völkerrechtlicher Regelungen. So schreibt er

---

130 „[...] ya porque considerándola bajo un punto de vista puramente especulativo y abstracto, no tanto fue su ánimo esponer [sic] las leyes positivas que reconoce la república de las naciones, cuanto investigar los principios jenerales [sic] de que deben deducirse estas leyes para que afianzen [sic] la seguridad y bienestar comun [sic].“, ebd., S. I.

131 Ebd., S. IV.

132 Ebd., S. III.

133 *Vec*, The Myth of Positivism, in: Besson/d'Aspremont, Oxford Handbook on the Sources of International Law (2017).

in seinen „Preliminares“ der ersten Ausgabe, dass es keinen Gesetzestext gebe, in welchem die positivrechtlichen Regelungen des Völkerrechts zusammengefasst sind, weshalb man auf die bedeutenden Völkerrechtwerke als Rechtsquelle angewiesen sei:

„Es gibt keinen Codex, in welchem die Gebote und Verbote weder des primitiven Rechts noch des Gewohnheitsrechts zusammengestellt sind, was zu Unsicherheiten und Zweifeln führt, was die mächtigen Staaten stets zu ihren Gunsten nutzen werden. Mangels eines solchen Codex werden gewöhnlich die Werke der bedeutendsten Autoren der internationalen Jurisprudenz herangezogen [...]“<sup>134</sup>

Die Punkte, in welchen die bedeutendsten Völkerrechtswerke übereinstimmen, bilden für Bello feste Grundsätze, welchen sich „kein zivilisierter Staat“ widersetze, sofern er nicht die „Arroganz“ besitze, sich über den „Verstand der Menschheit“ hinwegzusetzen – wofür es jedoch einige Beispiele gebe.<sup>135</sup>

Insbesondere in den ersten beiden Ausgaben seines völkerrechtlichen Manuals sind die „bedeutendsten Autoren“ für Bello wichtige Autoritäten des Völkerrechts. Andere Quellen stehen ihm nur vereinzelt zur Verfügung. Dort, wo es ihm möglich ist, zitiert er praktische Fälle und positive

---

134 „No hai [sic] un código en que esten [sic] recopilados los preceptos y prohibiciones del derecho primitivo ni del consuetudinario, lo que produce incertidumbres y dudas, que los estados poderosos no dejan nunca de interpretar a su favor. A falta de este código se recurre ordinariamente a las obras de los autores mas [sic] acreditados de jurisprudencia internacional [...]”, *Bello*, Principios de derecho de gentes, 1. Ausg. (1833), S. 8 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

135 „Aunque en muchos puntos no es uniforme la doctrina de los principales autores, hay una fortísima presunción de la solidez de sus máximas cuando están de acuerdo, y ninguna potencia civilizada las despreciará, si no tiene la arrogancia de sobreponerse al juicio del género humano; de lo que a la verdad no han faltado ejemplos en los últimos siglos y en la parte mas [sic] culta de Europa.”, ebd., S. 9, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 9, *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 37. An dieser Stelle zitiert Bello – abgesehen von der subtilen Kritik – fast wörtlich James Kent, bei dem es heißt: „But in the absence of higher and more authoritative sanctions, the ordinance of foreign states, the opinions of statesmen, and the writings of distinguished jurists, are regarded as of great consideration [...]. In cases where the principal jurists agree, the presumption will be very great in favor of the solidity of their maxims; and no civilized nation, that does not arrogantly set all ordinary law and justice at defiance, will venture to disregard the uniform sense of the established writers on international law.”, *Kent*, Commentaries on American Law (1826), S. 18 f.

völkerrechtliche Regeln. Denn diese, so schreibt er im Vorwort der zweiten Ausgabe, gelten in der praktischen Anwendung des Völkerrechts viel mehr als alle theoretischen Abhandlungen.<sup>136</sup> So lange es jedoch kaum positive Regelungen im Völkerrecht gebe, auf welche verwiesen werden kann, ziehe man als Völkerrechtsgelehrter gewöhnlich die Völkerrechtswerke heran.<sup>137</sup>

Erst für die dritte Ausgabe seiner „Principios“ und damit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ist es Bello möglich, weitere Quellen des Völkerrechts zu konsultieren. So nennt er nicht mehr die Völkerrechtswerke als ausschließliche Quelle des Völkerrechts, sondern führt zunächst völkerrechtliche Verträge und Abkommen, staatliche Bekanntmachungen und Manifeste, Regelungen der Marine und Gerichtsurteile an.<sup>138</sup>

## b. Das Schweigen der Völkerrechtswissenschaft

Betrachtet man die Wissenschaft in der Zeit zwischen 1810 und 1829, und damit während Bellos Aufenthalt in London, so lässt sich in der völkerrechtlichen Bibliographie eine „Lücke“ erkennen.<sup>139</sup>

Die Französische Revolution hatte nicht nur die politische Lage in Europa stark beeinflusst, sondern zeichnete sich auch in der Völkerrechtswissenschaft ab und kann daher als Demarkationslinie des Völkerrechts bezeichnet werden.<sup>140</sup> Die Napoleonischen Kriege zwischen 1792 und 1815 hatten zu einem Ausnahmezustand innerhalb des europäischen Raums geführt und kaum Ruhe und Zeit für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit völkerrechtlichen Fragen gelassen, zumal unter den veränderten und sich ständig weiter verändernden Gegebenheiten. Dementsprechend erschienen in der Zeit zwischen 1789 und 1820 nur wenige völkerrechtliche Werke. Während noch im 18. Jahrhundert Abhandlungen über das *ius naturae ed gentium* publiziert und re-publiziert wurden, nahm die

---

136 Bello, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. IV.

137 Ebd., S. 9.

138 Bello, *Principios de derecho internacional*/ 1, 3. Ausg. (1883), S. 31 ff.

139 Siehe hierzu: *Macalister-Smith/Schwietzke*, *Bibliography of the Textbooks and Comprehensive Treatises on Positive International Law of the 19th Century*, in: *JHIL* 3 (2001), S. 75–142.

140 *Lev*, *The Transformation of International Law in the 19th Century*, in: *Orakhelashvili*, *Research Handbook on the Theory and History of International Law* (2011), S. 111–142, S. 113 f.

Zahl der Publikation völkerrechtlicher Lehrbücher und zusammenfassender Werke im ausgehenden 18. Jahrhundert ab. Georg Friedrich von Martens<sup>141</sup> zählt mit seinem „Précis du droit des gens moderne de l'Europe“ von 1789 (in der Folge vielfach aufgelegt und übersetzt)<sup>142</sup> noch zu einem der letzten Publizisten der vornapoleonischen Zeit.<sup>143</sup> Danach lässt sich fast zwei Jahrzehnte beinahe ein „weißer Fleck“ in der Völkerrechtswissenschaft verzeichnen, der ab 1809 lediglich von deutschsprachigen Werken gefüllt werden sollte. So erscheinen 1809, 1817 und 1818-20 die Werke von Friedrich Saalfeld,<sup>144</sup> Theodor Anton Heinrich Schmalz<sup>145</sup> und Julius Schmelzing,<sup>146</sup> und Johann Ludwig Klüber,<sup>147</sup> wobei lediglich Klübers Manual in französischer Sprache erschien und Schmalz' Werk ins Englische und Italienische übersetzt wurde.<sup>148</sup>

Erst nach dem Ende der Napoleonischen Kriege und mit den Vereinbarungen des Wiener Kongresses zeichnet sich wieder ein Anstieg der Völkerrechtswissenschaft ab, was auch Karl Kaltenborn von Stachau 1874 in seiner „Kritik des Völkerrechts“ anmerkte, wobei der Staatsrechtler dabei eine Resignation der Völkerrechtswissenschaftler während der napoleonischen Phase betont:

„Erst als durch die Satzungen des Wiener Congresses 1815 und in deren Gefolge durch die Acte der sogenannten Heiligen Allianz, [...] die durch die Jahrhunderte geheiligten Fundamente des modernen Völkerrechtslebens der

- 
- 141 Zu Georg Friedrich Martens siehe: *Rauschnig*, Georg Friedrich von Martens (1756-1821), in: Loos, Göttinger Juristen aus 250 Jahren (1987), S. 123–145.
- 142 Die erste Ausgabe erschien bereits 1785 in Latein unter dem Titel „Præmae lineae juris gentium Europæarum practici in usum auditorum adumbratae. Accedit præcipuorum quorundam foederum ab anno 1748 inde percussorum index et repertorium“, siehe hierzu und zur Auflistungen der folgenden Übersetzungen und Ausgaben: *Macalister-Smith/Schwietzke*, Bibliography of the Textbooks and Comprehensive Treatises on Positive International Law of the 19th Century, in: *JHIL* 3 (2001), S. 75–142, S. 100 f.
- 143 Peter Macalister-Smith und Joachim Schwietzke zählen G. F. von Martens aufgrund der Tatsache, dass sein Werk im 19. Jahrhundert mehrfach wiederaufgelegt und übersetzt wurde, zu den Autoren des 19. Jahrhunderts, ebd., S. 90.
- 144 *Saalfeld*, Grundriss eines Systems des europäischen Völkerrechts (1809).
- 145 *Schmalz*, Das europäische Völker-Recht in acht Büchern (1817). Zu Schmalz siehe: *Kraus*, Theodor Anton Heinrich Schmalz (1999).
- 146 *Schmelzing*, Systematischer Grundriß des praktischen Europäischen Völker-Rechts (1818-1820).
- 147 *Klüber*, Droit des gens moderne de l'Europe (1819).
- 148 *Schmalz*, Le droit des gens européen. Traduit de l'allemand par Léopold de Bohm (1823); *Schmalz*, Del diritto delle genti europee libri otto (1821).

christlichen Staaten wieder befestigt worden waren und die Praxis des positiven Völkerrechts in vorher noch nicht gesehener Glänze blühte, da begann auch die Wissenschaft wieder an die Bedeutung einer Doctrin des positiven Völkerrechts zu glauben und fühlte in sich Macht und Beruf, ein neues Stadium der internationalen Rechtsauffassung zu eröffnen [...].<sup>149</sup>

Mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses begann somit, Kaltenborn von Stachau zufolge, eine neue Ära der Völkerrechtswissenschaft, wobei er den politischen Neubeginn über den mutmaßlichen positiven Effekt auf die Wissenschaft hinaus auch offenbar politisch positiv würdigte.

### 3. „Principios de Derecho de Jentes“: Ein eklektisches Werk

Die klassischen Werke des Völkerrechts aus dem 18. Jahrhundert, darunter vor allem Vattels „Droit des Gens“ von 1758, waren damit zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereits veraltet und für die globalpolitische Realität der internationalen Beziehungen nur bedingt erhellend.<sup>150</sup> Insbesondere zu den aktuellen Völkerrechtsfragen, die die ehemaligen spanischen Kolonien in Übersee betrafen, schwiegen die vorhandenen Werke.<sup>151</sup> Allerdings boten sie in ihrer abstrakt-naturrechtlichen Darstellungsweise zugleich immer noch Anknüpfungspunkte für gegenwartsbezogene völkerrechtspolitische Argumentationen.

Für Bello bedeutete dies, dass ihm zwischen 1810 und 1829, als er das Völkerrecht für die Zukunft Hispanoamerikas als Verteidigungsmittel heranzog, kaum aktuelle Literatur zur Verfügung stand, geht man davon aus, dass er sowohl aus sprachlichen als auch aus logistischen Gründen nur schwer Zugang zu den deutschsprachigen Werken hatte. Und tatsächlich zitiert er keines der deutschen Völkerrechtswerke in der ersten Ausgabe seiner „Principios de derecho de jentes“. Erst in der dritten Ausgabe schreibt Bello im Vorwort, dass ihm das Werk des deutschen Völkerrecht-

---

149 Kaltenborn von Stachau, Kritik des Völkerrechts: Nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft (1847), S. 170.

150 Griffith Dawson, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: BYIL 57 (1986), S. 253–315, S. 259.

151 Ebd.

lers August Wilhelm Heffter<sup>152</sup> als weiteres „Grundhilfsmittel“ gedient habe, allerdings in der französischen Übersetzung von Jules Bergson von 1857.<sup>153</sup> An anderer Stelle erwähnt er Friedrich Saalfeld, Anton Heinrich Schmalz und Johann Ludwig Klüber,<sup>154</sup> jedoch lediglich in einer Aufzählung, ohne diese an anderer Stelle ausdrücklich als Referenzen heranzuziehen.

Diese schwierige Quellenlage, die nicht zuletzt Bellos Motivation zur Veröffentlichung seiner „Principios de derecho de jentes“ war, spiegelt sich deutlich in seiner Quellenwahl und seinem Umgang mit den vorhandenen Doktrinen wider. So kombinierte Bello praktische Werke des 19. Jahrhunderts mit allgemeinen Doktrinen des 17. und 18. Jahrhunderts und passte diese dem Kontext der jungen hispanoamerikanischen Republiken an.

#### a. Praktische Werke des 19. Jahrhunderts

Als zwei seiner wichtigsten Quellen nennt Bello zunächst Joseph Chittys „Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures“<sup>155</sup> und James Kents „Commentaries on American Law“.<sup>156</sup> Diese beiden Werke haben ihm, so Bello, „fortwährend als Leitfaden gedient“, für das, was er an die Doktrinen der Autoren des 18. Jahrhunderts angefügt habe.<sup>157</sup>

Kent ist einer der ersten Völkerrechtsautoren Nordamerikas. Vor dem historisch-politischen Hintergrund und der vergleichbaren Ausgangslage der beiden ehemaligen Kolonien ist es nicht verwunderlich, dass Bello dieses Werk heranzieht: Die Vereinigten Staaten nehmen vor allem zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Vorreiter- und Vorbildstellung für die jungen hispanoamerikanischen Staaten ein. Beide Staaten sahen sich mit ähnlichen völkerrechtlichen Fragen konfrontiert, was sich auch in ihren Werken

---

152 Zu August Wilhelm Heffter siehe: Hueck, Pragmatism, Positivism and Hegelianism in the Nineteenth Century, in: Stolleis/Yanagihara, East Asian and European perspectives on international law (2004), S. 41–56.

153 Heffter, Le droit international de l'Europe (1857); Bello, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 10.

154 Ebd., S. 36.

155 Chitty, A Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures and the Contracts (1824).

156 Kent, Commentaries on American Law (1826).

157 Bello, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. If.

abzeichnet. Zudem enthält Kents Völkerrechtswerk einen Überblick über das gesamte Völkerrecht<sup>158</sup> und zeichnet sich darüber hinaus durch einen starken Praxisbezug aus, worauf Bello in seinem Werk besonderen Wert legte, wie bereits gezeigt wurde. Durch zahlreiche Verweise auf völkerrechtliche Entscheidungen schlägt der nordamerikanische Völkerrechtler immer wieder Brücken zu der tatsächlichen Handhabung völkerrechtlicher Normen in der Praxis. In seinem Vorwort schreibt James Kent, dass er sich gerade durch diesen Verweis auf die Völkerrechtspraxis auf ein „akkurateres, authentischeres, präziseres und stärker auf Beweisen basierendes Völkerrecht“ beruft.<sup>159</sup>

Während sich die Bedeutung von Kents „Commentaries on American Law“ für Bello eher leicht erschließen lässt, erstaunt der Verweis auf die Abhandlung des englischen Autors zunächst. So handelt es sich, im Gegensatz zu Kents „Commentaries“, bei Chittys „Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures“ von 1824 um ein für die Wissenschaft des Völkerrechts eher wenig bekanntes Werk des 19. Jahrhunderts. Doch um die Wissenschaft und damit eine theoretische Abhandlung des Völkerrechts ging es Bello eben nicht. Vielmehr interessierte er sich für die praxisrelevanten Werke, die den jungen Republiken Hispanoamerikas von Nutzen sein konnten. Und gerade ein solches Werk repräsentiert Chittys „Treatise“, in welchem dieser sich hauptsächlich mit dem britischen Handelsrecht und damit einem bedeutenden Faktor für die wirtschaftliche Unabhängigkeit und den hispanoamerikanischen Prozess der Staatsbildung befasste. Zudem widmet sich Joseph Chitty im ersten Abschnitt „dem modernen Völkerrecht“ in Bezug auf die Schifffahrt und den Handel, wie Bello in seinem Vorwort betont.<sup>160</sup> Ziel dieses Werks sei, so Chitty, ein „comprehensible and practical view of the principles and rules of the whole Commercial Law“ zu geben.<sup>161</sup> Die Arbeit des englischen Juristen zeichnet sich somit nicht nur durch seine Praxisrelevanz, sondern auch durch seine spezifische Ausrichtung auf das Handelsrecht aus, was für Bello von besonderem Interesse war.

---

158 Kent, Of the Law of Nations, in: Kent, Commentaries on American Law (1826), S. 1-187, Lectures I-IX.

159 Ebd., S. 18.

160 Bello, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. II.

161 Chitty, A Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures and the Contracts (1824), S. vii.

Neben diesen beiden Werken, so Bello, sei ihm auch Jonathan Elliots „Diplomatic Code of the United States of America“ von 1827<sup>162</sup> nützlich gewesen. Dieses amerikanische Werk enthalte eine interessante, wenn auch nur kurze, Zusammenfassung der relevantesten Entscheidungen der amerikanischen Gerichte in Bezug auf das Völkerrecht.<sup>163</sup>

Hinsichtlich des Gesandtschaftsrechts orientiert sich Bello, wie er in seinem Vorwort schreibt,<sup>164</sup> insbesondere an Charles de Martens‘<sup>165</sup> „Manual diplomatique“ von 1822.<sup>166</sup>

Etwas außergewöhnlich erscheint schließlich die Erwähnung der französischen Marine-Ordonnanz Ludwig XIV. von 1681, auf die Bello „einen Blick geworfen“ habe<sup>167</sup> und die er in der ersten Ausgabe in der Tat an mehreren Stellen zitiert.<sup>168</sup> Dies erklärt sich jedoch vor allem damit, dass sich die Marine-Ordonnanz konkret mit Fragen des Seehandelsrechts auseinandersetzt und somit ebenso wie die anderen Werke sehr praxisrelevant und spezifisch ist.

## b. Die „allgemeine Doktrin“ des 17. und 18. Jahrhunderts

Dieses praxisrelevante und vorwiegend aktuelle Quellenkorpus hat Bello, nach seiner eigenen Aussage im *Prólogo* der ersten Ausgabe, mit der Doktrin von Vattel und anderen namhaften Autoren des 18. Jahrhunderts vereinigt, um auf diese Weise seinen Schülern ein kurzes Kompendium (*bosquejo reducido*) über den aktuellen Stand der Wissenschaft zu bieten.<sup>169</sup> Er wolle, sagte er, die unabdingbaren Grundlagen in nur einem Werk zusammenzufassen und habe „sich nicht gescheut“, die Texte der Autoren, denen er folge, wörtlich wiederzugeben. Allerdings zitiere er diese Passagen nicht nur, um die Zitate mit Quellen zu belegen, sondern auch, um seinen

---

162 *Elliot*, Diplomatic Code of the United States of America (1827).

163 *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. II.

164 *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. II.

165 Charles de Martens oder Karl von Martens (1790-1863) war der erste Neffe von G. F. von Martens. Er führte u.a. die Urteilssammlung seines Onkels weiter, siehe: *Neumann*, Handbuch des Consulatwesens (1854), S. 79.

166 *Martens*, Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques (1822).

167 *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. II.

168 Ebd., Fn. (d) S. 158, Fn. (h) S. 160, Fn. (e) S. 184, Fn. (p), (q) S. 220.

169 Ebd., S. III.

Schülern ein weiterführendes Studium zu ermöglichen. Er beschränke sich jedoch nicht nur auf die Abbildung der einzelnen Ideen, sondern kritisiere an manchen Stellen die Ansichten dieser Autoren und erläutere die Gründe, die ihn zu einer abweichenden Meinung bewegt haben. Während er Dinge, die schon ausreichend in verschiedenen Völkerrechtswerken besprochen wurden, lediglich kurz zusammenfasse, setze er sich mit neuen Sachgebieten intensiver auseinander. Dabei befasse er sich mit der Geschichte der Institutionen und internationalen Gewohnheiten und überprüfe die einzelnen Argumente der verschiedenen Autoren.<sup>170</sup>

Und tatsächlich lässt sich eben diese Arbeitsweise in Bellos Werk erkennen. So gibt es immer wieder Stellen, in welchen er unkommentiert insbesondere die Darstellungen Vattels wiedergibt. In anderen Passagen wiederum führt er die verschiedenen Meinungen der Autoren an und nimmt Stellung dazu. Diese eklektische<sup>171</sup> Darstellung des Stands der Völkerrechtswissenschaft ist, neben seinem Ziel, ein praxisrelevantes Handbuch zu verfassen, auch auf sein völkerrechtliches Rechtsquellenverständnis zurückzuführen. So bilden die Punkte, in welchen die angesehenen Doktrinen des Völkerrechts übereinstimmen, feste Grundsätze, wie oben bereits dargestellt wurde.<sup>172</sup> Gerade diese Prinzipien herauszuarbeiten, hatte sich Bello zum Ziel gesetzt. Dabei mussten seine „Principios“ sowohl dem völkerrechtlichen Habitus als auch den politischen Zielen der jungen Republiken entsprechen.

Konkret handelte es sich bei diesen „Autoren des 18. Jahrhunderts“, wie Bello sie bezeichnet, sowohl um Werke des 17. als auch des 18. Jahrhunderts. In der Einleitung seiner „Principios“ listet er, unter dem Abschnitt „Autoritäten des Völkerrechts“,<sup>173</sup> neben unbekannteren Autoren die bekanntesten Natur- und Völkerrechtler seit dem 17. und 18. Jahrhun-

---

170 Ebd., S. II f.

171 Der Begriff „eklektisch“ wird vorliegend wertneutral und damit ohne die dahinterstehende negative Konnotation verwendet. Dass dieser Begriff ebenso wie die Bezeichnungen „Eklektiker“, „Eklektizismus“ etc. bis heute ausschließlich oder zumindest hauptsächlich als Pejorativ verwendet werden, ist bezeichnend für das allgemein anerkannte Übersetzungs- und Sprachverständnis und die damit in Verbindung stehende strenge Unterscheidung zwischen ‚Original‘ und ‚Kopie‘.

172 Siehe S. 162 f. der vorl. Arbeit.

173 *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 1, 9 f.; *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 13, 31 ff. In der ersten Ausgabe trägt der Abschnitt noch den Titel „Fuentes en que debe consultarse“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 1, 8 ff.

derts auf: Hugo Grotius, Jean Barbeyrac, Samuel von Pufendorf, Christian Wolff, Emer de Vattel, Cornelis van Bynkershoek, Jean-Jacques Burlamaqui.<sup>174</sup> Nur wenige dieser Autoren zitiert Bello tatsächlich in seinem Werk.<sup>175</sup> Neben Vattel verweist er insbesondere immer wieder auf Grotius und Wolff. Andere wiederum bleiben in diesem Abschnitt unerwähnt, werden aber an anderer Stelle zitiert, wie etwa Johann Gottlieb Heineccius.<sup>176</sup>

Die spanischen Spätscholastiker des 16. Jahrhunderts hingegen lässt Bello in der ersten Ausgabe unerwähnt, was als Ausdruck des Emanzipationsprozesses und der damit verbundenen vollkommenen Loslösung vom spanischen Mutterland gedeutet werden könnte. Erst in der letzten Ausgabe nennt er den spanischen Theologen und Philosophen Francisco Suárez als ersten Autor „reiner und solider Begriffe“ des Natur- und Völkerrechts.<sup>177</sup> Einen weiteren Verweis auf die Lehre der spanischen Spätscholastik ist jedoch an keiner weiteren Stelle in Bellos Völkerrechtswerk zu finden. Dass Bello in seiner letzten Ausgabe seiner „Principios“ auf die Lehre Suárez' verweist, kann zum einen als „Nostalgie für die moralischen Standards“ des Naturrechts verstanden werden, wie es die Völkerrechtshistorikerin Liliana Obregón formuliert,<sup>178</sup> oder aber darüber hinaus als symbolischer Ausdruck von Bellos Versöhnungsversuch mit Spanien.

Diese Völkerrechtswerke des 17. und 18. Jahrhunderts, die Bello als „allgemeine Doktrin“ bezeichnet, bilden in allen drei Ausgaben die Grundlage Bellos Völkerrechtsverständnisses. Noch in der Ausgabe von 1864 heißt es:

„Die leuchtenden Doktrinen des *Jus Gentium* [...] haben schon immer und werden auch in Zukunft die Aufmerksamkeit und das Studium derjenigen verdienen, die sich mit dem Völkerrecht beschäftigen.“<sup>179</sup>

---

174 Darüber hinaus nennt Bello Abraham de Wicquefort, René-Josué Valin, Robert-Joseph Pothier, Domenico Alberto Azuni und Balthazard Marie Émerigon, ebd., S. 9.

175 Neben Vattel, den aktuellen Werken des 19. Jahrhunderts und einzelnen unbekanntem Autoren zitiert Bello lediglich Grotius, Wolff, Burlamaqui, ebd., Fn. (a) S. 6, Fn. (f) S. 33, Fn. (d), (e), S. 40.

176 Ebd., Fn. (a) S. 12.

177 Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 33.

178 Obregón, *Construyendo la región americana*, in: Gamarra Chopo, *La idea de América* (2010), S. 65–86, S. 77.

179 Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 33 (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

c. Vattel und Wheaton: Lehrmeister des Völkerrechts

Unter all den Autoren, die Bello in der ersten Ausgabe seines „Principios de derecho de jentes“ zitiert, spielt vor allem die Völkerrechtsdoktrin des Schweizer Völkerrechtlers Emer de Vattel eine zentrale Rolle. Bereits im Vorwort zeichnet sich deutlich ab, dass Vattels „Droit des gens“ eine wichtige Grundlage Bellos Völkerrechtslehre bildet. Die zentralen Aspekte der aktuellen Werke, so Bello, habe er an die „allgemeine Doktrin“ des 18. Jahrhunderts angefügt.<sup>180</sup> Zu diesen grundlegenden Werken des 18. Jahrhunderts zählt für Bello insbesondere Vattels „Droit des gens“. So heißt es ein paar Zeilen weiter, dass er diese Werke mit Vattels Doktrin verbunden habe,<sup>181</sup> was auch die tatsächlichen Zitate und Textpassagen, die zum Teil wörtlich aus Vattels „Droit des gens“ stammen, bestätigen. Abgesehen vom Abschnitt über das Gesandtschaftsrecht im achten Kapitel des zweiten Teils wird Vattels Völkerrechtsdoktrin in jedem Abschnitt mindestens einmal zitiert, meistens noch häufiger. Auch in der zweiten und dritten Ausgabe nimmt die Anzahl dieser Zitate kaum ab.

Vattels „Droit des gens“ bildet somit in allen drei Ausgaben der „Principios“ die Grundlage, auch wenn Bellos anfängliche Begeisterung im Laufe der Zeit etwas verhaltener ausfällt. Während Bello den Schweizer Völkerrechtler noch in der Ausgabe von 1833 als „den elegantesten und bekanntesten Autor“ und „oberste Autorität“ des Völkerrechts bezeichnet,<sup>182</sup> zählt er ihn in der dritten Ausgabe nur noch als einen unter vielen Völkerrechtlern auf.<sup>183</sup> Zudem kritisiert er Vattels Werk als etwas „oberflächlich und diffus“, fügt aber gleichzeitig hinzu, dass es die Grundlagen für das Völkerrechtsverständnis im hispanoamerikanischen Raum gelegt habe:

„[...] der gebürtige Schweizer Emer de Vattel erfasste fast das gesamte System Wolffs und wurde aufgrund seiner sehr eleganten und praktischen Art, wenn auch etwas oberflächlich und diffus, an der Seite von Grotius Teil der Bibliotheken der [hispanoamerikanischen] Republiken.“<sup>184</sup>

---

180 *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. II.

181 Ebd., S. II f.

182 Ebd., S. 9. Ebenso in der zweiten Ausgabe von 1844: *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 9.

183 *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 35.

184 „[...] y poco después Emerico de Vattel, suizo [sic] de origen (1714-1767), que abrazó casi enteramente el sistema de Wolf, y por su manera elegante y práctica, aunque algo superficial y difusa, se abrió la entrada en las bibliotecas de los repúblicas al lado del libro de Grocio.“, ebd. (dt. Übers. v. mir, NKK):

Für diese herausragende Bedeutung Vattels für Bello lassen sich mehrere Gründe anführen: Zum einen sprechen praktische Erwägungen dafür. Wie oben dargestellt, gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur wenige Werke, die sich mit aktuellen Fragen des Völkerrechts befassten. Vattels „Droit des gens“ gab nicht nur einen Überblick über die wichtigsten Völkerrechtsthemen, sondern stellte zudem ein praxisrelevantes Werk dar, welches nicht nur auf Französisch verfasst, sondern auch vielfach in die englische Sprache übersetzt worden war.

Hinzu kommt, dass Bello, geht man davon aus, dass er seine „Principios“ nicht bereits in London verfasst hatte, in Santiago de Chile nur eine begrenzte Anzahl an Völkerrechtswerken zur Verfügung hatte. Wie oben dargestellt, spricht vieles dafür, dass Bello lediglich Notizen mit in die chilenische Hauptstadt gebracht hatte, wo er sich dann der Verschriftlichung seines völkerrechtlichen Manuals widmete.<sup>185</sup> So konnte er sich zunächst, abgesehen von seinen Aufzeichnungen, nur auf jene Werke stützen, die er aus London mitgebracht hatte. Um welche Bücher es sich dabei handelte, lässt sich nicht mehr eindeutig nachvollziehen. Jedenfalls sprechen einige Aspekte dafür, dass Bello die erste Ausgabe nur mit einem begrenzten Quellenapparat ausarbeiten konnte. So schreibt er im Vorwort zur zweiten Ausgabe, dass ihm, dank der chilenischen Regierung, für die Überarbeitung seiner „Principios“ Werke zur Verfügung standen, die er zuvor lediglich vom Namen kannte,<sup>186</sup> was auch die tatsächlichen Zitate im Werk bestätigen. So ist darin beispielsweise im fünften Teil der Einführung Martens’ „Précis du Droit des Gens“ in einer Fußnote angefügt, ohne dass sich der Text von der ersten Ausgabe unterscheidet.<sup>187</sup> Die Vermutung liegt nahe, dass Bello Martens’ Völkerrechtswerk für seine Ausgabe von 1833 in Santiago nicht zur Verfügung hatte, sondern es entweder aus dem Gedächtnis oder anhand seiner Notizen wiedergegeben hatte. Bis zur Veröffentlichung der zweiten Ausgabe hatte die chilenische Regierung das Werk sodann gekauft, sodass Bello Martens’ „Précis“ in der Fußnote angeben konnte.

Ebenso bestätigen andere Stellen seines völkerrechtlichen Lehrbuchs die Annahmen, dass Bello sein „Principios de derecho de jentes“ zum

---

185 Siehe hierzu S. 155 ff. der vorl. Arbeit.

186 *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 7.

187 Vergl.: *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 6 und *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 6, Fn. (\*).

einen erst nach seiner Ankunft in Chile verschriftlichte und zum anderen, dass ihm dafür lediglich Vattels Werk mit Sicherheit zur Verfügung stand.

Schließlich, und das scheint der Hauptgrund für Bellos Interesse an Vattels Völkerrechtswerk gewesen zu sein, befasste sich Vattel klar und ausführlich mit den für die jungen amerikanischen Staaten relevanten Themen wie Freiheit, Unabhängigkeit, Gleichheit und Souveränität der Staaten.<sup>188</sup> Die Gleichheit der Staaten zählt für Vattel zu einem der Grundprinzipien des Völkerrechts. In seiner Einführung schreibt er, dass Macht oder Schwäche kein Unterscheidungskriterium von Staaten seien. Auch die kleinste Republik, sei sie noch so schwach, besitze die gleichen Rechte und Pflichten wie der mächtigste Staat:

„Da die Menschen von der Natur her gleich sind und ihre Rechte und Verpflichtungen dieselben sind, [...], sind die aus Menschen zusammengesetzten Nationen, vermöge ihrer Gleichstellung mit freien, im Naturzustand zusammenlebenden Personen, von der Natur her gleich und beziehen von ihr die gleichen Verpflichtungen und Rechte. Stärke und Schwäche machen in dieser Hinsicht keinen Unterschied. Ein Zwerg ist ebenso ein Mensch wie ein Riese. Eine kleine Republik ist nicht weniger ein souveräner Staat als das mächtigste Königreich.“<sup>189</sup>

Vattel folgert somit aus der natürlichen Gleichheit des Menschen eine ebenso natürliche Gleichheit aller Staaten: nach dieser so genannten „domestic analogy“ werden im Wege des juristischen Analogieschlusses die naturrechtlich konstruierten Grundprinzipien und Grundrechte von der Individual- auf die Staatenebene übertragen.<sup>190</sup> Unabhängig von ihrer Macht seien allen Staaten auf gleiche Weise souverän.<sup>191</sup>

Vergleicht man diese eindeutigen und pragmatischen Darstellungen Vattels mit anderen Werken des ausgehenden 18. und beginnenden 19.

---

188 Siehe hierzu sowohl die „Preliminaries“ als auch Kap. 1 des ersten Buchs in Vattels Völkerrechtswerk „Law of Nations“, *Vattel*, The Law of Nations (1797), Preliminaries, S. lv-lxvi und Book I Chap. I, S. 1-4.

189 *Vattel*, Le droit des gens, dt. Übers. v. Wilhelm Euler, Bd. 3 (1959), S. 24: „Puisque les hommes sont naturellement égaux, & que leurs droits & leurs obligations sont les mêmes, comme venant également de la Nature, les Nations composées d’hommes, [...], son naturellement égales, & tiennent de la Nature les mêmes droits. La puissance ou la faiblesse ne produisent, à cet égard, aucune différence. Un Nain est aussi bien un homme, qu’un Géant: Une petite République n’est pas moins un Etat souverain que le plus puissant Royaume.“, *Vattel*, Le droit des gens (1758), S. 5 f.

190 *Vec*, Grundrechte der Staaten, in: Rg, Bd. 18 (2011), S. 66–94, S. 72 f.

191 *Vattel*, The Law of Nations (1797), S. lxii.

Jahrhunderts, dann erstaunt es nicht, dass Vattels „Law of Nations“ nicht nur in den ehemaligen spanischen Kolonien, sondern auch in Nordamerika nach der Unabhängigkeit zu den bevorzugten Werken der Völkerrechtstheorie zählte und sowohl als Lehrbuch als auch als Regierungshandbuch verwendet wurde.<sup>192</sup> Während europäische Völkerrechtsautoren sich vornehmlich innereuropäischen Themen widmeten und die Frage der Aufnahme neuer Staaten in die europäische Staatengemeinschaft kaum erwähnten, spielten diese Themen für Vattel eine besondere Rolle. Gleichzeitig bezog der Schweizer Völkerrechtler auch noch Stellung und sprach sich gegen die Kolonialpolitik Spaniens aus, was der amerikanische Völkerrechtler James Kent 1826 in seinem Werk rezipierte. So heißt es bei Kent:

„The Spaniards, as Vattel observes, violated all rules of right, when they set up a tribunal of their own to judge the Inca of Peru according to their laws.“<sup>193</sup>

Emer de Vattel diente daher den jungen amerikanischen Staaten als Autorität im Kampf um ihre Unabhängigkeit und Anerkennung als gleichwertige Staaten in der europäischen Staatengemeinschaft.

Neben Emer de Vattel hebt Bello ab der zweiten Ausgabe seines Völkerrechtswerks noch einen weiteren Autor hervor. So schreibt er im Vorwort seines „Principios de derecho internacional“ von 1844, der „berühmte Henry Wheaton“ habe ihm, auch bereits in den vorangegangenen Editionen, fortwährend als „Lehrer und Vorbild“ gedient.<sup>194</sup> Er preist den nordamerikanischen Juristen als einen Autor, der der Wissenschaft nicht nur mit seinen elementaren Werken, sondern auch mit seiner Entscheidungssammlung und insbesondere als Völkerrechtshistoriker einen großen Dienst erwiesen habe.<sup>195</sup> Wheatons „Elements of International Law“ als auch seine „History of the Law of Nations in Europe and America“ sind daher in Bellos Augen klassische Werke des Völkerrechts, „die man nicht zu viel studieren“ könne.<sup>196</sup>

---

192 Nussbaum zeigt in seiner „Geschichte des Völkerrechts“ anhand einer Tabelle deutlich, wie häufig Vattel im Vergleich zu andere Autoren in den USA in Schriftsätzen und Urteilen zitiert wurde, *Nussbaum*, Geschichte des Völkerrechts (1960), 179 f.

193 *Kent*, Commentaries on American Law (1826), S. 21.

194 „El ilustre norte-americano Henrique Wheaton [...] me ha servido constantemente de maestro y guía, no menos en ésta que en las anteriores ediciones.“, *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 10.

195 Ebd.

196 Ebd., S. 36.

Ob Bello tatsächlich bereits in der ersten Ausgabe mit Wheatons Werk gearbeitet hat, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Tatsache ist jedoch, dass ihm für seine „Principios de derecho de jentes“ von 1833 lediglich Wheatons Vertragssammlungen zur Verfügung standen, da sowohl Wheatons „Elements of International law“ (1836) als auch sein „Histoire du progrès des gens en Europe“ (1838) erst einige Jahre später erschienen sind.

Es bleibt daher lediglich zu vermuten, dass Bello Henry Wheaton deshalb hervorhebt, da auch dieser sich für die Anerkennung der jungen Staaten einsetzte und damit ein ihm aus rechtspolitischer Sicht Gleichgesinnter war.

### III. Völkerrecht: ein Lebenswerk

Mit der Veröffentlichung seines „Principios de derecho de jentes“ von 1833 war Bellos Interesse am Völkerrecht noch nicht gestillt, wie die nachfolgenden zwei Ausgaben von 1844 und 1864 zeigen. Ganz im Gegenteil begleitete ihn das internationale Recht als wichtiger Bestandteil seines Staatsbildungsprojekts sein gesamtes Leben. So veröffentlichte er nur ein Jahr vor seinem Tod die letzte überarbeitete Fassung seiner „Principios de derecho internacional“.

Auch in Santiago de Chile verfolgte Bello weiterhin die internationale Staatenpraxis und entwickelte auf dieser Basis sein Völkerrechtswerk immer weiter fort. Wie es auf dem Titelblatt der nachfolgenden Ausgaben von 1844 und 1864 heißt, handelt es sich dabei um „korrigierte und erweiterte“ Editionen.<sup>197</sup> Die Modifikationen und Korrekturen, die er dabei vornimmt, zeigen sich vor allem im Detail einzelner Prinzipien und Völkerrechtsfragen. Den Aufbau der ersten Ausgabe behält Bello dagegen bei. Nur im Einzelnen verändert er die Überschriften, fügt Fußnoten an und führt Passagen weiter aus oder löscht sie.

---

197 „Segunda edicion [sic] – corregida [sic] y aumentada“, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844); „Tercera edicion [sic] – aumentada y corregida“, *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883).

## 1. Bellos „Principios“: Ein Werk in drei Ausgaben

Trotz der geringen und zum Teil erst auf den zweiten Blick sichtbaren Abwandlungen und Erweiterungen lassen sich einem detaillierten Vergleich der drei Editionen wichtige Erkenntnisse sowohl über die Entwicklung und den Einfluss seines Völkerrechtswerks als auch in Bezug auf seine Völkerrechtsphilosophie entnehmen. So geben die Veränderungen, die Bello bei der Überarbeitung seines „Principios de derecho de gentes bzw. derecho internacional“ vorgenommen hat, nicht selten Aufschluss über politische und biografische Umstände und machen Umbrüche und Wandlungen in Bellos Völkerrechtsverständnis deutlich.

### a. Vom „Derecho de Jentes“ zum „Derecho Internacional“

Eines der augenscheinlichsten Unterscheidungsmerkmale der drei Ausgaben ist die Änderung des Titels. Während die erste Ausgaben noch den Titel „Principios de derecho de gentes“ trägt, erschien die überarbeitete Fassung von 1844 bereits unter dem Namen „Principios de derecho internacional“. Erst in der letzten Ausgabe von 1864, die ebenso wie die zweite Ausgabe den Titel der Prinzipien des internationalen Rechts trägt, geht Bello auf diese Titeländerung ein und begründet sie mit der allgemeinen Tendenz der Namensänderung dieses Rechtsgebiets. So verwende man die Bezeichnungen „Völkerrecht“ und „internationales Recht“ zwar noch gleichermaßen. Jedoch sei davon auszugehen, dass letzterer sich durchsetzen werde.<sup>198</sup>

Mit der Modifikation des Buchtitels ging Bello damit auf den Wandel des Begriffs des Völkerrechts ein, der sich in dieser Zeit vollzog.<sup>199</sup> Dabei war er beeinflusst von Jeremy Bentham, der den Terminus „international“ erstmals in seinem Werk „An Introduction to the Principles of Morals and Legislation“ verwendete, welches dieser 1780 verfasste, aber erst 1789 veröffentlichte. Bentham missfiel die Bezeichnung „law of nations“, da sie

---

198 „[...] En las lenguas modernas se dice indiferentemente Derecho de gentes ó [sic] Derecho internacional, y aun [sic] es de creer que esta última denominación prevalecería.”, ebd., S. Fn. 1, S. 14 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

199 Steiger, Völkerrecht, in: Brunner/Conze/Koselleck, GGr 8/1 (1997), S. 92–140, S. 123 ff.

seiner Ansicht nach die Bedeutung dieses zwischenstaatlichen Rechtssystems nur sehr ungenau zum Ausdruck brachte.<sup>200</sup>

Bello lernte den exzentrischen britischen Juristen und Philosophen während seiner Zeit in London kennen und übersetzte einige seiner Bücher. Auch mit dem oben genannten Werk Benthams setzte sich Bello intensiv auseinander, wie an einigen Stellen deutlich zu erkennen ist.<sup>201</sup> Somit kannte Bello Benthams Bestrebungen, eine adäquatere Bezeichnung durchzusetzen. Dass er die erste Ausgabe seines völkerrechtlichen Manuals trotzdem mit dem Titel „Principios de derecho de jentes“ versah und nicht unmittelbar den Benthamschen Neologismus einsetzte, lässt sich damit erklären, dass sich der Begriff des „Internationalen Rechts“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgesetzt hatte und Bello sich an den allgemeinen völkerrechtlichen Habitus halten wollte. Im Werk selbst verwendete er jedoch bereits in der ersten Ausgabe beide Begriffe synonym oder sogar in einem Atemzug: „El derecho internacional o de jentes“, heißt es etwa gleich zu Beginn seines Buchs.<sup>202</sup> Die Tatsache, dass er dabei die neuere Bezeichnung an erster Stelle nennt, lässt auf eine begriffliche Präferenz Bellos schließen, woran sich auch in den darauffolgenden Ausgaben nichts ändert.<sup>203</sup>

b. Für die Reinheit der Sprache: *hablar con pureza*

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der drei Ausgaben ist die auffallende Orthographie der Editionen von 1833 und 1844, die schon bei Betrachtungen des Titels ins Auge sticht, da Bello das Wort „Gentes“ nicht wie üblich

---

200 Hoogensen, *International Relations, Security and Jeremy Bentham* (2005), S. 17, Fn. 1.

201 In Bellos Ausführungen zu den Sanktionen lässt sich deutlich Benthams Handschrift erkennen. In der ersten Ausgabe bezieht sich Bello nur auf die religiöse und öffentliche Sanktion („sancion [sic] religiosa“ und „sancion [sic] popular o de la opinion [sic] pública“), *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 2 ff. Bentham bezeichnet diese Arten der Sanktion „religious“ und „moral or popular“, *Bentham, An Introduction to the Principles of Morals and Legislation* (1907), Kap. III, S. 6 ff. In der zweiten und dritten Ausgabe werden die Ausführungen detaillierter, *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 6; *Bello, Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 19.

202 *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 1.

203 Ebd.; *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 1; *Bello, Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 13.

mit „G“ sondern mit „J“ schreibt. Diese Rechtschreibung zieht sich sowohl in der ersten als auch in der zweiten Ausgabe durch das ganze Werk und betrifft nicht nur die generelle Verwendung des „J“ anstelle des „G“, sondern auch weitere orthographische Besonderheiten wie etwa der Gebrauch des „i“ anstelle des „j“ oder des „ze“ und „zi“ anstelle des „ce“ und „ci“.

Diese besondere Schreibweise ist auf Bellos Vorschläge einer Rechtschreibreform zurückzuführen, die er 1826 in London zusammen mit Juan García Del Río und 1844 in Chile forcierte.<sup>204</sup> Insbesondere in seinem Werk „Principios de la ortología y métrica de la lengua castellana“<sup>205</sup> widmet er sich diesem Rechtschreibprojekt. Ebenso wie sein Völkerrechtslehrbuch ist auch Bellos philologisches Werk ein Lehrbuch für seine Schüler, um diesen das Studium der Orthographie zu erleichtern.<sup>206</sup> Ein solches Studium sei „unabdingbar“, so Bello im Vorwort dieses Werks, „für diejenigen die beabsichtigen, mit Reinheit zu sprechen (*hablar con pureza*)“.<sup>207</sup> Diese Reinheit der Sprache sei eine wichtige Voraussetzung für die Zivilisation und den Wohlstand. Der Degeneration der Sprache, die sich überall abzeichne, müsse entgegengewirkt werden, da sie ein Zeichen für *ignorancia* sei. Für jeden der es anstrebe, die Poesie zu kultivieren oder zumindest sich mit poetischen Werken auseinanderzusetzen, sei die Rechtschreibung von besonderer Bedeutung. Die Poesie, so Bello, „verbessere und reinige die Gewohnheiten“:

“La poesia [sic] [...] produce la representación de la naturaleza física y moral, y que tanto contribuyen a mejorar y pulir las costumbres.”<sup>208</sup>

Auch in Bellos orthographischen Projekt spiegelt sich somit sein idealistisches Ziel der Zivilisierung Amerikas wider. Das Völkerrecht war Ausdruck dieser sich aus der Aufklärung entwickelnden euro-amerikanischen Ideologie des Fortschritts der Zivilisation. Gleichzeitig war dieses Streben nach Reinheit der Sprache Teil des *nation-building* Projektes. Eine ein-

---

204 *Pdez Urdaneta*, The History of Spanish Orthography, in: Spelling Progress Bulletin 22 (1982), S. 8–12, S. 10; *Zollna*, Die „Taquigrafía castellana o arte de escribir con tanta velocidad como se habla“ (1803) von Francisco de Paula Martí, in: Berner/Böhm/Voeste, Ein groß vnnd narhafft haffen (2005), S. 19–28, S. 23.

205 In der Erstausgabe erschienen 1835, siehe hierzu und zur vollständigen Bibliographie des Werks: *Caro*, Escritos sobre Don Andrés Bello (1981), S. 177 f.

206 *Bello*, Estudios filológicos/1, O.C. VI (1981), S. 6.

207 Ebd., S. 5.

208 Ebd.

heitliche Sprache sollte das gemeinsame chilenische Nationalgefühl stärken und Chile als homogene und aufgeklärt-zivilisierte Nation repräsentieren.

Bellos Reformvorschläge hatten zunächst großen Erfolg. Die neue Schreibweise wurde unmittelbar nach Bellos Empfehlungen von der chilenische Regierung veröffentlicht und von der Bildungsbehörde empfohlen, woraufhin sie in Schulen unterrichtet, in neuen Lehrbüchern verwendet und auch von einigen lokalen Zeitungen übernommen wurde.<sup>209</sup> Allerdings hielt diese „orthographische Euphorie“ nicht lange an. Es fehlte an allgemeiner Akzeptanz und die Regierung wollte die Reform nicht zwangsweise durchsetzen,<sup>210</sup> womit Bellos Rechtschreibprojekt scheiterte, was sich in der Schreibweise der dritten Ausgabe Bellos „Principios“ manifestierte.

### c. Vom Lehrbuch zum Regierungshandbuch

Schließlich spiegelt bereits das Titelblatt deutlich die Veränderungen in Bellos Leben wider. Während noch auf der Titelseite der ersten Ausgabe lediglich Bellos Initialen abgedruckt sind, wird in den Ausgaben von 1844 und 1864 Bellos vollständiger Name mit dem Zusatz „Mitglied der philosophischen und humanistischen Fakultät und der juristischen Fakultät der Universität von Chile“ aufgeführt, was zeigt, wie sich der in Caracas geborene Kreole bereits 1844 in der chilenischen Gesellschaft etabliert hatte.<sup>211</sup> Zielstrebig hatte er sein Vorhaben der Zivilisierung und Erziehung der Neuen Welt umgesetzt. So war er maßgeblich daran beteiligt, dass die *Universidad de Chile* am 19. November 1842 gegründet und am 17. September 1843 eröffnet wurde und war bis zu seinem Tod im Jahr 1865 ihr erster Rektor. Als nationales chilenisches Institut sollte sie die starren akademischen Strukturen der ehemaligen königlichen *Universidad de San Felipe* ersetzen und damit der jungen Republik dienen.<sup>212</sup> Auch heute noch

---

209 *Pdez Urdaneta*, The History of Spanish Orthography, in: Spelling Progress Bulletin 22 (1982), S. 8–12, S. 10.

210 Ebd., S. 11.

211 „Miembro de la Facultad de Filosofía y Humanidades y de la Facultad de Leyes de la Universidad de la Universidad de Chile“, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), Titelblatt.

212 Zu Bellos Rolle an der Universität von Chile siehe: *Riveros*, Andrés Bello y la Universidad de Chile, in: Anales de la Universidad de Chile 15 (2003), S. 25–38.

ist die Universität von Chile, die im Zentrum Santiagos gelegen ist, als „Casa de Bello“ bekannt. Vor dem Hauptgebäude steht eine drei Meter große Statue Bellos und im so genannten „Patio Bello“ dient ein weißes imposantes Monument der Erinnerung an Andrés Bello als ihren ersten Direktor und Gründer der Universität.<sup>213</sup>

Aber nicht nur Bellos zunehmender Status in der chilenischen Gesellschaft und seine Rolle im Staatsbildungsprozess zeichnet sich an seinen Werken ab, auch eine Erweiterung des Adressatenkreises und damit ein zunehmender Einfluss seiner „Principios“ lassen sich erkennen. Noch in den ersten beiden Editionen richtet sich Bello an die „juventud de los nuevos Estados Americanos“ (Jugend der neuen amerikanischen Staaten)<sup>214</sup> beziehungsweise an den Nachwuchs („jóvenes”)<sup>215</sup>. In der Ausgabe von 1864 hingegen wendet er sich neben den Studenten auch an die „Kultivatoren dieses wichtigen Bereichs der Rechtswissenschaft und vor allem an die Personen, die dazu berufen sind, Fragen des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts in den Gerichten und parlamentarischen Kammern [...] zu entscheiden.“<sup>216</sup>

Bereits im Vorwort zeigt sich somit deutlich, welchen Bedeutungszuwachs Bellos Völkerrechtswerk erfahren hat: Es wurde nicht mehr nur als universitäres Lehrbuch, sondern auch als Regierungshandbuch verwendet.

## 2. Zwischen Utopie und Realismus: Bellos Völkerrechtsphilosophie

Obwohl Bellos Werk sehr praxisorientiert und wenig theoretisch aufgebaut ist, lassen sich insbesondere seinen Ausführungen in den „Preliminares“ einige Hinweise zum Völkerrechtsverständnis des hispanoamerikanischen Autors entnehmen. Dabei zeigen sich im Vergleich der drei Ausgaben interessante Veränderungen seiner Völkerrechtsphilosophie.

---

213 Siehe Abb. 3, S. 125 der vorl. Arbeit.

214 *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. IV.

215 *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. IV.

216 „[...] á [sic] los estudiantes, á [sic] los cultivadores todos de este ramo importante de la ciencia jurídica y especialmente á [sic] las personas llamadas á [sic] discutir y dirimir cuestiones de Derecho Internacional público y privado en los tribunales y en las Cámaras Legislativas [...]”, *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 9.

a. Bellos rationalistisch-naturrechtliches Völkerrechtsverständnis

Häufig wird in der Wissenschaft der Frage nachgegangen, welcher philosophischen Schule Bellos Rechtsverständnis im Allgemeinen und sein Völkerrechtsverständnis im Besonderen zuzuordnen ist. Dabei kommen die einzelnen Autoren zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. So wird Bello einerseits – in unterschiedlichen Ausprägungen – als Anhänger des *iusnaturalismo* und damit des Naturrechts gesehen,<sup>217</sup> andere hingegen schreiben seine Rechtslehre der rechtspositivistischen Schule zu.<sup>218</sup>

Diese unterschiedlichen und scheinbar widersprüchlichen Ergebnisse sind zum einen auf Bellos eklektischen Umgang mit verschiedenen Rechtslehren zurückzuführen<sup>219</sup> und zum anderen auf eine spätere kategorische Trennung zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus. Die strikte Unterscheidung zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus entspricht dabei jedoch nicht der Wirklichkeit des 19. Jahrhundert,<sup>220</sup> sondern konstituiert künstlich eine gedankliche Grenze. Sie lässt Zwischenräume und Spielarten beider Denkschulen des Völkerrechts übersehen und damit ihre Komplexität aufgrund der monolithischen Darstellung verkennen, wie sich gerade an Bellos Völkerrechtsverständnis deutlich zeigt. Im Streben um die Kategorisierung von Bellos Lehre als entweder naturrechtlich oder rechtspositivistisch wurde die Essenz seines Völkerrechts häufig verkannt, welche gerade, ähnlich wie bei Grotius und Vattel, in der Kombination

---

217 So erkennt etwa Alamiro Ávila Martel in Bellos Rechtsphilosophie eine „intelligente Symbiose“ zwischen katholischem Naturrechtsverständnis, Utilitarismus und Historizismus, *Ávila Martel*, Andrés Bello (1981), S. 55, siehe auch: *Ávila Martel*, La filosofía jurídica de Andrés Bello, in: Instituto de Chile, Congreso Internacional Andrés Bello y el Derecho (1981), S. 41–62. Ebenso erkennt auch Walter Hanisch Espíndola in Bello einen Naturrechtler, *Hanisch Espíndola*, Andrés Bello y el derecho natural, in: Revista Universitaria, Bd. 6 (1981), S. 38–56.

218 So etwa: *Jacobini*, A Study of the Philosophy of International Law (1954), S. 39 ff. Ebenso Hugo Hanisch, der darüber hinaus Bellos juristische Philosophie den Ideen Kants zuordnet, *Hanisch Espíndola*, Kant y las ideas filosóficas de Bello, in: Revista de Ciencias Sociales 20 (1982), S. 593–623.

219 So sieht Guzman Brito gerade in diesen sich vermeintlich widersprüchlichen Ansätzen keinen Widerspruch, sondern eine Bestätigung für Bellos eklektische Arbeitsweise, *Guzmán Brito*, Andrés Bello codificador (1982), S. 255.

220 *Koskenniemi*, Into Positivism: Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law, in: Constellations 15 (2008), S. 189–207, S. 190; *Vec*, The Myth of Positivism, in: Besson/d’Aspremont, Oxford Handbook on the Sources of International Law (2017).

beider Denkschulen und Rechtsquellen liegt. Diese Verbindung ist Ausdruck von Bellos politischen Einstellungen, die vor allem durch seinen langen Aufenthalt in der britischen Hauptstadt beeinflusst ist. Zwar bleibt die scholastische Prägung aus der Zeit der kolonialen Abhängigkeit von Spanien bestehen, doch diese utopisch-naturrechtliche Vorstellung eines moralischen Universums vereint Bello mit seinen Londoner Erfahrungen und der Realität der internationalen Beziehungen. Sie finden ihren Ausdruck in einer im Vergleich der drei Ausgaben zunehmenden rechtspositivistischen Tendenz, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Die erste Frage, welcher sich Andrés Bello in den „Preliminares“ seines Völkerrechtswerks widmet, ist keine andere als die der Gültigkeit und der Rechtsquellen des Völkerrechts. So führt er gleich zu Beginn seiner „Principios“ aus, dass jedes Gesetz eine Autorität voraussetze, die legitimiert ist, Gesetze zu erlassen.<sup>221</sup> Gerade an einer solchen Autorität mangle es im Völkerrecht, so schreibt Bello, da es keine Hierarchie unter den Staaten gebe und keine Nation von einer anderen abhängig sei. Daher können die völkerrechtlichen Regeln nur von der Vernunft ausgehen, so seine Folgerung.

In Bellos prägnanter Darstellung des Problems der völkerrechtlichen Rechtsquellen und der Gültigkeit des Völkerrechts lässt sich eindeutig der Einfluss der spanischen Scholastik erkennen, die trotz der wachsenden Wertschätzung der Aufklärung im ausgehenden 18. Jahrhundert während Bellos Ausbildung in Caracas vorherrschte. Zwar zitiert Bello keinen der scholastischen oder spätscholastischen Autoren, jedoch lässt seine Wortwahl als auch sein Ideenkonstrukt eindeutig auf eine solche Grundlage schließen. So geht Bello ganz in der Denkform der Aristotelischen Metaphysik und des Thomasischen Naturrechts davon aus, dass die Vernunft die Ursachen und Effekte des moralischen Universums interpretiere und auf diese Weise die natürlichen Gesetze erkennen lasse. Im Wege der Schlussfolgerung sei es daher dem Mensch möglich, Gut von Böse zu unterscheiden, und damit das natürliche Recht der Völker zu erkennen, was schließlich zur Gleichheit aller Nationen führe:

---

221 „Toda lei [sic] supone una *autoridad* de que emana.“, *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 1 (Hervorh. im Original).

„Da die Nationen nicht voneinander abhängig sind [...] können die Gesetze, denen sich alle gemeinsam unterwerfen, nur von der Vernunft [...] vorgegeben werden.“<sup>222</sup>

*El Ser Supremo*, das Höchste Wesen, welches für die Kausalität des moralischen Universums verantwortlich sei und den Menschen mit einem „unwiderstehlichen Streben nach dem Guten und der Glückseligkeit“<sup>223</sup> ausgestattet habe, sei daher der wahre Autor dieser Gesetze und die Vernunft mache nichts anderes, als diese zu interpretieren.<sup>224</sup> Daraus folgert Bello, ganz im Sinne der scholastischen Lehre,<sup>225</sup> dass das Völkerrecht nichts anderes sei als das Naturrecht, angewandt auf die Nationen, womit Bello wie zahllose andere Autoren des 17.-19. Jahrhunderts<sup>226</sup> einen Transfer von der Individual- auf die Staatenebene vornimmt:

„Das Völkerrecht ist damit nichts anderes als das Naturrecht, welches, angewendet auf die Nationen, das Menschengeschlecht, verstreut über die Erdoberfläche, als große Gemeinschaft ansieht, in welcher jeder einzelne Mitglied ist und in welcher die einen in Bezug auf die anderen die gleichen Pflichten wie die Individuen des Menschengeschlechts untereinander haben.“<sup>227</sup>

Die Basis von Bellos Völkerrechtsbegriff bildet damit ein rationalistisches Naturrechtsverständnis. Übertragen auf das Völkerrecht bedeutet dies für ihn, dass jede Nation durch vernünftige Interpretation der göttlichen Umstände Kenntnis über das sogenannte universale Völkerrecht erlangen

---

222 „Como las naciones no dependen unas de otras [...] las leyes a que se someten obrando colectivamente, solo pueden ser dictadas por las razón [sic], que a la luz de la experiencia [sic], y consultando el bien común [sic], las deduce del encadenamiento de causas y efectos que rije [sic] el universo moral.“, ebd. (dt. Übers. v. mir, NKK).

223 Ebd.

224 Ebd.

225 *Schwab*, *Der Staat im Naturrecht der Scholastik*, in: Klippel, *Naturrecht und Staat* (2006), S. 1–18, S. 1 f.

226 *Vec*, *Grundrechte der Staaten*, in: Rg 18 (2011), S. 66–94, S. 72 f.

227 „El derecho de jentes [sic] no es pues otra cosa que el natural, que, aplicado a las naciones, considera al jénero [sic] humano, esparcido sobre la faz de la tierra, como una gran sociedad de que cada cual de ellas es miembro, y en que las unas respecto de las otras tienen los mismos deberes que los de la especie entre sí.“, *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 1 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

kann, welches gleichzeitig Ausdruck der Thomasischen *lex aeterna* ist.<sup>228</sup> Dieses primitive oder universale Völkerrecht<sup>229</sup> ist für Bello dasjenige, welches „auf der Natur der Dinge und insbesondere der Natur des Menschen gründet [...]“.<sup>230</sup> Es ist, so Bello, unveränderlich und kann nicht durch völkerrechtliche Verträge abgeändert werden. Mittels dieses natürlichen Völkerrechts sei es möglich, die vernünftigen und damit rechtmäßigen Gewohnheiten von denjenigen zu unterscheiden, die von gegenteiligem Charakter seien.<sup>231</sup>

Neben diesem universellen Völkerrecht erkennt Bello aber auch Völkergewohnheitsrecht und Völkerrechtsverträge und damit positives Recht als Rechtsquellen des Völkerrechts an. So unterscheidet Bello vom natürlichen Völkerrecht das willkürliche oder positive internationale Recht, welches er auch als spezielles oder herkömmliches Recht bezeichnet.<sup>232</sup> Dieses formiere sich aus den ausdrücklichen oder stillschweigenden Abkommen und leite seine Rechtskraft aus der Vernunft ab. Im Gegensatz zu Naturrechtlern wie Samuel von Pufendorf, Jean Barbeyrac und Jean-Jacques Burlamaqui<sup>233</sup> schließt Bello damit die Geltung eines verpflichtenden positiven Völkerrechts nicht aus. Ganz im Gegenteil geht Bello davon aus, dass das positive Recht immer dazu berechtigt, Verpflichtungen mit Gewalt durchzusetzen.<sup>234</sup>

Mit dieser Stärkung des positiven Rechts ist Bello sehr nahe an der so genannten „positivistischen“ Doktrin von Georg Friedrich von Martens. Der deutsche Völkerrechtler, der 1789 sein Hauptwerk „*Précis du droit gens moderne de l'Europe fondé sur traités et l'usage*“ veröffentlichte, gilt

---

228 Siehe dazu: *Nußberger*; Das Völkerrecht: Geschichte, Institutionen, Perspektiven (2011), S. 10.

229 Bello verwendet für dieses „natürliche Völkerrecht“ auch die Bezeichnungen universal, allgemein und primitiv. Demgegenüber bezeichnet er das „positive Völkerrecht“ auch als willkürliches, spezielles oder herkömmliches Recht, *Bello*, *Principios de derecho de gentes*, 1. Ausg. (1833), S. 6.

230 „[...] el derecho primitivo se funda en la naturaleza de las cosas, y particularmente en la del hombre [...]“, ebd.

231 „Podemos pues distinguir por medio de este derecho las convenciones lejitimas [sic] de las que no los son, y las constumbres [sic] inocentes y razonables de las que tienen un carácter opuesto.“, ebd., S. 7.

232 Ebd., S. 6.

233 So: *Manz*, *Emer de Vattel* (1971), S. 33.

234 „El Derecho de gentes positivo autoriza siempre á [sic] emplear la fuerza para hacer cumplir las obligaciones que prescribe.“, *Bello*, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 23.

als einer der strengsten Rechtspositivisten des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, da er lediglich dem positiven Völkerrecht Geltung zuschreibt.<sup>235</sup> Nur das Völkervertragsrecht könne mit Gewalt durchgesetzt werden. Martens ging von einem praktischen und positiven Völkerrecht aus, welches im Wesentlichen bestimmt war von zwischenstaatlichen Verträgen und tatsächlicher Staatenpraxis.<sup>236</sup> Das natürliche und universelle Recht hingegen erzeugt nach Martens keine *obligations parfaites*.<sup>237</sup>

Zu einer solchen radikalen, die Durchsetzbarkeit des Naturrechts verneinenden Schlussfolgerung kommt Bello jedoch nicht. Vielmehr ist sein Völkerrechtsverständnis zwischen den Lehren von Emer de Vattel und G. F. von Martens einzuordnen. Während Martens die Gesetze des natürlichen Völkerrechts insgesamt als imperfekte Obligationen versteht, geht Bello davon aus, dass auch das Naturrecht perfekte Rechte und Pflichten erzeugen könne.<sup>238</sup> Dieses sich aus den natürlichen perfekten Obligationen ergebene Recht bezeichne man auch als notwendiges Völkerrecht (*de-recho necesario*):

- 
- 235 Dass diese verkürzte Darstellung der Marten'schen Lehre und seiner Einordnung in die Schule des Rechtspositivismus einer Konkretisierung bedarf, um der tatsächlichen Komplexität und der engen Verbindung zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus Rechnung zu tragen, zeigt Martti Koskenniemi: *Koskenniemi, Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law*, in: Calliess, *Von der Diplomatie zum kodifizierten Völkerrecht* (2006), S. 13–30.
- 236 *Koskenniemi, Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law*, in: Calliess, *Von der Diplomatie zum kodifizierten Völkerrecht* (2006), S. 13–30, S. 20.
- 237 *Strupp/Hatschek, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie* (1929), Art. „Völkerrechtspositivismus und Völkernaturrecht“, Bd. 3, S. 287; *Koskenniemi, Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law*, in: Calliess, *Von der Diplomatie zum kodifizierten Völkerrecht* (2006), S. 13–30, S. 25.
- 238 „Se llama Derecho de gentes *natural, universal, común, primitivo, primario*, el que no tiene otro fundamento que la razón ó [sic] la equidad natural, y *voluntario, especial, convencional, positivo, secundario*, el que han formado la convenciones expresas ó [sic] tácitas, y cuya fuerza sólo se deriva mediatamente de la razón, que prescribe á [sic] las naciones, como regla de importancia suprema, la inviolabilidad de los pactos.”, *Bello, Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 23 (Hervorh. im Original).

„Das universale Völkerrecht kann jegliche Arten von Verpflichtungen erzeugen. Bezüglich der perfekten Regeln, welches es produziert, pflegt man, es auch als notwendiges Völkerrecht zu bezeichnen.“<sup>239</sup>

Auch bezüglich des positiven Rechts kommt Bello zu weniger radikalen Schlussfolgerungen als Martens. So entwickeln nach Bellos Völkerrechtsverständnis sowohl das Völkervertragsrecht als auch das Völkergewohnheitsrecht perfekte Rechte und Pflichten. Martens hingegen schreibt nur dem Vertragsrecht eine solche perfekte Durchsetzungskraft zu. Das natürliche Recht und damit auch das Gewohnheitsrecht hingegen bilden – mangels einer positiven europäischen Verfassung – lediglich den Rahmen „and the language that could still articulate ‚Europe‘ as a legal system“.<sup>240</sup>

#### b. Die Unbestimmtheit natürlicher Gesetze

Die Geltung des positiven Rechts im Völkerrecht ist für Bello die Folge einer natürlichen Unbestimmtheit des Naturrechts, denn es konkretisiere dasjenige, was die natürlichen Gesetze unpräzise ließen.<sup>241</sup> Die notwendige Imperfektion der natürlichen Gesetze müsse durch das willkürliche Recht korrigiert werden. Das durch Gewohnheit und Verträge eingeführte Recht spezifiziere das „primitive“ Völkerrecht somit auf die gleiche Weise, wie das Zivilgesetzbuch das Naturrecht.<sup>242</sup> Leider, so führt Bello weiter aus, blieben immer noch viele Fälle, die aufgrund der Unbestimmtheit des Naturrechts spezielle Regelungen benötigen, um Streitigkeiten zu verhindern.

Ebenso wie im Naturzustand, also zwischen Individuen untereinander, sei damit auch auf zwischenstaatlicher Ebene zwischen *perfekten* und *im-*

---

239 „El derecho de gente universal puede producir todo género de obligaciones. En cuanto produce obligaciones perfectas, suele llamarse *necesario*.“, ebd. (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

240 *Koskenniemi*, Into Positivism: Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law, in: *Constellations*, Bd. 15 (2008), S. 189–207, S. 196.

241 „[El derecho primitivo] [e] especifica, pues, y regulariza lo que en el derecho primitivo era vago y necesitaba de reglas fijas.“, *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 7.

242 Ebd., S. 25.

perfekten Rechten und Pflichten zu unterscheiden.<sup>243</sup> Während die perfekte oder externe Obligation aufgrund ihrer Bestimmtheit mit Gewalt durchgesetzt werden könne, verpflichte das imperfekte oder interne Recht lediglich das *foro interno* und damit das Gewissen des Einzelnen oder der Nation.<sup>244</sup> Eine solche interne Pflicht könne aufgrund ihrer Unbestimmtheit nicht mit Gewalt durchgesetzt werden, da die Konkretisierung dieser Naturgesetze alleine der Freiheit des Verstandes unterliege.

Übertragen auf das Völkerrecht bedeutet dies, so Bello, dass eine Nation, an welche eine imperfekte Pflicht herangetragen wird, die Freiheit habe, diese zu verweigern.<sup>245</sup> Dies sei Ausdruck der Unabhängigkeit der Nationen, weil in Analogie zur Freiheit des Verstandes jedes Einzelnen der Staat unabhängig bezüglich seiner internen Pflichten sei.<sup>246</sup> Eine Privatperson oder ein Staat, die oder der eine solche interne Verpflichtung außer Acht lasse, handele zwar ohne Zweifel (moralisch) schlecht, trotzdem könne der Geschädigte, so Bello, das Recht nicht mit Gewalt durchsetzen.<sup>247</sup> Als Beispiel führt Bello die Öffnung der Häfen an. So sei eine Nation nach dem Gesetz des Gewissens und damit dem notwendigen Recht verpflichtet, seine Häfen für andere Nationen zu öffnen, sofern ihr dadurch kein Schaden entsteht, sondern Nutzen und Vorteile. Wenn diese Nation jedoch aus guten oder schlechten Gründen beschließe, jeglichen ausländischen Handel zu verbieten, so müssen sich die anderen Nationen dieser Entscheidung unterwerfen. Die Öffnung des Hafens mit Gewalt durchzusetzen, stelle ein schweres Delikt dar.<sup>248</sup>

Bello geht sogar noch einen Schritt weiter: Aus der Unabhängigkeit der Nationen ergebe sich nicht nur das Recht, eine an sie herangetragene Pflicht zu verweigern. Vielmehr biete die Unabhängigkeit der Nationen auch die Möglichkeit, sich solchen Verträgen zu widersetzen, welche dem Naturrecht widersprechen. Denn ein Staat habe aufgrund dieser unantastbaren Unabhängigkeit nicht das Recht, einem anderen Staat sein Verhalten vorzuschreiben. Denn die Unabhängigkeit wäre „phantastisch“ (im Sinne

---

243 „Esta diferencia [entre Derecho perfecto y imperfecto] consiste en lo mas [sic] o ménos [sic] determinado de las leyes en que se fundan los derechos y obligaciones.”, *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 4.

244 *Bello*, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 20 f.

245 Ebd., S. 21.

246 Ebd., S. 21 f.

247 Ebd., S. 22.

248 *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 5.

von unwirklich bzw. nichtexistent), würden sich Staaten die Fähigkeit anmaßen, andere zurechtzuweisen und ihnen ihr Verhalten vorzuschreiben.<sup>249</sup>

Die Unabhängigkeit bildet damit, so Bello, „die Basis des willkürlichen Rechts, aufgrund welcher jede einzelne [Nation] frei ist, ihren Verstand zu gebrauchen und selbst ihr Verhalten bezüglich aller Dinge zu regeln, sofern diese nicht perfekte Verpflichtungen darstellen.“<sup>250</sup> Dieser Satz entfällt in der zweiten Ausgabe erstaunlicher Weise und ist auch in den „Principios de derecho internacional“ von 1864 nicht zu finden. Grund dafür könnte sein, dass Bello die Unterscheidung Vattels in notwendiges und willkürliches Recht anzweifelte. Man kann jedoch auch davon ausgehen, dass die Unabhängigkeit zu diesem Zeitpunkt für Bello keine so herausragende Bedeutung mehr einnahm wie zuvor. Während sie ab den 1820 Jahren entscheidend für die Zukunft Hispanoamerikas war,<sup>251</sup> bildeten im Prozess der Staatsbildung die Rechtsinstitute der staatlichen Souveränität und Gleichheit die zentralen Aspekte.

### c. Die Aristokratie der Großmächte: Bellos Realismus

Ähnlich wie Grotius, Wolff und Vattel geht Bello somit von einer „doppelten“ Völkerrechtsnatur aus. Bellos Lehre bildet damit einen hybriden Zwischenraum: Sie ist weder rein naturrechtlicher noch ausschließlich rechtspositivistischer Art.

Vergleicht man allerdings die drei Editionen von 1833, 1844 und 1864, so lässt sich eine zunehmende Skepsis gegenüber der Bedeutung des Naturrechts in der internationalen Praxis erkennen. Die Praxis habe gezeigt, so Bello im Vorwort der zweiten Ausgabe, dass, vor allem das positive Völkerrecht Geltung entfalte. Völkerrechtstheorien hingegen blieben eher unbeachtet:

„Ich bin der Überzeugung, dass in der praktischen Anwendung dieser Wissenschaft die theoretischen Abhandlungen viel weniger gelten, als die positiven Regeln, welche durch das Verhalten der kultivierten Staaten und den mächtigen

---

249 *Bello*, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 23.

250 *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 6.

251 Siehe hierzu erstes Kap. S. 59 ff. der vorl. Arbeit.

gen Regierungen und insbesondere durch die Entscheidungen der Gerichte, die unter dem Völkerrecht urteilen, erlassen werden.“<sup>252</sup>

In der letzten Ausgabe schließlich geht Bello noch einen Schritt weiter. In einer Fußnote konzediert er, dass man erkennen müsse, dass das so genannte Naturrecht unbestimmt sei und von Nation zu Nation variere und dass eine solche natürliche Regel, sei sie auch noch so vernünftig, in der Praxis erst durch das Gewohnheitsrecht tatsächliche Beachtung finde, was Bello sogar so weit bringt, die Bedeutung des Naturrechts in Frage zu stellen:

„In Wahrheit gibt es eine gewisse Anzahl an moralischen Axiomen, welche niemand im Abstrakten abstreitet; jedoch verursacht die Anwendung auf die Einzelfälle immer wieder Zweifel und Kontroversen. Wir sehen also, dass das so genannte Naturrecht variabel und schwankend ist, nicht nur von Jahrhundert zu Jahrhundert, sondern auch von Nation zu Nation; und dass eine praktische Regel, so vernünftig und gerecht sie auch sein mag, und so strahlend die Beweise der Autoren, die diese verteidigen, auch sein mögen, erst mit der Gewohnheit zur strikten Befolgung wird und nicht vorher. Wozu dient dann das Naturrecht für sich alleine, wenn es das Gewohnheitsrecht ist, welches es interpretiert und verkündet?“<sup>253</sup>

Auch in Bellos Quellenauswahl und seinem Umgang mit einzelnen Doktrinen zeichnet sich dieser zunehmende Skeptizismus immer stärker ab. Während Bellos Werk von 1833 noch stark auf der Lehre Vattels basiert, distanziert er sich bereits in der zweiten Ausgabe etwas davon. 1864 heißt es sodann schließlich in einer Fußnote, dass es nicht leicht zu verstehen sei, wie Vattel das willkürliche Völkerrecht definiere.<sup>254</sup> Gleichzeitig fällt die Zunahme der Zitate von Martens' Werk „Précis de droit des gens“ auf.<sup>255</sup> Ebenso lassen sich in verschiedenen Artikeln, die Bello während

---

252 „Estoy convencido de que en las aplicaciones prácticas de esta ciencia, valen mucho menos las deducciones teóricas que las reglas positivas, sancionadas por la conducta de los pueblos cultos y de los gobiernos poderosos, y sobre todo por las decisiones de los tribunales que juzgan bajo el Derecho de gentes [...]“, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. IV (dt. Übers. v. mir, NKK).

253 *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 27, Fn. 1 (dt. Übers. v. mir, NKK).

254 Ebd., S. 22, Fn. 1.

255 Sicherlich spielen dabei mehrere Faktoren eine Rolle. So war auch die Quellenlage 1833 eine andere als 1844 oder 1864 und Bello hatte bei der Verschriftlichung der ersten Ausgabe nicht alle Werke zur Hand, welche ihm später, aufgrund der Unterstützung der chilenischen Regierung, vorlagen.

den ersten Jahren in Santiago für die Zeitung „El Araucano“ verfasst, zunehmend skeptische und realistische Ansätze erkennen. In seinem Artikel „Intervención“, welcher in verschiedenen Ausgaben der Zeitschrift zwischen 1846 und 1847 veröffentlicht wurde, schreibt Bello, dass es eine „Oligarchie der Staaten“ gebe, die die kleinen Staaten unterdrücke und den Stimmen dieser kleinen Staaten wenig Bedeutung beimesse. Diese Staatenhierarchie habe es schon immer gegeben und werde es auch immer geben, so Bello.<sup>256</sup>

Diese schleichende Abwendung von einem utopisch-naturrechtlichen Völkerrechtsverständnis hin zu einem realistisch geprägten Rechtspositivismus ist möglicherweise auf Bellos Erfahrungen während seiner Zeit in London zurückzuführen, wodurch er die Vorstellung eines von Natur aus „moralischen Universums“ immer stärker in Frage stellte.

Bereits in der ersten Ausgabe seiner „Principios“ deuten sich diese Zweifel an einem moralischen und vernünftigen Verhalten der Staaten an. So heißt es in der Einleitung, dass „[d]ie Staaten, ebenso wie die Individuen, [...] gewöhnlich aus unmittelbaren und vorübergehenden Motiven heraus handeln und entscheiden, welche lebhaft auf ihre Gefühle einwirken [...]“<sup>257</sup>. Sie befassen sich daher, so Bello, lediglich mit Fragen, die von unmittelbarem Einfluss auf ihre aktuelle Lage sind und ließen dabei außer Acht, „was sich in ferner Zukunft als spekulativ und abstrakt abzeichnet.“<sup>258</sup> Daher fehle den Staaten das Interesse an einer „Kooperation zur Bestrafung der Unmenschlichkeit und Ungerechtigkeit“.<sup>259</sup> Dies führe schließlich dazu, dass eine „gewaltige Nation durch ihre Macht einen anderen Staat demütige“, ohne dass dies durch die Staatengemeinschaft geahndet werde.<sup>260</sup> Anstatt sich zum Zwecke ihrer eigenen Sicherheit gegen diese *injuria* zur Wehr zu setzen, betrachten die Staaten die „fremde Beeinträchtigung“ lediglich „mit Gleichgültigkeit oder höchstens mit lauwarmer oder flüchtiger Entrüstung“.<sup>261</sup>

---

256 Bello, *Derecho internacional*/1, O.C. X (1981), S. 522 f.

257 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 2.

258 Ebd.

259 Ebd.

260 Ebd., S. 2 f.

261 „Los estados, como los individuos, suelen decidirse por motivos inmediatos y momentáneos que obran vivamente sobre sus pasiones; y desatienden los que se les presenta a lo léjos [sic], de un modo especulativo y abstracto. Una nación formidable por su poder insulta a un estado débil. Las otras atendiendo a su seguridad propia, deberían coligarse para castigar el insulto. Mas adoptando esta con-

Diese skeptische Haltung gegenüber der Vernunft der Staaten, die sowohl auf Bellos diplomatische Erfahrungen in London und die britische Anerkennungspolitik gegenüber den jungen Republiken als auch auf seine Erkenntnisse aus dem chilenischen Staatsbildungsprozess zurückzuführen ist, nimmt im Laufe der Zeit zu. In der letzten Ausgabe führt Bello in einer Fußnote aus, dass es in der „Republik der Nationen“ eine „Aristokratie der Großmächte“ (*aristocracia de estados*) gebe, welche die ausschließliche legislative Autorität innehat.<sup>262</sup> Die Urteilskraft (*juicio*) der schwachen Staaten werde dabei weder beachtet noch respektiert.<sup>263</sup> Hinzu komme, dass die verschiedenen Versionen der internationalen Gesetzessammlungen (*Código internacional*), welche von der Staatenaristokratie erlassen werden, zum Teil widersprüchlich seien:

„Das schlimmste ist, dass die verschiedenen internationalen Gesetzessammlungen, die von den unterschiedlichen Mitgliedern erlassen wurden, zuweilen widersprüchlich sind; es gibt wichtige Punkte, solche in welchen die Interessen der mächtigen Staaten gegensätzlich sind, in welchen auch die Rechtsprechung gegensätzlich ist. Folglich wissen diejenigen Staaten, welchen es [...] an einem vollen Stimmrecht mangelt, nicht, welche [Gesetze] sie befolgen sollen; oder sie müssen, im Wege von ausdrücklichen Bestimmungen, mit jedem einzelnen Staat aushandeln, nach welchen Regeln sie sich in ihren gegenseitigen Beziehungen richten.“<sup>264</sup>

Bello entwickelte damit ein zunehmend realistisches und pragmatisches Verständnis des Völkerrechts. Gleichzeitig zeigt sich in seinem Völker-

---

ducta, tendrían que someterse desde luego a todas las calamidades y contingencias [sic] de la guerra, a trueque de evitar un peligro incierto y distante. Así vemos que cada una de ellas, aunque susceptible de vivos resentimientos cuando se le irroga una injuria, mira con indiferencia, o a los menos con una indignación tibia y pasajera, los agravios ajenos”, ebd.

262 „En la república de las naciones, hay una aristocracia de grandes potencia, que es en la que *de hecho* reside exclusivamente la autoridad legislativa”, Bello, Principios de derecho internacional/1, 3. Aufl. (1883), S. 27, Fn. 1 (Hervorh. im Original).

263 „[...] el juicio de los estado débiles ni se consulta, ni se respeta.”, ebd.

264 „Lo peor es que las versiones del código internacional autorizadas por los diferentes miembros de esa aristocracia de estados, son a veces contradictorias; hay puntos capitales en que, siendo opuestos los intereses de los Estados poderosos, es opuesta su jurisprudencia, y en que por consiguiente, las naciones que carecen de voto deliberativo para el arreglo de los negocios comunes, no saben á [sic] qué atenerse, ó [sic] tienen que fijar con cada Estado, por estipulaciones expresas, las reglas á que entienden sujetarse en sus relaciones reciprocas.”, ebd., S. 28, Fn. 1 (dt. Übers. v. mir, NKK).

rechtswerk eine immer stärker werdende Resignation Bellos gegenüber dem Naturrecht. Aufgrund der politisch-diplomatischen Erfahrungen, die er in den vielen Jahren sammeln konnte, verlor er immer mehr den Glauben an die Wirkmacht eines natürlich gegebenen Völkerrechts, an welchem er trotz allem festhielt. Stärker als das Naturrecht wirken, so Bello, die eigenen Interessen eines Staates.<sup>265</sup> Damit wurde sich Bello der Macht der europäischen Staaten in zunehmendem Maße bewusst.

#### IV. Völkerrecht: Eintrittskarte zur *sociedad civilizada*

Eine grundlegende Frage des Völkerrechts im 18. Jahrhundert bezog sich auf die Zugehörigkeit des internationalen Rechts zur nationalen Gesetzgebung.<sup>266</sup> Zunächst war es der britische Lordkanzler Charles Talbot, der 1737 der Auffassung war, dass das Völkerrecht Teil des innerstaatlichen Rechts sei.<sup>267</sup> In den darauffolgenden Jahren folgte sodann die Bekräftigung dieser Ansicht durch den englischen Juristen Sir William Blackstone<sup>268</sup>, wodurch diese zu einer unbestrittenen Regel des britischen Rechts wurde. Mit dieser Rechtsauffassung verknüpft waren die Anerkennung ausländischer Autoritäten und die Orientierung an der internationalen Staatenpraxis,<sup>269</sup> die auch für Bello eine große Rolle spielten. Talbots Rechtsregel verstärkte sich durch die Verbreitung in den Vereinigten Staaten, die den völkerrechtlichen Verträgen auch oberste Bedeutung zusprachen.<sup>270</sup>

Im sechsten und damit vorletzten Abschnitt der Einleitung seines Völkerrechtswerks führt Bello diese britisch-amerikanische Rechtspraxis an. „Die modernen Nationen Europas“, so schreibt er, „haben das Völkerrecht als Teil ihrer nationalen Jurisprudenz anerkannt.“<sup>271</sup> Dabei bezieht sich Bello ausdrücklich auf das Zitat Blackstones, in welchem dieser das Völkerrecht als Teil der nationalen englischen Rechts bestätigte. Die universalen Regelungen des Völkerrechts seien, so Blackstone, nichts Neues für

---

265 Ebd.

266 Nussbaum, Geschichte des Völkerrechts (1960), S. 152.

267 Ebd.

268 Reed, Pennsylvania Blackstone: (1831), S. 65 f.

269 Nussbaum, Geschichte des Völkerrechts (1960), S. 152.

270 Ebd., S. 153.

271 Bello, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 8.

Großbritannien, vielmehr verkündeten und bestätigten sie nur die fundamentalen Gesetze des Königreichs. Sie seien grundlegender Bestandteil eines Mitglieds der (in Bellos Worten) *sociedad civilizada*.<sup>272</sup>

Aus dieser grundlegenden Ansicht leitet Bello zwei Schlussfolgerungen ab: Erstens dürfe die Gesetzgebung eines Staats das Völkerrecht nicht in der Weise abändern, dass diese Änderung Staatsbürger anderer Staaten verpflichtet. Zweitens seien die völkerrechtlichen Regeln, welche ausschließlich auf der Vernunft und dem gemeinsamen Einverständnis basieren, die einzige Grundlage für die Administration der Gerechtigkeit zwischen den Staaten untereinander.<sup>273</sup>

Das Völkerrecht diene Bello damit auf zweierlei Weise: Zum einen war es Teil seines großen Zivilisierungsprojekts, welches er mit der Unausweichlichkeit der Unabhängigkeit ab den 1820er Jahren verfolgte. Es gehörte zu seinem obersten Ziel, seinen Staat als Teil der zivilisierten Staatengemeinschaft anerkannt zu sehen. Eine solche zivilisierte Gesellschaft galt es in allen Bereichen zu repräsentieren: in der Sprache, den politischen Institutionen und vor allem in ihrem Verhalten zu anderen Staaten. Das Völkerrecht war somit die Eintrittskarte zu dieser *sociedad civilizada*.

Zum anderen diene das Völkerrecht als Regelwerk und Handbuch zur Verteidigung der eigenen Rechte. Voraussetzung dafür war jedoch, neben der eigenen Mitgliedschaft, die Kenntnis der Völkerrechtsregeln. So schreibt Bello, dass die Kenntnis dieser Rechte unabdingbar für die Sicherheit der eigenen Rechte sei. Gleichzeitig verstand Bello es als oberste Pflicht, die Regeln, welche die „christliche Staatenfamilie“ als universelle völkerrechtliche Prinzipien anerkannt habe, zu kennen und zu verbreiten.<sup>274</sup>

---

272 Sir William Blackstone, zitiert nach Bello: Ebd.

273 Ebd.

274 „su conocimiento es indispensable para la seguridad [...]“, ebd., S. 6.

## Drittes Kapitel

### Räume der Ambivalenz und des Widerstands: Bello als kultureller Übersetzer

Die vorangegangenen Kapitel konzentrierten sich auf Andrés Bellos Leben, seine völkerrechtspolitischen Intentionen und sein Völkerrechtswerk. Der Blick war somit, am Beispiel des kreolischen Gelehrten, auf die hispanoamerikanische Welt und damit auf einen Raum außerhalb des europäischen Völkerrechts gerichtet. In Zentrum stand folglich – aus europäischer Sicht – der völkerrechtliche und kulturelle Andere.

Im folgenden Kapitel soll nun der Blick auf die Verbindung zwischen Europa und ‚dem Anderen‘ gerichtet werden. Dabei schließt dieser Teil der Arbeit an die eingangs aufgeworfene und in der Völkerrechtsgeschichte häufig gestellt Frage der Rolle nichteuropäischer Staaten für das moderne Völkerrecht an. Aufbauend auf der Alteritäts- und Fremdenforschung und dabei insbesondere den Denkansätzen des Postkolonialismus sowie des Poststrukturalismus soll gezeigt werden, dass die außereuropäischen Welten für die Herausbildung des so genannten europäischen Völkerrechts von zentraler und sogar konstitutiver Bedeutung war. Dabei geht es nicht darum, die passive Rolle des nichteuropäischen Raums zwanghaft in eine aktive zu verwandeln oder die Machtstrukturen und das europäische Gewaltmonopol zu verneinen und zu leugnen. Ganz im Gegenteil soll auf der Grundlage einer transdisziplinären Perspektive versucht werden, das Verhältnis zwischen Europa und dem Anderen und damit die Rolle des Anderen bzw. der Anderen im Völkerrecht neu zu denken (I).

Aus diesem neuen Alteritätsverständnis heraus und verbunden mit der postkolonialen Perspektive der Hybridisierung befasst sich das folgende Kapitel mit dem Prozess der Übersetzung des Völkerrechts. Im Fokus stehen dabei die konkrete übersetzerische Strategie, die Bello mit seinem Völkerrechtswerk verfolgte und damit die Instrumentarien, die er der europäischen Herrschaft – insbesondere der epistemologischen Macht – entgegensetzte.

Während im zweiten Kapitel vor allem die formalen Aspekte von Bellos Völkerrechtswerk sowie die Grundlage seines Völkerrechtsverständnisses in den Blick genommen wurden, konzentriert sich das folgende Kapitel auf Bellos Umgang mit inhaltlichen Fragen des Völkerrechts. Dabei

zeigt sich, dass die Internalisierung des europäischen Habitus und der völkerrechtlichen Prinzipien von einer tiefgreifenden Ambivalenz geprägt ist, die die koloniale Herrschaft herausfordert und dabei Räume des bewussten und unbewussten Widerstands eröffnet (II). In diesen Widerstandsräumen wird die Bedeutung völkerrechtlicher Regelungen und Begriffe unter dem Deckmantel gleichbleibender Signifikanten in jedem Moment neu verhandelt, wie im letzten Abschnitt an drei konkreten Beispielen gezeigt wird (III).

### I. Identität und Andersheit im Völkerrecht: Das europäische Völkerrecht und die außereuropäische Welt

„Der andere ist ein lebendiger Mitschöpfer  
unseres Bewußtseins, unseres Selbst  
und unserer Gesellschaft.“<sup>1</sup>

Während das Augenmerk in den ersten beiden Kapiteln unter anderem auf den Aspekten der Identität und der Identitätskonstruktion in Verbindung mit dem Völkerrecht lag, rückt nun der Umgang mit dem Fremden in den Blick.<sup>2</sup> Konkret stellt sich dabei die Frage, wie sich Erfahrungen von Fremdheit und Andersheit auf die internationalen Beziehungen und das internationale Staatensystem auswirkten und welchen Einfluss diese Wahrnehmung des Anderen auf die Funktion und Position der außereuropäischen Welten in der Konstruktion des Völkerrechts des 19. Jahrhunderts hatte.

#### 1. Die hegemoniale Konstruktion des Anderen

Im Zentrum der *Postcolonial Studies* steht nicht nur die kritische Auseinandersetzung mit dem klassischen Konzept von Kultur. Vielmehr bricht

---

1 *Sampson, Celebrating the Other* (1993), S. 109.

2 Ein herausragendes Werk zur Rolle der Anderen im Völkerrecht ist der Sammelband „International Law and its Others“ herausgegeben von Anne Orford. Die Autoren beleuchten darin verschiedenste Formen völkerrechtlicher Beziehungen zum Anderen, wobei jedoch der Andere nicht als intrinsischer Teil dieses internationalen Rechtssystems angesehen wird, sondern weiterhin außerhalb dieser Struktur verortet wird, *Orford, International Law and its Others* (2006).

die Perspektive der Hybridisierung, wie eingangs dargestellt, auch mit dem konventionellen Verständnis von Subjektivität und Identität.<sup>3</sup> Das Subjekt ist danach keine essentiell und zentrierte Konstante, sondern ein unaufhaltsamer Prozess und eine dialogische Beziehung, die nicht ohne das Gegenüber gedacht werden kann. Als „Knoten- und Kreuzpunkt der Sprachen, Ordnungen, Diskurse, Systeme wie auch der Wahrnehmungen, Begehren, Emotionen, Bewußtseinsprozesse“ wohnt das Subjekt damit den Kulturen inne.<sup>4</sup> Daraus folgt ein Identitätskonzept, welches nicht mehr losgelöst von der Gesellschaft und den andere Subjekten und damit nicht mehr als individuelle Eigenschaft sondern als Beziehung betrachtet werden kann. Identität soll, so heißt es, zurück in die Gesellschaft geholt werden.<sup>5</sup> Hybridität zeigt sich somit nicht nur zwischen den Kulturen, sondern auch innerhalb dieser und innerhalb ihrer Subjekte.<sup>6</sup>

a. Identität und Andersheit: ein dialektisch-ambivalentes Verhältnis

Die Fragen, die sich aus dieser „Vergesellschaftung“ und Dekonstruktion des Subjekts- und Identitätsbegriffs ergeben, sind folglich nicht mehr nur nach innen, sondern auch nach außen gerichtet: Es geht nicht mehr darum, wer ich bin, sondern wie das Verhältnis zwischen mir und den Anderen ist.<sup>7</sup> Aspekte von Fremdheit und Andersheit gewinnen damit zunehmend an Bedeutung.

Postkoloniale Studien konzentrieren sich unter anderem auf Strategien der Repräsentation des Anderen und dem Verhältnis zwischen Eigenem und Fremdem oder Identität und Alterität, wobei sie den diskursiven Konstruktecharakter beider hervorheben. So betonte Edward Said bereits 1978 in seinem Werk „Orientalism“, dass die westliche Vorstellung und Darstellung des Orients und damit die Konstruktion des dem Okzident gegenüberstehenden Anderen, einen wichtigen Bestandteil westlicher Identität darstelle und wies dabei auf das dialektische Verhältnis zwischen Alterität und Identität hin. Jede Kultur und jede Identität benötige, so Said, den Prozess der Differenzierung und damit die Abgrenzung vom Anderen. Da-

---

3 Siehe S. 40 der vorl. Arbeit.

4 *Bronfen*, *Hybride Kulturen* (1997), S. 4.

5 *Keupp*, *Identitätskonstruktionen* (1999), S. 201.

6 *Bachmann-Medick*, *Cultural Turns* (2010), S. 207.

7 Ebd.

bei sei dies kein Kennzeichen der Moderne, sondern ein intrinsischer Teil menschlicher Identität:

„[...] the development and maintenance of every culture require the existence of another different and competing *alter ego*. The construction of identity – for identity, whether of Orient or Occident, France or Britain [...] is finally a construction – involves establishing opposites and “others” whose actuality is always subject to the continuous interpretation and reinterpretation of their differences from ‘us’. Each age and society recreates its ‘others’. Far from a static thing then, identity of self or of ‘other’ is a much worked-over historical, social, intellectual and political process that takes place as a contest involving individuals and institutions in all societies.”<sup>8</sup>

Als logische Konsequenz des Poststrukturalismus wird somit die Existenz eines natürlichen Kerns der Identität verneint und die Relationalität zwischen Identität und Gesellschaft, zwischen Identität und Alterität hervorgehoben. Ebenso wie ein Zeichen im Sinne der Derrida’schen *différence* nicht für sich alleine vollkommen sein kann und nicht souverän ist, sondern erst durch das Zusammenspiel mit differentieller Relation entsteht, bildet sich auch identitäre Bedeutung erst in der Verbindung mit Differenz und damit mit dem Anderen heraus.<sup>9</sup> Identität konstituiert, produziert und re-produziert sich in einer nie endenden Auseinandersetzung mit anderen Subjekten. Die eigene Identität wird erst durch die Abgrenzung oder Identifizierung als „Akt wiederholender Selbstvergewisserung“ konstruiert.<sup>10</sup> Ohne das eine kann es das andere nicht geben. Identität ist damit, in den Worten des Soziologen Stuart Halls<sup>11</sup>, „immer eine strukturierte Repräsentation, die ihr Positives nur mit dem engen Auge des Negativen wahrnimmt.“<sup>12</sup> Sie muss erst „durch das Nadelöhr des Anderen gehen, bevor sie sich selbst konstruieren kann.“<sup>13</sup>

In der Postkolonialen Theorie wird diese Konstruktion des Anderen als *Othering* bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Umgangsform mit dem Fremden. Fremdheitserfahrungen sind Teil des alltäglichen Lebens. Ausgehend vom Poststrukturalismus und aufbauend auf Bhabhas Verständnis des *enunciative split* sind die Erfahrungen von Fremdheit ein dem

---

8 *Said*, East isn’t East, in: Times Literary Supplement (3.2.1995), S. 3–6, S. 3, abgedruckt in: *Horatschek*, Alterität und Stereotyp (1998), S. 64.

9 *Keupp*, Identitätskonstruktionen (1999), S. 201 f.

10 *Knapp*, Kurskorrekturen (1998), S. 189.

11 Zu Stuart Hall siehe: *Procter*; Stuart Hall (2004).

12 *Hall*, Rassismus und kulturelle Identität (1994), S. 45.

13 Ebd.

menschlichen Leben inhärenter Aspekt. Während der Andere schon in ein Koordinatensystem und damit das eigene Weltbild eingefügt wurde, zeichnet sich das Fremde durch seine Unzugänglichkeit und die Unmöglichkeit einer solchen Einordnung aus. Dadurch führt die Konfrontation mit dem Fremden zu einer Irritation des eigenen Selbstverständnisses. Die Konstruktion des Anderen stellt somit eine Umgangsform mit dieser irritierenden Fremdheitserfahrung dar.

Ein solches irritierendes und verstörendes Moment bildete zum einen die Entdeckung der „Neuen Welt“ im 15. Jahrhundert und zum anderen ihre „Wiederentdeckung“ im 19. Jahrhundert durch Forschungen und Forschungsreisende.

Diese Fremdheitserfahrung ist nicht nur, wie häufig betont, von Abneigung und Angst begleitet, sondern in höchstem Maße ambivalent, wie Homi K. Bhabha in seinen Ausführungen zum Stereotyp hervorhebt.<sup>14</sup> Das Verhältnis zwischen Identität und Alterität ist nicht nur dialektisch, sondern auch grundlegend ambivalent. So betont Bhabha, dass der Andere zugleich „Objekt des Begehrens wie der Belustigung“ ist.<sup>15</sup> Die dominante Macht kann nie vollkommen sein. Sie kann nie „störungsfrei [...] operieren“.<sup>16</sup> Vielmehr ist sie stets der „Effekt einer konfliktreichen Ökonomie“, bei welchem Ängste und Sehnsüchte als psychologische Aspekte eine wichtige Rolle spielen.<sup>17</sup>

„Der Fetisch – oder das Stereotyp – gewährt Zugang zu einer ‚Identität‘, die ebenso sehr auf Herrschaft und Lust wie auf Angst und Abwehr basiert: in seiner gleichzeitigen Anerkennung und Ablehnung der Differenz stellt er eine Form von multiplem und widersprüchlichem Glauben dar. Dieser Konflikt zwischen Lust/Unlust, Herrschaft/Abwehr, Wissen/Verleugnung, Absenz/Präsenz hat für den kolonialen Diskurs eine fundamentale Bedeutung.“<sup>18</sup>

---

14 Zu Bhabhas Ausführungen zum Stereotyp siehe insbesondere: *Bhabha*, Die Frage des Anderen, in: *Bhabha*, Die Verortung der Kultur (2011b), S. 97–124.

15 Ebd., S. 99.

16 *do Mar Castro Varela/Dhawan*, Postkoloniale Theorie (2015), S. 222.

17 Ebd., S. 223.

18 *Bhabha*, Die Frage des Anderen, in: *Bhabha*, Die Verortung der Kultur (2011b), S. 97–124, S. 110.

b. Der dienstbare Andere: Identität in Zeiten der Krise

Diese dialektisch-ambivalente Verbindung zwischen Identität und Alterität oder Alienität ist jedoch nicht immer neutral, sondern häufig „machtbestimmt“. <sup>19</sup> Edward E. Sampson bezeichnet den Anderen auch als „serviceable other“ <sup>20</sup> und damit als „dienstbaren Anderen“. Er wird für die eigene Identität konstruiert. „[D]ie primären Konstrukteure“ der westlichen Geschichte waren weiße, gebildete Männer, die der Oberschicht angehörten. „Sie definierten das Objekt der Konstruktionen“, so Sampson, „als all das, was die herrschende Gruppe nicht vorgab zu sein.“ <sup>21</sup>

Dienstbar ist der Andere vor allem dann, wenn die eigene Identität in der Krise ist. Weshalb der Soziologe und Philosoph Zygmunt Baumann Identität als Problem bezeichnet. Nicht, weil Identität in die Krise geraten und damit zu einem Problem geworden sei, sondern weil Identität immer ein Problem darstelle bzw. immer dann angerufen wird, wenn eine kritische und unsichere Situation ansteht:

„Man denkt an Identität, wenn man *nicht sicher* ist, wohin man gehört; das heißt, man ist sich nicht sicher, wie man sich selbst innerhalb der evidenten Vielfalt der Verhaltensstile und Muster einordnen soll [...]. ‚Identität‘ ist ein Name für den gesuchten Fluchtweg aus der Unsicherheit.“ <sup>22</sup>

Damit gewinnen Identität und Alterität insbesondere in Zeiten des Umbruchs an Relevanz. <sup>23</sup> Eine solche Krisen- und Umbruchzeit stellt das ausgehende 18. Jahrhundert, vor allem bedingt durch die Französische Revolution, dar, <sup>24</sup> die die vorherrschende europäische Ordnung in Frage stellte. Im Zuge dieser identitären europäischen Neuordnung verortet Europa dabei nicht nur die Anderen, sondern auch sich selbst neu in der Welt, wobei es der Konstruktion kultureller Unterschiede bedurfte. <sup>25</sup> Dabei war „die gewaltvolle Repräsentation des Anderen als unverrückbar different [...]

---

19 Keupp, Identitätskonstruktionen (1999), S. 192.

20 Sampson, Celebrating the Other (1993), S. 4 f.

21 Ebd., S. 4.

22 Bauman, Flaneure, Spieler und Touristen (1997), S. 134 (Hervorh. im Original).

23 Winkelmann, Kulturelle Identitätskonstruktionen in der Post-Suharto Zeit (2008), S. 17.

24 Steiger, Das Völkerrecht und der Wandel der Internationalen Beziehungen um 1800, in: Steiger, Universalität und Partikularität des Völkerrechts (2015), S. 481–511, S. 481.

25 Bay/Merten, Einleitung, in: Bay/Merten, Die Ordnung der Kulturen (2006), S. 7–29, S. 8, 9.

notwendigerweise Bestandteil der Konstruktion eines souveränen, überlegenen europäischen Selbst.“<sup>26</sup> So spielte die Zeit um 1800 auch eine besondere Rolle in der Herausbildung der kulturellen Identität Europas. Die durch die wissenschaftlichen Expeditionen gewonnenen Erkenntnisse über die Welt wirkten gleichsam auf die eigene Identität zurück und wurden „eingepflegt“ in die eigene Gesellschaft, die sich im Wandel befand.

## 2. Zivilisation als Maßstab: Fremdheit und Andersheit um 1800

Abgrenzung und Differenzierung und damit die Erfahrung von Fremdheit und Repräsentation von Andersheit zwischen menschlichen Gruppierungen sind damit keine Erfindung der Moderne.<sup>27</sup> Ganz im Gegenteil sind diese Prozesse grundlegend für menschliche Identität und Selbstwahrnehmung, was sich auch auf Kollektive übertragen lässt. Denn Identität benötigt Alterität: „Jede Selbstbeschreibung muß Alterität in Anspruch nehmen. Wenn man sagt, was man ist, muß man dies in Abgrenzung von dem tun, was man nicht ist.“<sup>28</sup>

### a. Beschleunigung der Welt: Die Welt wächst zusammen

In der so genannten Sattelzeit zwischen 1750 und 1850 treten jedoch im Zuge der Modernisierungsprozesse, die kaum einen Bereich gesellschaftlichen Zusammenlebens unbeeinflusst ließen, auf dieser Ebene kultureller Differenzsetzung und damit dem Prozess der Abgrenzung, Eingrenzung und Identifizierung, Veränderungen auf. Es kommt zu einer „quantitativen Zunahme von Fremdheitskonzepten und -darstellungen“, die zum einen auf die Modernitäts- und Beschleunigungsprozesse und andererseits auch auf die identitäre Krisensituation in Europa zurückzuführen ist.<sup>29</sup> Die Prä-

---

26 *do Mar Castro Varela/Dhawan*, Postkoloniale Theorie (2015), S. 22.

27 *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt (2011), S. 1172. Jedoch änderten sich in der Moderne Formen und Typen der Identifizierung, siehe hierzu: *Hahn/Bohn*, Fremdheit und Nation. Inklusion und Exklusion, in: Rademacher, Spiel ohne Grenzen? (1999), S. 239–254.

28 Ebd., S. 243.

29 *Barth*, Fremdheit und Alterität im 19. Jahrhundert, in: König/Requate/Reynaud-Paligot, Das Andere (2008), S. 1–36, Abschn. 1. Diese zunehmende Symbolisierung des Fremden war begleitet von der Darstellung des Eigenen, was sich in den

senz des Fremden und die zunehmende Bezugnahme auf andere Kulturen führten dabei nicht nur zu einer neuen globalpolitischen Weltkarte, sondern auch zu einer neuen „Ordnung der Kulturen“.<sup>30</sup> In dieser global-kulturellen Neuordnung spielte neben den Begriffen der „Rasse“ und der „Nation“ auch das Konzept der Zivilisation eine zentrale Rolle.

Beeinflusst wurde dieser Prozess der kulturellen Neuordnung zum einen durch die gesellschaftspolitischen Umstände. So ließen der technische und industrielle Wandel und die damit verbundene Effizienz- und Mobilitätssteigerung die Welt näher zusammenrücken.<sup>31</sup> Güter konnten leichter ausgetauscht werden, wodurch das wirtschaftliche Interesse Europas an den nichteuropäischen Teilen der Welt gesteigert wurde. Hinzu kam eine heute oft verkannte große Migrationsbewegung.<sup>32</sup> Zudem steigerten die Ideen der Aufklärung das wissenschaftliche Interesse am Fremden, was sich in der Zunahme der wissenschaftlichen Expeditionen und der Reiseliteratur manifestierte. Die außereuropäischen Welten, die zuvor lediglich ein abstraktes Imaginarium in der europäischen Weltanschauung darstellten, wurden dadurch immer stärker zu einem konkreten Subjekt europäischer Vorstellungsmuster.<sup>33</sup> Dieses anwachsende Wissen förderte eine veränderte Sicht auf die Welt in Europa und eine neue Wahrnehmung „globale Koexistenz“.<sup>34</sup>

Gleichzeitig spielte das Christentum nur noch eine untergeordnete Rolle. Während der christliche Glaube seit der Entdeckung Amerikas im 15. Jahrhundert den europäischen Staaten als Abgrenzungs- und Rechtfertigungskriterium gedient hatte, verlor er im Zuge der Säkularisierungstendenzen der Aufklärung und dem Aufstreben des amerikanischen Kontinents seine Wirksamkeit als europäisches Alleinstellungsmerkmal.<sup>35</sup> Denn nun sahen sich auch die führenden Eliten der jungen amerikanischen Re-

---

Weltausstellungen des 19. Jahrhunderts manifestierte, *Barth*, Nation und Alterität, in: Freytag/Petzold, Das ‚lange‘ 19. Jahrhundert (2015), S. 121–144, S. 121.

30 *Bay/Merten*, Einleitung, in: *Bay/Merten*, Die Ordnung der Kulturen (2006), S. 7–29.

31 Zur „Vernetzung“ der Welt siehe insbesondere: *Osterhammel*, Die Verwandlung der Welt (2011), S. 142 ff.

32 Ebd., S. 199 ff.

33 *Lüsebrink*, Das Europa der Aufklärung und die außereuropäische koloniale Welt (2006); *Bay/Merten*, Einleitung, in: *Bay/Merten*, Die Ordnung der Kulturen (2006), S. 7–29, S. 9.

34 Ebd.

35 Ebd., S. 10.

publiken sowohl im Norden als auch im Süden des amerikanischen Kontinents aufgrund ihres Glaubens und ihrer Herkunft als Teil der europäischen Gemeinschaft und bedrohten auf diese Weise die Vorherrschaft Europas.

Der Standard der Zivilisation bildete dabei ein neues wirksames Rechtfertigungsnarrativ für die europäische Expansions- und Kolonisationspolitik und für die Aufrechterhaltung des Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnisses zwischen Europa und den außereuropäischen Welten.<sup>36</sup> Der Andere wurde dabei zur eigenen Selbstverortung und -versicherung konstruiert.

#### b. Kulturelle Differenz und die Verzeitlichung der Welt

Neben den gesellschafts- und globalpolitischen Aspekten spielen auch geschichts- und bewusstseinsphilosophische Veränderungen eine zentrale Rolle in der räumlichen Neuordnung des kulturellen Globus. Diese epistemologischen Ebenen werden aufgrund ihrer Unscheinbarkeit häufig übersehen und unterschätzt. Sie sind jedoch nicht minder von Bedeutung. Ganz im Gegenteil sind sie gerade aufgrund ihrer Subtilität äußerst wirkmächtig. So unterstreichen die Aufsätze in dem Sammelband „Die Ordnung der Kulturen“, herausgegeben von den Literaturwissenschaftlern Hansjörg Bay und Kai Merten,<sup>37</sup> die diskursive Seite der Modernisierungsprozesse um 1800 und dessen Auswirkungen auf das Verständnis globaler Koexistenz.<sup>38</sup> Die Nähe des Titels zu Foucaults „Ordnung der Dinge“ ist dabei, wie in der Einleitung von den Herausgebern betont wird, nicht zufällig, sondern hebt hervor, dass diese Veränderung in der Bedeutung kultureller Differenz vor allem auch auf eine grundlegende Verschiebung im Wissens- und Wahrnehmungssystem zurückzuführen ist.<sup>39</sup> So zeichnet sich das europäische Weltbild im ausgehenden 18. Jahrhundert zunehmend durch einen universellen Geltungsanspruch aus.

Während in der Frühen Neuzeit die europäische Kultur noch als eine unter vielen gedacht wurde oder zumindest die nichteuropäischen Welten

---

36 Ebd.

37 Bay/Merten, Die Ordnung der Kulturen (2006).

38 Bay/Merten, Einleitung, in: Bay/Merten, Die Ordnung der Kulturen (2006), S. 7–29, S. 8.

39 Ebd., S. 8, 9.

unbeachtet blieben, setzt sich in der Epochenwende zum 19. Jahrhundert stetig die Vorstellung einer weltweit einheitlichen und maßgeblichen Zivilisation durch.<sup>40</sup> Dies erklärt auch, weshalb die Begriffe der Kultur und der Zivilisation, welche sich im deutschen Sprachraum im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts herausbildeten, lediglich im Singular – oder im Sinne Kosellecks als Kollektivsingular<sup>41</sup> – verwendet wurden.<sup>42</sup> Die Termini Kultur und Zivilisation wurden im 19. Jahrhundert zu „Sinnbildern des europäischen Selbstbewusstseins“.<sup>43</sup>

Dieser universalistische Anspruch und die damit verbundene Universalisierungstendenz europäischer Weltanschauung und Wissenschaftlichkeit steht in einem engen Zusammenhang mit dem sich durchsetzenden philosophischen und bewusstseinsgeschichtlichen Denken der Moderne und der damit verbundenen Verzeitlichung, wie es neben Foucault insbesondere auch der Soziologe Wolf Lepenies beschrieben hat.<sup>44</sup> Die Beschleunigung der Moderne schlägt sich, so Lepenies, auch in der Wissenschaft und ihren verschiedenen Disziplinen nieder. Aufgrund der technologischen Veränderungen und insbesondere der vereinfachten Datenverbreitung und Vernetzung kam es in den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen, in einem höheren Maße als zuvor, zu einem „quantitativen Wissenszuwachs“, der mit einem erheblichen „Erfahrungsdruck“ einherging.<sup>45</sup> So wurde in kürzester Zeit immer mehr Wissen gesammelt: Während beispielsweise um 1740 lediglich insgesamt 600 Tierarten bekannt waren, hatte man nur ein Jahrhundert später alleine über 2000 Sorten Schlupfwespen erforscht.<sup>46</sup>

Dieser erhöhte wissenschaftliche Erfahrungsdruck war gleichzeitig von einem „Empirisierungszwang begleitet“.<sup>47</sup> Die zuvor verwendete Strategie der räumlichen Ordnung der Dinge und des Wissens war nun nicht mehr

---

40 Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt* (2011), S. 1174.

41 Koselleck/Spree/Steinmetz, *Begriffsgeschichten* (2006), S. 173.

42 Bay/Merten, Einleitung, in: Bay/Merten, *Die Ordnung der Kulturen* (2006), S. 7–29, S. 8 Zur Geschichte der Begriffe der Kultur und Zivilisation siehe insbesondere: *Fisch*, Zivilisation, Kultur, in: Brunner/Conze/Koselleck, *GGr.*, Bd. 7 (1992), S. 679–774.

43 Ebd., S. 680.

44 Lepenies, *Das Ende der Naturgeschichte* (1978).

45 Ebd., S. 16.

46 Ebd., S. 17.

47 Ebd.

überschaubar, weshalb man die Welt temporalisierte, um die Wissensmengen zu strukturieren.<sup>48</sup> So heißt es bei Lepenies:

„An der Wende zur Moderne führt vermutlich die in den verschiedenen Bereichen (Politik, Kultur, Wissenschaft) sich durchsetzende Notwendigkeit, Komplexität durch Techniken der Verzeitlichung zu verarbeiten, zu einer Verallgemeinerung der Zeitvorstellung, die wohl auch als Prämisse einer generellen Evolutionstheorie angenommen werden kann.“<sup>49</sup>

Was daraus folgte, war eine entwicklungsgeschichtliche Denkweise und ein Streben nach Perfektibilität.<sup>50</sup> Damit trat ein Prozess der Verzeitlichung ein der im Laufe des 18. Jahrhunderts zur Grundlage des gesamten menschlichen Weltverständnisses wurde.<sup>51</sup> „Aus dem System der Natur“, so Koselleck, „wird eine Geschichte der Natur, aus den Gesetzen der politischen Ordnung werden Gesetze der ständigen Verbesserung.“<sup>52</sup> 1756 schreibt Gotthold-Ephraim Lessing in einem Brief an den deutschen Philosophen Moses Mendelssohn:

„Ich glaube, der Schöpfer mußte alles, was er erschuf, fähig machen, vollkommen zu werden, wenn es in der Vollkommenheit, in welcher er es erschuf, bleiben sollte.“<sup>53</sup>

Ebenso verdankte auch die Rechtsgeschichte ihre Geburtsstunde nicht nur „der Krise des rationalistischen Naturrechts“, sondern auch dem Bedürfnis, mit dem „ins Ungeheure gewachsene[n] Ballast des Gemeinen Rechts“ einen Umgang zu finden.<sup>54</sup>

Auch der Mensch wird im ausgehenden 18. Jahrhundert unter dem Aspekt der Zivilisation auf einer gemeinsamen zeitlichen Entwicklungslinie kategorisiert und einem solchen Prozess der Vervollkommnung unterstellt. Ziel dabei war es, den Naturzustand zu überwinden und eine höhere Sein-

---

48 *Oschmann*, Bewegung als ästhetische Kategorie, in: Buschmeier/Dembeck, Textbewegungen 1800/1900 (2007), S. 144–164, S. 158.

49 *Lepenies*, Das Ende der Naturgeschichte (1978), S. 19.

50 *Oschmann*, Bewegung als ästhetische Kategorie, in: Buschmeier/Dembeck, Textbewegungen 1800/1900 (2007), S. 144–164, S. 158.

51 *Koselleck/Spree/Steinmetz*, Begriffsgeschichten (2006), S. 172.

52 Ebd.

53 *Lessing*, Gotthold Ephraim Lessings sämtliche Schriften (1840), S. 37.

54 *Bader*, Das Wertproblem in der Rechtsgeschichte, in: Bauer, Speculum Historiale (1965), S. 639–657, S. 642 f., abgedruckt in: *Lepenies*, Das Ende der Naturgeschichte (1978), S. 17.

stufe zu erreichen.<sup>55</sup> Innerhalb dieser universalistischen Vorstellung einer weltweit einheitlichen Zivilisation fand jedoch eine gleichzeitige Differenzierung statt. So wurde zum einen im Wege eine Universalisierungstendenz jegliche Differenz im Sinne einer einheitlichen Weltanschauung verneint. Gleichzeitig jedoch fand ein Differenzierungsprozess statt, um das Machtgefälle zwischen ‚dem Westen‘ und den Anderen aufrechtzuerhalten. Die westliche Welt wurde dabei auf diesem historischen Vektor des menschlichen Fortschritts mit der Gegenwart gleichgesetzt, während alle nichteuropäischen Staaten die Vergangenheit bildeten.

### 3. Abgrenzung und Differenzierung im Völkerrecht

Das veränderte Verständnis von Subjektivität und Identität nicht als Konstante, sondern als dialogische Beziehung, ist, übertragen auf die Kollektivebene, auch für die internationalen Beziehungen und damit das Völkerrecht fruchtbar. Es zeigt sich, dass die dargestellten geschichts- und bewusstseinsphilosophischen Veränderungen auch das Völkerrecht nicht unbeeinflusst ließen. So lässt sich auch in den zwischenstaatlichen Beziehungen diese dialektisch-ambivalente Struktur zwischen Universalisierung und Differenzierung erkennen. Ebenso weist das Völkerrecht dieser Zeit eine Tendenz der Verzeitlichung und Universalisierung mit gleichzeitiger Differenzierung auf. Und auch das Konzept der Zivilisation spielt im Völkerrecht eine zentrale identitätsstiftende Rolle, die der Abgrenzung von den außereuropäischen Welten diente.<sup>56</sup> Dieses kulturelle Abgrenzungs- und Differenzierungsnarrativ wurde zudem durch das juristische Kriterium der Souveränität erweitert, welches eine ähnliche Wirkung entfaltete.

---

55 Bay/Merten, Einleitung, in: Bay/Merten, Die Ordnung der Kulturen (2006), S. 7–29, S. 8, Fn 7.

56 Siehe hierzu insbesondere: *Obregón*, The Civilized an the Uncivilized, in: Fassbender/Peters, The Oxford Handbook of the History of International Law (2012), S. 917–939; *Anghie*, The Evolution of International Law, in: Third World Quarterly 27 (2006), S. 739–753; *ders.*, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law (2005).

a. Der Standard der Zivilisation im Völkerrecht

Die Idee der europäischen Überlegenheit schlug sich auch im Völkerrecht nieder. Bereits vor dem 19. Jahrhundert fanden die Bezeichnung der „zivilisierten Staaten“<sup>57</sup> oder vergleichbare Begriffe im Natur- und Völkerrecht Verwendung. Der fremde Andere, der insbesondere durch die Entdeckung Amerikas und die imperialistische Welteroberung in das europäische Bewusstsein trat, wurde in das eigene Weltbild eingeordnet, um die eigene Identität und Weltanschauung zu stabilisieren und aufzuwerten.

Schon Grotius sprach 1625 von „gesitteten Völkern“ und auch Immanuel Kant unterschied 1795 in seinem Werk „Zum Ewigen Frieden“ zwischen zivilisierten und barbarischen Völkern.<sup>58</sup> Obwohl die Naturrechtler der Spätscholastik, wie etwa Francisco de Vitoria und die Anhänger der Schule von Salamanca, den Begriff der Zivilisation selbst noch nicht verwendeten, lässt sich bereits in ihren Schriften eine Kategorisierung nach den Idealen westlicher Zivilisation erkennen.<sup>59</sup>

Die Überlegenheitsvorstellung baute dabei vor allem auf dem christlichen Glauben und der „Verbundenheit der Christen“ auf.<sup>60</sup> Die christliche Religion diene somit nicht nur als Rechtfertigungsnarrativ für die eigene Überlegenheit, sondern vor allem auch als „Akt wiederholender Selbstvergewisserung“ europäischer Identität.<sup>61</sup>

Mit der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten und den Emanzipationsbewegungen in Hispanoamerika trat jedoch ein weiteres das politische Europa destabilisierendes Moment hinzu, das nicht nur die internationalen Beziehungen, sondern auch die europäische Identität mit neuen Herausforderungen konfrontierte. So strebten die neuen Republiken, die sich selbst der christlichen Gemeinschaft zuschrieben, nach Anerkennung in dem bis

---

57 Zur Begriffsgeschichte der Zivilisation im Völkerrecht siehe: *Pauka*, Kultur, Fortschritt und Reziprozität (2012). Zur Zivilisation als „Standard“ internationaler Beziehungen, siehe: *Gong*, The Standard of „Civilization“ in International Society (1984).

58 *Obregón*, The Civilized and the Uncivilized, in: Fassbender/Peters, The Oxford Handbook of the History of International Law (2012), S. 917–939, S. 921.

59 *Anghie*, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law (2005), S. 13 ff., 28 ff.; *Bowden*, The Colonial Origins of International Law, in: JHIL 7 (2005), S. 1–23, S. 8 ff.; anders: *Pauka*, Kultur, Fortschritt und Reziprozität (2012), S. 48 ff.

60 Ebd., S. 40, S. 53 ff.

61 *Knapp*, Kurskorrekturen (1998).

dahin auf den europäischen Raum begrenzten Staatensystem. Das Christentum bildete somit für die europäische Vormachtstellung kein adäquates Kriterium der Abgrenzung und Selbstvergewisserung mehr. Es bedurfte einer neuen, die europäischen Hierarchisierung der Welt legitimierenden Kategorie.

In dieser Zeit der Krise europäischer Identität im Verlauf des 19. Jahrhunderts erreicht der Begriff der Zivilisation eine hohe Blüte<sup>62</sup> und wird für das Völkerrecht zum Ausschlusskriterium der außereuropäischen Welt.<sup>63</sup> Der Standard der Zivilisation, der selbst tief in der Tradition des christlichen Glaubens verwurzelt war, ersetzte damit das Christentum als Abgrenzungsmerkmal:

„[...] the standard of ‚civilization‘ reflected the norms of the liberal European civilization which arose to replace, though it remained firmly rooted in, the mores of Christendom.”<sup>64</sup>

Ein erstes Anzeichen für diesen Bedeutungszuwachs des Zivilisationsbegriffs stellt die Deklaration über die Abschaffung des Sklavenhandels dar, welche Großbritannien auf dem Wiener Kongress 1815 erwirkte. Darin bezeichneten sich die europäischen Staaten erstmals offiziell als zivilisierte Staaten und verurteilten den Sklavenhandel als inhuman.<sup>65</sup> Damit wurden die ersten Kriterien eines so genannten zivilisierten Staates unmittelbar festgesetzt. Zivilisation wurde zum Ausdruck der Selbstinterpretation der europäischen Gesellschaften<sup>66</sup> und damit zum Abgrenzungsmerkmal gegenüber den nichteuropäischen Staaten, die nach Anerkennung strebten.

Mit etwas Verzögerung setzte sich diese Kategorisierung der Welt in zivilisierte und nicht-zivilisierte Staaten, die sich in der Staatenpraxis bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts bemerkbar machte, auch in der Völkerrechtswissenschaft durch. Nach der Krise, welche die Völkerrechtswissenschaft im Zuge der Napoleonischen Kriege durchschritten hatte,<sup>67</sup> erschienen nach und nach völkerrechtliche Abhandlungen, die sich jedoch nur am Rande mit außereuropäischen Fragen beschäftigten. Für Klüber und von

---

62 *Pauka*, Kultur, Fortschritt und Reziprozität (2012), S. 123.

63 *Obregón*, The Civilized and the Uncivilized, in: Fassbender/Peters, The Oxford Handbook of the History of International Law (2012), S. 917–939, S. 921 ff.

64 *Gong*, The Standard of „Civilization“ in International Society (1984), S. 15.

65 *Pauka*, Kultur, Fortschritt und Reziprozität (2012), S. 104; *Bitterli*, Die ‚Wilden‘ und die ‚Zivilisierten‘ (1991), S. 430.

66 *Elias*, Über den Prozeß der Zivilisation (1998), S. 68.

67 Siehe S. 164 f. der vorl. Arbeit.

Martens, als maßgebliche Völkerrechtsautoren nach den Napoleonischen Kriegen, spielte die europäische Expansion kaum eine Rolle und ihr europäisches Völkerrecht war noch nicht als Ausschlusskriterium gedacht.<sup>68</sup> Jedoch zeichneten sich bereits bei ihnen die Idee einer europäischen Überlegenheit und damit die Konstruktion des nichteuropäischen Anderen ab.<sup>69</sup>

Spätestens ab der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte sich der Begriff des zivilisierten Staats jedoch auch in den Völkerrechtswerken nicht nur zu einem Leitmotiv der europäischen Völkerrechtswissenschaft, sondern auch zu einem Ausschlusskriterium entwickelt. Vor allem ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts findet sich die Unterscheidung zwischen zivilisierten, halb-zivilisierten und nicht-zivilisierten Staaten in den meisten Völkerrechtswerken.<sup>70</sup> Der Begriff der „civilised nations“ des Juristen und Rechtsphilosophen James Lorimer verdeutlicht das eurozentrische und imperialistische Verständnis, welches im ausgehenden 19. Jahrhundert hinter diesem Rechtsbegriff stand.<sup>71</sup> So schreibt er in „The Institutes of the Law of Nations“ von 1883:

„As a political phenomenon, humanity, in its present condition, divides itself into three concentric zones of spheres – that of civilized humanity, that of barbarous humanity, and that of savage humanity.“<sup>72</sup>

Aus dieser Kategorisierung ergeben sich für Lorimer drei Stufen der Anerkennung: die vollkommene politische Anerkennung (*plenary political recognition*), die partielle politische Anerkennung (*partial political recognition*) und die natürliche oder bloße menschliche Anerkennung (*natural or mere human recognition*).<sup>73</sup> Lorimer ist dabei nur einer unter vielen Autoren, der die Nationen nach dem Maßstab der Zivilisation differenzierte. Neben ihm lassen sich noch weitere Völkerrechtswissenschaftler nennen,

---

68 Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations* (2004), S. 112.

69 Ebd.

70 Lev, *The Transformation of International Law in the 19th Century*, in: Orakhelashvili, *Research Handbook on the Theory and History of International Law* (2011), S. 111–142, S. 132.

71 Orakhelashvili, *The Idea of European International Law*, in: *EJIL* 17 (2006), S. 315–347, S. 318.

72 Lorimer, *The institutes of the law of nations. A Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities* (1983), S. 101.

73 Ebd.

darunter unter anderen auch Johann Caspar Bluntschli<sup>74</sup>, Travers Twiss<sup>75</sup> und John Westlake<sup>76</sup>, die diese Idee eines europäischen Völkerrechts der zivilisierten Staaten betonten. Europa wurde somit, über die Konstruktion des Anderen, zu einer kulturellen, natürlichen Gemeinschaft stilisiert, die auf einer rassistischen Überlegenheit (*racial superiority*) basierte.<sup>77</sup>

b. Die Verrechtlichung der Zivilisation: Mythos und Macht der Souveränität

Nicht ausschließlich die Kategorie der Zivilisation diene Europa im 19. Jahrhundert als Abgrenzungs- und Identifikationskriterium. Vielmehr ging die europäische Hierarchisierung der Welt noch weit über dieses kulturelle Abgrenzungskriterium zwischen zivilisierten und nicht-zivilisierten Völkern hinaus und wirkte bis in die vermeintlich neutralen und objektiven Kategorien der Völkerrechtsdisziplin hinein.<sup>78</sup> Dadurch wurde die kulturell-rassistische Überlegenheit im Namen der Zivilisation in einen juristischen Status übersetzt, der maßgeblich vom Prinzip der Souveränität geprägt war.<sup>79</sup> Danach war das Völkerrecht das „Recht der Souveräne“, wie es der Schweizer Völkerrechtler Emer de Vattel im ausgehenden 18. Jahrhundert betonte. Um Teil der „grand society“ der zivilisierten Welt zu sein, mussten die Staaten als souverän anerkannt werden. Voraussetzung für diese Anerkennung war folglich, so Vattel, die tatsächliche Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten:

---

74 Siehe hierzu: *Koskenniemi*, *The Gentle Civilizer of Nations* (2004), S. 42 ff.

75 Auch Travers Twiss ging von einer Unterscheidung der Welt in zivilisierte und un-zivilisierte Nationen aus, jedoch stand er dieser Unterteilung und den daraus folgenden Konsequenzen nicht unkritisch gegenüber siehe: *Weiler*, *The interpretation of international investment law* (2013), S. 123.

76 *Chatterjee*, *The Black Hole of Empire* (2012), S. 191.

77 *Lev*, *The Transformation of International Law in the 19th Century*, in: Orakelashvili, *Research Handbook on the Theory and History of International Law* (2011), S. 111–142, S. 132.

78 *Anghie*, *Finding the Peripheries*, in: *ILJ* 40 (1999), S. 1–80, S. 101 f.

79 *Anghie*, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law* (2005), S. 98.

„Für die Berechtigung einer Nation, in dieser großen Gemeinschaft unmittelbar mitzuwirken, genügt es, daß sie wahrhaft souverän und unabhängig ist, d.h. daß sie durch eigene Autorität und eigene Gesetze sich selbst regiert.“<sup>80</sup>

Diese Vattel'sche Maxime spiegelt das klassische Völkerrechtsverständnis wider, welches sich im ausgehenden 18. Jahrhundert konturiert und maßgeblich vom Prinzip der Souveränität<sup>81</sup> geprägt war. Während zuvor noch die universale Geltung des *ius gentium* behauptet wurde, wurde das klassische Völkerrecht im Zuge der Aufklärung ausdrücklich als exklusives Recht der modernen Staaten Europas deklariert.<sup>82</sup> Der vorherrschende Universalisierungsgedanke wurde damit von einer Differenzierungsstrategie überlagert, was jedoch die Vorstellung einer universalen Kultur nicht ausschloss. Universalisierung und Differenzierung standen damit auch im Völkerrecht in einem dialektisch-ambivalenten Verhältnis zueinander.

Die ausdrückliche Verengung des Völkerrechts auf das Rechtssubjekt des souveränen Staats war dabei Teil der staatspolitischen Veränderungen und insbesondere der Herausbildung des modernen Staatssystems. Bei diesem so genannten „Aufstieg moderner Staatlichkeit“ handelte es sich um einen komplexen, unlinearen und uneinheitlichen Prozess der Herausbildung von Herrschaftssystemen, wie Christopher A. Bayly in seinem Buch „The Birth of the Modern World 1780-1914“ hervorhob. Moderne Staatlichkeit trat im 19. Jahrhundert in Europa in vielen verschiedenen Formen auf, so der britische Historiker.<sup>83</sup>

Sehr vereinfacht und verkürzt lässt sich sagen, dass sich der moderne Staat durch seine Territorialisierung und Zentralisierung der Macht auszeichnete,<sup>84</sup> wobei auch der Begriff der Souveränität und damit die Staatshoheit eine zentrale Rolle spielten. Der souveräne Staat als Personen- und Rechtsverband trat im Laufe des 18. Jahrhunderts an die Stelle des Fürsten, was sich auch im Völkerrecht abzeichnete. So galten während der

---

80 Vattel, *Le droit des gens*, dt. Übers. v. Wilhelm Euler, Bd. 3 (1959), § 4, S. 32; „Pour qu'une Nation ait droit de figurer immédiatement dans cette grande Société, il suffit qu'elle soit véritablement souveraine & indépendante, c'est-à-dire qu'elle se gouverne elle-même, par sa propre autorité & par ses Loix.“, Vattel, *Le droit des gens* (1758), § 4, S. 9.

81 Zum Souveränitätsbegriff siehe insbesondere: Kleinschmidt, *Diskriminierung durch Vertrag und Krieg* (2013), S. 38 ff.

82 Lutz-Bachmann, *Kosmopolitische Dynamik im Völkerrecht?*, in: Fahrmeir/Imhausen, *Die Vielfalt normativer Ordnungen* (2013), S. 225–242, S. 233.

83 Bayly, *The Birth of the Modern World, 1780-1914* (2004), S. 252 ff.

84 *Finer, The History of Government from the Earliest Times* (1997), S. 20.

Frühen Neuzeit noch die Fürsten als Rechtssubjekte, was sich an den Friedensverträgen von 1648 zeigt, in welchen die Fürsten als vertrags-schließende Parteien auftraten.<sup>85</sup>

Diese staatspolitischen Veränderungen wurden zu einem großen Maße begleitet und forciert durch die oben beschriebene bewusstseinsphilosophische Ideologie, die im Sinne von Lepenies und Foucault zu einer Verzeitlichung der Welt führte. Mit diesem neuen Weltverständnis ging eine europäische Meistererzählung einher, die auf dem binären Oppositions-paar „Gegenwart“ und „Vergangenheit“ basierte. Das Feudalsystem des Mittelalters wurde dabei zur Vergangenheit und das moderne rationale Staatssystem zur Gegenwart erklärt und damit als Anderer konstruiert. Alles, was nicht zum Westen gehörte, wurde dem Mittelalter und damit der Vergangenheit zugeschrieben.

So standen und stehen sich bis heute die opponierenden Begriffspaare von Mittelalter/Moderne, Feudalismus/moderne Staatlichkeit, Religion/Vernunft gegenüber. Das religiöse Weltbild des Mittelalters wurde auf diese Weise, so heißt es in der mehrheitlichen Historiographie bis heute, abgelöst von Vernunft und Rationalität. Daraus entwickelte sich ein neues politisches Verständnis sowie ein „neues Bewusstsein in Europa“, welches sich durch „nüchterne Interessenabwägung [...] und rational kalkulierte Macht- und Interessenpolitik“ auszeichnete.<sup>86</sup>

Wenngleich diese verabsolutierende Darstellung des Mittelalters und der Moderne bzw. der Frühen Neuzeit seit vielen Jahren hinterfragt und kritisiert und dadurch relativiert wurde, sind die Binaritäten von Mittelalter/Feudalismus/Religion auf der einen und Moderne/moderne Staatlichkeit/Säkularisierung auf der anderen Seite bis in unser heutiges Verständnis tief verwurzelt, wie die Mediävistin und Sprachwissenschaftlerin Kathleen Davis in ihrem Buch „Periodization and Sovereignty“ zeigt.<sup>87</sup> Durch das Narrativ der feudalen europäischen Vergangenheit, so Davis, wurde eine Periodisierung geschaffen, welche die Geschichte nicht nur in Segmente unterteilte, sondern im Wege der Kategorisierung eine exkludierende Macht entfaltete, indem sie eine Anpassung an den besonderen historischen Kontext – die europäische Moderne – forderte.<sup>88</sup> Periodisierung ist

---

85 *Bentzen*, Die völkerrechtlichen Schranken der nationalen Souveränität im 21. Jahrhundert (2007), S. 20.

86 *Siegelberg/Schlichte*, Strukturwandel internationaler Beziehungen (2013), S. 14 f.

87 *Davis*, Periodization and Sovereignty (2012).

88 Ebd., S. 3.

damit im Sinne von Davis ein komplexer politischer Prozess, „a way to moderate, divide, an regulate – always rendering its service now.“<sup>89</sup> Diese geschichtliche Einteilung nach den Zeitaltern des Mittelalters und der Moderne ist danach der „Taschenspielertrick“, durch welchen der westliche Universalismus gerechtfertigt wird.<sup>90</sup>

Auch das Völkerrecht blieb von diesem staatspolitischen und ideologischen Wandel nicht unbeeinflusst. Zwar bezog sich der Begriff der Souveränität, der maßgeblich auf den französischen Staatsrechtler Jean Bodin zurückgeführt wird, zunächst nur auf innerstaatliche Angelegenheiten. Jedoch wurde er im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend auf zwischenstaatliche Beziehungen übertragen und führte damit auch im Völkerrecht zu einschneidenden Veränderungen.<sup>91</sup>

Dabei ist es unter anderen Emer de Vattel, der dem Bodin'schen innerstaatlichen Aspekt der Souveränität die Unabhängigkeit als äußere Komponente hinzufügte und damit die Gleichheit der Staaten zur Grundlage zwischenstaatlicher Beziehungen machte.<sup>92</sup> Im Gegensatz zu Christian Wolff, auf dessen „Ius Gentium“ von 1749 Vattels „Droit des gens“ aufbaut, setzt Vattel die Idee der Souveränität in Bezug auf die zwischenstaatlichen Beziehungen.<sup>93</sup> Danach sind souveräne Staaten frei vom Einfluss anderer Staaten, womit keinem Staat das Recht obliegt, sich in die Politik eines anderen souveränen Staates einzumischen, woraus sich der völkerrechtliche Grundsatz der Gleichheit der Staaten entwickelte.

Damit bildete sich der auf der Verzeitlichung und Periodisierung der Welt basierende Universalismus im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert als Grundlage des Völkerrechts heraus. Gleichzeitig wurde auf diese Weise der europäische moderne Staat – „the territorial nation-state that proclaims democratic and secular values“ – als Standard der gesamten Welt proklamiert.<sup>94</sup> Es fand eine Gleichsetzung des Prinzips der

---

89 Ebd., S. 5.

90 „The sleight of hand that facilitates the privileged universalism under which only ‚European‘ politics can identify as ‚secular‘, and only ‚secular‘ politics can be legitimate, is medieval/modern periodization.“, ebd., S. 3.

91 Ebd., S. 25 f.

92 Siehe hierzu Stéphane Beaulacs Ausführungen zu Vattels Lehre und insbesondere zum Aspekt der „Externalisation der Autorität“: *Beaulac, Vattel's Doctrine on Territory Transfers in International Law*, in: LLR 63 (2003), S. 1327–1359, S. 141 ff., 165.

93 *Onuf, The Republican Legacy in International Thought* (1998), S. 76.

94 *Finer, The History of Government from the Earliest Times* (1997), S. 94.

Souveränität mit einem dem politisch-kulturellen Hintergrund Europas statt,<sup>95</sup> welcher gleichzeitig als Maßstab für die gesamte Völkerrechtsgemeinschaft angesetzt wurde. Umhüllt vom Mantel der scheinbaren ideologischen Neutralität und legitimiert durch eine Fortschrittserzählung des modernen Staates wurde damit der souveräne Staat zum ausschließlichen Rechtssubjekt des Völkerrechtssystems.

Das Souveränitätsprinzip im Völkerrecht als auch die sich daraus entwickelnde Anerkennungsdogmatik zielte damit nicht in erster Linie darauf ab, den Rahmen des Völkerrechts abzustecken, sondern stellte vor allem eine Machtdemonstration und Abgrenzungsstrategie Europas dar, wie Antony Anghie in seiner Studie „Finding the Peripheries“ hervorhebt.<sup>96</sup> Die Entwicklung des Souveränitätsprinzips ist, so der Jurist und Völkerrechtler, eine Legalisierung der vorherrschenden europäischen Hegemonie:

„The history of sovereignty doctrine in the nineteenth century, then, is a history of the process by which European states, by developing a complex vocabulary of cultural and racial discrimination, set about establishing and presiding over a system of authority by which they could develop the powers to determine who is and who is not sovereign.”<sup>97</sup>

Dabei verschleiert der Mantel der Neutralität, dass die Geschichte des souveränen Staats alles andere als ein transhistorisches oder universelles Konzept ist. Sie ist einem ganz bestimmten Kontext erwachsen – dem Kontext der europäischen Moderne – und hat nicht nur Europa, sondern auch die nichteuropäischen Welten stark beeinflusst,<sup>98</sup> wie sich vorliegend deutlich an Bellos Umgang mit dem Völkerrecht im Allgemeinen und dem Begriff der Souveränität im Besonderen zeigt.

### c. Der dienstbare Andere im Völkerrecht

Das Völkerrecht des 19. Jahrhundert war damit nicht nur tief in der westlichen Weltvorstellung verwurzelt und von dieser geprägt, sondern diente gleichzeitig als Legitimationsmittel westlicher Überlegenheitsvorstellung. Die dadurch gerechtfertigte Vormachtstellung Europas baute auf der Kon-

---

95 Anghie, *Finding the Peripheries*, in: ILJ 40 (1999), S. 1–80, S. 100 ff.

96 Ebd., S. 100.

97 Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law* (2005), S. 100.

98 Loick, *Kritik der Souveränität* (2012), S. 29.

struktion des Anderen auf. Die außereuropäische Welt nahm damit als *serviceable other* im Sinne von Edward E. Sampson<sup>99</sup> eine konstitutive Rolle in diesem eurozentrischen Völkerrechtssystem ein.

## II. Strategien der Übersetzung: Die Handlungsmacht des Anderen im Völkerrecht

Die eurozentrische Vorherrschaft baute somit nicht nur auf einer politischen und wirtschaftlichen, sondern insbesondere auch auf einer ideologischen Macht auf, die aufgrund ihrer Unscheinbarkeit zum Teil bis heute ihre Wirkkraft entfaltet. Im Wege einer weltumspannenden und damit universalistischen Ideologie übernahm Europa die Definitions- und Bewertungshoheit und bestimmte damit, was gedacht und gesagt werden durfte. Diese epistemische Gewalt wirkte bis in die scheinbar neutralen Begriffe wie etwa „Nation“ und „Identität“ hinein. Alles, was sich außerhalb dieses eurozentrischen Vorstellungsrahmens befand, wurde dem Mittelalter und damit der Vergangenheit oder eben dem Außereuropäischen zugeordnet.

Diese unscheinbare Macht bewirkte, dass dem dienstbaren Anderen Stimme und Handlungsmacht geraubt und er als passiv und handlungsohnmächtig repräsentiert wurde. Es ist die Foucault'schen Ordnung des Diskurses und darin insbesondere die drei großen Ausschließungssysteme, die von außen auf den Diskurs wirken, durch die das eine zur Sprache kommen kann, das andere aber zum Schweigen gebracht und unsichtbar gemacht wird.<sup>100</sup> Durch Zugangsbeschränkungen wird das Sagbare von außen durch Doktrinen und der Forderung nach Adäquation inhaltlich eingeschränkt,<sup>101</sup> wie sich auch im Völkerrechtsdiskurs deutlich zeigt.

Dies spiegelt sich bis heute in einem großen Teil der Historiographie des Völkerrechts, aber auch in den der völkerrechtsgeschichtlichen Forschung zugrundeliegenden Forschungsfragen wider. So werden die nicht-europäischen Staaten häufig lediglich als Empfänger dieses fortschrittlichen Völkerrechtssystems dargestellt. Oder es wird zwanghaft nach Einfluss und Teilhabe der außereuropäischen Welt geforscht, ohne dabei die grundlegende dialektische Verbindung sowohl zwischen Kolonialismus

---

99 Sampson, *Celebrating the Other* (1993), S. 4 f.

100 Foucault/Konersmann, *Die Ordnung des Diskurses* (2001), S. 10 ff.

101 Böhme, *Die Ausdifferenzierung wissenschaftlicher Diskurse*, in: König/Stehr, *Wissenschaftssoziologie* (1975), S. 231–253, S. 236.

und Moderne, als auch zwischen Europa und der außereuropäischen Welt zu beachten.

Trotz dieser wirkmächtigen Macht und der Funktionsweise des Diskurses eröffnen sich Räume des Widerstands, wie Homi K. Bhabha mit seinen verschiedenen Konzepten gezeigt hat. Aufbauend auf Bhabhas Perspektive der Hybridisierung und dem damit verbundenen erweiterten Verständnis von Identität und Alterität konzentriert sich der folgende Teil, am Beispiel von Andrés Bello, auf die Umgangsweise der außereuropäischen Welt mit dem eurozentrischen Völkerrechtssystem und ihrer Rolle als *serviceable other*. Konkret stellt sich die Frage, welche Strategien Bello bei der Übersetzung des Völkerrechts sowohl bewusst als auch unbewusst verfolgte.

Dabei erweist sich die auf den ersten Blick zu erkennende Nachahmung des europäischen Habitus und der westlichen Weltanschauung im Allgemeinen sowie des Völkerrechtssystems im Besonderen als ambivalente Handlungs- und Reaktionsform, die die Instabilität des vermeintlich stabilen hegemonialen Diskurses zum Vorschein bringt. Sie ist nicht nur unterwürfiges Dienen, sondern auch Maskerade. Die außereuropäische Welt gewinnt dadurch an Komplexität und Wirkungsmacht, was zuvor – aufgrund der engen Perspektive – nicht sichtbar war. Nachahmung und Internalisierung stellen dabei nicht lediglich passives und unterordnendes Verhalten dar, sondern wirken als Katalysatoren hegemonialer Ambivalenz. Dadurch werden „[n]eue Räume, neue Möglichkeiten der Aneignung“ eröffnet, „in denen Camouflage und Mimikry als Widerstand verfügbar sind.“<sup>102</sup> Auch das soll im Folgenden gezeigt werden.

### 1. Unterwürfiges Dienen: die Internalisierung und Nachahmung des europäischen Diskurses

Das Völkerrechtssystem des 19. Jahrhunderts war, wie im vorherigen Abschnitt argumentiert wurde, geprägt von einem geschichtsphilosophischen Bewusstsein, welches den Anderen auf dem Vektor historischer Zeitlichkeit in der Vergangenheit einordnete. Diese Verzeitlichung der Welt als zentraler Teil europäischer Weltanschauung war tief im Selbstverständnis westlicher Gesellschaft verwurzelt und spiegelte sich in ihrem gesamten

---

102 Ha, Hype um Hybridität (2005), S. 88.

Erscheinungsbild wider. Die kreolischen Eliten im hispanoamerikanischen Raum, und mit ihnen Bello, ahmten diesen europäischen Habitus nach. So übernahmen sie nicht nur die eurozentrische Weltanschauung und Wahrnehmungskategorien, sondern auch die diese stabilisierenden Verhaltensstrukturen.<sup>103</sup>

Diese europäische Grundhaltung zur Welt wirkte sich auch auf die Völkerrechtswissenschaft aus und bestimmte dabei nicht nur die Völkerrechtsdoktrinen und -begriffe und damit die Inhalte, sondern auch das Erscheinungsbild völkerrechtlicher Werke. Der europäische Bewusstseins- und Wahrnehmungshorizont gab vor, was und wie geschrieben und wer zitiert wurde. Wie im zweiten Kapitel gezeigt werden konnte, perfektioniert Bello auch hier seine Anpassung an den europäischen Habitus. So gleicht sein Werk im äußeren Erscheinungsbild den europäischen Vorbildern, wodurch sein Völkerrechtsmanual zu einem „ganz wohlgeratene[n] Compendium der landesüblichen Begriffe und Annahmen“ wurde, wie es Robert Mohl 1855 formulierte. Bello zeigte, so Mohl, „eine tüchtige Benützung seiner Vorgänger, namentlich aber Vattel’s, Martens’s, Chitty’s und Kent’s.“<sup>104</sup>

#### a. Bello: Eine Hymne auf die europäische Zivilisation

Neben diesen europäischen Verhaltensmustern verinnerlichte Bello auch das dem europäischen Völkerrecht zugrundeliegende Weltbild und den damit verbundenen Denk- und Vorstellungsrahmen. Zwar zeigen sich in Bellos Völkerrechtswerk, wie im zweiten Kapitel dargestellt wurde, insbesondere ab der zweiten, aber in Ansätzen bereits in der ersten Ausgabe, zunehmend Zweifel an der Durchsetzbarkeit völkerrechtlicher Theorien. So spricht er der völkerrechtlichen Praxis einen größeren Einfluss und eine stärkere Aussagekraft zu.<sup>105</sup> Diese Skepsis führt jedoch nicht so weit, dass Bello im Sinne seines Zeitgenossen John Austin, dem Völkerrecht die genuine Normativität absprach und zu einem sogenannten „Leugner“ des Völkerrechts wurde.

---

103 Siehe hierzu S. 59 ff. der vorl. Arbeit.

104 Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. 1 (1855), S. 403.

105 Siehe S. 154 der vorl. Arbeit.

Vielmehr war Bello der Überzeugung, dass es trotz dieses moralisch verwerflichen Verhaltens der Staaten „sogar in der Politik“ Umstände gebe, die den starken Beweggründen menschlicher Handlungen Nachdruck verleihen können.<sup>106</sup> Dies sei an erster Stelle die intellektuelle Kultur (*cultura intelectual*), da diese die gesunden Moralvorstellungen verbreite und dazu beitrage, dass sich das Verhältnis der Staaten untereinander auf der Basis der Gerechtigkeit verfestige.<sup>107</sup> Zweitens sei der Zuwachs der Industrie und des Handels (*incremento de la industria y del comercio*) von besonderer Bedeutung, da dieser das Bedürfnis an Sicherheit und gegenseitigem Vertrauen steigere. Drittens betont Bello die Ähnlichkeit der Institutionen (*semejanza de las instituciones*). Staaten die von ähnlichen Dogmen, Gewohnheiten und Gesetzen geleitet werden, so habe die Geschichte gezeigt, sympathisieren stärker miteinander und vereinbaren in ihren Verhandlungen untereinander gerechte Regeln. Schließlich nennt Bello an vierter und letzter Stelle die Gleichheit oder das, was „als Gleichgewicht der Interessen und Stärken“ (*igualdad o equilibrio de intereses y fuerzas*) bezeichnet werden könne. Durch die Vormachtstellung eines Staates könne dieser, aufgrund seiner Macht, seinen Willen durchsetzen. Sind die Staaten aber allesamt von Gleichen umgeben, so führe dies zu einem gerechten Ausgleich der Interessen aller.<sup>108</sup>

Als Beispiel für die Bedeutung dieser vier Aspekte führt Bello die „Geschichte der modernen Nationen“ an, wie er sie bezeichnet.<sup>109</sup> Diese formieren, so Bello, eine Staatenfamilie, die ein gemeinsames Recht anerkennen, welches liberaler sei, als alles, was es seit der Antike gegeben habe. Dieser „Erfolg der europäischen Staatengemeinschaft“ basiere auf dem Christentum, dem Fortschritt von Zivilisation und Kultur und dem System der Aktionen und Reaktionen. Die Zivilisation sei dabei vor allem gefördert worden durch die Presse und den Handel, der sich als Hauptregulator der Politik entwickelt habe:

„Si las [naciones] de Europa y América forman una familia de Estados, que reconocen un Derecho común infinitamente más liberal que todo lo que se ha llamado con este nombre en la antigüedad y en lo restante del globo, lo deben al establecimiento del cristianismo, á [sic] los progresos de la civilización y

---

106 Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Aufl. (1883), S. 18.

107 Ebd.

108 Bello, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 3 = Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 18.

109 Ebd., S. 19 = Bello, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 4.

cultura, acelerados por la imprenta, al espíritu comercial, que ha llegado á [sic] ser uno de los principales reguladores de la política, y al sistema de acciones y reacciones, que en el seno de esta gran familia, como en el de cada Estado, forcejea sin ceder [sic] contra las preponderancias de toda especie.”<sup>110</sup>

Christentum, kulturelle Zivilisation und internationaler Handel<sup>111</sup> sind damit in Bellos Augen, ganz im Sinne europäisch-westlicher Weltanschauung, die wichtigsten Elemente einer funktionierenden Staatengemeinschaft. Dabei lässt sich auch hier neben dem Akt der Universalisierung ein Differenzierungsprozess erkennen: Indem er den christlichen Glauben an erster Stelle betont, hebt er das in seine Augen verbindende Element des transatlantischen Raums hervor. Im Wege der Inklusion grenzt er gleichzeitig die nicht-christliche Welt aus und markiert dabei die Differenz zu dieser.

#### b. Bello: Das Völkerrecht der souveränen und unabhängigen Staaten

Neben dieser Internalisierung europäisch-ideologischer Zivilisations- und Zeitlichkeitsvorstellung lässt sich in Andrés Bellos Völkerrechtswerk auch die Fortschreibung der europäischen Erfolgsgeschichte des modernen Staats und der Souveränität erkennen.

Das Thema der Souveränität spielt bereits im ersten Kapitel seines Werks eine zentrale Rolle. Darin widmet er sich konkret der Frage, was einen Staat oder eine Nation ausmacht. Nach der Vorlage Vattels bilden auch für Bello Unabhängigkeit und Souveränität die wichtigsten Eigenschaften eines Staats und sind Voraussetzung für eine gleichberechtigte Kommunikation der Staaten untereinander:

---

110 *Bello*, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 19 = *Bello*, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 4. Während Bello in der zweiten und dritten Ausgaben von den modernen „Nationen Europas und Amerikas“ schreibt, erwähnt er in der ersten Ausgabe bezüglich der „naciones modernas“ lediglich Europa, *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 3 f.

111 Diese starke Betonung des Handels verdeutlicht Bellos enge Verbundenheit und Zusammenarbeit mit Diego Portales. Zu Bello und Portales siehe S. 150 f. der vorl. Arbeit.

„Die Unabhängigkeit und Souveränität einer Nation ist in den Augen der anderen eine Tatsache; und aus dieser Tatsache erwächst in natürlicher Weise das Recht der gleichberechtigten Kommunikation mit diesen.“<sup>112</sup>

Ebenso wie der Schweizer Völkerrechtler unterscheidet auch Bello zwischen den Begriffen der Souveränität und der Unabhängigkeit.<sup>113</sup> Jedoch bringt Bello diese Unterscheidung stärker zum Ausdruck als Vattel: Staatliche Unabhängigkeit bedeutet für Bello, dass ein Staat sowohl bezüglich der gesamten Staatsorganisation als auch hinsichtlich der privatrechtlichen Gesetzgebung nicht den Rechten eines anderen Staates unterliegt. Staatliche Souveränität dagegen bezieht er auf das Bestehen einer Autorität, die den Staat leitet und repräsentiert:

„Die *Unabhängigkeit* der Nation besteht darin, keine Gesetze von anderen zu erhalten und seine *Souveränität* in der Existenz einer höchsten Autorität, welche [den Staat] leitet und repräsentiert.“<sup>114</sup>

Unabhängige Staaten seien daher frei, über ihre eigenen Handlungen zu entscheiden,<sup>115</sup> weshalb für Bello die staatliche Unabhängigkeit die Basis des willkürlichen Völkerrechts bildet.<sup>116</sup> Aus dieser sich aus der Unabhängigkeit ergebenden Handlungsfreiheit eines Staates folgert er weiterhin, dass es Verträge und Gewohnheiten gebe, die trotz ihrer Rechtswidrigkeit bestandskräftig seien. Denn sei diese Bestandskraft nicht gewährleistet, wäre die Unabhängigkeit der Vertragspartner reine Theorie:

---

112 „La independencia y soberanía de una nacion [sic] es a los ojos de las otras un hecho, y de este hecho nace naturalmente el derecho de comunicar con ellas sobre el pie de igualdad y de buena correspondencia.“, Ebd., S. 13 f.=Bello, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 14=Bello, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 48 (dt. Übers. v. mir, NKK).

113 Für Vattel ist ein souveräner Staat ein solcher, der sich selbst regiert und nicht von einem anderen Staat abhängig ist: „Every nation, that governs itself, under what form soever [sic], without dependence on any foreign power, is a *sovereign state*.“, Vattel, *The Law of Nations* (1797), S. 2 (Hervorh. im Original).

114 „La *independencia* de la nacion [nación] consiste en no recibir leyes de otra, y su *soberanía* en la existencia de una autoridad suprema que la dirige [dirige] y representa.“, Bello, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 11 = Bello, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 12 = Bello, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 41 (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

115 Bello, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 6.

116 Diese Passage fehlt in den überarbeiteten Werken von 1844 und 1864 jedoch ohne weitere Anmerkungen.

„[...] es gibt Abkommen und Gewohnheiten, welche dem Gewissen zufolge rechtswidrig sind und trotz dessen unter den Nationen als gültig erachtet werden; denn die Unabhängigkeit der Vertragsschließenden sei lediglich Phantasie, wenn die anderen [Staaten] sich die Fähigkeit anmaßen, das Verhalten [anderer] zu bestimmen und zu lenken.“<sup>117</sup>

Während somit die Unabhängigkeit auf eine externe Eigenschaft eines Staats verweist, indem sie das Verhältnis zu anderen Staaten erfasst, bezieht Bello die Souveränität ausschließlich auf eine interne staatliche Funktion: die Existenz einer staatlichen Autorität, die den Staat nach innen lenkt und nach außen repräsentiert. Da die Nationen nicht selbst handeln können, so Bello, brauchen sie eine Person oder eine Personengruppe, die sich dieser Aufgabe annimmt und die die Interessen der Gemeinschaft gegenüber anderen Staaten vertritt. Diese Person bezeichne man als Souverän.<sup>118</sup>

Bello führt weiter aus, wie eine solche Autorität beschaffen sein müsse, in welchen Formen sie existiere und welche Bedeutung und Aufgabe sie in Beziehungen mit anderen Staaten, insbesondere in Fragen von Vertragsschlüssen, habe.<sup>119</sup> Nach dem Vorbild von Heineccius, den er an dieser Stelle zitiert, unterscheidet Bello dabei einerseits zwischen vorübergehender Souveränität, die sich auf die Repräsentation des Staats nach außen bezieht, und immanenter Souveränität, die die inneren Staatsangelegenheiten betrifft (*soberanía transeúnte e inmanente*).<sup>120</sup> Dabei sei die vorübergehende Souveränität nicht weniger wichtig. Ganz im Gegenteil: Ein Staat, dem es an ihr fehlt, sei keine „wahre Persönlichkeit des Völkerrechts“.<sup>121</sup> Die essentielle Eigenschaft eines Staats, und damit eines „wahren politischen Körpers“, der unter der Autorität des Völkerrechts in einem direkten Kontakt mit Staaten der gleichen Art steht, sei die Fähigkeit, sich selbst zu regieren. Erst diese mache den Staat unabhängig und souverän:

---

117 „[...] hai [sic] convenciones y costumbres que son ilejítimas [sic] segun [sic] la conciencia, y que no dejan por eso de mirarse como válidas entre las naciones; porque la independencia de los contratantes seria [sic] quimérica, si los otros se arrogasen la facultad de llamarlos y dirijir [sic] su conducta.“, ebd., S. 7. In leicht abgeänderter Form: Bello, *Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 7 = Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 25 (dt. Übers. v. mir, NKK).

118 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 10 f.

119 Ebd., S. 11 f.

120 Ebd., S. 12.

121 Ebd., S. 5.

„Die wesentliche Eigenschaft, welche eine Nation zu einem wahren politischen Körper [...] macht, ist die Fähigkeit, sich selbst zu regieren, wodurch sie unabhängig und souverän wird. Unter diesem Aspekt ist die vorübergehende Souveränität nicht weniger essentiell, wie die immanente; wenn es einer Nation an ihr mangelt, genießt sie keine wahre Persönlichkeit des Völkerrechts.“<sup>122</sup>

Unabhängigkeit und Souveränität bilden damit nach Bellos Völkerrechtsverständnis Eigenschaften eines Staats, die für den Eintritt in die europäischen Staatengemeinschaft unentbehrlich sind. Obwohl er zwischen beiden Begriffen unterscheidet, bilden sie eine notwendige Einheit. Denn nur aus der staatlichen Unabhängigkeit und Souveränität gemeinsam ergibt sich für Bello die Konsequenz, dass es keinem Staat erlaubt ist, einem anderen die Form der Regierung, der Administration oder seiner Religion vorzugeben. Eine Intervention eines Staats in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staats sei daher unrechtmäßig.

### c. Nachahmung und Konkretisierung des Völkerrechts: Inklusion durch Exklusion

Sowohl Bellos allgemeines Völkerrechtsverständnis als auch sein Begriff der Souveränität, wie er sie in seinem Werk „Principios de derecho de jentes“ und den darauffolgenden Ausgaben präsentiert, entsprechen damit der klassischen europäischen Fortschrittserzählung. In sehr klaren Worten gibt Bello die europäischen Vorstellungen wieder und spricht dabei bezüglich des souveränen Staates sogar von der „wahren Persönlichkeit des Völkerrechts“.<sup>123</sup>

Bello übernimmt damit nicht nur den europäischen Begriff der Souveränität, sondern ist selbst von der „europäischen Überlegenheit“ überzeugt, wie sich außerdem in seiner Eröffnungsrede der „Universidad de Chile“ zeigt, die einer Hymne auf den europäischen Fortschritt und die Zi-

---

122 „La cualidad esencial que hace a la nacion [sic] un verdadero cuerpo político, una persona que se entiende directamente con otras de la misma especie bajo la autoridad de derecho de jentes [sic], es la facultad de gobernarse a sí misma, que la constituye independiente y soberana. Bajo este aspecto no es menos esencial la soberanía transeunte [sic] que la inmanente; si una nacion [sic] careciese de aquella, no gozaria [sic] de verdadera personalidad en el derecho de jentes [sic].“ ebd (dt. Übers. v. mir, NKK).

123 Ebd.

vilisation Europas gleicht und dabei die rassifizierende Kategorisierung der Welt widerspiegelt:

„Wem verdanken wir diesen Fortschritt der Zivilisation, diese Sehnsucht nach sozialer Verbesserung, diesen Durst nach Freiheit? Wenn wir dies wissen wollen, müssen wir Europa und das glückliche Amerika mit den düsteren Imperien Asiens vergleichen, in welchen der Despotismus das Gewicht seines Eisenzepters schwer auf gebeugte Häuse lasten lässt und vornweg die *ignorancia*, oder mit den afrikanischen Horden, in welchen der Mensch, kaum den *brutos* überlegen, in den Augen seiner Brüder lediglich ein Gegenstand ist.“<sup>124</sup>

Die Darstellungen der nichteuropäischen Imperien und der damit verbundenen Glorifizierung Europas in dieser Rede Bellos ist so klar und deutlich, dass beim Lesen Zweifel aufkommen, ob es sich dabei tatsächlich um Bello innerste Einstellung und Überzeugung handelte oder ob diese Übertreibung bereits Teil einer strategischen Unterwerfung, ja gar eines „Sich-lustig-Machens“ über das europäische Weltverständnis darstellt. Beides ist möglich, auch wenn die Tatsache, dass Bello diese Aussage vor einem hispanoamerikanischen und nicht einem europäischen Publikum hält, dafür spricht, dass er tatsächlich dieser Ansicht war und die europäische Welt unbewusst internalisiert hatte. Jegliche Aussage darüber, ob Bello dieses Urteil bewusst strategisch oder unbewusst einsetzte, bleibt letztlich jedoch spekulativ.

Festgehalten werden kann jedoch zumindest, dass Bello das europäische Völkerrechtsverständnis und die ihm zugrundeliegenden europäisch-westliche Weltsicht imitierte. Durch diese Nachahmung, die auf dem Ausschluss des asiatischen und afrikanischen Kontinents beruht, verschaffte Bello dem hispanoamerikanischen Raum den Zugang zur ‚zivilisierten‘ Welt, womit er gleichzeitig auch den europäischen Machtmechanismus nachahmte. Exklusion der Anderen war somit gleichzeitig das Mittel zur eigenen Inklusion.

---

124 „¿A qué se debe este progreso de civilización, esta ansia de mejoras sociales, esta sed de libertad? Si queremos saberlo, comparemos a la Europa y a la afortunada América, con los sombríos imperios del Asia, en que el despotismo hace pesar su cetro de hierro sobre cuellos encorvados de antemano por la ignorancia, o con las hordas africanas, en que el hombre, apenas superior a los brutos, es como ellos, un artículo de tráfico para sus propios hermanos.“ Andrés Bello, Eröffnungsrede der *Universidad de Chile*, 17.9.1843, abgedruckt in: Bello, *Temas educacionales*/1, O.C. (1982), S. 5 f. (dt. Übers. v. mir, NKK).

Weiterhin findet bei dieser Imitation des europäischen Diskurses zugleich eine Konkretisierung und Verfestigung europäischer Staatspraxis und die Fortschreibung europäischer Herrschaftsverhältnisse statt. So sind es nicht nur die bereits etablierten völkerrechtlichen Doktrinen, die Bello in seinem Werk zusammenfasst. Vielmehr handelt es sich dabei zum Teil auch um seine Beobachtungen europäischer Politik. Ebenso wie andere Universalgelehrte und Staatsmänner verfolgte auch Bello insbesondere während seiner Londoner Zeit das realpolitische Verhalten der europäischen Mächte und vereinte die daraus gewonnenen Erkenntnisse mit den bereits bestehenden Doktrinen, wie er selbst in seiner Einleitung betont.<sup>125</sup>

Ein Beispiel für die Konkretisierung und Verfestigung europäischer Staatenpraxis durch außereuropäische Staats- und Universalgelehrte ist der Zivilisationsstandard als Exklusionskriterium. So sind es nicht die europäischen Völkerrechtsgelehrten, die als erste die europäische Weltanschauung nach dem Maßstab der Zivilisation auf das Völkerrecht übertrugen und in ihren Völkerrechtswerken festhielten. Einen ersten Vorstoß wagten, neben Bello, der, wie oben dargestellt, bereits in der ersten Ausgabe seines „Principios“ von 1833 den Zivilisationsmaßstab als Exklusionskriterium anführte, insbesondere zwei nordamerikanische Staats- und Völkerrechtler.

So veröffentlicht der nordamerikanische Jurist James Kent bereits 1826 sein Werk „Commentaries on American law“. Darin geht er zwar grundsätzlich von einem „für das gesamte Menschengeschlecht“ gültigen Völkerrecht aus.<sup>126</sup> Gleichzeitig jedoch betont er, dass „die christlichen Staaten von Europa und ihre Nachkommen auf dieser Seite des Atlantiks“ ein „besonderes Völkerrecht für sich selbst“ entwickelt haben und bezeichnet das Völkerrecht als Erbe der Moderne:

„The law of nations, as understood by the European world, and by us, is the offspring of modern times.“<sup>127</sup>

Diese Sonderstellung eines europäischen Völkerrechts sei, so Kent, zurückzuführen auf die „Superiorität“ Europas, die bedingt sei durch die europäischen Errungenschaften in Kunst, Wissenschaft, Handel, Politik

---

125 Siehe hierzu S. 169 ff. der vorl. Arbeit.

126 „The law of nations, so far as it is founded on the principles of natural law, is equally binding in every age, and upon all mankind.“, *Kent, Commentaries on American Law* (1826), S. 3.

127 Ebd., S. 4.

und der Regierung. Zudem habe das Christentum der Jurisprudenz ein „helleres Licht und eine sicherere Wahrheit“ gegeben. Kent betont somit, obgleich ohne den Begriff der Zivilisation zu verwenden, die europäische Vormachtstellung und die damit verbundene Exklusivität des Völkerrechts:

„[...] the Christian nations of Europe, and their descendants on this side of the Atlantic, by the vast superiority of their attainments in arts, and science, and commerce, as well as in policy and government; and, above all, by the brighter light, the more certain truths, and the more definite sanction, which Christianity has communicated to the ethical jurisprudence of the ancients, have established a law of nations peculiar to themselves. They form together a community of nations, united by religion, manners, morals, humanity, and science, and united also by the mutual advantages of commercial intercourse, by the habit of forming alliances and treaties with each other, of interchanging ambassadors, and of studying and recognizing the same writers and systems of public law.”<sup>128</sup>

Sein Zeitgenosse Henry Wheaton geht wenige Jahre später noch einen Schritt weiter und beschränkt das Völkerrecht ausdrücklich nur auf zivilisierte und christliche Staaten. Das gewöhnliche *jus gentium*, so Wheaton in seinen “Elements of international law” von 1836, variiere „at different times with the change in religion, manners, government, and other institutions, among every class of nations.”<sup>129</sup> Das Internationale Recht der zivilisierten, christlichen Nationen Europas und Amerikas sei nicht mit demjenigen zu vergleichen, welches zwischen den muslimischen Nationen vorherrsche.<sup>130</sup> In der Ausgabe von 1866 ist diese Verneinung der Universalität des Völkerrechts noch deutlicher formuliert. So heißt es in einer berühmten Passage:

„Is there a uniform law of nations? There certainly is not the same one for all the nations and states of the world. The public law, with slight exceptions, has always been, and still is, limited to the civilized and Christian people in Europe or to those of European origin.”<sup>131</sup>

Bello, Kent und Wheaton bestätigen damit nicht nur die europäische Überlegenheitsvorstellung, sondern führen diese – noch früher als die europäische Völkerrechtswissenschaft selbst – als maßgebliches Charakteristikum

---

128 Ebd., S. 3 f.

129 *Wheaton*, Elements of International Law (1836), S. 51.

130 Ebd., § 9, S. 51.

131 *Wheaton*, Elements of international law (1866), § 11, S. 17 f.

des Völkerrechts ein. Während die Hierarchisierung der Welt nach dem Maßstab der Zivilisation in der europäischen Völkerrechtswissenschaft der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch kein ausdrückliches Exklusionskriterium darstellte, wie sich an den Werken von Georg Friedrich von Martens und Johann Ludwig Klüber zeigt, stellen die amerikanischen Autoren, darunter auch Bello, zu diesem Zeitpunkt bereits stärker auf den Inklusions- und Exklusionscharakter im Völkerrecht ab.

Die nichteuropäischen Intellektuellen artikulierten damit eine unausgesprochene europäische Weltanschauung, wodurch aus dem impliziten Standard der Zivilisation ein explizites Exklusionskriterium wurde.<sup>132</sup>

## 2. Maskerade

Neben dieser vermutlich zum Teil unbewussten Assimilation und Internalisierung, welche als unterwürfiges Dienen im Sinne des *serviceable other* bezeichnet werden kann, lässt sich bei Bello jedoch auch deutlich eine bewusste und strategische Nachahmung des europäischen Habitus und der eurozentrischen Diskursregeln erkennen – eine Strategie, die einer Maskerade gleicht und der von Homi Bhabha entwickelten Mimikry ähnlich ist.

### a. Die Gleichheit der Staaten: ein Hirngespinnst

Die Jahre, die Bello zwischen 1811 und 1829 in London verbrachte, sowie seine Zeit in Santiago, in welcher er intensiv in den Prozess der Staatsgründung und die internationalen Beziehungen einbezogen war und die sowohl für sein Verständnis globalpolitischer Verhältnisse als auch für seine Völkerrechtslehre von großer Bedeutung waren, führten nicht nur zu einer tiefgreifenden Internalisierung des europäischen Wertesystems. Vielmehr ließen sie ihn auch die zwischenstaatlichen Machtstrukturen erkennen, welchen die jungen Staaten Hispanoamerikas ausgesetzt waren.

Bellos zunehmenden Zweifel an der Übereinstimmung von naturrechtlichen Werten mit den realpolitischen Gegebenheiten, die er während dieser Zeit entwickelte, manifestieren sich deutlich in seinen Ausführungen zum Prinzip der Gleichheit der Staaten, welches er, wenn auch nicht in seinen

---

132 Gong, The Standard of „Civilization” in International Society (1984), S. 25 f.

„Principios“ selbst, sondern in einem Aufsatz zur völkerrechtlichen Intervention,<sup>133</sup> als „Hirngespinnst“ (*quimera teórica*) bezeichnet.<sup>134</sup> Tatsächlich setzten sich, so Bello, die mächtigen Staaten durch und bestimmten die Regeln der internationalen Beziehungen.<sup>135</sup>

Zwar ist Bellos Darstellung der Doktrin der Gleichheit der Staaten an dem klassischen, in Europa vorherrschenden Verständnis ausgerichtet. So ist Bellos Definition der staatlichen Gleichheit an Vattels Gleichheitsbegriff angelehnt. Ebenso wie der Schweizer Völkerrechtler kommt auch Bello im Wege der analogen Anwendung des Naturrechts auf eine natürliche Gleichheit der Staaten. So heißt es in allen drei Ausgaben seiner „Principios“:

„So wie die Menschen von Natur aus gleich sind, so sind es auch die Institutionen der Menschen, welche die universelle Gemeinschaft bilden.“<sup>136</sup>

Daraus folgert Bello, nach dem Vorbild Vattels, dass „die schwächste Republik die gleichen Rechte wie das mächtigste Imperium“ genieße.<sup>137</sup>

Jedoch zieht Bello diese klare Aussage über die Gleichheit der Staaten in der zweiten Ausgabe von 1844 in Zweifel. Die Definition der Gleichheit der Staaten sei nur eine rein theoretische, heißt es darin, wobei er auf eine Fußnote in den „Preliminares“ verweist.<sup>138</sup> In dieser Fußnote zu Be-

---

133 Der Aufsatz wurde erstmals in den Ausgaben Nr. 853, 856 und 861 vom 18. Dezember 1846, 8. Januar und 5. Februar 1847 der Staatszeitung „El Araucano“ veröffentlicht. Lediglich in der letzten Ausgabe trug er den Titel „Intervención“, *Bello, Estudios gramaticales*, O.C. V (1981), S. 510.

134 „[...] la igualdad de las naciones ante la ley internacional es una quimera teórica [...]“, *Bello, Derecho Internacional/1*, O.C. X (1981), S. 522.

135 „[...] las reglas que las naciones han convenido de hecho en adoptar y a que ajustan en la práctica sus pretensiones mutuas y los medios de realizarlas, [son] reglas en que el voto de los estados poderosos es generalmente el que prevalece [...]“, ebd.

136 „Siendo los hombres naturalmente *iguales*, los son también los agregados de hombres que componen la sociedad universal.“, *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 10 = *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 11 = *Bello, Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 40 (dt. Übers. v. mir NKK, Hervorh. im Original).

137 *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 10 = *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 11 = *Bello, Principios de derecho internacional/1*, 3. Ausg. (1883), S. 40.

138 Nach der Definition der Gleichheit der Staaten heißt es in der Fußnote: „Siehe Fußnote (\*) der *Nociones Preliminares*“, *Bello, Principios de derecho internacional*, 2. Ausg. (1844), S. 11 (Hervorh. im Original).

ginn seines Werks befasst sich Bello in einer sehr klaren Weise mit der Frage der Geltung des Völkerrechts. So schreibt er, dass es „notwendig ist, zuzugeben, dass die Unterscheidung zwischen externem Naturrecht und Gewohnheitsrecht von Staat zu Staat reine Theorie“ sei.<sup>139</sup> Zwar gebe es gewisse moralische Leitsätze, die niemand bestreite, jedoch führe die tatsächliche Anwendung dieser Grundsätze zu Kontroversen. Letztendlich liege die legislative Gewalt bei den mächtigsten Staaten und nicht bei den theoretischen Abhandlungen über das Naturrecht.<sup>140</sup>

Auch wenn Bello an der theoretischen Gültigkeit der staatlichen Gleichheit, abgeleitet aus dem Naturrecht, auch in allen drei Ausgaben festhält, so zweifelt er in der Praxis die tatsächliche Gültigkeit dieses naturrechtlichen Prinzips zwischen den Staaten untereinander an, wie diese Kritik Bellos deutlich zeigt. Noch deutlicher werden seine Zweifel in der dritten Ausgabe, in welcher er nicht auf die Einführung verweist, sondern seine Kritik unmittelbar in einer langen Fußnote anführt. Darin heißt es:

„Im britischen Parlament wurde verkündet, dass in den Beziehungen mit den schwachen Staaten (*estados débiles*) nicht die gleichen Regeln gewahrt werden müssen, wie mit den großen Mächten (*grandes potencias*).“<sup>141</sup>

Bello zitiert dabei außerdem einen Artikel der London Times, worin von Mächten verschiedener Ordnung die Rede ist, welche nicht das Recht haben, sich gegenüber den Großmächten etwas zu Schulden kommen zu lassen. Brasilien sei eine solche Macht der „zweiten Ordnung“ (*una potencia de segundo orden*) und damit ein schwacher Staat.<sup>142</sup> Dies sei, so folgert Bello nüchtern, der Zustand der Welt und der tatsächliche Wert der vermeintlichen internationalen Gleichheit:

„Tal es el estado del mundo, y tal el verdadero valor de la pretendida igualdad internacional [...]“<sup>143</sup>

---

139 Ebd., S. 8.

140 Ebd.

141 „En el parlamento británico, se ha declarado que en las relaciones con los estados débiles no debían guardarse las mismas reglas que con las grandes potencias.“, Bello, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 41 (dt. Übers. v. mir, NKK).

142 „[...] pero Brasil es una potencia de segundo orden, y las potencias débiles no tienen el derecho de hallarse en culpa con las grandes potencias [...]“, ebd., S. 41 f.

143 Ebd., S. 42, Fußnote.

b. Schlaue Höflichkeit

Trotz dieser sehr realistischen und fast resignativen Einschätzung führt Bello seine Kritik, auch wenn er sie deutlich formuliert, lediglich in einer Fußnote an. In seinem Haupttext dagegen hält der kreolische Universalgelehrte in allen drei Ausgaben weiterhin an seiner naturrechtlichen Herleitung und Definition des Prinzips der staatlichen Gleichheit fest und lässt seine Zweifel nur im Paratext durchblicken.

An dieser Darstellungsweise lässt sich ein gewisser strategischer Umgang mit der europäischen Mächtepolitik ablesen. Ebenso wie er den europäischen Habitus im Schreib- und Zitierstil nachahmt, setzt er auch inhaltlich auf nur sehr unterschwellige Kritik. Denn eine Assimilation und damit eine Anpassung an den europäischen Habitus war in Bellos Augen die beste Strategie, um mit den herrschenden Mächten in Frieden zu leben. So schreibt er in einem Zeitungsartikel, in welchem es mittelbar auch um den Umgang mit den europäischen Mächten ging, dass es für die Sicherheit der hispanoamerikanischen Staaten am besten sei, „in Frieden mit diesen machtvollen Staaten zu leben, und ihnen, soweit möglich, jeglichen Grund, jeglichen Vorwand zu nehmen, sich in die Angelegenheiten dieser entstehenden Nationen einzumischen.“:

„La mejor de todas las garantías es vivir en paz con esas poderosas naciones, y quitarles, en cuanto posible sea, todo motivo, todo pretexto de ingerirse en los negocios de estas repúblicas nacientes.”<sup>144</sup>

In diesen Zeilen spiegelt sich nicht nur Bellos Erkenntnis der machtpolitischen Verhältnissen zwischen den Staaten wider, sondern auch sein strategischer Umgang mit den „machtvollen Nationen“ Europas. Dieser bestand darin, sich nicht lautstark gegen die Ungerechtigkeiten und die Farce des Prinzips der Gleichheit der Staaten zu wehren und zu rebellieren, sondern sich unauffällig zu verhalten und sich an die Gegebenheiten anzupassen. Bellos Strategie ist damit eine Art der Tarnung und Maskerade, welche in der Form der „schlauhen Höflichkeit“ daherkommt, wie Bhabha diesen subversiven Widerstand bezeichnet.<sup>145</sup> Höflich ist der Umgang mit den europäischen Staaten deshalb, weil die jungen Republiken genau das befolgen, was von den europäischen Mächten verlangt wird: die Nachah-

---

144 *Bello*, *Derecho Internacional*/1, O.C. X (1981), S. 540.

145 *Bhabha*, *Schlaue Höflichkeit*, in: *Bhabha*, *Die Verortung der Kultur* (2011), S. 137–150.

mung des Europäischen. Er ist aber zugleich schlau, da er bewusst die Machtstrukturen zu unterlaufen versucht und dadurch die Ambivalenz des europäischen Diskurses aufdeckt.

### 3. Mimikry

Es ist diese Ambivalenz zwischen unbewusster Nachahmung und schlauer Höflichkeit, die Homi K. Bhabha, in Anlehnung an den biologischen Begriff, als „Mimikry“ erfasst. In der Biologie bezeichnet Mimikry die Strategie einer Tierart, ihr Aussehen oder ein anderes Signal zu imitieren und so von dritten Arten nicht erkannt oder gemieden zu werden.<sup>146</sup> Sie wird auch als Signalfälschung, Schutztracht, Angleichung oder schützende Tarnung beschrieben.<sup>147</sup>

Übertragen auf menschliches Verhalten verdeutlicht Bhabha mit dieser Metapher Verhaltensweisen und Umgangsformen in kolonialen Machtverhältnissen. Die Mimikry stellt eine Form kolonialer Übersetzung dar und ist damit ein Effekt des kolonialen Diskurses. Als Spiegelung des Anderen bezeichnet Bhabha mit ihr nicht nur subversive Widerstandsformen der Kolonisierten, sondern auch das Verlangen nach Anpassung und Internalisierung durch die Kolonialherren und damit die europäische Zivilisierungsmission.<sup>148</sup> Denn ebenso wie das Verhalten der Kolonisierten von Ambivalenz geprägt ist, weisen auch die europäischen Zivilisierungsbestrebungen eine grundlegende Widersprüchlichkeit auf, wie Bhabha am Beispiel der britischen Kolonialmacht verdeutlicht. Der Andere soll gleich, aber nicht identisch sein.<sup>149</sup> So strebt die koloniale Dominanz nach einer Vereinheitlichung und Universalisierung der eigenen Werte und Vorstellungen, gleichzeitig jedoch basiert ihre Vorherrschaft gerade auf dieser konstruierten und fixierten Differenz. Diese Differenz auflösen bedeutet damit gleichzeitig, den dienstbaren Anderen aus seiner Rolle zu befreien und damit einen Angriff auf die eigenen Identität. Die europäischen Rechtsfertigungsnarrative der eigenen Vorherrschaft verlören dadurch ihre

---

146 *Fritsche*, *Biologie für Einsteiger. Prinzipien des Lebens verstehen* (2015), S. 265.

147 *Cole, Theodor C. H.*, *Wörterbuch der Biologie Dictionary of Biology: Deutsch/Englisch, English/German* (2015), S. 514.

148 *Bhabha*, *Das theoretische Engagement*, in: *Bhabha, Die Verortung der Kultur* (2011), S. 29–58, S. 126.

149 *Huddart*, *Homi K. Bhabha* (2006), S. 59.

Wirkkraft. Das eigentliche Ziel der Zivilisierung, nämlich die Universalisierung der eigenen Werte, darf somit nie erreicht werden und muss, im Wege weiterer Differenzierungsstrategien, immer wieder neu konstruiert werden.

Mimikry repräsentiert damit die Paradoxie des kolonialen Verlangens, das „nach einem reformierten, erkennbaren Anderen *als dem Subjekt einer Differenz*“ strebt, „*das fast, aber doch nicht ganz dasselbe ist.*“<sup>150</sup>

Eben diese Widersprüchlichkeit der europäischen Zivilisierungsmission und damit die Brüchigkeit und Ambivalenz kolonialer Macht spiegeln die Kolonisierten im Wege der Mimikry, ob diese nun bewusst oder unbewusst erfolgt, wider. Denn die Nachahmung europäischer Verhaltensmuster und Diskursregeln hebt die machterhaltende Differenz zwischen ihnen auf und fordert so den Kolonisator heraus, der „mit gespaltener [...] Zunge“ spricht.<sup>151</sup> So führt die Mimikry bei den Herrschenden zu einer Verunsicherung, einer „schwelenden Paranoia“,<sup>152</sup> da der Kolonialherr nie weiß, ob es sich bei dem Verhalten des Kolonisierten um ein „unterwürfiges Dienen“ oder nur Maskerade und damit einem bewussten und aktiven Widerstand handelt.<sup>153</sup> „Das unberechenbare kolonisierte Subjekt“ ist immer „halb fügsam, halb widerspenstig, aber nie vertrauenswürdig.“<sup>154</sup> Der Kolonisator ist somit ständig damit beschäftigt, die Intentionen des Be-

---

150 Bhabha, Von Mimikry und Menschen, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 125–136, S. 126 (Hervorh. im Original).

151 Bhabha, Das theoretische Engagement, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 126.

152 In der englischen Ausgaben verwendet Bhabha hier den Begriff *persecutory paranoia*, Bhabha, The Location of Culture (1994), S. 100. In der deutschen Ausgaben wird dieser Begriff mit „Verfolgungswahn“ übersetzt, Bhabha, Schlaue Höflichkeit, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 137–150, S. 148. María do Mar Castro Varela und Nikita Dhawan hingegen verwenden den Begriff der „schwelenden Paranoia“ *do Mar Castro Varela/Dhawan*, Postkoloniale Theorie (2015), S. 234. Letztere Übersetzung ist meines Erachtens für Bhabhas Konzept der „persecutory paranoia“ sehr passend, da durch den Begriff „schwelend“ die ständige Verunsicherung betont wird.

153 Douglas Howland beschreibt in ähnlicher Weise, wie die Reproduktion und Nachahmung westlicher Staats- und Rechtspraktiken durch Japan die europäischen Mächte verunsicherten. Der Westen, so Howland, verlor dadurch „a confidence that it never recovered“, Howland, International Law and Japanese Sovereignty (2016), S. 142.

154 Bhabha, Das theoretische Engagement, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 51.

herrschen zu errahnen und kann sich nie in Sicherheit wähen.<sup>155</sup> So ist auch bei Bello, wie oben dargestellt, nie ganz klar, ob es sich bei seiner Nachahmung und Assimilation um eine bewusste Strategie oder eine unbewusste Internalisierung handelt.<sup>156</sup>

Die Mimikry hebt dabei jedoch nicht nur die Instabilität kolonialer Macht hervor, sondern gleichzeitig auch das instabile Verhältnis zwischen Kolonisierer und Kolonisierten. Denn diese Beziehung ist nie, wie der Diskurs vorzugeben versucht, dominant und fixiert. Sie erreicht nie den „Punkt endgültiger Stabilität, weshalb [sie] als Verhältnis kontinuierlicher Verhandlung/Aushandlung“ verstanden werden muss.<sup>157</sup>

In diesem anhaltenden Kampf um die Relation zwischen den Kolonisatoren und den Kolonisierten geht es vor allem auch, im Sinne Foucaults, um die Herrschaft über den allesbestimmenden Diskurs und damit um Bedeutung. Denn ebenso wie die koloniale Herrschaft nie endgültige Fixiertheit erlangt, ist auch Bedeutung nie stabil und eindeutig, auch wenn die anhaltenden Wiederholungen der Begriffe eine solche Stabilität vortäuschen. Gerade in diesen Bedeutungsverschiebungen, in diesem Derrida'schen unendlichen „Spiel der Differenzen“, liegt die Handlungsmacht der Kolonisierten.<sup>158</sup> Indem die Mimikry diese vermeintliche Stabilität des kolonialen Diskurses unterläuft, eröffnet sie Widerstandsräume und -momente gegen die koloniale Herrschaft. Dadurch wird ein neuer Handlungsraum, ein neues semiotisches Feld der Verhandlung eröffnet, welches in Bhabhas Metapher des Dritten Raumes aufgeht. Denn Mimikry ist immer eine „Wiederholung mit Differenz.“<sup>159</sup>

Durch Bhabhas Perspektive der Hybridisierung und seinem Konzept der Mimikry wird die Sprachlosigkeit des Anderen somit aufgebrochen. Das, was durch die Macht des Diskurses im Sinne Foucaults zum Schweigen gebracht wurde, wird wieder hörbar. Die Kolonisierten werde wieder zu „handlungsfähige[n] Subjekten, indem sie kopieren, dadurch aber auch

---

155 *do Mar Castro Varela/Dhawan*, Postkoloniale Theorie (2015), S. 234.

156 Siehe S. 223 der vorl. Arbeit.

157 *Marchart*, Der koloniale Signifikant. Kulturelle ‚Hybridität‘ und das Politische, in: Kröncke/Mey, Kultureller Umbau: Räume, Identitäten und Re/Präsentationen (2007), S. 77–98, S. 82.

158 *Bhabha*, Über kulturelle Hybridität: Tradition und Übersetzung (2012), S. 64.

159 Ebd., S. 39.

### III. Kampf und Verhandlung um Bedeutung: Wiederholung mit Differenz

Verzerrungen entstehen [lassen].<sup>160</sup> So ist „[u]nter dem Schutz der Tarnung [...] die Mimikry [...] ein Teil-Objekt, das die normativen Systeme des Wissens über die Priorität von Rasse, Schreiben, Geschichte radikal umwertet.“<sup>161</sup> Denn sie führt der Kolonialmacht ihre Widersprüchlichkeit vor Augen: ihr ambivalentes Verhältnis zur kulturellen Differenz, die sie einerseits zu verleugnen andererseits zu fixieren versucht:

„Das unberechenbare kolonisierte Subjekt – halb fügsam, halb widerspenstig, aber nie vertrauenswürdig – schafft für die Zielrichtung der kolonialen kulturellen Autorität ein unlösbares Problem kultureller Differenz.“<sup>162</sup>

Dabei soll mit diesem Konzept der Mimikry nicht die Macht und Brutalität des Kolonialismus relativiert oder gar verneint und damit romantisiert werden. Ganz im Gegenteil geht es darum, die Wirkmacht des Kolonialismus über die machtpolitischen und militärischen Strukturen hinaus auf der Ebene des Diskurses und damit des Denkrahmens, des Sagbaren und des Weltverständnisses hervorzuheben, wodurch die Unterdrückten, aufgrund der Unscheinbarkeit dieser epistemologischen Macht, zum Schweigen gebracht werden, indem ihre unterlegene Rolle als natürlich und unveränderlich festgeschrieben wird.

### III. Kampf und Verhandlung um Bedeutung: Wiederholung mit Differenz

Die Nachahmung des kolonialen Diskurses, die Mimikry, die Teil des gesamten Prozesses kultureller Übersetzung ist, bringt somit Ambivalenz, Instabilität und Uneindeutigkeit des europäischen Diskurses zum Vorschein. Dabei wird sowohl das Verhältnis zwischen Kolonialherren und Kolonisierten bzw. zwischen Europa und dem Anderen als auch die Bedeutung von Zeichen und Begriffen als unbeständig und stets flottierend enttarnt.

Egal ob es sich bei der in diesem Translationsprozess stattfindenden Wiederholung um eine bewusste und damit strategische Nachahmung oder eine unbewusste Internalisierung handelt, so geht sie immer mit einer Ver-

---

160 *Amelang/Schupp*, Postkoloniale Theorie und die „Spurensuche“ nach Widerstand, [http://copyriot.com/bewegt/postcolonial\\_theory.html](http://copyriot.com/bewegt/postcolonial_theory.html) (zuletzt besucht am 24.07.2018).

161 *Bhabha*, Von Mimikry und Menschen, in: *Bhabha*, Die Verortung der Kultur (2011), S. 125–136, S. 134.

162 *Bhabha*, Das theoretische Engagement, in: *Bhabha*, Die Verortung der Kultur (2011), S. 29–58, S. 51.

änderung einher und eröffnet dabei Widerstandsräume und Widerstandsmomente gegen die koloniale Herrschaft. Denn Bedeutung wird im Sinne des Derrida'schen „Spiel der Differenzen“ immer wieder ins unendliche aufgeschoben. So darf der Prozess der Internalisierung und Assimilierung, der sich auch auf sprachlicher und damit begrifflicher Ebene widerspiegelt, nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bei jeder Wiederholung zu einer Veränderung kommt.

Bereits 1971 betonte der auf lateinamerikanisches Privat- und Wirtschaftsrecht spezialisierte Jurist Jürgen Samtleben, dass „[d]ie Ähnlichkeit der lateinamerikanischen Gesetzbücher mit europäischen Vorbildern [...] häufig den Blick dafür verstellt [hat], daß unter dieser Oberfläche ganz andere Vorstellungen wirksam sind, als sie den europäischen Kodifikationen zugrunde liegen.“<sup>163</sup> Samtleben hebt mit dieser Aussage – bewusst oder unbewusst – die aus dem Strukturalismus und der Semiotik stammende Spaltung des Zeichens in Ausdrucks- und Inhaltselement hervor<sup>164</sup> und betont die Instabilität zwischen Bezeichnung und Bezeichnetem: Trotz derselben Begriffe und damit der Ähnlichkeit zwischen den europäischen und den lateinamerikanischen Kodifikationen verbergen sich dahinter andere Inhalte.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Völkerrechtsbegriffen und Völkerrechtsregeln. Als Ausdruckselemente (Signifikanten) sind sie sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas häufig gleichbleibend. Trotz ihrer globalen Verbreitung und vielfachen Übersetzung sind sie ihrem äußeren Erscheinungsbild nach häufig unverändert geblieben. Unter diesem Deckmantel der Unveränderlichkeit und Stabilität der völkerrechtlichen Signifikanten kommt es jedoch zu Bedeutungsveränderungen. Die instabile und nicht fixierte Inhaltseite dieser völkerrechtlichen Ausdruckselemente werden in jedem Moment und in jedem Kontext neu verhandelt. Dabei findet eine stete Verschiebung von Bedeutung statt, die aufgrund derselben Begriffe und des gleichen Argumentations- und Zitierstils auf den ersten Blick schwer zu erkennen ist.

Innerhalb dieses Verhandlungsrahmens tritt Bello, ebenso wie viele andere kulturelle Übersetzer dieser Zeit, mit Europa in Verhandlung um Bedeutung, wie im Folgenden deutlich an den Beispielen der europäischen

---

163 *Samtleben*, Der Territorialitätsgrundsatz im Internationalen Privatrecht Lateinamerikas, in: *RabelsZ* 35 (1971), S. 72–106, S. 104.

164 Zur Spaltung des Zeichens in Ausdrucks- und Inhaltselement und zur Bedeutung für die Geschichte des Völkerrechts, siehe S. 41 ff. der vorl. Arbeit.

Anerkennungspolitik, dem völkerrechtlichen Interventionsprinzip und Bello Ausführungen zum Anwendungsbereich nationalen Rechts und damit zum Internationalen Privatrecht zu erkennen ist. Darin zeigt sich, wie Bello sich strategisch in den europäischen Diskurs einbrachte und auf diese Weise Einfluss auf die europäische Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts nahm, wobei er sich stets in „schlauer Höflichkeit“ an die Diskursregeln hielt.

### 1. Für ein Recht auf Anerkennung

Die Frage der Anerkennung neuer Staaten als gleichberechtigte Mitglieder in der internationalen bzw. europäischen Staatengemeinschaft stellte eines der wichtigsten völkerrechtlichen Themen der jungen Republiken Hispanoamerikas dar, da die Unabhängigkeit alleine für die Zukunft des hispanoamerikanischen Raums bedeutungslos war.

Die europäischen Völkerrechtswerke im ausgehenden 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts gaben zu dieser, für die jungen Republiken zentralen Frage, nur wenig Auskunft. Klar war lediglich, dass Zivilisation und Souveränität die Voraussetzung für die Anerkennung neuer Staaten waren. Eine Konkretisierung dieser vagen und nebulösen Begriffe blieb jedoch aus. Gerade die Spezifizierung dieser abstrakten Regelungen war aber für Bello und die ehemaligen spanischen Kolonien von großer Bedeutung. Was zeichnete in den Augen der europäischen Staaten einen so genannten zivilisierten Staat aus? Was waren die tatsächlichen Voraussetzungen, um als gleichberechtigte und damit souveräne Staaten anerkannt zu werden? Diese Fragen entwickelten sich zu den wichtigsten Themen, die Bello ab 1830 beschäftigten. Dass die Völkerrechtswerke dieser Zeit insoweit jedoch sehr ungenau blieben, lag insbesondere daran, dass es auch innerhalb Europas keine Einigkeit bezüglich der Anerkennungsfrage gab. Ganz im Gegenteil herrschten Rivalitäten zwischen den verschiedenen Ländern, was deutlich den Konstruktcharakter der „europäischen Einheit“ hervorhebt und damit den Mythos von Europa als homogen-stabilem System.<sup>165</sup>

---

165 *Krakau*, Anerkennungspolitik als Spiegel der interamerikanischen Beziehungen, in: *Jahrbuch für Amerikastudien* 16 (1971), S. 8–27, S. 12.

a. Nordamerika: Kolonien in einem Zustand der Rebellion

Einen wichtigen Anstoß für die Frage der Anerkennung neuer Staaten als Mitglieder der europäischen Staatengemeinschaft gab die Unabhängigkeitserklärung der USA am 4. Juli 1776. Bereits im März 1776 versuchten die britischen Kolonien in Übersee herauszufinden, unter welchen Umständen die französische Regierung bereit sei, sie als unabhängig anzuerkennen und offiziell Gesandte zu empfangen und nutzte dabei bewusst die inereuropäischen Konkurrenzen aus.

Frankreich hatte 1763 im Frieden von Paris einen Großteil seiner überseeischen Besitztümer aufgeben müssen und hegte daher Abneigungen gegen die Hegemonie der britischen Seemacht. Diese anti-britische Haltung teilte Frankreich auch mit anderen europäischen Staaten wie etwa der spanischen Monarchie.<sup>166</sup> Um diese europäische Stimmung gegen Großbritannien für sich zu nutzen, entsandte die amerikanische Regierung im März 1776 offiziell einen Diplomaten nach Frankreich, der sich dort für die Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten einsetzen sollte.<sup>167</sup> Die französische Regierung signalisierte jedoch Zurückhaltung. Die Frage der Anerkennung stelle sich erst, wenn die Unabhängigkeit erklärt wurde und „tatsächliche Bestandskraft“ habe, so die französische Erklärung.<sup>168</sup> Auch die weiteren inoffiziellen Treffen zwischen den amerikanischen Gesandten und dem französischen Außenminister führten zunächst zu keinem anderen Ergebnis. So versicherte die französische Regierung in einem Schreiben an Großbritannien, nachdem dieses den französischen Empfang der amerikanischen Gesandten kritisiert hatte, dass man die Vereinigten Staaten erst als unabhängig anerkennen werden, wenn Großbritannien auf seine Souveränität in Übersee ausdrücklich verzichte:

„We have repeatedly told them, you call yourselves an independent State, but you are not so; when Great Britain has *acknowledged* that Independency, then we will treat with you, but not before [...].“<sup>169</sup>

---

166 *Fabry*, *Recognizing States* (2010), S. 27.

167 Ebd.

168 *Hillgruber*, *Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft* (1998), S. 7.

169 Abgedruckt in: *Goebel*, *The recognition policy of the United States* (1915), S. 89 (Hervorh. im Original).

Ein Freundschaft- und Handelsvertrag verstieße, so hieß es weiter, „gegen das Völkerrecht und jedes Prinzip des guten Glaubens“. <sup>170</sup> Erst wenn die Vereinigten Staaten ein unabhängiger Staat wie etwa Holland seien, sei ein Freundschafts- und Handelsvertrag, der die gegenseitigen Vorteile berücksichtige, völkerrechtlich rechtmäßig:

„[...] at present you are at War with your Sovereign who by no means admits the Independency you assume, if you become a free and independent State like Holland we will then make any Treaty of Friendship or Commerce, that shall be for our mutual Advantage, such a Treaty under these Circumstances would be agreeable to the Law of Nations, to every Principle of Good Faith, but it would contrary to it now.“ <sup>171</sup>

Die französische Regierung hielt damit offiziell am dynastischen Legitimitätsprinzip fest, wonach zunächst das Mutterland seine Souveränitätsansprüche aufgeben musste. Das tatsächliche Innehaben der Souveränität reichte danach nicht aus, um als unabhängiger Staat anerkannt zu werden. Vielmehr handelte es sich aus der Sicht Europas bei den Vereinigten Staaten um „Kolonien im Zustand der Rebellion“. <sup>172</sup> Die Frage, die sich für Frankreich somit stellte, lautete, ob die Kolonien ein Recht auf Rebellion hatten und ob Frankreich berechtigt sei, die Kolonisten zu unterstützen. <sup>173</sup>

Trotz dieser offiziellen Ablehnung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika ist jedoch davon auszugehen, dass sich Frankreich bereits zu diesem Zeitpunkt vorbehielt, die Vereinigten Staaten auch ohne den britischen Souveränitätsverzicht als unabhängigen Staat anzuerkennen. <sup>174</sup> Der Hinweis auf die Unabhängigkeit Hollands kann als Indiz dafür gelesen werden, denn Großbritannien selbst hatte mit den ehemals spanischen Niederlanden bereits lange vor dem Souveränitätsverzicht Spaniens völkerrechtliche Verträge geschlossen. <sup>175</sup> Und tatsächlich: Mit dem militärischen Sieg der Vereinigten Staaten am 17. Oktober 1777 nahm die französische Regierung offiziell völkerrechtliche Beziehungen auf. Am 6. Februar 1778 schlossen Frankreich und die USA einen Freundschafts- und Handelsvertrag sowie ein geheimes Defensivbündnis und erkannten damit

---

170 Ebd., S. 90.

171 Ebd.

172 *Fabry*, *Recognizing States* (2010), S. 26.

173 *Hillgruber*, *Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft* (1998), S. 7.

174 Ebd., S. 9.

175 *Grewe*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte* (1988), S. 218.

die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten bereits vor der Souveränitätsaufgabe Großbritanniens an.<sup>176</sup> Sie begründeten diesen diplomatischen Schritt, der tatsächlich vor allem durch wirtschaftliche Aspekte motiviert war, in ihrer „Déclaration“ vom 15. März 1778 an den britischen Staatssekretär Lord Weymouth damit, dass die ehemaligen Kolonien mit der Proklamation ihrer Unabhängigkeit diese tatsächlich erlangt hatten.<sup>177</sup> Die britische Krone behauptete daraufhin, Frankreich verletze das geltende Völkerrecht.<sup>178</sup> Erst mit dem britischen Souveränitätsverzicht am 19. April 1782 wurden die USA schließlich auch von allen anderen europäischen Staaten als unabhängig anerkannt.<sup>179</sup> Frankreich blieb, neben Holland, das einzige Land, welches bereits vor dem britischen Souveränitätsverzicht einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Nordamerika geschlossen und deren Unabhängigkeit offiziell anerkannt hatte.

Die europäische Staatenpraxis bezüglich der Anerkennung der ehemaligen britischen Kolonien in Übersee verdeutlicht somit, dass die europäischen Mächte grundsätzlich den Souveränitätsverzicht des Mutterlandes voraussetzten, um die Unabhängigkeit eines Staats anzuerkennen. Die europäische Anerkennungspolitik basierte somit auf dem vorrevolutionären Ordnungssystem der dynastischen Legitimität,<sup>180</sup> welches gleichzeitig eine aktive Intervention zur Sicherung der monarchischen Dynastie legitimierte.<sup>181</sup>

In dieser in Europa polemisch diskutierten Frage der Aufnahme neuer Staaten in den Kreis der ‚zivilisierten Völkerrechtsgemeinschaft‘ zeigt sich, deutlicher als in anderen Bereichen, wie sehr das Völkerrecht Teil der europäischen Machtpolitik war. So gibt es, wie Hersch Lauterpacht

---

176 *Hillgruber*, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 10.

177 „Les États-Unis de l’Amérique septentrionale, qui sont en pleine possession de l’Indépendance, prononcée par leur acte du 4 June 1776, ayant fait proposer au roi, de consolider par une convention formelle les liaisons qui ont commencé à s’établir entre les deux nations, plénipotentiaires respectifs ont signé une traité d’amitié et de commerce, destiné à servir de base à la bonne correspondance mutuelle. [...]“, abgedruckt in: *Martens*, Causes célèbres du droit des gens (1858), S. 171 ff.

178 *Hillgruber*, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 10.

179 *Fabry*, Recognizing States (2010), S. 34.

180 Ebd., S. 49.

181 Ebd.

1946 feststellte, „kaum einen anderen Gegenstand des Internationalen Rechts, in welchem Recht und Politik noch enger verwoben scheinen.“<sup>182</sup> Dass die Entscheidung über die Anerkennung als souveräne Staaten dabei weniger auf dogmatischen als auf machtpolitischen Aspekten beruhte, war auch den zeitgenössischen Völkerrechtlern nicht unbekannt. 1817 betonte Theodor von Schmalz, dass die Aufnahme neuer Staaten lediglich vom Willen der europäischen Mächte abhängen und somit, so lässt sich folgern, nicht an objektive Kriterien gebunden sei:

„Außer Europa ist auch Nord-Amerika in die Gemeinschaft der Rechte europäischer Völker, im Frieden wie im Kriege aufgenommen, seit England selbst es als souveräne Macht anerkannt hat [...]. Neue Mitglieder des Systems aufzunehmen, wenn es erlaubt ist, sich so auszurücken, hängt nur von der Anerkennung der übrigen Mächte selbst ab.“<sup>183</sup>

#### b. Lateinamerika: Der Mythos der europäischen Einheit

Trotz dieser innereuropäischen Uneinigheiten<sup>184</sup> bezüglich der völkerrechtlichen Anerkennung neuer Staaten verlor das Thema zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Europapolitik wieder an Bedeutung. Nach den Jahren der kriegerischen Auseinandersetzungen, die Europa seit der Französischen Revolution geprägt hatten, waren die europäischen Staaten zu sehr mit der innereuropäischen Stabilisierung beschäftigt. Auf dem hierzu nach Artikel 32 des Pariser Friedensvertrags von 1814 einberufenen Kongress in Wien berieten die europäischen Großmächte über eine politische Nachkriegsordnung.<sup>185</sup> Dabei sollten die vorrevolutionären Zustände und damit

---

182 „There are only very few branches of international law which are of greater, or more persistent, interest and significance for the law of nations than the question of Recognition of States, of Governments and of Belligerency.“, *Lauterpacht, Recognition in international law* (1947), S. Preface, S. v.

183 *Schmalz, Theodor Anton Heinrich*, Das europäische Völker-Recht in acht Büchern (1817), S. 36.

184 Zur allgemeinen Uneinigkeit Europas zwischen den Jahren 1789 und 1818 siehe: *Steiger*; Die Wiener Congressakte, in: AVR 53 (2015), S. 167–219.

185 „XXXII Art. Binnen zwey Monathen sollen alle, von einer und der andern Seite in dem gegenwärtigen Kriege begriffene Mächte, Bevollmächtigte nach Wien schicken, um auf einem allgemeinen Congreß die Maßregeln, welche die Dispositionen des gegenwärtigen Tractates vervollständigen sollen, festzusetzen.“, Friedens- und Freundschafts-Tractat zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Allerhöchst Ihren Alliirten einer

die Legitimität der Fürsten wiederhergestellt werden.<sup>186</sup> Neben wichtigen territorialen Fragen befasste sich die Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815 auch mit allgemeinen Themen des Völkerrechts. Dabei spielten vor allem die Abschaffung des Sklavenhandels und die internationale Schifffahrt eine bedeutende Rolle.<sup>187</sup> Bestimmungen zur Aufnahme neuer Staaten in die europäische Völkerrechtsgemeinschaft blieben dagegen auf der Agenda des Wiener Kongresses vollkommen unberührt.<sup>188</sup>

Erst kurz nach dem Kongress von Wien sollte sich die „Südamerikanische Frage“ zu einem wichtigen politischen Thema Europas und zu einer großen Herausforderung für das dynastische Legitimitätsprinzip entwickeln, welche die westlichen Staaten, zu denen sich nun auch die Vereinigten Staaten von Amerika zählten, noch stärker als zuvor polarisierte.<sup>189</sup> Insbesondere die Mächte der Heiligen Allianz beharrten weiterhin auf dem Legitimitätsprinzip, wonach ein Souveränitätsübergang nur durch einen konstitutiven Akt des Mutterlands möglich war.<sup>190</sup> Eine revolutionär begründete *de facto*-Herrschaft sollte unter keinen Umständen legitimiert, sondern mit allen Mittel bekämpft werden. Neben Frankreich, das weiterhin an dem Standpunkt festhielt, welchen es schon bezüglich der nordamerikanischen Unabhängigkeit vertreten hatte und sich die völkerrechtliche Anerkennung der *de facto*-Staaten vorbehielt,<sup>191</sup> war es vor allem die britische Krone, die eine liberale Position verfolgte und zwischen 1815 und 1870 eine beherrschende Rolle in der lateinamerikanischen Außenpolitik einnehmen sollte.<sup>192</sup>

Schon früh entsandten daher die jungen Staaten Hispanoamerikas Delegationen nach Großbritannien, um sich dort für eine liberale Lateinameri-

---

Seits, dann Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra anderer Seits, Geschlossen zu Paris am 30. und ratificirt am 31. May 1814, Im Nahmen der allerheiligsten Dreyeinigkeit, <http://www.staatsvertraege.de/Frieden1814-15/1pfv1814-i.htm>, (zuletzt besucht am 24.07.2018).

186 *Paech/Stuby*, Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen (2001), S. 88.

187 *Nussbaum*, Geschichte des Völkerrechts (1960), S. 206.

188 *Fabry*, Recognizing States (2010), S. 51.

189 *Bernecker*, Die Unabhängigkeit Lateinamerikas, in: Ibero-Online.de, (2010), S. 4–59, S. 10.

190 *Hillgruber*, Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft (1998), S. 14.

191 Ebd., S. 20.

192 *Koskenniemi*, The Gentle Civilizer of Nations (2004), S. 111.

kapolitik einzusetzen. Eine dieser Gesandtschaften bildeten Simón Bolívar, Luis López Mendez und Andrés Bello.<sup>193</sup> Auch die britische Presse befasste sich schon früh mit der „Lateinamerikanischen Frage“, was neben den wirtschaftlichen Interessen des britischen Königreichs auch auf das große hispanoamerikanische Netzwerk in London zurückzuführen ist.<sup>194</sup> Das Vereinigte Königreich war somit schon vor 1815 mit der Frage der Anerkennung Hispanoamerikas konfrontiert und gezwungen, eine Antwort zu formulieren,<sup>195</sup> verhielt sich dabei zunächst jedoch zurückhaltend. So trafen sich die britischen Außenminister Wellesley und Castle-reagh nur in inoffiziellm Rahmen mit den venezolanischen Gesandten.<sup>196</sup> Offiziell strebte die britische Regierung zunächst lediglich die Stabilisierung des Verhältnisses zwischen Spanien und den Überseekolonien an. Tatsächlich jedoch war das britische Königreich vor allem von wirtschaftlichen Interessen geleitet. So sollte die spanische Souveränität aufrechterhalten, die spanische Kolonialpolitik jedoch liberalisiert werden, um sich Zugang zum hispanoamerikanischen Wirtschafts- und Handelsraum zu verschaffen.<sup>197</sup> Bedingungen dieser liberalen Forderung waren dabei die Abschaffung des Sklavenhandels, eine Amnestie für alle hispanoamerikanischen Revolutionäre und insbesondere die Öffnung des Markts für alle Nationen.<sup>198</sup> In einem offiziellen Memorandum hieß es 1812, dass das Vereinigte Königreich die Hoffnung habe, Spanien mit ihren Besitztümern in Übersee als große Monarchie zu sehen.<sup>199</sup> Weiterhin rieten sie der spanischen Regierung zu einem „more liberal system of government“ bezüglich ihrer südamerikanischen Kolonien.<sup>200</sup> Damit stimmte Bellos politische Einstellung und seine Vorstellung von einem transatlantischen spani-

---

193 Siehe hierzu S. 94 ff. der vorl. Arbeit.

194 Siehe hierzu aus der Perspektive Bellos insbesondere: *Rojas*, El círculo diplomático latinoamericano en el tiempo de Bello en Londres, in: Bello y Londres, Bd. 1, (1980), S. 487–500.

195 *Fabry*, Recognizing States (2010), S. 52.

196 Siehe hierzu S. 156 der vorl. Arbeit.

197 *Bernecker*, Die Unabhängigkeit Lateinamerikas, in: Ibero-Online.de, (2010), S. 4–59, S. 11.

198 Ebd., S. 12.

199 *Fabry*, Recognizing States (2010), S. 52. Auch Andrés Bello strebten nach einem solchen „Vereinten spanischen Königreich“, siehe hierzu S. der vorl. Arbeit.

200 Ebd.

schen Königreich zu diesem Zeitpunkt mit der britischen Außenpolitik überein.<sup>201</sup>

Für die spanische Krone galt ein solches liberales System, wie es der britischen Regierung vorschwebte, allerdings als „unmöglich und illusorisch“.<sup>202</sup> Vielmehr versuchte der spanische Botschafter in London, Großbritannien von einem gemeinsamen Vorgehen gegen die hispanoamerikanischen Aufstände zu überzeugen. Würde man dies unterlassen, drohe der Zusammenbruch der Monarchien, so die spanische Überzeugung.<sup>203</sup> Beide europäischen Mächte konnten damit bezüglich ihrer Lateinamerikapolitik nicht zu einer Einigung finden, womit gleichzeitig der Wettlauf um weitere innereuropäische Unterstützung begann.<sup>204</sup>

Österreich trat als die britische Liberalpolitik unterstützende Macht hinzu, überließ jedoch die diplomatische Vermittlerrolle dem Vereinigten Königreich.<sup>205</sup> Diese gemeinsame britisch-österreichische Außenpolitik zwischen 1815 und 1819, die der Historiker Walther L. Bernecker als erste Phase europäischer Anerkennungspolitik bezeichnet,<sup>206</sup> sollte jedoch nicht anhalten. Die wirtschaftlichen Interessen der USA, die der amerikanische Außenminister John Quincy Adams in seinen Anträgen an die britische Regierung zum Ausdruck brachte, blieben nicht ohne Einfluss auf die diplomatischen Beziehungen der europäischen Staaten untereinander. Aus Angst vor einer britisch-amerikanischen Übermacht änderte der österreichische Staatsmann Metternich seine Anerkennungspolitik und strebte danach, die „Südamerika Frage“ doch zu einem gesamteuropäischen Politikum zu machen, indem er der britischen Regierung die Isolation androhte.<sup>207</sup>

Eine Einigung zwischen den europäischen Mächten bezüglich der hispanoamerikanischen Anerkennungsfrage war jedoch nicht zu erwarten. Bereits auf dem Wiener Kongress zeichneten sich grundlegende Interessengegensätze zwischen den europäischen Staaten ab. Während die Staaten der Heiligen Allianz eine restaurative Monarchiepolitik verfolgten,

---

201 Siehe hierzu S. 81, 85 der vorl. Arbeit.

202 *Fabry*, *Recognizing States* (2010), S. 53.

203 Ebd.

204 Ebd.

205 *Bernecker*, *Die Unabhängigkeit Lateinamerikas*, in: *Ibero-Online.de*, (2010), S. 4–59, S. 12.

206 Ebd., S. 11.

207 Ebd., S. 11, Fn. 12.

stand das Vereinigte Königreich unter dem Zeichen eines realpolitischen Kurses. Das Legitimationsprinzip der Heiligen Allianz war mit einer liberal aufgeklärten Naturrechtsidee nicht zu vereinbaren.<sup>208</sup>

Diese Uneinigkeiten, die sich auch auf die Anerkennungspolitik bezogen, kulminierten auf dem Troppauer Fürstenkongress Ende 1820. Ungeachtet der Einwände von Großbritannien und Frankreich, verpflichteten sich die Staaten auf diesem Monarchenkongress dazu, revolutionär gegründete Staaten nicht anzuerkennen.<sup>209</sup> Von einer europäischen Einheit konnte damit nicht mehr die Rede sein: Das Vereinigte Königreich verfolgte immer deutlicher eine an seinen wirtschaftlichen Interessen orientierte Außenpolitik, was auch Bello erkannte, während Frankreich nach einer monarchischen Lösung unter französischer Herrschaft strebte. Russland dagegen beobachtete die Lage kritisch, ohne sich jedoch zu äußern. Und Österreich und Preußen standen zwar auf der Seite Spaniens, wollten sich aber an einer spanischen Intervention in Übersee nicht beteiligen.<sup>210</sup>

Erst das „Manifest an die Kabinette Europas“ („Manifiesto de Ministro Plenipotenciario de la República de Colombia a los Gabinetes de Europa“), welches der kolumbische Minister Francisco Antonio Zea im April 1822 veröffentlichte, brachte Bewegung in die stagnierende Anerkennungspolitik Europas. Die Unabhängigkeit der hispanoamerikanischen Kolonien sei, so Zea, irreversibel, weshalb er die sofortige Anerkennung Kolumbiens forderte. Im Gegenzug bot er denjenigen Staaten, die die kolumbianische Unabhängigkeit anerkannten, Handelsvorteile an.<sup>211</sup> Für viele Staaten, insbesondere diejenigen, die vom Seehandel besonders profitierten, stand damit die Anerkennung der Unabhängigkeit der ehemaligen spanischen Kolonien nicht mehr außer Frage. Lediglich der genaue Zeitpunkt für eine ausdrückliche Abkehr von der Heiligen Allianz musste gut gewählt werden. Neben dem Vereinigten Königreich hatte insbesondere auch Preußen großes wirtschaftliches Interesse an den jungen Republiken in Übersee.<sup>212</sup> Jedoch zögerten beide Staaten zunächst mit der offiziellen

---

208 Ebd., S. 11.

209 Ebd.

210 Ebd., S. 13.

211 Ebd.

212 *Schmieder*, Das Bild Lateinamerikas in der preußischen und deutschen Publizistik, in: Carreras/Maihold, Preussen und Lateinamerika (2004), S. 72 f.

diplomatischen Anerkennung und umgingen eine solche durch handelspolitische Maßnahmen.<sup>213</sup>

Änderungen brachte jedoch der Kongress von Verona, der vom 20. Oktober bis 14. Dezember 1822 von der Heiligen Allianz abgehalten wurde. Dabei wurde Frankreich mit einer militärischen Intervention in Spanien beauftragt, um Ferdinand VII. zu befreien und seine absolutistische Herrschaft wiederherzustellen. Der britische Außenminister George Canning sprach sich in dieser Frage ausdrücklich für die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten Spaniens aus. Der dennoch gefasste Beschluss war Anlass für England, sich von der Heiligen Allianz loszusagen und am 15.12.1824 Mexiko, Kolumbien und die Vereinigten Provinzen vom Río de la Plata als unabhängige Staaten anzuerkennen.<sup>214</sup> Auch die Niederlande, Frankreich und die Hansestädte folgten dem britischen Vorbild in den darauffolgenden Jahren und erhöhte damit den wirtschaftspolitischen Druck auf Preußen, das ein großes Handelsinteresse an Lateinamerika hatte und sich daher Ende der 1820er Jahre zur Anerkennung dieser Staaten gezwungen sah.<sup>215</sup>

### c. Bello und die *de-facto* Anerkennung von Staaten

Bis Ende der 1820er Jahre herrschte somit zwischen den europäischen Mächten Uneinigkeit bezüglich der Anerkennungs politik neuer Staaten. Zwar hatte sich mit der Unabhängigkeit Hispanoamerikas inoffiziell die *de facto*-Anerkennung zum Teil praktisch durchgesetzt, offiziell jedoch wurde am Legitimationsprinzip der Restaurationsära festgehalten.

Die diplomatischen Gesandten in Europa, darunter auch Bello, beobachteten die politischen Auseinandersetzungen bezüglich der Anerkennungsfrage aufmerksam und versuchten, die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu ihren Vorteilen zu nutzen. So unterrichtete Bello den kolumbianischen Staats- und Außensekretär (*Secretario de Estado y Relaciones Exteriores*) regelmäßig über die politische Lage in Europa. In einem Schreiben vom 3. April 1827 dokumentiert er, dass die spanische Regierung seiner

---

213 Rinke, Revolutionen in Lateinamerika (2010), S. 253; für Preußen, siehe: Schmieder, Das Bild Lateinamerikas in der preußischen und deutschen Publizistik, in: Carreras/Maihold, Preussen und Lateinamerika (2004), S. 73.

214 Ebd.

215 Ebd., S. 73 f.

Einschätzung nach nicht danach strebte, die *Nuevos Estados* anzuerkennen. Unter Fernando VII. gebe es nur wenige Staatsbürger, die gewillt seien, dem Krieg ein Ende zu setzen und die politische Existenz der neuen Staaten zum Wohle des Handels und der Schifffahrt anzuerkennen.<sup>216</sup>

Es ist davon auszugehen, dass Bello sich bei diesen „wenige[n] Staatsbürgern“ vor allem auf seinen Freund und Zeitgenossen Blanco White bezog, mit dem er den Großteil seiner politischen Ansichten teilte.<sup>217</sup> Eine Anerkennung als souveräne Staaten durch das spanische Mutterland sah Bello somit als unwahrscheinlich an. Allerdings war ihm bewusst, welche bedeutende Rolle die Wirtschaft in dieser politisch brisanten Frage spielte. So betont er in einem Brief an die kolumbianische Gesandtschaft vom Mai 1827, dass sich die britische Regierung vor allem von ihren ökonomischen Vorteilen leiten ließ und sich deshalb immer gegen das Legitimitätsprinzip aussprechen werde:

„Das Prinzip der Legitimität wird in diesem Land [in Großbritannien, Anm. NKK] nie sektiererische Fanatiker finden, die ihm ihren wirtschaftlichen Wohlstand opfern würden, denn dieser ist nicht nur die Basis ihrer Macht sondern auch ihre politische Existenz. Ich glaube daher, dass unsere Unabhängigkeit in Großbritannien stets einen aufrichtigen Freund findet; unsere Freiheit vielleicht nicht.“<sup>218</sup>

Gleichzeitig zeigt dieses Zitat jedoch auch, dass sich Bello der machtpolitischen Umstände sehr bewusst war, indem er ausdrücklich zwischen Unabhängigkeit und Freiheit differenzierte und betonte, dass sich das Vereinigte Königreich bei seinen Entscheidungen allein von wirtschaftspolitischen Faktoren leiten lasse.

Und tatsächlich sollte Bello Recht behalten; die wirtschaftlichen Vorteile setzten sich gegenüber den dogmatischen Prinzipien der Heiligen Allianz durch, wie oben gezeigt werden konnte. Damit hatte ab den 1830er Jahren das Effektivitätsprinzip zumindest in der Staatenpraxis europäischer Anerkennungspolitik gegenüber dem Legitimitätsprinzip der Heiligen Allianz die Oberhand behalten.

---

216 *Bello*, *Derecho Internacional*/2, O.C. XI (1981), S. 130.

217 Siehe hierzu S. 99 ff. der vorl. Arbeit.

218 „El principio de legitimidad no tendrá nunca en este país sectarios tan fanáticos que quieran sacrificar a él su prosperidad comercial, base no sólo de su grandeza, sino de su existencia política. Creo pues que nuestra independencia tendrá siempre un amigo sincero en el Gobierno británico; nuestra libertad tal vez no.“, ebd., S. 147 (dt. Übers. v. mir, NKK).

Als tatsächliches völkerrechtliches Prinzip konnte sich die Anerkennung von *de facto*-Staaten aber erst in den darauffolgenden Jahren etablieren. Wie so oft folgte die Völkerrechtswissenschaft der Staatenpraxis nur mit Verzögerung: Während sich in den europäischen Völkerrechtswerken dieser Zeit kaum Ausführungen zum Effektivitätsprinzip bezüglich der Anerkennung neuer Staaten finden, beziehen sich die Völkerrechtler der nichteuropäischen Welt – ähnlich wie es sich auch in Bezug auf das Kriterium der Zivilisation als völkerrechtliches Ausschlusskriterium dargestellt hatte<sup>219</sup> – bereits sehr früh auf diese tatsächliche Anerkennungspolitik.

Wieder ist der Nordamerikaner James Kent einer der ersten Autoren, der diese Prinzipien zumindest indirekt in seinem Werk „Commentaries on American Law“ wiedergab. Vorsichtig formuliert er, dass es sich bei der Frage, wann es einem Staat erlaubt sei, einem anderen Staat im Falle einer Revolte Unterstützung zu leisten, um eine „very grave question“ handelte.<sup>220</sup> Dabei führt er die Unabhängigkeit der Niederlande und der Vereinigten Staaten als Beispiele an. In beiden Fällen stelle die Unterstützung durch Großbritannien bzw. Frankreich eine „gerechtfertigte Handlung“ dar, „founded on wisdom and policy“.<sup>221</sup> Auch die Vereinigten Staaten haben, so Kent, 1822 rechtmäßig gehandelt, als sie die spanischen Provinzen in Südamerika als legitime Mächte anerkannten, da diese ausreichende Solidität und Stärke erreicht hatten, um die Rechte und Vorzüge unabhängiger Staaten zu erhalten.<sup>222</sup> Kent nennt damit nur mittelbar die Voraussetzungen für eine Anerkennung von *de facto*-Staaten. Gleichzeitig findet jedoch auch das Legitimitätsprinzip keine Erwähnung. Kent verhält sich somit bezüglich dieser in Europa kontrovers diskutierten Frage sehr zurückhaltend, was sich auch daran zeigt, dass er – nach europäischem Vorbild – die Thematik unter der Rubrik der Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten behandelt und ihr kein eigenständiges Gewicht zumisst. Erst in der zweiten Ausgabe seines Werks von 1836 widmet sich der nordamerikanische Jurist unter der Überschrift „Assistance in cases of revolt“ und damit unter einem eigenständigen Abschnitt diesem besonderen Thema.<sup>223</sup>

---

219 Siehe hierzu S. 222 ff. der vorl. Arbeit.

220 Kent, Commentaries on American Law (1826), S. 24.

221 Ebd.

222 Ebd., S. 24 f.

223 Kent, Commentaries on American law (1836), S. 24 ff.

In Bellos „Principios de derecho de jentes“, welches sieben Jahre nach der ersten Ausgabe von Kents „Commentaries“ erscheint, sind die Ausführungen zur Frage der Anerkennung dagegen etwas deutlicher. So heißt es bei ihm sehr klar, dass die Unabhängigkeit und Souveränität „in den Augen der anderen Nationen eine Tatsache ist“ und diese Tatsache die Grundlage der Gleichheit der Staaten bilde:

„Unabhängigkeit und Souveränität einer Nation sind in den Augen der anderen eine Tatsache und aus dieser Tatsache erwächst in natürlicher Weise das Recht der gleichberechtigten Kommunikation und der guten Korrespondenz.“<sup>224</sup>

Bello stützt diese Aussage dabei vor allem auf die Argumente des britischen Außenministers Canning, der in einem Hinweis vom 25. März 1825 an einen spanischen Minister die Entscheidung der britischen Regierung mit der tatsächlichen Unabhängigkeit der jungen Republiken rechtfertigte. In seiner Rolle als neutraler Staat habe Großbritannien, so Canning zitiert nach Bello, keine andere Wahl, als „die Existenz dieser neuen Nationen anzuerkennen [...] und die Rechte und Pflichten, die die zivilisierten Völker gegenseitig beachten müssen, auf diese zu übertragen.“<sup>225</sup>

Dass Bellos Ausführungen zur *de facto*-Anerkennung deutlicher sind als die seines Zeitgenossen James Kent, erstaunt vor dem Hintergrund der historischen Ereignisse nicht. Als Kent seine „Commentaries“ im Jahr 1826 veröffentlichte, war die Entscheidung der britischen Regierung, Mexiko, Kolumbien und die Vereinigten Provinzen von Río de la Plata als unabhängige Staaten anzuerkennen, kaum zwei Jahre alt und muss sich daher während Kents Schreibprozess erst geklärt haben. Bello hingegen konnte Ende der 1820er und zu Beginn der 1830er bereits auf eine etwas gefestigtere britische Staatenpraxis blicken, der sich auch weitere europäischen Staaten angeschlossen hatten.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass sich das Effektivitätsprinzip auf der Ebene der Völkerrechtswissenschaft zu dem Zeitpunkt, als Bello die erste Ausgabe seiner „Principios“ veröffentlichte, noch nicht durchge-

---

224 „La independencia y soberanía de una nacion [sic] es a los ojos de las otras un hecho, y de este hecho nace naturalmente el derecho de comunicar con ellas sobre el pie de igualdad y de buena correspondencia“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 13 f. = *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 14 = *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 48 (dt. Übers. v. mir, NKK).

225 Ebd., S. 50 f.

setzt hatte, ebenso wenig wie die Unabhängigkeit des gesamten hispano-amerikanischen Raums. So gab es um 1830 immer noch Staaten, wie etwa Chile, die nach einer offiziellen Anerkennung strebten. Bello bezog damit zu diesem Thema deutlich Stellung, jedoch nicht ohne sich dabei durch europäische Autoritäten, in diesem Fall die britische Regierung, abzusichern. Bello nutzte die innereuropäischen Rivalitäten geschickt aus und kämpfte somit innerhalb des anerkannten Diskursrahmens um den Bedeutungsgehalt von Souveränität und Unabhängigkeit und damit die Voraussetzungen für die Anerkennung der hispanoamerikanischen Republiken als gleichberechtigte Staaten.

## 2. Für das Prinzip der Nichtintervention

Die völkerrechtliche Problematik der Aufnahme und Anerkennung neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft im 19. Jahrhundert war eng verknüpft mit der Frage nach einem völkerrechtlichen Interventionsrecht, da die Anerkennung beziehungsweise Nichtanerkennung durch ihre Einflussnahme auf die wirtschaftliche und politischen Lage eines Landes immer „interventionistisch“ wirkte.<sup>226</sup> Im konkreten Fall der spanischen Kolonien in Übersee stellte die offizielle oder inoffizielle Anerkennung der Unabhängigkeit Hispanoamerikas durch einen dritten Staat aus der Sicht Spaniens eine Einmischung in ihre internen staatlichen Angelegenheiten dar, da die spanische Krone nicht bereit war, ihr Souveränitätsrecht an den Überseegebieten aufzugeben. Gleichzeitig bildete aus hispanoamerikanischer Sicht die Frage nach Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit völkerrechtlicher Interventionen ein zentrales Thema, um sich so gegen die Gefahr der Rückeroberung durch das ehemalige Mutterland zu schützen. Noch während der Verhandlungen um die völkerrechtliche Anerkennung dienten die völkerrechtlichen Regelungen zum Interventionsrecht den hispanoamerikanischen Republiken damit als Verteidigungsmittel gegen das ehemalige spanische Mutterland.

Während bereits die Anerkennungsfrage zu innereuropäischer Uneinigkeit führte, sollte das Thema der Intervention bzw. Nichtintervention eine noch größere Polarisierung Europas auf den Plan rufen. Kaum eine andere

---

226 *Krakau*, Anerkennungs politik als Spiegel der interamerikanischen Beziehungen, in: *Jahrbuch für Amerikastudien* 16 (1971), S. 8–27, S. 10.

zwischenstaatliche Problematik wurde in Wissenschaft und Praxis jedenfalls des 19. Jahrhunderts so kontrovers diskutiert wie das Recht der Einmischung eines Staats in die Angelegenheiten eines anderen.<sup>227</sup>

Das völkerrechtliche Interventionsrecht stand dabei in einem „spannungsgeladenen Verhältnis“ zu anderen Prinzipien<sup>228</sup>, insbesondere der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit. So war die rechtliche Problematik der Intervention eine grundlegende Frage des konkreten Bedeutungsgehalts und der Reichweite staatlicher Souveränitätsrechte.<sup>229</sup> Ausgehend vom Souveränitätsprinzip musste jeder Eingriff in die Angelegenheiten eines anderen Staats als illegitim bewertet werden. Gleichzeitig jedoch stand jedem souveränen Staat ein Recht auf Selbsthilfe zu, wodurch unter Umständen eine Intervention als notwendig erachtet wurde.<sup>230</sup> Die Maßnahme der Intervention als außenpolitisches Instrument war damit zwar keine Neuerfindung der Moderne, jedoch hatte sie mit dem Aufkommen des modernen souveränen Staats an politischer Brisanz gewonnen.<sup>231</sup>

#### a. Europäische Uneinigkeit: Großbritannien und das Prinzip der Nichteinmischung

Für die europäische Interventionspolitik kann die Französische Revolution als „pro-interventionistischer Wendepunkt“ bezeichnet werden, was vor allem auf die Politik der Heiligen Allianz zurückzuführen ist.<sup>232</sup> Nach den Unruhen und Nachwirkungen der Napoleonischen Kriege traten die Großmächte Europas auf dem Wiener Kongress zusammen, um ein zwischenstaatliches System zu schaffen, das der Friedens- und Konfliktregelung in Europa dienen sollte. Dabei ging es den Mächten der Heiligen Allianz vor allem um die Wiederbelebung des prä-napoleonischen Mächtegleichge-

---

227 Sie hierzu insbesondere *Vec*, Intervention/Nichtintervention, in: Lappenküper/Marcowitz, Macht und Recht (2010), S. 135–160.

228 Ebd., S. 151.

229 Ebd., S. 147.

230 *Schulz*, Ein Sieg der zivilisierten Welt? (2011), S. 126.

231 *Haedrich*, Art. „Intervention“, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts Bd. 2 (1962), S. 144–147, S. 145; *Schulz*, Ein Sieg der zivilisierten Welt? (2011), S. 127.

232 *Vec*, Intervention/Nichtintervention, in: Lappenküper/Marcowitz, Macht und Recht (2010), S. 135–160, S. 151.

wichts.<sup>233</sup> Das machtpolitische Mittel der Intervention entwickelte sich dabei zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einem allgemeinen Prinzip europäischer Politik, da die neue europäische Ordnung der Heiligen Allianz nur durch eine interventionistische Außenpolitik gesichert werden konnte. So sollte die Innenpolitik anderer Staaten sorgfältig beobachtet und gleichzeitig interveniert werden, sobald Gefahr für das europäische System drohte. Ziel dabei war nicht nur die außenpolitische Stabilisierung, sondern vor allem auch die innerpolitische Ausrichtung nach den Grundsätzen der monarchischen Legitimität.

Diese pro-interventionistische Politik stieß allerdings nicht nur außerhalb sondern auch innerhalb Europas – vor allem in liberalen Kreisen – auf Widerstand.<sup>234</sup> Insbesondere Großbritannien, dessen Regierung den Beitritt zur Heiligen Allianz verweigerte,<sup>235</sup> widersprach dieser restaurativen Vorgehensweise immer stärker.<sup>236</sup> Von einer europäischen Einheit fehlte daher jede Spur.<sup>237</sup> Als die europäischen Mächte auf den Kongressen von Troppau und Laibach in den Jahren 1820 und 1821 die Intervention in Neapel und Piemont beschlossen, verurteilte der britische Außenminister Castlereagh dieses Vorgehen ausdrücklich und bezeichnete es als „Ausnahme der allgemeinen Prinzipien, die von großem Wert und Bedeutung“ seien. Eine solche Intervention könne „not be safely admitted as a system of international law [...] and might hereafter lead to a much more frequent and extensive interference in the internal transactions of states [...]“.<sup>238</sup>

Ihren Höhepunkt erreichte das Thema der europäischen Interventionspolitik sodann 1822, als die Mächte der Heiligen Allianz auf dem Kon-

---

233 *Griffith Dawson*, *The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility*, in: *BYIL* 57 (1986), S. 253–315, S. 266.

234 *Schulz*, *Ein Sieg der zivilisierten Welt?* (2011), S. 93; *Schulz*, *Normen und Praxis* (2009), S. 87 f. Zum innereuropäischen normativen Diskurs zur Intervention siehe auch: *ebd.*, S. 578 ff.

235 *Bernecker*, *Die Unabhängigkeit Lateinamerikas*, in: *Ibero-Online.de* (2010), S. 4–59, S. 93.

236 *Ebd.*, S. 13.

237 *Fahrmeir*, *Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815-1850* (2012), S. 36.

238 *The Holy Alliance versus Naples. Circular from the British Government, respecting the Invasion of the Kingdom of Naples*, Foreign Office, 19. Januar 1821, abgedruckt in: *Niles*, *Niles' Weekly Register*, Bd. 24 (1823), S. 137 f.

gress von Verona die Intervention in Spanien beschlossen. Dabei wurde zur Wiederherstellung der spanischen Herrschaft in Hispanoamerika auch eine Intervention in die ehemaligen Kolonien in Übersee nicht ausgeschlossen.<sup>239</sup> Die hispanoamerikanischen Gesandten und unter ihnen auch Bello befürchteten daher zu Recht, dass bei einer erfolgreichen französischen Intervention in Spanien die Rückeroberung der ehemaligen Kolonien bevorstehen könnte. In einem Schreiben an das chilenische Außenministerium führte Bello am 8. März 1823 zur politischen Lage aus:

„[...] the Holy Alliance will declare itself openly against American independence, and France will doubtless assist Spain with arms, money and perhaps fleets of ships.“<sup>240</sup>

Auch unter Castlereaghs Nachfolger George Canning verfolgte das Vereinigte Königreich weiterhin diese anti-interventionistische Politik und sprach sich offen und ausdrücklich gegen die Interventionsbestrebungen der Heiligen Allianz in die Angelegenheiten Spaniens aus, die auf dem Kongress in Verona beschlossen wurden.<sup>241</sup> In einem Schreiben an den britischen Delegierten des Kongresses bezeichnet Canning die europäische Vorgehensweise als nutzlos und gefährlich und schloss eine britische Beteiligung an einer solchen Intervention deutlich aus:

„[...] if the necessity should arise, or (I would rather say) if the opportunity should offer, I am to instruct your Grace at once frankly and peremptorily to declare, that to any such interference, come what may, His Majesty will not be a party.“<sup>242</sup>

Die europäischen Interventionsbestrebungen führten nicht nur in Großbritannien, sondern auch in den Vereinigten Staaten von Amerika zu Gegenreaktionen. In einem Gespräch zwischen dem britischen Außenminister George Canning und dem US-amerikanischen Gesandten Richard Rush verständigten sich beide im August und September 1823 über ihre einvernehmliche Position zur Unabhängigkeit der südamerikanischen Republiken und vereinbarten ein gemeinsames militärisches Vorgehen im Falle

---

239 Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts* (1960), S. 209.

240 Abgedruckt in: Griffith Dawson, *The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility*, in: BYIL 57 (1986), S. 253–315, S. 267.

241 Ebd., S. 266.

242 Canning in einer Weisung an Wellington, Foreign Office Verona, 78/46, 27. September 1822, abgedruckt in: Ward/Gooch, *The Cambridge History of British Foreign Policy 1783-1919*, Bd. 2 (1923), S. 57 f.

einer europäischen Intervention.<sup>243</sup> Diese Außenpolitik verkündete der Präsident der USA James Monroe am 2. Dezember 1823 in seiner „Ansprache zur Lage der Nation“ („State of the Union Address“), in welcher er das Prinzip der Nichteinmischung offiziell zu einem Pfeiler amerikanischer Außenpolitik proklamierte. Die Vereinigten Staaten werden sich nicht, so Monroe, in die Angelegenheiten Europas einmischen. Jedoch forderte er gleichzeitig ein Ende europäischer Kolonisierungsbestrebungen auf dem amerikanischen Kontinent (*non-colonization*). Jegliche Einmischung in die westliche Hemisphäre werde von Nordamerika als „Manifestation einer unfreundlichen Haltung gegenüber den Vereinigten Staaten“ aufgefasst und entsprechend geahndet.<sup>244</sup>

Nordamerika berief sich dabei auf das Recht der Selbsterhaltung und sprach den ehemaligen spanischen Kolonien im Falle einer Invasion Unterstützung zu. Die USA entwickelte sich damit zur „Schutzmacht“ der jungen hispanoamerikanischen Staaten.<sup>245</sup> Die „europäische Ordnung“ hatte somit neben Großbritannien einen weiteren Gegner gefunden.

#### b. Das Scheitern der Verrechtlichung: Die Völkerrechtswissenschaft und das Prinzip der Nichtintervention

In der Völkerrechtswissenschaft wurde die Interventionspraxis der Heiligen Allianz nicht unkommentiert gelassen. Dabei lassen sich sowohl Befürworter als auch Gegner eines völkerrechtlichen Interventionsrechts finden, wobei, so Miloš Vec, eher eine „interventionsfeindliche Mehrheitsmeinung“ vorherrschte,<sup>246</sup> und das Rechtfertigungsnarrativ des politischen Gleichgewichts der Staaten auf erhebliche Zweifel bei den Völkerrechtlern stieß.<sup>247</sup>

Die einschlägige Verhandlung um Bedeutung fand dabei jedoch nicht auf der Ebene eines absoluten Rechts statt. Ganz im Gegenteil lässt sich ein solches uneingeschränktes Recht weder unter den Befürwortern noch

---

243 *Burns/Siracusa/Flanagan*, *American Foreign Relations Since Independence* (2013), S. 51 ff.

244 *Nussbaum*, *Geschichte des Völkerrechts* (1960), S. 209.

245 *Paech/Stuby*, *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen* (2001), S. 117.

246 *Vec*, *Intervention/Nichtintervention*, in: *Lappenküper/Marcowitz*, *Macht und Recht* (2010), S. 135–160, S. 151.

247 *Vec*, *De-Juridifying ‘Balance of Power’* (2011), S. 10 ff.

den Gegnern finden.<sup>248</sup> Verhandlungsgegenstand war vielmehr die Reichweite der Ausnahmetatbestände, wodurch sowohl das Prinzip der Nichtintervention als auch das Prinzip der Intervention jeweils mehr oder weniger stark relativiert wurden.<sup>249</sup> So rechtfertigten einzelne Autoren eine Intervention etwa dann, wenn aus „innerstaatlichen Verhältnissen“ eine „innerstaatliche Gemeingefahr“ zu befürchten war.<sup>250</sup> Andere wiederum argumentierten mit dem „wahren Gesamtwillen der Nation“.<sup>251</sup> Dabei erstellten sie Kataloge, in welchen die einzelnen Ausnahmeregelungen – sowohl auf positiver als auch auf negativer Seite – typisiert wurden.<sup>252</sup> Eine Durchsetzung des Nichtinterventionsrechts mit einem klaren Regel-Ausnahmewerk setzte sich jedoch nicht durch und auch die Verrechtlichungsbestrebungen blieben weitgehend hoch umstritten.<sup>253</sup> Schon Freiherr von Gagern betonte, dass sich „allgemeine Grundsätze nicht aufstellen und befolgen lassen; daß die Ausnahmen die Regel absorbieren.“<sup>254</sup>

In dieser Verhandlung um Bedeutung und Reichweite von Souveränität und der damit verbundenen Interventionsfrage spiegelt sich – noch deutlicher als in anderen Bereichen – die Uneindeutigkeit von Sprache und Begriffen wider. Rechtsprinzipien sind ebenso wenig wie Sprache im Allgemeinen nicht klar und strikt, sondern dehnbar – was einen inhärenten Teil des Rechtssystems darstellt. Jeder Versuch, diesem unendlichen und unaufhaltsamen Übersetzungsprozess ein Ende zu bereiten, führt wieder und wieder zu neuen Unterscheidungen im Sinne Derridas „Spiel der Differenzen“. Während in vielen anderen Bereichen eine Fiktion geschaffen werden konnte, ist dies bezüglich der Frage eines Interventionsrechts im 19. Jahrhundert nicht gelungen. Ganz im Gegenteil zeigt sich, dass die Bedeutungen von Souveränität und Intervention immer wieder neu und kontext- und zeitabhängig verhandelt und verändert wurden. Stets auf der Basis derselben Terminologien.

---

248 *Vec*, Intervention/Nichtintervention, in: Lappenküper/Marcowitz, Macht und Recht (2010), S. 135–160, S. 147.

249 Ebd., S. 148.

250 Ebd., S. 149.

251 Ebd.

252 Ebd., S. 149 f.

253 Ebd., S. 158.

254 Abgedruckt in: ebd., S. 150.

c. Bello und das Prinzip der Nichteinmischung

Auch Bello beteiligte sich an dem wissenschaftlichen Diskurs um das völkerrechtliche Interventionsrecht. Insbesondere während seiner Zeit in London verfolgte er sowohl die europäische Interventionspolitik und die damit verbundenen europäischen Machtstrukturen als auch die wissenschaftlichen Auseinandersetzungen. So erlebte er während seiner Zeit in der britischen Hauptstadt die Kongresse von Troppau und Laibach unmittelbar mit, die die Intervention in Neapel und Piemont zur Folge hatten. Sie waren klare Beispiele für den europäischen Kampf um den Erhalt der monarchischen Legitimität und die allgemeine Interventionspolitik der Heiligen Allianz.<sup>255</sup> Diese Eindrücke der europäischen Staatenpraxis sollten Bellos völkerrechtliche Ideen nicht unbeeinflusst lassen, wie sich insbesondere an seinem Umgang mit dem Prinzip der Nichteinmischung zeigt. Bereits in der ersten Ausgabe seines „Principios de derecho de jentes“ wird sichtbar, dass Bello von einer sehr strikten Form der Nichtintervention ausging. So betonte er bereits in seinen „Principios“ von 1833, dass sich aus der staatlichen Unabhängigkeit und Souveränität ein striktes Interventionsverbot ergebe:

„Aus der Unabhängigkeit und Souveränität der Nationen folgt, dass es [einer Nation] weder erlaubt ist, einer anderen die Form der Regierung, der Religion oder der Administration vorzuschreiben, noch sie dafür zur Verantwortung zu ziehen, was unter den Staatsangehörigen oder zwischen der Regierung und ihren Staatsbürgern geschieht.“<sup>256</sup>

Mit dieser klaren Aussage über das Interventionsverbot wandte sich Bello ausdrücklich gegen die Praxis der Heiligen Allianz, die nicht nur in die Angelegenheiten anderer Staaten intervenierte, wenn es zu außerpolitischen Schwierigkeiten kam, sondern auch, wenn die innerpolitischen

---

255 Griffith Dawson, *The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility*, in: *BYIL* 57 (1986), S. 253–315, S. 266.

256 „De la independencia y soberanía de las naciones se sigue que ninguna de ellas es permitido dictar a otra la forma de gobierno, la religión [sic], o la administración [sic] que esta deba adoptar; ni llamarla a cuenta por lo que pasa entre los ciudadanos de ésta, o entre el gobierno y los súbditos.“, *Bello, Principios de derecho de jentes*, 1. Aufl. (1833), S. 15 (dt. Übers. v. mir, NKK).

Grundsätze nicht ihren monarchisch legitimistischen Grundsätzen entsprachen.<sup>257</sup>

Es erstaunt nicht, dass Bello ein strikteres Verständnis bezüglich der Interventionsrechte anderer Staaten verfolgte, stellte doch die europäische Interventionspolitik der Heiligen Allianz eine permanente Gefahr für die jungen Republiken dar. So war es für Bello Ausdruck der Unabhängigkeit und Souveränität eines Staates, dass sämtliche innerstaatlichen Angelegenheiten außerhalb jeglichen Einflusses anderer Staaten standen.

Die Grundlage von Vattels Prinzip der Nichteinmischung bildeten Vattels Ausführungen zur Frage der Nichteinmischung. Nach dessen Ansichten war die Entscheidung eines souveränen und unabhängigen Staats, wann er sich zu einem Handeln oder Unterlassen gegenüber einem anderen Staat verpflichtet sah, nur diesem selbst überlassen. Gerade dies, so Vattel, sei Ausdruck staatlicher Freiheit und Unabhängigkeit. Jeder Versuch, auf diese Entscheidungsfreiheit des Staats, nach seinem eigenen Gewissen zu handeln, einzuwirken, stelle eine Verletzung der Freiheit der Nation dar:

„Aus dieser Freiheit und Unabhängigkeit folgt, daß jede Nation selbst darüber zu entscheiden hat, was ihr Gewissen von ihr fordert, was sie kann oder nicht kann, was ihr genehm oder nicht genehm ist, und daß sie infolgedessen zu prüfen und zu bestimmen hat, ob sie einer anderen Nation einen Dienst erweisen kann, ohne Pflichten gegen sich selbst zu versäumen. In allen Fällen also, wo es einer Nation zusteht, darüber zu entscheiden, was ihr Pflichtenkreis von ihr verlangt, kann keine andere sie zwingen, so oder so zu handeln. Denn wenn sie dies unternähme, würde sie der Freiheit der Nation Abbruch tun.“<sup>258</sup>

Diese eindeutige Aussage Vattels zur Unabhängigkeit der Nationen und dem daraus folgenden Prinzip der Nichteinmischung bot Bello eine perfekte intellektuelle Verteidigungsbasis gegen die europäische Interventi-

---

257 *Fahrmeir*, Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815-1850 (2012), S. 36.

258 *Vattel*, Le droit des gens, dt. Übers. von Wilhelm Euler, Bd. 3 (1959), § 16, S. 23; „De cette Liberté & indépendance, il suit que c'est à chaque Nation de juger de ce que sa Conscience exige d'elle, de ce qu'elle peut ou ne peut pas, de ce qu'elle décide si elle peut rendre quelque office à une autre, sans manquer à ce qu'elle se doit à soi-même. Dans tous les cas donc où il appartient à une Nation de juger de ce que son devoir exige d'elle, une autre ne peut la contraindre à agir de telle ou de telle manière. Car si elle l'entreprenait, elle donnerait atteinte à la Liberté des Nations.“, *Vattel*, Le droit des gens (1758), § 16. S. 5.

onspraxis.<sup>259</sup> Als Beispiele für die Verletzung dieses Prinzips der Nichteinmischung führt Bello verschiedene europäische Interventionsfälle an, wie etwa die Invasion Neapels durch österreichische Truppen auf der Grundlage des Laibacher Kongresses am 15. Mai 1821 und den Einmarsch Frankreichs in Spanien 1823, der unter dem Deckmantel der Verteidigung geführt wurde. Die öffentliche Meinung, so Bello, habe diese Art der Intervention als „ungerecht und beeinträchtigend“ verurteilt.<sup>260</sup>

Trotz dieser sehr strikten Ausführungen zum grundsätzlichen Interventionsverbot ging auch Bello nicht von einem uneingeschränkten Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten aus. Vielmehr habe jede Nation das Recht der Selbsterhaltung, so Bello, und dürfe sich daher gegen Gefahren von außen verteidigen. Allerdings müsse die Gefahr „groß, augenscheinlich und unmittelbar“ sein, um eine Intervention zu rechtfertigen.<sup>261</sup> Diese Ausnahmeregelung stützt und rechtfertigt Bello mit den Argumenten des britischen Außenministers in einem Rundschreiben vom 19. Januar 1821. Darin führt Castlereagh ausdrücklich aus, dass die britische Regierung eine Intervention nur dann als legitim ansehe, wenn „die unmittelbare Sicherheit oder das essentielle Interesse“ eines Staats bedroht sei.<sup>262</sup>

Das Recht der Intervention sei damit nur im Falle der „absolutesten Notwendigkeit“ gerechtfertigt, so Bello. Eine allgemeine grundsätzliche Übertragung auf alle revolutionären Bewegungen sei nicht zulässig. Vielmehr handele es sich bei dieser Regelung um eine exzeptionelle Ausnahme vom allgemeinen Prinzip der Nichtintervention und müsse daher im Einzelfall entschieden werden. Die Umwandlung dieser Ausnahme in eine Regel und damit in ein Prinzip des Völkerrechts stelle eine „große Gefahr“ dar, wie Bello bereits in der ersten Ausgabe seiner „Principios de derecho

---

259 *Griffith Dawson*, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: *BYIL* 57 (1986), S. 253–315, S. 270.

260 *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Aufl. (1833), S. 16.

261 „No hay duda que cada nacion [sic] tiene derecho para proveer a su propia conservacion [sic] y tomar medidas de seguridad contra cualquier peligro. Pero este debe ser grande, manifesto e inminente para que no sea lícito exijir [sic] por la fuerza que otro estado altere sus instituciones [...]“, ebd.

262 Abgedruckt bei Bello: ebd. Castlereaghs Ausführungen wiederum sind zurückzuführen auf Vattels „right of security“, *Vattel*, *The Law of Nations* (1797), S. 154 ff.

de jentes“ schreibt.<sup>263</sup> In der letzten Ausgabe von 1864 wird Bellos Kritik an der europäischen Staatenpraxis der Heiligen Allianz noch deutlicher. Darin heißt es, dass eine Intervention zur Sicherung des Erhalts des Mächtegleichgewichts (*balanza ó equilibrio del poder*) unentschuldig sei.<sup>264</sup>

Gestützt auf die Ausführungen von Vattel zur Frage der Nichteinmischung und legitimiert durch die britische Staatenpraxis, fasste Bello somit die Legitimität völkerrechtlicher Intervention sehr eng.<sup>265</sup> Eine Intervention war nach seiner Definition nur in der äußersten Ausnahme und als Ausdruck des Rechts auf Selbsterhaltung der Nationen zulässig.

Diese strenge anti-interventionistische Einstellung vertrat Bello nicht nur in der Theorie, sondern übertrug sie auch auf interamerikanische Rechtsstreitigkeiten,<sup>266</sup> wie sich einigen Publikationen außerhalb seiner „Principios“ entnehmen lässt. So befasste er sich 1840 in verschiedenen Aufsätzen, die in der Zeitschrift „El Araucano“ veröffentlicht wurden,<sup>267</sup> mit der französischen Blockade des Río de la Plata. Hintergrund dieser Auseinandersetzung war der Peruanisch-Bolivianische Konföderationskrieg (*Guerra de Confederación Perú-Boliviana*), der von 1836-1839 stattfand und in welchen auch die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich verwickelt waren. Der bolivianische General Andrés de Santa Cruz war am 15. August 1836 in der peruanischen Hauptstadt Lima einmarschiert und hatte das Land in einen Nord- und Südstaat unterteilt, die gemeinsam mit Bolivien die neue Peruanisch-Bolivianische Konföderation bilden sollten. Dabei kam es jedoch zu Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarstaaten Chile und Argentinien. Diego Porta-

---

263 „[...] que de consiguiente no era posible aplicar jeneral [sic] e indistintamente a todos los movimientos revolucionarios, sin tomar en consideracion [sic] su influencia inmediata sobre algun [sic] estado u estados en particular; que este derecho era una escepcion [sic] a los principios jenerales [sic], y por tanto solo podia [sic] nacer de las circunstancias del caso; y que era peligrosísimo convertir la escepcion [sic] en regla, e incorporarla como tal en las instituciones del derecho de jentes [sic].“ *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 16 = *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 17 = *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 53 f.

264 Ebd., S. 62 f.

265 So auch: *Griffith Dawson*, The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: *BYIL* 57 (1986), S. 253–315, S. 271.

266 Ebd., S. 270 f.

267 18. Dezember 1846 und 8. Januar und 5. Februar 1847, *Bello*, Derecho Internacional/1, O.C. X (1981), S. 509 ff.

les sah die Errichtung der neuen Konföderation als einen Angriff auf das regionale Mächtegleichgewicht und die Unabhängigkeit Chiles an und reagierte gemeinsam mit Argentinien 1837 mit einem Präventivschlag gegen die Armeen Santa Cruz<sup>6</sup>. Der bolivianische Diktator hatte, da er die europäischen Interessen schützte, im Wege einer Seeblockade französische Unterstützung erhalten, die Buenos Aires zwei Jahre lang vom Seehandel abschnitt.

Die chilenische Regierung bot sich sodann an, in der Streitigkeit zwischen Frankreich und Argentinien zu vermitteln. Das wurde von der chilenischen Tageszeitung „El Mercurio“ postwendend stark kritisiert. Dabei argumentierten die Autoren des Tagesblatts vor allem mit dem antiliberalen Regime Rosas<sup>6</sup>, das keine Unterstützung durch Chile erfahren sollte.<sup>268</sup> Bello reagierte in einem Artikel auf diese Verurteilungen Rosas<sup>6</sup> mit seinem Prinzip der Nichteinmischung. Danach besitze die chilenische Regierung nicht das Recht, sich in die interne Politik eines anderen Staats einzumischen, da dies den Grundsätzen des Völkerrechts widerspreche:

„Indem Chile die internen Angelegenheiten der Vereinigten Provinzen des Río de la Plata nicht verurteilt und einen Umgang mit der Regierung [...] pflegt, macht es nichts anderes, als die Prinzipien des universellen öffentlichen Rechts zu befolgen; [...] Prinzipien, welche in *América* von besonderer Bedeutung sind [...].“<sup>269</sup>

Trotz der diktatorischen Verhältnisse unter de Rosas in Argentinien sah es Bello somit als legitim an, dem Nachbarland die mediative Unterstützung bezüglich der Auseinandersetzungen mit Frankreich anzubieten, da die nationale Ausgestaltung eines souveränen Staates, nach Bellos strengem Nichtinterventionsverständnis, grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs eines anderen Staates stand. Eine Verweigerung der Unterstützung würde vielmehr einen mittelbaren Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staats und damit ein Angriff auf seine Souveränitätsrechte darstellen.

---

268 *Griffith Dawson*, *The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility*, in: *BYIL* 57 (1986), S. 253–315, S. 277.

269 „Absteniéndose de juzgar sobre los negocios internos de las provincias del Río de la Plata, y tratando con el gobierno a que ellas prestan obediencia, Chile no hace más que conformarse a los principios de derecho público universal; [...] principios que tienen una doble importancia en América [...]“, *Bello*, *Derecho Internacional/1*, O.C. X (1981), S. 538 (dt. Übers. v. mir, NKK).

Auch bezüglich der Frage eines völkerrechtlichen Interventionsrechts bzw. Interventionsverbots zeigt sich somit sehr deutlich, wie Bello die Unbestimmtheit und Flexibilität, die sowohl Sprache im Allgemeinen als auch Rechtsbegriffe im Besonderen auszeichnen, für seine Interessen genutzt hat, ohne dabei den europäischen Diskursrahmen zu verlassen. Ganz im Gegenteil brachte Bello gerade durch die Imitation und Anwendung der grundlegenden Diskursregeln Veränderungen hervor, indem er verschiedene Ansätze kombinierte und zusammenführte.

### 3. Für die absolute Souveränität: Territorialitätsprinzip und *comitas gentium*

Die Problematik des Anwendungsbereichs nationalen Rechts und der Reichweite nationaler Gesetzgebung bildet ein weiteres Beispiel, in welchem sich Bellos Positionierung im euro-amerikanischen Völkerrechtsdiskurs und damit seine bewussten und unbewussten Strategien im Verhandlungsprozess um Bedeutung verdeutlichen.

#### a. Völkerrecht und Internationales Privatrecht: eine Einheit

Im ersten Teil seiner „Principios“ in Kapitel IV befasst sich Bello mit der Frage der „extraterritorialen Wirkung nationaler Rechte“<sup>270</sup> und der „Gültigkeit nationaler Jurisdiktion im Ausland.“<sup>271</sup> Die darin enthaltenen Ausführungen zur Frage der Rechtsanwendung in Sachverhalten mit Auslandsbezug sind gegenwärtig unter dem Begriff des Internationalen Privatrechts bzw. des Kollisionsrechts bekannt und werden als eine vom Völker-

---

270 „Efecto de las leyes de un estado en otro estado“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 51 ff. = “Efectos extraterritoriales de las leyes”, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 52 = *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 147.

271 „Valor de los actos jurisdiccionales en un estado extranjero [sic].“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 56 ff. = “Valor extraterritorial de los actos jurisdiccionales”, *Bello*, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 61 ff. = *Bello*, Principios de derecho internacional/1, 3. Ausg. (1883), S. 165 ff.

recht losgelöste Disziplin betrachtet.<sup>272</sup> Diese strikte Trennung zwischen diesen Themenfeldern bestand jedoch nicht seit jeher. Ganz im Gegenteil wurden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts beide Disziplinen vielfach, aber nicht immer als Einheit verstanden. Als Teil des Naturrechts sollte das Internationale Privatrecht die Unterschiede zwischen diversen nationalen Rechtsordnungen durch übergeordnete Regeln anpassen und wurde damit als Teil einer internationalen Rechtsordnung verstanden.<sup>273</sup> Das Völkerrecht und das Internationale Privatrecht verbindet damit eine gemeinsame Geschichte, wie der in London lehrende Philosoph und Jurist Alex Mills in seinem Buch „The Confluence of Public and Private International Law“ hervorhebt.<sup>274</sup> Die Theorien des Internationalen Privatrechts, so Mills, reflektierten und reagierten auf die Veränderungen im Kontext der internationalen Ordnung.<sup>275</sup>

Bellos Ausführungen zum Geltungsbereich nationalen Rechts stellte somit keine Ausnahme im 19. Jahrhundert dar. Ganz im Gegenteil befasste sich die Mehrzahl der zeitgenössischen Völkerrechtsautoren in ihren Werken mit Fragen, die dem heutigen Internationalen Privatrecht zugeschrieben werden.<sup>276</sup> So war beispielsweise der Heidelberger Staats- und Völkerrechtler Johann Caspar Bluntschli gleichzeitig auch mit dem Internationalen Privatrecht vertraut.<sup>277</sup> Und nicht selten wurden bei der Begutachtung eines nationalen Rechtsstreits mit internationalen Bezügen nicht nur Experten des Internationalen Privatrechts hinzugezogen, sondern auch Völkerrechtler, wie etwa Franz von Holtzendorff und Johann Caspar Bluntschli in dem bekannten grenzüberschreitenden Rechtsstreit „Bauffremont-Bibesco“, der sich mit dem eherechtlichen Status der belgischen

---

272 Diese strikte Trennung zwischen Völkerrecht und Internationalem Privatrecht wird immer wieder kritisiert. Siehe hierzu insbesondere: *Mills, The Confluence of Public and Private International Law* (2009).

273 Ebd., S. 26 ff., 72.

274 Ebd., S. 26 ff.

275 „[...] private international law theories and rules are reflections of and responses to changes in their context, including changes in international norms and ideas of international order.“, ebd., S. 27.

276 *Jayme, Johann Kaspar Bluntschli (1808-1881) und das Internationale Privatrecht*, in: Laufs/Kern, *Humaniora* (2006), S. 135–144, S. 137.

277 Siehe hierzu: ebd.

Comtesse befasste.<sup>278</sup> Auch das *Institut de Droit International* setzt sich bis in unsere heutige Zeit mit beiden Disziplinen auseinander.<sup>279</sup>

b. Die Statutenlehre: Die Idee eines universellen Internationalen Privatrechts

In Kontinentaleuropa prägten zunächst vor allem die Juristen Norditaliens die Wissenschaft des Internationalen Privatrechts, weshalb Oberitalien auch als „Wiege des Internationalen Privatrechts“ bezeichnet wird.<sup>280</sup> Die steigenden landwirtschaftlichen Erträge und der damit verbundene wirtschaftliche Wachstum führten im 11. Jahrhundert in Norditalien zu einer „stürmische[n] Städteentwicklung“.<sup>281</sup> Norditalienische Metropolen wie Pisa, Mailand und Venedig entwickelten sich zu reichen Handelszentren und strebten zunehmend nach Autonomie und Souveränität gegenüber dem Heiligen Römischen Reich, was ihnen im Frieden von Konstanz von 1183 *de facto* auch zugestanden wurde, auch wenn das Heilige Römische Reich formal die Souveränität über die Städte behielt. So wurden sie im Konstanzer Friedensvertrag als selbständige Rechtssubjekte anerkannt und ihre Verfassungen vom Kaiser legitimiert.<sup>282</sup>

Diese legislativen Kompetenzen der Handelszentren Norditaliens führten dazu, dass die meisten Städte ihr eigenes Handelsgewohnheitsrecht in so genannten Statuten (*statuta*) festlegten,<sup>283</sup> wodurch sich eine „growing diversity of city state cultures“ herausbildete.<sup>284</sup> Um mit diesem Gesetzespluralismus umzugehen, bildete sich die Idee des Internationalen Privatrechts heraus, als „mechanism to minimise the possibility of inconsistent legal treatments of private disputes, while accepting a degree of pluralism.“<sup>285</sup>

---

278 Zum detaillierten Sachverhalt siehe: *Jayme*, Internationales Privatrecht (2009), S. 162 f.

279 *Jayme*, Johann Kaspar Bluntschli (1808-1881) und das Internationale Privatrecht, in: Laufs/Kern, *Humaniora* (2006), S. 135–144, S. 136.

280 *Wolff*, Das Internationale Privatrecht Deutschlands, S. 13.

281 *Fuhrmann*, Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter (1993), S. 122.

282 *Boshof*, Europa im 12. Jahrhundert (2007), S. 134.

283 *Kalenský*, Trends of Private International Law (1971), S. 52.

284 *Mills*, The Confluence of Public and Private International Law (2009), S. 31.

285 Ebd.

Aus diesen geopolitischen Umständen heraus erarbeiteten norditalienische Juristen eine Lehre, die heute unter der so genannten Statuentheorie bekannt ist. Diese Lehre beruhte auf der Grundannahme, dass jedes Statut, ausgehend von seiner Natur, entweder als persönliches oder als lokales Recht klassifiziert werden konnte. Sofern es sich um ein lokales Recht handelte, wurde es dem jeweiligen Städterecht bzw. der jeweiligen statutorischen Autorität (*statutory authority*) zugeordnet. Persönliche Rechte hingegen waren an die Person gebunden und somit auch außerhalb des Territoriums gültig.<sup>286</sup> Diese Zweiteilung, die später durch die Kategorie der so genannten *statuta mixta* erweitert wurde,<sup>287</sup> wurde als natürlich angesehen. Das Internationale Privatrecht wurde damit nicht als lokales Recht, sondern als Teil eines universellen und natürlichen internationalen Rechtssystems verstanden.<sup>288</sup>

Die Statutenlehre der italienischen Schule wurde in verschiedenen Teilen Kontinentaleuropas in die jeweiligen politischen Kontexte übersetzt und erfuhr auf diese Weise Veränderungen und Erweiterungen. Während sie beispielsweise in Frankreich nach der Lehre des bretonischen Juristen und Historikers Bertrand d'Argentré eine stärker territoriale Ausprägung erfuhr, rekurierten die italienischen Städte deutlicher auf das personale Recht, bedingt durch die jeweiligen politischen Umstände.<sup>289</sup> Lediglich die englischen *common law*-Länder befassten sich erst sehr spät mit kollisionsrechtlichen Fragen, was auf ihr Rechtssystem, aber auch auf geopolitische und wirtschaftliche Umstände zurückzuführen ist.<sup>290</sup>

---

286 Ebd., S. 33.

287 Sehr schnell hatte sich die dualistische Unterteilung als problematisch erwiesen, weshalb die zusätzliche Kategorie eingeführt wurde, ebd., S. 34. Die Statutenlehre und ihrer Entwicklung spiegelt den Versuch der Menschen wider, das Derrida'sche „Spiel der Differenzen“ aufzuhalten und zu fixieren. Dass dies nicht gelingt, zeigt die Geschichte des Internationalen Privatrechts und dabei die Einführung der *statuta mixta* deutlich.

288 Mills, *The Confluence of Public and Private International Law* (2009), S. 32.

289 Ebd., S. 35, Fn. 52.

290 Watson, *Joseph Story and the Comity of Errors* (1992), S. 3; Mills, *The Confluence of Public and Private International Law* (2009), S. 36 f.

c. Im Namen der Souveränität: Gegen den Universalismus

Die Statutenlehre war somit von einer universalistischen Tendenz und der Vorstellung einer einheitlichen Regelung geprägt und spiegelte damit die Ideen des Naturrechts wider.<sup>291</sup> Doch ebenso wie das Naturrecht im Zuge der globalen Veränderungen immer stärker in Frage gestellt wurde, geriet auch die universalistische Idee des Internationalen Privatrechts zunehmend in die Kritik. Diese Veränderungen kulminierten, ähnlich wie im Völkerrecht, in einem zunehmenden rechtspositivistischen Ansatz,<sup>292</sup> was im Internationalen Privatrecht im ausgehenden 19. Jahrhundert zur Herausbildung unterschiedlicher nationaler kollisionsrechtlicher Regelungen und damit einer Trennung von Internationalem Privatrecht und Völkerrecht führte. So bezeichnete etwa der aus Mannheim stammende Jurist Franz Michael Kahn am Ende des 19. Jahrhunderts Savignys Idee eines universalen System des Internationalen Privatrechts als „infact impossible.“<sup>293</sup> Insbesondere im englischsprachigen Raum manifestierte sich die Trennung trotz enger Verbindung beider Themenbereiche in der sukzessiv vorgenommenen begrifflichen Unterscheidung zwischen *Private international law* und *Public international law*.

Dieser „Niedergang der Universalität“<sup>294</sup> bzw. des Anspruchs auf Universalität der Theorie des Internationalen Privatrechts hatte viele Gründe. So war es unter anderem der zunehmende Nationalismus. Dieser führte zu einer stärkeren Betonung nationaler Identitäten und damit einer Abgrenzung von anderen Staaten, durch die Hervorhebung kultureller und historischer Unterschiede,<sup>295</sup> wozu auch die Rechtsidentität und mit ihr ein eigenes abgrenzbares Rechtssystem und -verständnis zählten. Die dadurch entstehenden verschiedenen nationalen Kodifikationsbestrebungen hatten

---

291 Ebd., S. 37.

292 Tatsächlich lässt sich sowohl in der Rechtslehre im Allgemeinen als auch im Völkerrecht und Internationalen Privatrecht im Besonderen eine positivistische Tendenz ausmachen, allerdings wurde das Naturrecht zumindest aus dem Völkerrecht nie gänzlich verbannt, siehe hierzu: *Vec*, The Myth of Positivism, in: Beson/d'Aspremont, Oxford Handbook on the Sources of International Law (2017). Der Positivismus kann daher eher als Rechtfertigungsnarrativ verstanden werden, um die eigenen staatlichen Interessen durchzusetzen.

293 Zitiert in: ebd., S. 67.

294 Ebd., S. 66 ff.

295 „decline of universality“, ebd., S. 66.

eine zunehmende Differenzierung internationaler Privatrechtsregelungen zur Folge.<sup>296</sup>

Neben diesen Aspekten spielten aber auch die ehemaligen Kolonien auf dem amerikanischen Kontinent eine Rolle in diesem Prozess, der sich gegen den westlichen Universalismus richtete, so eine These der vorliegenden Arbeit. Für die Zukunft der jungen Republiken, die erst kurz zuvor ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten, bildete die staatliche Souveränität eine der wichtigsten Grundlagen. Aus diesem Grunde sollte auch die Einmischung in die nationale Gesetzgebung von außen unter allen Umständen verhindert und ausgeschlossen werden. So heißt es bereits in der chilenischen Verfassung von 1812, dass Gesetze, die außerhalb des chilenischen Territoriums erlassen wurden, keinerlei innerstaatliche Wirkungen entfalten:

„Jeder Erlass, jede Verfügung oder jede Verordnung, welche von irgendeiner Autorität oder einem Gericht außerhalb des chilenischen Territoriums erlassen wird, entfaltet in keinerlei Weise Wirkung; und diejenigen, die es beabsichtigen, diesen [Gesetzen] Gültigkeit zuzusprechen, werden als Staatsgefangene bestraft.“<sup>297</sup>

Ein universales Internationales Privatrecht, vorgegeben von Europa, galt somit in den Augen der hispanoamerikanischen Staaten als Angriff auf die staatliche Souveränität. Dagegen strebten die europäischen Handelsmächte im transatlantischen Warenverkehr vor allem nach Profit und Sicherheit für ihre Handelsleute, weshalb ein einheitliches und damit kontrollierbares universelles Internationales Privatrechtssystem genau ihren Interessen entsprach. Insbesondere das Prinzip der Inländergleichstellung stellte einen europäischen Versuch dar, die eigenen Ziele durch eine Gleichstellung mit Inländern zu gewährleisten. Bereits im 18. Jahrhundert fand das Prinzip in viele Handels- und Niederlassungsverträgen Eingang. Auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das Inländergleichstellungsprinzip in der Praxis durch Verträge zur Förderung des internationalen Wirtschafts- und Personenverkehrs aufrechterhalten und sogar in die Wiener Kongressakte aufge-

---

296 Ebd.

297 „Ningún decreto, providencia u orden que emane de cualquiera autoridad o tribunales de fuera del territorio de Chile, tendrá efecto alguno; y los que intentaren darles valor serán castigados como reos de Estado.“, abgedruckt in: *Samtleben*, La relación entre derecho internacional público y privado en Andrés Bello, in: DiPrisco/Ramos, Andrés Bello y el derecho latinoamericano (1987), S. 159–169, S. 161 (dt. Übers. v. mir, NKK).

nommen, worin der Grundsatz festgehalten wurde, dass Handelsschiffe aller Staaten auf den internationalen Gewässern frei verkehren dürfen und dabei den inländischen Schiffen gleichgesetzt waren.<sup>298</sup> Dabei beinhaltete der Grundsatz nicht nur die Pflicht, ausländischen und inländischen Staatsangehörigen die gleichen Rechte zukommen zu lassen, sondern, so das europäische Verständnis, Ausländer nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen.<sup>299</sup> Das führte dazu, dass inländische Gerichte in bestimmten Fällen verpflichtet waren, auf ausländische Staatsbürger ausländisches Recht anzuwenden.

Daneben diente auch die Wiedereinführung von Schiedsgerichtsverträgen dem Schutz ausländischer Privatpersonen und damit der Förderung des europäischen Handelsverkehrs, indem diese zur Durchsetzung der Rechte ausländischer Personen eingesetzt wurden.<sup>300</sup> Gleichzeitig wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts der Grundsatz der Inländergleichbehandlung durch das völkerrechtliche Prinzip des Mindeststandards erweitert, wodurch ausländischen Staatsangehörigen eine Bevorzugung gegenüber Inländern eingeräumt werden konnte.<sup>301</sup>

#### d. *Comitas Gentium*: Ulrich Hubers Erfolg in Amerika

Vor diesem Hintergrund europäischer Handelspraxis erstaunt es nicht, dass sich die Rechtsgelehrten der jungen Republiken sowohl im Norden als auch im Süden des amerikanischen Kontinents gegen ein universelles internationales Privatrechtssystem wandten und sich auf ihre staatliche Souveränität beriefen. Im Zuge dessen setzte sich in den Vereinigten Staaten von Amerika die so genannte Lehre der *comitas gentium* durch, die im 17. Jahrhundert von den niederländischen Juristen Paul Voet, Ulrich Huber und Johann Voet zur Verteidigung der souveränen Rechte der Niederlande entwickelt wurde und für die jungen angloamerikanischen Republiken ein „maßgeschneidertes kollisionsrechtliches Instrument“ darstellte.<sup>302</sup>

---

298 *Verdross*, Aufgaben und Grenzen des Völkerrechts, in: Klecatsky/Marcic/Schambeck, Die Wiener rechtstheoretische Schule (2010), S. 1793–1800, S. 1794.

299 *Jayme*, Internationales Privatrecht (2009), S. 159.

300 *Verdross*, Aufgaben und Grenzen des Völkerrechts, in: Klecatsky/Marcic/Schambeck, Die Wiener rechtstheoretische Schule (2010), S. 1793–1800, S. 1794.

301 Ebd.

302 Nussbaum, Grundzüge, S. 15 f.

Auch in den Niederlanden hatte sich die Theorie im Kontext der Unabhängigkeitsbestrebungen herausgebildet. Die niederländische Lehre baute auf einem strengen Territorialitätsverständnis auf. Danach waren die Rechte eines Staates an dessen Territorium gebunden und verpflichteten auch diejenigen Staatsbürger, die sich nur vorübergehend im Staat aufhielten. Folglich waren danach auch ausländische Staatsbürger an inländisches Recht gebunden, weshalb ein Staat nicht verpflichtet war, das Recht eines anderen Staates innerhalb seines Territoriums anzuerkennen.

Die niederländischen Autoren stützten sich bei ihren Ausführungen insbesondere auf Grotius und die Idee der völkerrechtlichen Souveränität und widerlegten auf diese Weise den universalen Charakter der Statuentheorie.<sup>303</sup> Auf der Grundlage strikter völkerrechtlicher Souveränität stelle die Anwendung fremden Rechts keine juristische Verpflichtung dar. Vielmehr sei es nach dem Prinzip der Souveränität jedem Staat selbst überlassen, zu entscheiden, wann und in welchen Fällen fremdes Recht zur Anwendung komme. Sofern ein Staat fremdes Recht anwende, dann tue er dies nur auf der Basis einer internationalen Höflichkeit (*comitas gentium*) und damit freiwillig.<sup>304</sup>

Die *Comitas*-Doktrin repräsentierte damit das Ende der Vision einer einheitlichen und universalen Lehre des Internationalen Privatrechts, wie sie unter anderem von den italienischen Post-Glossatoren entwickelt und vorgesehen worden war.<sup>305</sup>

Im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert wurde die niederländische Lehre sodann auch für die Mehrheit angloamerikanischer kollisionsrechtlicher Gerichtsverfahren richtungsweisend.<sup>306</sup> Dabei stützten sich die nordamerikanischen Richter insbesondere auf die britische Entscheidung *Robinson v. Bland* aus dem Jahre 1790. Darin wandte der britische Richter Lord Mansfield, nachdem sich die Gerichte Großbritanniens lange gegen kollisionsrechtliche Fragen verwehrt hatten, ausdrücklich ausländisches Recht an und zog dabei die Lehre Hubers heran. Dieses

---

303 *Kalenský*, Trends of Private International Law (1971), S. 72.

304 *Watson*, Joseph Story and the Comity of Errors (1992), S. 4.

305 „The ideas of state sovereignty and international comity, which had struck deep roots in the Dutch statutory doctrine, brought into being as many private international laws as there are legal systems in the world.”, ebd., S. 74.

306 *Childress*, Comity as Conflict, in: UC Davis Law Review 44 (2010), S. 11–79; *Magold*, Die Parteiautonomie im internationalen und interlokalen Vertragsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika (1987), S. 56.

Urteil diente schließlich als Türöffner für die angloamerikanische Argumentation mit der Huber'schen *comitas*-Lehre. Zudem verwies der Anwalt Alexander J. Dallas 1797 in einem Plädoyer auf Hubers These, wodurch sie Eingang in die Dallas Entscheidungssammlungen fand und für jedermann einsichtig wurde. Auf diese Weise entwickelte sich das Prinzip der *comitas gentium* zu einem „Standard in kollisionsrechtlichen Entscheidungen“ im nordamerikanischen Raum.<sup>307</sup>

Mit etwas Verzögerung wurde der kollisionsrechtliche Gedanke der *comity* ab Ende der 1820er Jahre auch in der angloamerikanischen Wissenschaft und Lehre des Internationalen Privatrechts rezipiert und diskutiert.<sup>308</sup> 1828 erschien das Werk „Dissertations on the Questions which Arise from Contrariety of the Positive Laws of Different States and Nations“ von Samuel Livermore als eines der ersten nordamerikanischen Werke zum Kollisionsrecht. Zwar wandte sich Livermore in seinem Werk gegen die Anwendung der *Comitas*-Lehre Hubers, was die Verbreitung und die Diskussion um die kollisionsrechtliche Frage jedoch nur weiter förderte. Für die niederländische Idee der Völkercourtoisie stimmte sodann jedoch James Kent. Bereits 1820 hatte dieser in seiner Rolle als *Chancellor of New York* die holländische Lehre als „everywhere received as containing a doctrine of universal law“ bezeichnet.<sup>309</sup>

Nach Kent und Livermore war es aber vor allem Joseph Story, der der Lehre Hubers zu ihrem Erfolg in den USA verhalf. In seinem Werk „Commentaries on the Conflict of Laws“ von 1834, welches als eines der ersten umfassenden Werke zum Internationalen Privatrecht des angloamerikanischen Raums gilt, begründete er die Anwendung fremden Rechts mit völkerrechtlicher Rücksichtnahme und damit mit der Huber'schen *Comity*-Theorie. Sein Ausgangspunkt war dabei die Souveränität der Staaten. Es widerspreche der Gleichheit und Exklusivität staatlicher Souveränität, so Story, wenn ein anderer Staat das Recht hätte, sich in die nationale Gesetzgebung einzumischen. Auch Story wandte sich somit zugunsten staatlicher Souveränität gegen die Uniformität kollisionsrechtlicher Regeln.<sup>310</sup>

---

307 Ebd., S. 55 f.

308 Siehe hierzu: *Childress*, *Comity as Conflict*, in: *UC Davis Law Review* 44 (2010), S. 11–79; *Magold*, *Die Parteiautonomie im internationalen und interlokalen Vertragsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika* (1987), S. 56.

309 Zitiert in: ebd.

310 *Watson*, *Joseph Story and the Comity of Errors* (1992), S. 22.

„[...] it would be wholly incompatible with the equality and exclusiveness of the sovereignty of any nation, that other nations should be at liberty to regulate either persons or things within its territories“<sup>311</sup>

Der Gedanke, dass die Anerkennung fremden Rechts auf bloßer Freiwilligkeit fußte und somit von anderen Staaten nicht erzwungen werden konnte, widersprach dabei ausdrücklich der Mehrzahl der europäischen Lehren. Bereits im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Doktrin der *comitas gentium* in Deutschland abgelehnt.<sup>312</sup> So war etwa Carl Friedrich von Savigny der Ansicht, dass die Gleichheit zwischen Einheimischen und Fremden „in vollständiger Ausbildung“ dahin führen müsse, dass „die Rechtsverhältnisse, in Fällen der Collision der Gesetze, dieselbe Beurtheilung zu erwarten haben, ohne Unterschied, ob in diesem oder jenem Staat das Urtheil gesprochen werde.“ Dies habe „im Fortschritt der Zeit immer allgemeinere Anerkennung gefunden, unter dem Einfluss theils der gemeinsamen christlichen Gesittung, theils des wahren Vortheils, der daraus für alle Theile hervorgeht.“<sup>313</sup>

#### e. Bello: Gegenseitige Unabhängigkeit und die Doktrin der *comitas gentium*

Bereits ein Jahr vor Joseph Story argumentierte Andrés Bello in ähnlicher Weise wie sein nordamerikanischer Zeitgenosse. Während sich Story auf die „Gleichheit und Exklusivität der Souveränität eines Staates“ berief, bildete bei Bello die „gegenseitige Unabhängigkeit“ (*independencia reciproca*) die Grundlage seiner kollisionsrechtlichen Ausführungen. Sowohl Story als auch Bello ging es dabei insbesondere darum, den oben dargestellten Einfluss und die Eingriffe der europäischen Staaten durch universelle kollisionsrechtliche Regelungen zu unterbinden und somit die eigenen souveränen Interessen zu schützen.

Ausgehend von der gegenseitigen Unabhängigkeit souveräner Staaten ergebe sich, so Bello in seinen „Principios de derecho de jentes“ von 1833 ebenso wie in den darauffolgenden Ausgaben, dass die Gesetze eines Staats in einem anderen Staat nur dann und insoweit Anwendung finden,

---

311 Story, Commentaries on the Conflict of Laws (1843), S. 20.

312 Wolff, Das internationales Privatrecht Deutschlands (1954), S. 21.

313 Savigny, Friedrich Carl von, System des heutigen Römischen Rechts (1849), § 348, S. 27.

wie dies der betroffene Staat freiwillig genehmige.<sup>314</sup> Dabei ging Bello von einem strikten territorialen Verständnis aus: die Kompetenz eines Staates und das damit verbundene Recht, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, decke sich mit dem Staatsgebiet. So richte sich auch die Souveränität gegenüber Ausländern nach den territorialen Grenzen. Danach haben Gesetze eines Staates keinerlei Auswirkungen auf ausländische Staatsangehörige, wenn sich diese außerhalb der Staatsgrenzen des gesetzgebenden Staates befinden.<sup>315</sup> Zwar sei nationales Recht auch gegenüber den eigenen Staatsbürgern, die sich außerhalb des nationalen Territoriums aufhalten, wirksam, aber nur solange die Gesetze nicht im Widerspruch mit den Regelungen des jeweiligen Gaststaats stehen.<sup>316</sup> Der Staat habe demnach auf der Grundlage von Souveränität und Unabhängigkeit keine Verpflichtung, das Recht anderer Staaten anzuerkennen. Sollte er es doch annehmen, dann grundsätzlich nur auf der Basis der Freiwilligkeit. Ein Rechtssystem, welches mit diesem Grundsatz im Widerspruch steht, stelle eine „andauernde Intervention“ in die souveränen Angelegenheiten eines anderen Staates dar und führe damit zu „Konfrontationen und Uneinigkeiten“.<sup>317</sup>

Ob sich Bello mit diesem Hinweis auf die Freiwilligkeit der Staaten in der Übernahme fremden Rechts bereits auf die *comitas*-Lehre Hubers bezieht,<sup>318</sup> lässt sich nur vermuten, denn einen ausdrücklichen Verweis enthält diese Stelle nicht. Erst ab der zweiten Ausgabe bezieht sich Bello an anderer Stelle ausdrücklich auf die Huber'sche Doktrin. So schreibt er:

„Die Autorität der Gesetze eines Landes und die Gerichtsentscheidungen des jeweiligen Imperiums, entfalten in anderen Ländern ihre Rechtskraft nicht ex

---

314 „Las leyes de un estado no tienen mas [sic] fuerza en otro que la que el segundo haya querido voluntariamente concederles [...]“, *Bello*, *Principios de derecho de gentes*, 1. Ausg. (1833), S. 40 f.

315 „[...] por consiguiente no producen por si misma obligación alguna en los súbditos de los otros estados, que existen fuera del territorio del primero [...]“, ebd., S. 41.

316 Ebd.

317 „Son palpables los inconvenientes que resultarían de un sistema contrario. Las naciones ejercerían una continua intervención en los negocios domésticos una de otra, de lo que resultarían choques y desavenencias.“, ebd.

318 *Samtleben*, *Der Territorialitätsgrundsatz im Internationalen Privatrecht Lateinamerikas*, in: *RabelsZ* 35 (1971), S. 72–106, S. 75.

*proprio vigore*, sondern *ex comitate*, oder nach der Doktrin Hubers, *quatenus sine praejudicio indulgentium fieri potest*.<sup>319</sup>

In der Fußnote an dieser Stelle führt Bello nicht Hubers Werk selbst, sondern James Kents „Commentaries on American Law“ an,<sup>320</sup> was deutlich zeigt, dass Bello die zeitgenössischen Entwicklungen in der Praxis und Lehre des Völkerrechts stets aufmerksam verfolgte. Zum Zeitpunkt als Bello die erste Ausgabe seiner „Principios“ verfasste, hatte sich die Lehre der Völkercourtoisie nach Huber in den Vereinigten Staaten von Amerika noch nicht gefestigt. Bello konnte sich zu diesem Zeitpunkt weder auf Joseph Story noch auf James Kent stützen, was eine mögliche Erklärung dafür ist, dass er 1833 das Prinzip nur vorsichtig mit dem Begriff der „Freiwilligkeit“ umschrieb.<sup>321</sup>

Als Beispiel für einen solchen Eingriff in die staatliche Souveränität und Unabhängigkeit führt Bello einen Fall des Prisenrechts an und verweist dabei auf eine Stelle in Joseph Chittys „Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures“.<sup>322</sup> Dabei ging es um ein Schiff, welches unter neutraler Flagge fuhr und von der kriegführenden Nation beschlagnahmt wurde, wobei sich letztere auf eine nationale Regelung berief, nach der alle Schiffe konfisziert werden sollten, „wherever there shall be found on board a super cargo, merchant, commissary, or chief officer, being an enemy [...]“.<sup>323</sup> Eine staatliche Garantie der Neutralität zur See, so Bello, verliere nicht dadurch ihre Wirkung, dass ein anderer Staat auf der Grundlage seiner nationalen Gesetzgebung im Wege eines Urteils neutrale Schiffe nicht als solche anerkenne, wenn dies dem Völkerrecht widerspreche und nicht durch entsprechende zwischenstaatliche Verträge vereinbart

---

319 „La autoridad de las leyes de un país y de los actos jurisdiccionales que se ejercen bajo su imperio, se admite en otros países, no *ex proprio vigore*, sino *ex comitate*, ó [sic] según la doctrina de Huber, *quatenus sine praejudicio indulgentium fieri potest*.“, Bello, Principios de derecho internacional, 2. Ausg. (1844), S. 63 (dt. Übers. v. mir, NKK, Hervorh. im Original).

320 Ebd., S. 63, Fn. \*\*.

321 Hinzu kamen sicherlich auch die erschwerten Bedingungen, unter welchen Bello seine erste Ausgabe verfasste, darunter insbesondere die Tatsache, dass er nur wenige Bücher von London nach Santiago mitbringen konnte und somit nur eine kleine Anzahl an Referenzwerken zur Verfügung hatte.

322 Bello, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 41.

323 Chitty, A Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures and the Contracts (1824), S. 78.

worden sei.<sup>324</sup> Auch Chitty vertritt an der von Bello verwiesenen Stelle die Meinung, dass es über das Völkerrecht oder rechtmäßige zwischenstaatliche Verträge hinaus keine Verpflichtung einer Nation gebe, das Recht eines anderen Staates anzuerkennen:

„The foreign court thought that they had a right to impose something on an independent nation beyond what is required by the law of nations, or by the treaty entered into by that independent nation; but that certainly is not obligatory on such nation.”<sup>325</sup>

Bello ließ jedoch auch eine Ausnahme von dieser strengen territorialen Regelung des Anwendungsbereichs ausländischen Rechts zu und berief sich in bestimmten Fällen auf eine extraterritoriale Wirkung nationalen Rechts. Nach dem Vorbild der kontinentaleuropäischen Statutenlehre unterschied Bello in der erste Ausgabe seiner „Principios“ von 1833 zwischen lokalen und persönlichen Rechten:

„Es gibt reines Landesrecht, welches den Bürger lediglich dann bindet, während er sich innerhalb des Staatsterritoriums aufhält, wie etwa dasjenige, das die Ordnung und Form eines Prozesses vorschreibt. Es gibt andere [Gesetze] von welchen wir uns nicht befreien können, wo auch immer wir uns aufhalten, wie etwa diejenigen, die uns besondere Pflichten bezüglich des Staats oder anderer Personen auferlegen.”<sup>326</sup>

Während lokales Recht streng territorial gebunden sei, entfalteten persönliche Rechte auch extraterritoriale Rechtskraft. Persönliche Rechte „reisen mit den Staatsbürgern, wo auch immer sie sich hinbegeben“, so Bello in der dritten Ausgabe seiner „Principios“ mit Verweis auf Henry Wheatons „Elements of International Law“.<sup>327</sup> So sei ein Inländer verpflichtet, sich zum Schutz der Erben an die nationalen Regelungen seines Heimatstaats

---

324 *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 41.

325 *Chitty*, *A Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures and the Contracts* (1824), S. 78.

326 „Hai [sic] leyes meramente locas, que solo obligan al ciudadano mientras se halla dentro de los límites del territorio: tales son, por ej. las que prescriben el orden [sic] y forma que deben observarse en los juicios. Hai [sic] otras de cuya observancia no podemos eximirnos donde quiera que estemos, como son aquellas que nos imponen obligaciones particulares para el estado o para con otros individuos.”, *Bello*, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. 39 (dt. Übers. v. mir, NKK).

327 „Todas estas leyes se pueden decir que viajan con los ciudadanos a donde quiera que se trasladan.”, *Bello*, *Principios de derecho internacional*/1, 3. Ausg. (1883), S. 142.

zu halten, wenn er im Ausland über sein Vermögen verfüge, selbst wenn sich das Vermögen in einem anderen Staat befinde.<sup>328</sup> Würde diesen Grundsätzen nicht Folge geleistet, stehe den betrogenen Erben (*los here-deros defraudados*) im Heimatland ein Klagerecht zu.<sup>329</sup> Denn würde man nationalem Recht in bestimmten Fällen die Gültigkeit über die staatlichen Grenzen hinaus versagen, verlöre das staatliche Recht seine Grundlage und Gültigkeit, so Bello:

„[...] unsere kostbaren Rechte würden verschwinden oder nur von ungewisser Existenz sein [...]“<sup>330</sup>

Während Bello in der ersten Ausgabe seines Völkerrechtswerks diese Regelung wiederum relativiert, indem er eine solche extraterritoriale Wirkung dann ausschließt, wenn nationale persönliche Gesetze dem Recht des Gastlands widersprechen, ist eine solche Einschränkung in der dritten Ausgabe nicht mehr zu finden. Indem ein ausländischer Staatsbürger fremdes Territorium betrete, gehe er die Verpflichtung ein, in die Gesetze des jeweiligen Staates einzuwilligen, so Bello in seinen „Principios“ von 1883.<sup>331</sup>

Wie bereits in anderen Abschnitten seines Völkerrechtswerks kritisiert Bello auch an dieser Stelle Praxis und Wissenschaft der europäischen Staaten. Die „modernen Nationen“ haben ihm zufolge diese auf der gegenseitigen Unabhängigkeit basierenden Grundsätze nicht immer eingehalten. Vielmehr sei die gegenseitige Unabhängigkeit von ihnen über das natürliche Maß hinaus strapaziert worden:

„Las naciones modernas han llevado esta independencia recíproca más allá de los límites que la equidad natural parece recibirles.“<sup>332</sup>

---

328 „[...] el que testa en pais [sic] extranjero debe disponer de sus bienes (en cualquiera parte que estos se hallen) de un modo conforme al que prescriben las leyes de su patria [...]“, *Bello*, Principios de derecho de jentes, 1. Ausg. (1833), S. 67.

329 Ebd.

330 „[...] nuestros mas [sic] preciosos derechos desaparecían, o solo tendrían [sic] una existencia precaria [...]“, ebd., S. 42 (dt. Übers. v. mir, NKK).

331 „Estas leyes, empero, dejan de ser obligatorias cuando se hallan en oposicion [sic] con las del pais [sic] en que reside el ciudadano [...]; porque al pisar un territorio extranjero [sic], contraemos la obligacion [sic] de conformarnos a las leyes de estado [...]“, ebd., S. 40.

332 Ebd., S. 69.

Es habe sich eine Praxis herausgebildet, die mit den universalen Regeln der Gerechtigkeit nur schwer vereinbar sei.<sup>333</sup> In Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika gehe man davon aus, dass sich ein Staat mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften eines anderen Staats nicht einverstanden erklären müsse.<sup>334</sup> So hätten die britischen Gerichte eine Versicherung einer solchen Seefahrt als gesetzeskonform erachtet, die durch gefälschte Dokumente das Steuerrecht einer anderen Nation umgingen.<sup>335</sup> Auch wenn diese Praxis allgemein toleriert sei, so Bello, sei es „schwierig, sie mit den universellen Prinzipien der Gerechtigkeit zu vereinbaren“.<sup>336</sup> Den „kultivierten Staaten“ gehe es bei dem Aufrechterhalten dieser völkerrechtswidrigen Praktiken allein um den noch so geringen wirtschaftlichen Gewinn (*lucro mezquino*) für die Seemächte. Ein anderes Motiv sei dabei nicht zu erkennen.<sup>337</sup> Bello war sich somit auch an dieser Stelle der Macht der europäischen Staaten und der machtpolitischen Strukturen sehr bewusst.

#### 4. Zwischen Spott und Unterwerfung: die Nachahmung des Völkerrechtsdiskurses

Die drei Beispiele zu den ausgewählten völkerrechtlichen Fragen heben Bellos Umgang mit der euro-amerikanischen Völkerrechtslehre und Völkerrechtspraxis hervor, der, ebenso wie sein gesamtes Leben, von einer grundlegenden Imitation des westlichen Herrschaftsdiskurses geprägt ist. Bello hielt sich dabei streng an das Sagbare und damit an das, was von den führenden europäischen Völkerrechtswissenschaftlern als rational und juristisch angesehen wurde. Nur in solchen Fällen, in denen er sich auf angesehene Autoritäten oder gefestigte Praktiken stützen konnte, führte Bello unterschiedliche Argumentationsstränge zusammen und nutze auf diese Weise die Uneindeutigkeit und Flexibilität der Rechtsbegriffe für die Interessen der jungen hispanoamerikanischen Republiken. So nennt Bello erst

---

333 Ebd., S. 41.

334 Ebd.

335 Ebd., S. 41 f.

336 Ebd., S. 42.

337 „No se divisa motivo alguno para que las naciones cultas no concurren desde luego a la total abolición de un sistema tan directamente contrario a las reglas de propiedad entre hombre y hombre, si no es el lucro mezquino que produce a las grandes potencias marítimas.“, ebd.

in der zweiten Ausgabe seiner „Principios“ von 1844 ausdrücklich die *comitas*-Lehre Hubers, denn erst zu diesem Zeitpunkt konnte er davon ausgehen, dass sie sich als anerkannte Regelung im angloamerikanischen Raum durchgesetzt hatte. In der ersten Ausgabe seines Völkerrechtswerks hingegen verweist er nur in vorsichtiger Weise auf die Freiwilligkeit der Staaten in der Übernahme fremden Rechts. Eine ähnliche Arbeitsweise lässt sich auch bezüglich der *de facto*-Anerkennung und damit dem Effektivitätsprinzip erkennen.

Auch Bellos Argumentationsstil zeichnet sich somit, ebenso wie die äußere Form seines Völkerrechtswerks und Bellos Umgang mit den europäischen Mächten im Allgemeinen, durch „schlaue Höflichkeit“ aus. Durch eine möglichst perfekte Aneignung der völkerrechtlichen Diskursregeln sollten den europäischen Völkerrechtlern jegliche Angriffsmöglichkeit genommen werden.<sup>338</sup> Es ist dieses nachahmende Verhalten, welches auch hier, auf der Ebene des wissenschaftlichen Diskurses, die Bhabha'sche Mimikry erkennen lässt. Dabei bringt die Wiederholung die Uneindeutigkeit der völkerrechtlichen Begriffe zum Vorschein und eröffnet einen Kampfplatz um Bedeutung. Bedeutung wird dabei in jedem Moment neu verhandelt, sowohl auf transatlantischer Ebene als auch zwischen den euro-amerikanischen Staaten selbst. Denn auch das vermeintlich einheitliche Europa des 19. Jahrhunderts war weder von Stabilität noch von Einheitlichkeit geprägt. Vielmehr wurde auch im innereuropäischen Raum leidenschaftlich und kontrovers um die Bedeutung völkerrechtlicher Begriffe gekämpft und je nach Kontext und machtpolitischen Umständen und Interessen agiert.

Auf diesen Kampfplatz um Bedeutung begibt sich Bello zunächst 1811, als er sich gemeinsam mit Simón Bolívar und Luis López Mendez nach London begab und sich dort für die hispanoamerikanischen Interessen einsetzte, und 1833, als er die erste Ausgabe seines Völkerrechtswerks „Principios de derecho de jentes“ veröffentlichte und dieses bis kurz vor seinem Tod überarbeitete und weiterentwickelte. So brachte sich Bello auf verschiedene Weise in den Völkerrechtsdiskurs ein.

---

338 Zu Bhabhas subversiven Widerstandsform der „schlaun Höflichkeit“, die sich in vielen Bereichen auch in Bellos Verhalten widerspiegelt siehe S. 228 f. der vorl. Arbeit.

## Schluss

Mimikry: fast, aber doch nicht ganz dasselbe

Bellos „Principios de derecho de jentes“ ist, um die eingangs zitierten Worte von Robert von Mohl erneut aufzugreifen, in der Tat ein „im Ganzen wohlgeratenes Compendium“<sup>1</sup> der allgemeinen Lehren und Doktrinen des 18. und 19. Jahrhunderts und damit ein eklektisches Völkerrechtswerk. So kombinierte und verband Bello verschiedene Lehren des 17. und 18. Jahrhunderts mit den zeitgenössischen Doktrinen des 19. Jahrhunderts und übersetzte den aktuellen Stand der Wissenschaft für die hispano-amerikanische Welt. Dabei gelang es dem kreolischen Gelehrten, sich die europäischen völkerrechtlichen Diskursregeln und den Habitus europäischer Wissenschaft anzueignen, zu internalisieren und nachzuahmen, was sich bis ins kleinste Detail seines Völkerrechtswerks verdeutlicht. Damit reiht sich das chilenische Lehr- und Regierungshandbuch in gewisser Weise unauffällig in die euro-amerikanischen Doktrinen des Völkerrechts des 19. Jahrhunderts ein, indem Bello sowohl formale Standards wie etwa Struktur und Zitierweise völkerrechtlicher Abhandlungen befolgt und sich gleichzeitig an die zeitgenössischen völkerrechtlichen Rechtsbegriffe, Thematiken und Rechtsquellen bzw. Autoritäten des Völkerrechts hält (S. 162 ff.).

Doch nicht nur in Bellos Völkerrechtslehre spiegelt sich diese Nachahmung des europäischen Herrschaftsdiskurses wider. Vielmehr zeichnet sie sich in seiner gesamten Denk- und Handlungsweise ab. In jeglichen Bereichen seines Lebens übernahm der kreolische Gelehrte sowohl die westlichen Weltanschauungs- und Wahrnehmungskategorien als auch den darauf aufbauenden weißen Habitus: er kleidete sich nach dem Stil der spanischen Hocharistokratie, war strebsam, fleißig und belesen und glänzte darüber hinaus durch seine diplomatisch zurückhaltende und loyale Haltung gegenüber der spanischen Krone. Er perfektionierte den weißen Lebensstil sogar so weit, dass er, wie ein Großteil der *criollos*, seine eigene Lebenswelt durch den europäischen Blickwinkel betrachtete (S. 73 ff.).

---

1 Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. 1 (1855), S. 403.

Diese Nachahmung, Übernahme und Übersetzung Europas im Allgemeinen als auch des Völkerrechtssystems im Speziellen diene dabei insbesondere dem Ziel, das europäische Amerikabild zu revidieren (S. 137 ff.). Innerstaatlich sollte die gesellschaftliche Position der kreolischen Eliten gegenüber den *peninsulares* gestärkt und außenpolitisch das Ansehen der jungen Republiken verbessert werden. Durch die Anerkennung als Mitglieder des westlichen Rechts- und Kulturkreises sollte den ehemaligen spanischen Kolonien eine gleichberechtigte Kommunikation mit den europäischen Mächten ermöglicht werden und ihnen damit die Vorteile und Rechte des Völkerrechts zugutekommen. Bello nutzte das Völkerrecht zum einen als affirmatives und damit identitätsstiftendes Element im Prozess der Konstruktion *Américas*, einer Nation, die eurozentrisch, homogen und „rein“ sein sollte und die indigene Bevölkerung weitgehend ausblendete, wie im ersten Kapitel gezeigt wurde (S. 59 ff.). Zum anderen dienten die völkerrechtlichen Lehren ihm als „Handbuch“ für die Errichtung eines funktionierenden und von den europäischen Mächten anerkannten Staates (zweites Kapitel, S. 130 ff.).

Die Imitation europäischer Lebens- und Denkweisen wirkt auf den ersten Blick wie ein reines passives und unterwürfiges Dienen (S. 216 ff.), welches den Herrschaftsdiskurs nicht unterläuft oder kritisiert, sondern sogar bestärkt und diesen stützt. Und tatsächlich findet durch die Nachahmung und Wiederholung des europäischen Völkerrechtsdiskurses in manchen Bereichen eine Konkretisierung und Verfestigung der europäischen Staatenpraxis statt, wie sich insbesondere am Standard der Zivilisation als völkerrechtliches Exklusionskriterium zeigt (S. 222 ff.). Ebenso scheint zunächst auch die häufig angeführte Kritik berechtigt, bei den außereuropäischen Völkerrechtswerken im Allgemeinen und bei Bellos „Principios“ im Besonderen handele es sich lediglich um eklektische Werke, welche keinen Beitrag zur Entwicklung der Disziplin leisteten. So hat sich Bello „nicht gescheut“, wie er selbst in seinem Vorwort offenlegt,<sup>2</sup> die europäischen Lehren zum Teil wörtlich wiederzugeben (S. 169), was auch seiner tatsächlichen Arbeitsweise entspricht.

Diese für den informierten Leser auf den ersten Blick erkennbare und sich aufdrängenden Wiederholungen und Nachahmungen europäischer Völkerrechtslehren, die sich auch in vielen anderen nichteuropäischen Völkerrechtswerken abzeichnen, haben in der Vergangenheit vermehrt da-

---

2 Bello, *Principios de derecho de jentes*, 1. Ausg. (1833), S. II.

zu geführt, dass letzteren jegliche Bedeutung abgesprochen wurde. Als reine Übersetzungen, Kopien und lediglich eklektizistische Werke wurden diese Arbeiten zu zweitrangigen und minderwertigen Doktrinen degradiert, was sich bis heute in der Mehrzahl klassischer Historiographien des Völkerrechts widerspiegelt. So bleiben die Attribute der Aktivität und Originalität und damit die Kategorien von Schöpfung und Ursprung auch gegenwärtig zu einem Großteil allein dem europäischen Raum vorbehalten, während den außereuropäischen Welten eine passive und nachrangige Rolle zugeschrieben wird.

Betrachtet aus einer postkolonialen und poststrukturalistischen Perspektive und damit durch das Aufbrechen und Hinterfragen der grundlegenden westlichen Konzepte von Kultur, Nation, Identität, Subjektivität und Originalität zeichnet sich jedoch ein anderes, komplexeres Bild der Völkerrechtsgeschichte im 19. Jahrhundert ab. So ergibt sich aus dem dialektisch-ambivalenten Verhältnis zwischen Alterität und Identität eine konstitutive Rolle außereuropäischer Akteure. Als „dienstbare Andere“ im Sinne von Edward E. Sampson<sup>3</sup> bilden sie einen wesentlichen und nicht wegzudenkenden Teil des eurozentrischen Völkerrechtssystems. Denn die „gewaltvolle Repräsentation des Anderen als unverrückbar different“ war „notwendiger Weise Bestandteil der Konstruktion eines souveränen, überlegenen europäischen Selbst.“<sup>4</sup> Das europäische Völkerrecht des 19. Jahrhunderts konnte somit ohne die außereuropäische Welt nicht existieren (S. 195 ff.).

Darüber hinaus zeichnet sich die Imitation Europas durch den Anderen nicht als reines passives und unterwürfiges Verhalten, sondern als grundlegend ambivalenter Prozess aus, wodurch ein aktives Widerstandsmoment entschleiert wird. So lässt sich in Bellos Verhaltensweise neben einer unbewussten Assimilation und Internalisierung und damit einem unterwürfigen Dienen auch eine bewusste und strategische Nachahmung des europäischen Habitus und der eurozentrischen Diskursregeln erkennen, die sich in einem sehr nüchternen Realismus widerspiegeln (S. 189 ff.). Es sind kleine Hinweise und Fußnoten, die verdeutlichen, dass sich der kreolische Gelehrte der machtpolitischen Verhältnisse zwischen Europa und der außereuropäischen Welt durchaus bewusst war und so nicht nur Bewunderung, sondern auch Abneigung gegenüber Europa hegte. Es sei, so Bellos

---

3 Sampson, *Celebrating the Other* (1993), S. 4 f.

4 *do Mar Castro Varela/Dhawan*, *Postkoloniale Theorie* (2015), S. 22.

Schlussfolgerung aus dieser ernüchternden Erkenntnis, das Beste, „in Frieden mit diesen machtvollen Staaten zu leben, und ihnen, soweit möglich, jeglichen Vorwand zu nehmen, sich in die Angelegenheiten dieser entstehenden Nationen einzumischen.“<sup>5</sup> (S. 229).

Die Nachahmung der europäischen Lebenswelt und des Völkerrechts war somit nicht nur einer europaaaffinen Haltung Bellos geschuldet, sondern stellte gleichzeitig eine Strategie und damit eine Form des Widerstands dar, die an Homi K. Bhabhas „schlaue Höflichkeit“ erinnert. Diese Art des Widerstands in Form der Imitation ist höflich und schlau zugleich, weil sie einerseits die Forderungen der europäischen Mächte erfüllt, andererseits aber auch reine Maskerade darstellt. Dabei kann sich Europa nie sicher sein, wann es sich um unterwürfiges Dienen und wann um Tarnung, ja sogar Hohn und Spott, handelt. So lässt sich nie mit Sicherheit sagen, ob Bellos Nachahmung europäischer Werte und Ideen im Einzelnen auf seiner Bewunderung für Europa basiert und seiner inneren Einstellung entspricht oder ob es sich dabei lediglich um ein strategisches Mittel handelt (S. 223). Der außereuropäische Andere ist damit für Europa „halb fügsam, halb widerspenstig, aber nie vertrauenswürdig“.<sup>6</sup>

Gerade in dieser Unsicherheit, in diesem Changieren zwischen unbewusster Nachahmung und Maskerade, bildet sich Homi Bhabhas *Mimikry* ab. Die biologische Metapher hebt dabei auf der einen Seite das ambivalente Verhalten der (ehemaligen) Kolonisierten und auf der anderen Seite die Zwiespältigkeit der europäischen Macht hervor. So bringt die Spiegelung europäischer Herrschaftsmuster durch den Anderen die Widersprüchlichkeit des westlichen Verlangens nach Anpassung und Internalisierung zum Vorschein. Zwar strebt die europäische Dominanz einerseits nach Universalisierung und Vereinheitlichung der eigenen Werte und Vorstellungen. Gleichzeitig jedoch fußt ihre Vorherrschaft gerade auf dieser festgeschriebenen Differenz. Dieses Konstrukt der Unterscheidungen zwischen Europa und dem Anderen aufzuheben, würde der eigenen beherrschenden Stellung jegliche Legimitation entziehen: der Andere soll damit gleich, aber nicht identisch sein.

Diese Ambivalenz zwischen Universalisierungsbestrebung auf der einen mit gleichzeitiger Differenzierung auf der anderen Seite wird der beherrschenden Macht durch den Akt der Nachahmung durch den Anderen

---

5 *Bello*, *Derecho Internacional/1*, O.C. X (1981), S. 540.

6 *Bhabha*, *Das theoretische Engagement*, in: Bhabha, *Die Verortung der Kultur* (2011), S. 29–58, S. 51.

immer wieder vor Augen geführt. Der Beherrschende ist somit immer damit beschäftigt, den Anderen mit Argwohn zu beobachten und im Wege neuer Differenzierungsmerkmale die Hierarchie aufrechtzuerhalten (S. 231 f.).

Doch nicht nur die Ambivalenz europäischer Vorherrschaft kommt durch den Akt der Imitation zum Vorschein. Vielmehr entschleiern die Prozesse der Übersetzung der europäischen Völkerrechtslehren auch die Zwiespältigkeit des europäischen Völkerrechtsdiskurses. Denn auch das Völkerrecht ist, ebenso wenig wie die Macht Europas, nicht eindeutig und fixiert, sondern grundlegend instabil und vielschichtig, gespalten und widersprüchlich. Indem Bello die europäischen Lehren im eigenen Kontext wiederholt, hebt er die poststrukturalistische Differentialität des Zeichens hervor und damit die Willkürlichkeit zwischen Zeichenkörper und Zeicheninhalt (S. 41). Danach ist die Bedeutung völkerrechtlicher Begriffe nie gleich, sondern stets instabil und flottierend. Sprachliche Zeichen und somit auch die vermeintlich neutralen und eindeutigen Völkerrechtsbegriffe stehen in einem systemhaften Zusammenhang und generieren ihren Sinn nur über ihre Abgrenzung und Äquivalenz zu anderen Zeichen und sind damit abhängig vom jeweiligen Autor und dessen Kontext und Erfahrungshorizont selbst, wie sich deutlich an Bellos Umgang mit einzelnen völkerrechtlichen Aspekten zeigt (S. 233 ff.). Bereits die grundlegenden Begriffe wie etwa Souveränität und Unabhängigkeit zeichnen sich dabei als tiefgreifend uneindeutig aus, was auch daran anschließende Fragen wie etwa das Recht der Intervention (248 ff.) oder den Geltungsbereich nationaler Rechte (S. 259 ff.) beeinflusst und sich in einer innereuropäischen Uneinigkeit niederschlägt (239 ff.).

Vor dem Hintergrund dieser Uneindeutigkeit des Zeichens und des Derrida'schen „Spiels der Differenzen“ eröffnet sich ein Raum, in dem Bedeutung nicht nur zwischen unterschiedlichen Staaten und Kulturen, sondern in jedem Moment neu verhandelt und umkämpft wird. In diesen Verhandlungsraum – auf diesen Kampfplatz – begibt sich Bello, indem er die europäischen Völkerrechtslehren übersetzt, wiederholt, verbindet und kombiniert. Dabei nutzt er in „schlauer Höflichkeit“ die sprachliche Vieldeutigkeit und die europäischen Polaritäten aus, um sie für die Vorteile Hispanoamerikas zu nutzen, wie insbesondere das Beispiel der *de facto*-Souveränität verdeutlicht (S. 244 ff.). Er tut dies jedoch stets im Wege der Imitation und damit unter dem Deckmantel der Mimikry. Nur selten wagt er sich, wie beispielsweise in seinen Ausführungen zum Internationalen Privatrecht und der *comitas*-Lehre, über eine solche reine Wiederholung hi-

naus, weshalb diese Ausführungen von Robert von Mohl auch als „so verwirrt und unjuristisch, als möglich“<sup>7</sup> bezeichnet werden, da sie bereits auf den ersten Blick von der herrschenden Lehre Europas abweichen.

Bellos Umgang mit den euro-amerikanischen Völkerrechtslehren und damit seine Strategien und Arten der Übersetzung zeigen somit, dass das Völkerrecht nicht stabil, sondern instabil ist, auch wenn Wiederholung und Beständigkeit der Begriffe etwas anderes vorzugeben scheinen. Das Völkerrecht ist damit, um die Metapher des Völkerrechtshistorikers Stephen C. Neff zu verwenden, wie ein Fluss, welcher ständig in Bewegung ist und seine Form ändert.<sup>8</sup> Denn durch jede Übersetzung, jedes Nachahmen, Kopieren, Imitieren und Aneignen finden Veränderungen und Verschiebungen statt, selbst wenn die Terminologie unverändert bleibt. Mit jeder Übersetzung wird Vorhandenes wiederholt und gleichzeitig Neues erschaffen. Oder in den eingangs zitierten Worten von Rushdie: „*Melange*, Mischmasch, ein bisschen von diesem, ein bisschen von jenem, dadurch betritt Neuheit die Welt.“<sup>9</sup> Denn „[d]er Schreiber [kann] nur eine immer schon geschehene, niemals originelle Geste nachahmen. Seine einzige Macht besteht darin, die Schriften zu vermischen und sie miteinander zu konfrontieren, ohne sich jemals auf einen einzelnen von ihnen zu stützen.“<sup>10</sup>

Eklektizismus, Übersetzung, Kopie und Nachahmung sind damit keine negativen Merkmale der nicht-westlichen Welt, sondern grundlegend für menschliches Verhalten und ihre Interaktion. Um eine immer noch vorherrschende eurozentrische Perspektive noch weiter aufzubrechen, ist es daher notwendig, von dieser binären Unterscheidung zwischen Original/Originalität und Kopie und von dem dieser zugrunde liegenden klassischen Verständnis von Übersetzung Abstand zu nehmen. Dass dies noch nicht vollumfänglich geschehen ist, zeichnet sich unter anderem daran ab, dass der Begriff des Eklektizismus auch heute noch vorwiegend pejorativ verwendet wird. So ist der Terminus auch gegenwärtig noch eine „bildungssprachlich abwertend[e]“ Bezeichnung für eine „unoriginelle, un-

---

7 Mohl, *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Bd. 1 (1855), S. 403.

8 Neff, *Justice among nations* (2014), S. 3.

9 Rushdie, In *Good Faith*, in: Rushdie, *Imaginary Homelands* (1991), S. 393–414, S. 394 (dt. Übers. v. mir, NKK).

10 Barthes, *Der Tod des Autors*, in: Jannidis/Lauer/Martinez, *Texte zur Theorie der Autorschaft* (2000), S. 185–193, S. 190.

schöpferische geistige oder künstlerische Arbeitsweise oder Form, bei der Ideen anderer übernommen oder zu einem System zusammengetragen werden.“<sup>11</sup>

Das eurozentrische Verständnis von Übersetzung, Autorenschaft, Original und Kopie verschleiert damit, ebenso wie das Konzept der Reinheit, die eigentliche Instabilität von Bedeutung und Werten und damit die grundlegende Hybridität und Komplexität der Welt im Allgemeinen und des Völkerrechts im Besonderen. Der Grund dafür, dass die Historiographie des Völkerrechts zu einem Großteil weiterhin dem „western mainstream“ verhaftete bleibt, liegt damit nicht nur darin, dass das Forschungsfeld im Vergleich zu anderen noch in den Kinderschuhen steckt,<sup>12</sup> sondern vor allem an unserer Perspektive auf die Welt, von der wir in unserer Sicht auf die Dinge – bewusste oder unbewusst – geleitet werden.

So ist Bellos Völkerrechtswerk „Principios de derecho de jentes“, betrachtet durch die Perspektive der Hybridisierung, im Sinne von Homi K. Bhabhas Mimikry „fast, aber doch nicht ganz dasselbe“.

---

11 *Scholze-Stubenrecht/Peschcek*, Duden – Deutsches Universalwörterbuch (2015), S. 505.

12 *Neff*, A Short History of International Law, in: Evans, International law (2010), S. 3–31, S. 3 f.



## Quellenverzeichnis

- Adams, John Quincy*: Memoirs of John Quincy Adams. Comprising Portions of His Diary from 1795 to 1848, Bd 5, Philadelphia 1874.
- Amunátegui Reyes, Miguel Luis*: Vida de don Andrés Bello, Santiago de Chile 1882.
- Ders.*: Las poesías de don Andrés Bello, in: Obras completas de don Andrés Bello, hrsg. v. Ramírez G., Pedro, Bd. III: Poesías, Santiago de Chile 1883, S. v-lxxxiv.
- Der.*: Don José Joaquín de Mora. Apuntes biográficos, Santiago de Chile 1888.
- Bello, Andrés*: Principios de Derecho de Jentes [Nachdr. der 1. Ausg., Santiago de Chile 1833], Caracas 1965.
- Ders.*: Principios de Derecho Internacional [Nachdr. der 2. Ausg., Valparaíso 1844], Lima 1844.
- Ders.*: Principios de Derecho Internacional, Bd. 1, mit Anmerkungen von Carlos Martínez Silva [Nachdr. der 3. Ausg., Valparaíso 1864], Madrid 1883.
- Ders.*: Obras completas de Andrés Bello, hrsg. v. Caldera, Rafael/Grases, Pedro, 2. Aufl., 26 Bde., Caracas 1981-1984.
- Bd. X: Derecho internacional/1, Caracas 1981.
  - Bd. XI: Derecho internacional/2, Caracas 1981.
  - Bd. XXV: Epistolario/1, Caracas 1984.
  - Bd. XXVI: Epistolario/2, Caracas 1984.
  - Bd. V: Estudio gramaticales, Caracas 1981.
  - Bd. VI: Estudios filológicos/1, Caracas 1981.
  - Bd. IV: Gramática, Caracas 1981.
  - Bd. I: Poesías/1, Caracas 1981.
  - Bd. XXIII: Temas de historia y geografía, Caracas 1981.
  - Bd. XXI: Temas educacionales/1, Caracas 1982.
- Bello, Andrés/Río, Juan García/Sociedad de Americanos*: La Biblioteca americana, o miscelánea de literatura, artes i ciencias, London 1823.
- Bello, Andrés/Río, Juan García*: El Repertorio americano, Bd. 1, London 1826.
- Bentham, Jeremy*: An Introduction to the Principles of Morals and Legislation [Nachdr. d. Ausg. v. 1823; 1. Ausg. 1780], Oxford 1907.
- Blanco White, Joseph (José María)*: Letters from Spain, London 1822.
- Ders.*: The Life of the Rev. Joseph Blanco White: Written by Himself; with Portions of His Correspondence, London 1845.
- Clavigero, Francesco Saverio*: Historia antigua de México y de su conquista, sacada de los mejores historiadores españoles, y de los manuscritos y pinturas antiguas de los indios, Bd. 1; aus dem Italienischen übers. v. José Joaquín de Mora, Mexiko-Stadt 1844.
- Chitty, Joseph*: A Treatise on the Laws of Commerce and Manufactures and the Contracts. With an Appendix of Treatise, Statutes and Precedents, London 1824.

## Quellenverzeichnis

- Dauxion-Lavaysse, Jean-François*: A Statistical, Commercial and Political Description of Venezuela, Trinidad, Margarita, and Tobago. Containing Various Anecdotes and Observations. Illustrative of the Past and the Present State of these Interesting Countries, London 1820.
- Elliot, Jonathan*: Diplomatic Code of the United States of America. Embracing a Collection of Treaties and Conventions between the United States and Foreign Powers, from the Year 1778 to 1827, Bd. 1 und Bd. 2, Washington 1827.
- Heffter, August Wilhelm*: Le droit international de l'Europe, traduit sur la IIIe édition de l'original allemand, et augmenté d'un tableau politique de l'Europe, des nouveaux traités et de la jurisprudence française, par Jules Bergson, Berlin 1857.
- Humboldt, Alexander von*: Reise durch Venezuela. Auswahl aus den amerikanischen Reisetagebüchern, hrsg. und engl. v. Margot Faak, Berlin 2000.
- Kaltenborn von Stachau, Karl*: Kritik des Völkerrechts. Nach dem jetzigen Standpunkte der Wissenschaft, Leipzig 1847.
- Kent, James*: Commentaries on American Law, Bd. 1, New York 1826.
- Ders.*: Commentaries on American Law, Bd. 1, 3. Aufl., New York 1836.
- Klüber, Johann Ludwig*: Droit des gens moderne de l'Europe, Bd. 1 und Bd. 2, Stuttgart 1819.
- Lessing, Gotthold Ephraim*: Gotthold Ephraim Lessings sämtliche Schriften, hrsg. v. Karl Lachmann, Bd. 12, Berlin 1840.
- Lorimer, James*: The Institutes of the Law of Nations. A Treatise of the Jural Relations of Seperate Political Communities [Nachdr. d. 1. Ausg., Edinburgh/London 1883], Bd. 1, Darmstadt 1980.
- Maine, Henry Sumner*: International Law [Nachdr. d. 1. Ausg., London 1888], Boston 2003.
- Martens, Karl von*: Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques; suivi d'un recueil d'actes et d'offices pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique, Paris 1822.
- Ders.*: Causes célèbres du droit des gens, Bd. 3, 2. Aufl., Leipzig 1858.
- Mohl, Robert von*: Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt, Bd. 1, Erlangen 1855.
- Mora, José Joaquín de*: Curso de derechos del Liceo de Chile. Derecho natural y derecho de jentes [Nachdr. d. 1. Ausg., Santiago de Chile 1830], La Paz de Ayacucho 1849.
- Neumann, Leopold Freiherr von*: Handbuch des Consulatwesens. Mit besonderer Berücksichtigung des Österreichischen, und einem Anhange von Verordnungen, Wien 1854.
- Niles, Hezekiah* (Hrsg.): Niles' Weekly Register. Containing Political, Historical, Geographical, Scientifical, Statistical, Economical, and Biographical Documents, Essays, and Facts, Together with Notices of the Arts and Manufactures, and the Record of the Events of the Times, Bd. 24, Baltimore 1823.

- Pauw, Cornelius deaë*: Philosophische Untersuchungen über die Amerikaner, oder wichtige Beyträge zur Geschichte des menschlichen Geschlechts, Bd. 1, Berlin 1769.
- Ders.*: Philosophische Untersuchungen über die Amerikaner, oder wichtige Beyträge zur Geschichte des menschlichen Geschlechts, Bd. 2, Berlin 1769.
- Reed, John*: Pennsylvania Blackstone. Being a Modification of the Commentaries of Sir William Blackstone, With Numerous Alterations and Additions, Designed to Present an Elementary Exposition of the Entire Laws of Pennsylvania, Carlisle 1831.
- Saalfeld, Friedrich*: Grundriss eines Systems des europäischen Völkerrechts, Göttingen 1809.
- Savigny, Friedrich Carl von*: System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 8, Berlin 1849.
- Schmalz, Theodor Anton Heinrich*: Das europäische Völker-Recht in acht Büchern, Berlin 1817.
- Ders.*: Del diritto delle genti europee libri otto, traduzione dall'originale tedesco da Giovanni Fontana, Pavia 1821.
- Ders.*: Le droit des gens européen. Traduit de l'allemand par Léopold de Bohm, Paris 1823.
- Schmelzing, Julius*: Systematischer Grundriß des praktischen Europäischen Völker-Rechts, Rudolstadt 1818-1820.
- Schopenhauer, Arthur*: Parerga und Paralipomena, 2. Aufl., hrsg. von Julius Frauenstädt, Bd. 2, Berlin 1862.
- Story, Joseph*: Commentaries on the Conflict of Laws, Foreign and Domestic: In Regard to Contracts, Rights, and Remedies, Boston 1843.
- Vattel, Emer de*: Le droit des gens. Ou Principes de la loi naturelle, Bd. 1, London 1758.
- Ders.*: The Law of Nations. Or, Principles of the Law of Nature Applied to the Conduct and Affairs of Nations and Sovereigns, London 1797.
- Ders.*: Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains, deutsche Übers. v. Wilhelm Euler; Einl. v. Paul Guggenheim, Bd. 3, Tübingen 1959.
- Wheaton, Henry*: Elements of International Law. With a Sketch of the History of the Science, Bd. 1, London 1836.
- Ders.*: Elements of International Law, 8. Ausg., hrsg. und mit Anmerk. v. Richard Henry Dana, Boston 1866.



## Literaturverzeichnis

- Ahmann, Heiko*: Das Trügerische am Berufsbild des Übersetzers, Berlin 2012.
- Ainsa, Fernando*: Reescribir el pasado: historia y ficción en América Latina, Mérida 2003.
- Alberich, José*: English Attitudes towards the Hispanic World in the Time of Bello as reflected by the Edinburgh and Quarterly Reviews, in: Lynch, John (Hrsg.), *Andrés Bello: The London Years*, Rochmond, Surrey 1982, S. 67–81.
- Alexandrowicz, Charles Henry*: An Introduction to the History of the Law of Nations in the East Indies (16th, 17th and 18th Centuries), Oxford 1967.
- Alonso, Amado*, Introducción a los Estudios Gramaticales de Andrés Bello, in: *Obras completas de Andrés Bello*, hrsg. v. Caldera, Rafael/Grases, Pedro, Bd. IV, 2. Aufl., Caracas 1981, S. ix-xxxvi.
- Altschul, Nadia R.*: Geographies of Philological Knowledge. Postcoloniality and the Transatlantic National Epic, Chicago/London 2012.
- Amelang, Katrin/Schupp, Oliver*: Postkoloniale Theorie und die „Spurensuche“ nach Widerstand, [http://copyriot.com/bewegt/postcolonial\\_theory.html](http://copyriot.com/bewegt/postcolonial_theory.html) (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Amerasinghe, Chittharanjan Felix*: The Historical Development of International Law – Universal Aspects, in: *Archiv des Völkerrechts (AVR)*, Bd. 39 (2001), S. 367–393.
- Anand, Ram Prakash*: Studies in International Law and History. An Asian Perspective, Leiden [u.a.] 2004.
- Ders.*: Development of Modern International Law and India, Baden-Baden 2005.
- Anderson, Benedict*: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, 2., um ein Nachw. erw. Aufl., Frankfurt am Main, New York 1996.
- Anghie, Antony*: Finding the Peripheries. Sovereignty and Colonialism in Nineteenth-Century International Law, in: *Harvard International Law Journal (HILJ)*, Bd. 40 (1999), S. 1–80.
- Ders.*: Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, Cambridge 2005.
- Ders.*: The Evolution of International Law. Colonial and Postcolonial Realities, in: *Third World Quarterly*, Bd. 27 (2006), S. 739–753.
- Arana, Marie*: Bolívar. American Liberator, New York [u.a.] 2013.
- Armitage, David/Pitts, Jennifer*: 'This Modern Grotius'. An Introduction to the Life and Thought of C.H. Alexandrowicz, in: *Alexandrowicz, Charles Henry, The Law of Nations in Global History*, hrsg. v. Armitage, David/Pitts, Jennifer, Oxford 2017.
- Artola, Miguel*: Enciclopedia de historia de España, Bd. 5: Diccionario tematico, Madrid 1991.
- Ashcroft, Bill/Griffiths, Gareth/Tiffin, Helen* (Hrsg.): Post-colonial Studies. The Key Concepts, London [u.a.] 2000.

- Dies.*: The Empire Writes Back. Theory and Practice in Post-Colonial Literatures, 2. Aufl., London [u.a.] 2002.
- Ávila Martel, Alamiro de* (Hrsg.): Estudios sobre la vida y obra de Andrés Bello, Santiago de Chile 1973.
- Ders.*: Andrés Bello y la primer biografía de O'Higgins, Santiago de Chile 1978.
- Ders.*: Andrés Bello. Breve ensayo sobre su vida y su obra, Santiago Chile 1981.
- Ders.*: La filosofía jurídica de Andrés Bello, in: Instituto de Chile (Hrsg.), Congreso Internacional Andres Bello y el Derecho 1981, S. 41–62.
- Ders.*: Mora y Bello en Chile, 1829-1831, Santiago 1982.
- Bachmann-Medick, Doris*: Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, 4. Aufl., Hamburg 2010.
- Bader, Karl Siegfried*: Das Wertproblem in der Rechtsgeschichte. Zum Standort einer historischen Disziplin in den modernen Geschichtswissenschaften, in: Bauer, Clemens (Hrsg.), Speculum Historiale. Geschichte im Spiegel von Geschichtsschreibung und Geschichtsdeutung. (Johannes Spörl aus Anlass seines 60. Geburtstages, dargebracht von Wegenossen, Freunden und Schülern.), Freiburg/München 1965, S. 639–657.
- Barros Jarpa, Ernesto*: Bello: mentor y anticipacionista. Influencia en la política exterior de Chile, in: Ávila Martel, Alamiro de (Hrsg.), Estudios sobre la vida y obra de Andrés Bello, Santiago de Chile 1973, S. 120–144.
- Barth, Volker*: Fremdheit und Alterität im 19. Jahrhundert, in: König, Mareike/Requate, Jörg/Reynaud-Paligot, Carole (Hrsg.), Das Andere. Theorie, Repräsentation und Erfahrung im 19. Jahrhundert (4. Sommerkurs des Deutschen Historischen Instituts, 2007) – L'autre. Théorie, représentation, vécu au XIXe siècle (4e université d'été pour jeunes chercheurs de l'Institut historique allemand, 2007) 2008, Abschnitt 1-36, <http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/1-2008/barth-fr-emdheit> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Ders.*: Nation und Alterität. Argentinien auf der Pariser Weltausstellungen von 1867, 1878 und 1889, in: Freytag, Nils/Petzold, Dominik (Hrsg.), Das ‚lange‘ 19. Jahrhundert: alte Fragen und neue Perspektiven, 2. Aufl., München 2015, S. 121–144.
- Barthes, Roland*: Der Tod des Autors, in: Jannidis, Fotis/Lauer, Gerhard/Martinez, Matias [u.a.] (Hrsg.), Texte zur Theorie der Autorschaft, Stuttgart 2000, S. 185–193.
- Bassnett, Susan*: Translation Studies, 4. Aufl., New York 2014.
- Bassnett, Susan/Trivedi, Harish*: Introduction. Of Colonies, Cannibals and Vernaculars, in: Bassnett, Susan/Trivedi, Harish (Hrsg.), Postcolonial Translation: Theory and Practice, London 1999, S. 1-18.
- Bauer, Ralph/Mazzotti, José Antonio*: Introduction. Creole Subjects in the Colonial Americas, in: Bauer, Ralph/Mazzotti, José Antonio (Hrsg.), Creole Subjects in the Colonial Americas, Empires, Texts, Identities, Chapel Hill 2009, S. 1–57.
- Bauman, Zygmunt*: Flaneure, Spieler und Touristen. Essays zu postmodernen Lebensformen, Hamburg 1997.
- Bay, Hansjörg/Merten, Kai* (Hrsg.): Die Ordnung der Kulturen. Zur Konstruktion ethnischer, nationaler und zivilisatorischer Differenzen 1750-1850, Würzburg 2006.

- Dies.*: Einleitung, in: Bay, Hansjörg/Merten, Kai (Hrsg.), Die Ordnung der Kulturen. Zur Konstruktion ethnischer, nationaler und zivilisatorischer Differenzen 1750-1850, Würzburg 2006, S. 7–29.
- Bayly, Christopher A.*: The Birth of the Modern World, 1780-1914. Global Connections and Comparisons, Oxford [u.a.] 2004.
- Beaulac, Stéphane*: Vattel's Doctrine on Territory Transfers in International Law and the Cession of Louisiana to the United States of America, in: Louisiana Law Review (LLR), Bd. 63 (2003), S. 1327–1359.
- Becker, Heiko*: Pflanzenzüchtung, Stuttgart 2011.
- Becker Lorca, Arnulf*: International Law in Latin America or Latin American International Law? Rise, Fall, and Retrieval of a Tradition of Legal Thinking and Political Imagination, in: Harvard International Law Journal (HILJ), Bd. 47 (2006), S. 283–305.
- Ders.*: Eurocentrism in the History of International Law, in: Fassbender, Bardo/Peters, Anne (Hrsg.), The Oxford Handbook of the History of International Law, Oxford [u.a.] 2012, S. 1034–1057.
- Ders.*: Mestizo International Law. A Global Intellectual History 1842-1933, Cambridge [u.a.] 2015.
- Beckmann, Jörgen*: Die Gene sind nicht alles. Argumente für das Verständnis von Pflanzenzüchtung und Gentechnik aus einer erweiterten Sicht der Natur, Barsinghausen 2009.
- Bederman, David J.*: Reception of the Classical Tradition in International Law. Grotius' De Jure Belli ac Pacis, in: Emory International Law Review (EILR), Bd. 10 (1996), S. 3–34.
- Bentzien, Joachim*: Die völkerrechtlichen Schranken der nationalen Souveränität im 21. Jahrhundert, Frankfurt 2007.
- Buve, Raymundus Thomas Joseph*: Handbuch der Geschichte Lateinamerikas. Lateinamerika von 1760 bis 1900, Bd. 2, Stuttgart 1992.
- Bernecker, Walther L./Zoller, Rüdiger*: ¿Transformaciones políticas y sociales a través de élites?, Algunas reflexiones sobre casos latinoamericanos, in: Birle, Peter/Hofmeister, Wilhelm/Maihold, Günther/Pothast, Barbara (Hrsg.), Elites en América Latina, Madrid/Frankfurt am Main 2007, S. 31–52.
- Bernecker, Walther L.*: Die Unabhängigkeit Lateinamerikas. Europäische Interessen und ambivalente Reaktionen, in: Ibero-Online.de, (2010), S. 4–59, [http://www.iai.spk-berlin.de/fileadmin/dokumentenbibliothek/Ibero-Online/Ibero\\_Online\\_10.pdf](http://www.iai.spk-berlin.de/fileadmin/dokumentenbibliothek/Ibero-Online/Ibero_Online_10.pdf) (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Bhabha, Homi K.*: The Location of Culture, London [u.a.] 1994.
- Ders.*: Das theoretische Engagement, in: Bhabha, Die Verortung der Kultur, dt. Übers. v. Michael Schiffmann/Jürgen Freudl, unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. [2010], Tübingen 2011, S. 29–58.
- Ders.*: Die Frage des Anderen. Stereotyp, Diskriminierung und der Diskurs des Kolonialismus, in: Die Verortung der Kultur, dt. Übers. v. Michael Schiffmann/Jürgen Freudl, unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. [2010], Tübingen 2011, S. 97–124.

- Ders.*: Von Mimikry und Menschen. Die Ambivalenz des kolonialen Diskurses, in: Die Verortung der Kultur, dt. Übers. v. Michael Schiffmann/Jürgen Freudl, unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. [2010], Tübingen 2011, S. 125–136.
- Ders.*: Schlaue Höflichkeit, in: Die Verortung der Kultur, dt. Übers. v. Michael Schiffmann/Jürgen Freudl, unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. [2010], Tübingen 2011, S. 137–150.
- Ders.*: Zeichen als Wunder. Fragen der Ambivalenz und Autorität unter einem Baum bei Delhi im Mai 1817, in: Die Verortung der Kultur, dt. Übers. v. Michael Schiffmann/Jürgen Freudl, unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. [2010], Tübingen 2011, S. 151–180.
- Ders.*: Die Artikulation des Archaischen. Kulturelle Differenz und kolonialer Unsinn, in: Die Verortung der Kultur, dt. Übers. v. Michael Schiffmann/Jürgen Freudl, unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. [2010], Tübingen 2011, S. 181–206.
- Ders.*: DissemiNation, in: Die Verortung der Kultur, dt. Übers. v. Michael Schiffmann/Jürgen Freudl, unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. [2010], Tübingen 2011, S. 207–253.
- Ders.*: Das Postkoloniale und das Postmoderne. Die Frage der Handlungsmacht, in: Die Verortung der Kultur, dt. Übers. v. Michael Schiffmann/Jürgen Freudl, unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. [2010], Tübingen 2011, S. 255–294.
- Ders.*: Wie das Neue in die Welt kommt. Postmoderner Raum, postkoloniale Zeiten und die Prozesse kultureller Übersetzung, in: Die Verortung der Kultur, dt. Übers. v. Michael Schiffmann/Jürgen Freudl, unveränd. Nachdr. der 1. Aufl. [2010], Tübingen 2011, S. 317–352.
- Ders.*: Über kulturelle Hybridität. Tradition und Übersetzung, Hg. und eingel. v. Anna Babka u. Gerald Posselt, Wien 2012.
- Bhabha, Homi K./Rutherford, Jonathan*: The Third Space, Interview with Homi Bhabha, in: Rutherford, Jonathan (Hrsg.), Identity: Community, Culture and Difference, London 1990, S. 207–221.
- Bitterli, Urs*: Die ‚Wilden‘ und die ‚Zivilisierten‘. Grundzüge einer Geistes- und Kulturgeschichte der europäisch-überseeischen Begegnung, 2., durchges. und um einen bibliogr. Nachtr. erw. Ausg., München 1991.
- Bocaz, Luis/Caldera, Rafael/Ramírez, Jorge*: Andrés Bello. Una biografía cultural, Santafé de Bogotá 2000.
- Böhme, Gernot*: Die Ausdifferenzierung wissenschaftlicher Diskurse, in: König, René/ Stehr, Nico (Hrsg.), Wissenschaftssoziologie, Studien und Materialien, Opladen 1975, S. 231–253.
- Bolívar, Simón*: Reden und Schriften zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, hrsg. v. Hans-Joachim König, Obertshausen 1984.
- Bonz, Jochen*: Das Kulturelle, München [u.a.] 2011.
- Boshof, Egon*: Europa im 12. Jahrhundert. Auf dem Weg in die Moderne, Stuttgart 2007.
- Bowden, Brett*: The Colonial Origins of International Law. European Expansion and the Classical Standard of Civilization, in: Journal of the History of International Law (JHIL), Bd. 7 (2005), S. 1–23.

- Bowler, Peter J.:* Viewegs Geschichte der Umweltwissenschaften. Ein Bild der Naturgeschichte unserer Erde, Braunschweig [u.a.] 2013.
- Brading, David Anthony:* The First America. The Spanish Monarchy, Creol patriots and the Liberal State 1492-1867, Cambridge 1991.
- Breña, Roberto:* El primer liberalismo español y los procesos de emancipación de América, 1808 – 1824. Una revisión historiográfica del liberalismo hispánico, México, [u.a.] 2006.
- Bronfen, Elisabeth:* Hybride Kulturen. Beiträge zur anglo-amerikanischen Multikulturalismusdebatte, Tübingen 1997.
- Bull, Hedley/Watson, Adam* (Hrsg.): The Expansion of International Society, Oxford 1984.
- Burns, Richard Dean/Siracusa, Joseph M./Flanagan, Jason C.:* American Foreign Relations since Independence, Santa Barbara 2013.
- Caldera, Rafael:* Andrés Bello: Philosopher, Poet, Philologist, Educator, Legislator, Statesman, London 1977.
- Cañizares-Esguerra, Jorge:* Nation and Nature. Natural History and the Fashioning of Creole National Identity in Late Colonial Spanish America, Conference Paper, Chicago 1997.
- Cardinali, Juan Carlos:* Semblanzas y conjeturas en la historia argentina, Buenos Aires 2004.
- Carmagnani, Marcello:* L'altro Occidente. L'America Latina dall'invasione europea al nuovo millennio, Turin 2003.
- Caro, Miguel Antonio:* Escritos sobre Don Andrés Bello. Edición, introducción y notas de Carlos Valderrama Andrade, Bogotá 1981.
- Carrillo Zeiter, Katja:* Übersetzung zwischen Bildung und Ästhetik bei Andrés Bello, in: Scharlau, Birgit (Hrsg.), Übersetzen in Lateinamerika, Tübingen 2002, S. 71–86.
- Castro Gómez, Santiago:* Aufklärung als kolonialer Diskurs. Humanwissenschaften und kreolische Kultur in Neu Granada am Ende des 18. Jahrhunderts, Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie im Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main, Online-Ausgabe 2006, <https://d-nb.info/981849601/34> (zuletzt besucht am 24.07.2017).
- Cave Schnöhr, Rose:* Bello. internacionalista y „anticipacionista”, in: Estudios Internacionales, Bd. 39 (2006), S. 99–115.
- Chakrabarty, Dipesh:* Europa provinzialisieren. Postkolonialität und die Kritik der Geschichte, in: Chakrabarty, Dipesh, Europa als Provinz: Perspektiven postkolonialer Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main [u.a.] 2010, S. 41–65.
- Chanady, Amaryll:* Cultural Memory and the New World Imaginary, in: D'haen, Theo (Hrsg.), Colonizer and Colonized, Amsterdam [u.a.] 2000, S. 183–192.
- Chatterjee, Partha:* The Black Hole of Empire. History of a Global Practice of Power, Princeton [u.a.] 2012.

- Chaves, María Eugenia*: La creación del ‚otro‘ colonial: apuntes para un estudio de la diferencia en el proceso de la conquista americana y de la esclavización de los africanos, in: Chaves, María Eugenia (Hrsg.), *Genealogías de la diferencia: teconologías de la salvación y representación de los africanos esclavizados en Iberoamérica colonial*, Bogotá 2009, S. 178–225.
- Chetail, Vincent*: Vattel and the American Dream. An Inquiry into the Reception of the Law of Nations in the United States, in: Dupuy, Pierre-Marie/Chetail, Vincent/Haggenmacher, Peter (Hrsg.), *The Roots of International Law/ Les fondements du droit international: liber amicorum Peter Haggenmacher*, Leiden 2013, S. 249–300.
- Childress, Donald Earl*: Comity as Conflict. Resituating International Comity as Conflict of Laws, in: *UC Davis Law Review*, Bd. 44 (2010), S. 11–79, <http://ssrn.com/abstract=1576633> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Cole, Theodor C. H.*: Wörterbuch der Biologie Dictionary of Biology. Deutsch/Englisch, English/German, unter Mitarb. von Ingrid Hausser-Siller, 4. Aufl., Heidelberg 2015.
- Cole Heinowitz, Rebecca*: Spanish America and British Romanticism, 1777-1826: Rewriting Conquest, Edinburgh 2010.
- Collier, Simon*: Ideas and Politics of Chilean Independence 1808-1833, Cambridge 1967.
- Conrad, Sebastian/Eckert, Andreas*: Globalgeschichte, Globalisierung, multiple Moderne. Zur Geschichtsschreibung der modernen Welt, in: Conrad, Sebastian/Eckert, Andreas/Freitag, Ulrike (Hrsg.), *Globalgeschichte: Theorien, Ansätze, Themen*, Frankfurt am Main [u.a.] 2007, S. 7–49.
- Conrad, Sebastian*: Deutsche Kolonialgeschichte, München 2008.
- Cussen, Antonio*: Bello and Bolívar, Cambridge 1992.
- Davis, Kathleen*: Periodization and Sovereignty. How Ideas of Feudalism and Secularization Govern the Politics of Time, Philadelphia 2012.
- de Torres, María Inés*: Los otros/los mismos. Periferia y construcción de identidades nacionales en el Río de la Plata, in: González Stephan, Beatriz (Hrsg.), *Esplendores y miserias del siglo XIX: cultura y sociedad en América Latina*, Venezuela 1995, S. 243–260.
- Derrida, Jacques*: Grammatologie, Frankfurt am Main 1974.
- Ders.*: Semiotologie und Grammatologie, Gespräch mit Julia Kristeva, in: Derrida, Jacques (Hrsg.), *Positionen Gespräche mit Henri Ronse, Julia Kristeva, Jean-Louis Houdebine, Guy Scarpetta*, Graz [u.a.] 1986, S. 52–82.
- Ders.*: Die différance, in: Derrida, Jacques (Hrsg.), *Randgänge der Philosophie*, Wien 1988, S. 29–52.
- Dinwiddy, J. R.*: Liberal and Benthamite Circles in London 1810-1829, Chap. 9, in: Lynch, John (Hrsg.), *Andres Bello: The London Years, Rochmond, Surrey* 1982, S. 119–136.
- Djournack, Patrice*: Entortung, hybride Sprache und Identitätsbildung. Zur Erfindung von Sprache und Identität bei Franz Kafka, Elias Canetti und Paul Celan, Göttingen 2010.

- do Mar Castro Varela, María/Dhawan, Nikita*: Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung, 2. Aufl., Bielefeld 2015.
- Doering-Manteuffel, Anselm*: Vom Wiener Kongreß zur Pariser Konferenz, Göttingen [u.a.] 1991.
- Dreisholtkamp, Uwe*: Jacques Derrida, München 1999.
- Duran Luzio, Juan*: Siete ensayos sobre Andrés Bello, el escritor, Barcelona, Santiago 1999.
- Duve, Thomas*: Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive, in: Rechtsgeschichte – Legal history Rg, Bd. 20 (2012), S. 18–21, [http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2139312](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2139312) (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Ders.*: Treaty of Tordesillas, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law: Oxford University Press (2013), <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e2088?rkey=pm8Lae&result=1&prd=EPIL> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Elias, Norbert*: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes, Bd. 1, 14. Aufl., Frankfurt am Main 1998.
- Elias, Taslim Olawale*, Africa and the Development of International Law, Leiden 1972.
- Enciso Recio, Luis Miguel*: El fin del gran tráfico atlántico español, in: Alcalá-Zamora, José N. (Hrsg.), La España oceánica de los siglos modernos y el tesoro submarino español, Madrid 2008, S. 253–312.
- Engelbert, Manfred*: In liberalen Netzwerken. La Biblioteca Americana und Andrés Bello., in: Engelbert, Manfred/Pohl, Burkhard/Schöning, Udo (Hrsg.), Märkte, Medien, Vermittler, Fallstudien zur interkulturellen Vernetzung von Literatur und Film, Göttingen 2002, S. 71–88.
- Enskat, Rainer* Was ist Aufklärung? – Wie Rousseau und Diderot im Dialog einige Bedingungen der Aufklärung klären, in: Henning Krauss, Christophe Losfeld, Kathrin van der Meer, Anke Wortmann (Hrsg.), Psyche und Epochennorm. Festschrift für Heinz Thoma zum 60. Geburtstag, Heidelberg 2005, S. 17-54.
- Ertler, Klaus-Dieter*: Die Spanienkritik im Werk José María Blanco Whites, Frankfurt am Main [u.a.] 1985.
- Esquirol, Jorge L.*: Latin America, in: Fassbender, Bardo/Peters, Anne (Hrsg.), The Oxford Handbook of the History of International Law, Oxford [u.a.] 2012, S. 553–577.
- Fabry, Mikulas*: Recognizing States: International Society and the Establishment of New States since 1776, Oxford 2010.
- Fahrmeir, Andreas*: Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815-1850, München 2012.
- Fassbender, Bardo*: Stories of War and Peace. On Writing the History of International Law in the ‚Third Reich‘ and After, in: European Journal of International Law (EJIL), Bd. 13 (2002), S. 479–512.
- Fassbender, Bardo/Peters, Anne* (Hrsg.): The Oxford Handbook of the History of International Law, Oxford [u.a.] 2012.

- Fawcett, Louise*: Between West and non-West. Latin American Contribution to International Thought, in: *The International History Review*, Bd. 34 (2012), S. 679–704.
- Feliú Cruz, Guillermo*: Andrés Bello y la administración pública de Chile, in: *Obras completas de Andrés Bello*, hrsg. v. Caldera, Rafael/Grases, Pedro, Bd. XIX: Textos y mensajes de gobierno, Caracas 1981, S. xi-cxii.
- Finer, Samuel Edward*: The History of Government from the Earliest Times. Ancient Monarchies and Empires, Bd. 1, Oxford [u.a.] 1997.
- Fiocchi-Malaspina, Elisabetta*: L'eterno ritorno del Droit des gens di Emer de Vattel (secc. XVIII-XIX). L'impatto sulla cultura giuridica in prospettiva globale, Frankfurt am Main 2017.
- Fisch, Jörg*: Zivilisation, Kultur, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 7, Stuttgart 1972, S. 679–774.
- Ders.*: Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984.
- Ders.*: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion, München 2010.
- Fiske, John*: Elvis. Body of Knowledge. Offizielle und populäre Formen des Wissens um Elvis Presley; aus dem Englischen von Johannes von Moltke, in: *montage AV Zeitschrift für Theorie und Geschichte audiovisueller Kommunikation*, Bd. 2 (1993), S. 19–51, [http://www.montage-av.de/pdf/02\\_01\\_1993/02\\_01\\_1993\\_John\\_Fiske\\_Elvis\\_Body\\_of\\_Knowledge.pdf](http://www.montage-av.de/pdf/02_01_1993/02_01_1993_John_Fiske_Elvis_Body_of_Knowledge.pdf) (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Foljanty, Lena*: Rechtstransfer als kulturelle Übersetzung: zur Tragweite einer Metapher, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV)*, Bd. 98 (2015), S. 89–107.
- Foucault, Michel*: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, Frankfurt am Main 1974.
- Foucault, Michel/Konersmann, Ralf*: Die Ordnung des Diskurses, aus dem Französischen v. Walter Seitter, mit einem Essay von Ralf Konersmann, 8. Aufl., Frankfurt am Main 2001.
- Frankenberg, Günter*: *Comparative Law as Critique*, Cheltenham 2016.
- Ders.*: The Innocence of Method – Unveiled: Comparison as an Ethical and Political Act, in: *Journal of Comparative Law (JCL)*, Bd. 9 (2014), S. 222–258.
- Ders.*: Kritische Rechtsvergleichung. Versuch die Rechtsvergleichung zu beleben, in: *Frankenberg, Günter, Autorität und Integration* (2003), S. 299–363.
- Ders.*: Critical Comparisons. Re-Thinking Comparative Law, in: *Harvard International Law Journal (HILJ)*, Bd. 26 (1985), S. 411–455.
- Fritsche, Olaf*: *Biologie für Einsteiger. Prinzipien des Lebens verstehen*, 2., neu bearb. Aufl., Berlin, Heidelberg 2015.
- Fuhrmann, Horst*: *Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter. Von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, 4. Aufl., Göttingen 1993.

- Gajardo Villarroel, Enrique J.*: Reseña histórica de la enseñanza superior en Chile y del estudio del derecho de gentes. Antes y después de la independencia, Santiago 1928.
- Gandhi, Leela*: Postcolonial theory. A critical introduction, Edinburgh 1998.
- Gleijeses, Piero*: The Limits of Sympathy. The United States and the Independence of Spanish America, in: Journal of Latin American Studies (JLAS), Bd. 24 (1992), S. 481–505, <http://journals.cambridge.org/action/displayAbstract?fromPage=online&aid=3198092> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Goebel, Julius*: The Recognition Policy of the United States, New York 1915.
- Gomes, Miguel*: Las silvas americanas de Andrés Bello. Una relectura genológica, in: Hispanic Review, Bd. 66 (1998), S. 181–196.
- Gong, Gerrit W.*: The Standard of „Civilization“ in International Society, Oxford 1984.
- Good, Christopher*: Emer de Vattel (1714 – 1767). Naturrechtliche Ansätze einer Menschenrechtsidee und des humanitären Völkerrechts im Zeitalter der Aufklärung, Baden-Baden 2011.
- Grases, Pedro*: Estudios sobre Andrés Bello. Temas biográficos, de crítica y bibliografía, Bd. 2, Barcelona 1981.
- Grewe, Wilhelm G.*: Vom europäischen zum universellen Völkerrecht. Zur Frage der Revision des „europazentrischen“ Bildes der Völkerrechtsgeschichte, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Bd. 42 (1982), S. 449–479.
- Ders.*: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl., Baden-Baden 1988.
- Grewe, Wilhelm G./Byers, Michael*: The Epochs of International Law, Berlin [u.a.] 2000.
- Griffith Dawson, Frank*: The Influence of Andres Bello on Latin American Perceptions on Non-Intervention and State Responsibility, in: British Year Book of International Law (BYIL), Bd. 57 (1986), S. 253–315.
- Gros Espiell, Héctor*: Andrés Bello y el derecho internacional, in: Di Prisco, Rafael/Ramos, José (Hrsg.), Andrés Bello y el derecho latinoamericano, Congreso internacional, Roma, 10./12. diciembre 1981, Caracas 1987, S. 85–94.
- Grossmann, Rudolf*: Geschichte und Probleme der lateinamerikanischen Literatur, München 1969.
- Guerra, François-Xavier*: La desintegración de la Monarquía hispánica. Revolución de Independencia, in: Annino, Antonio/Castro Leiva, Luis/Guerra, François-Xavier (Hrsg.), De los imperios a las naciones, Iberoamérica, Zaragoza 1994.
- Ders.*: El ocaso de la monarquía hispánica. Revolución y desintegración, in: Annino, Antonio/Guerra, François-Xavier (Hrsg.), Inventando la nación, Iberoamérica siglo XIX, México [u.a.] 2003, S. 117–151.
- Ders.*: Modernidad e independencias. Ensayos sobre las revoluciones hispánicas, Madrid 2009.
- Guerrero Vinuesa, Gerardo León*: Universidad pública. Modernización y modernidad, 1826-1880, in: Revista Historia de la Educación Colombiana (RHEC), Bd. 1 (1998), S. 93–117.

- Gugenberger, Eva*: Hybridität und Translingualität. lateinamerikanische Sprache im Wandel, in: Gugenberger, Eva (Hrsg.), Hybridität – Transkulturalität – Kreolisierung: Innovation und Wandel in Kultur, Sprache und Literatur Lateinamerikas, Wien 2011, S. 11–51.
- Guzmán Brito, Alejandro*: Andres Bello codificador, Bd. 1, Santiago de Chile 1982.
- Ders.*: Vida y obra de Andrés Bello especialmente considerado como jurista, Cizur Menor 2008.
- Ha, Kien Nghi*: Hype um Hybridität: kultureller Differenzkonsum und postmoderne Verwertungstechniken im Spätkapitalismus, Bielefeld 2005.
- Ders.*: Unrein und vermischt. Postkoloniale Grenzgänge durch die Kulturgeschichte der Hybridität und der kolonialen „Rassenbastarde“, Bielefeld 2010.
- Haedrich, Heinz*, Art. „Intervention“, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Ibero-Amerikanismus – Quirin-Fall, Bd. 2; Berlin 1962, S. 144-147.
- Hahn, Alois/Bohn, Cornelia*: Fremdheit und Nation. Inklusion und Exklusion, in: Rademacher, Claudia (Hrsg.), Spiel ohne Grenzen? Ambivalenzen der Globalisierung, Opladen, Wiesbaden 1999, S. 239–254.
- Halbmayer, Ernst/Kreff, Fernand*: Kreolisierung, in: Kreff, Fernand (Hrsg.), Lexikon der Globalisierung, Bielefeld 2011, S. 201–205.
- Hall, Stuart*: Rassismus und kulturelle Identität, Hamburg 1994.
- Hanisch Espindola, Hugo*: Kant y las ideas filosóficas de Bello, in: Revista de Ciencias Sociales, Bd. 20 (1982), S. 593–623.
- Hanisch Espindola, Walter*: Andrés Bello y el derecho natural, in: Revista Universitaria, Bd. 6 (1981), S. 38–56.
- Hein, Kerstin*: Hybride Identitäten. Bastelbiografien im Spannungsverhältnis zwischen Lateinamerika und Europa, Bielefeld 2006.
- Hering Torres, Max Sebastián*: Rassismus in der Vormoderne. Die „Reinheit des Blutes“ im Spanien der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main [u.a.] 2006.
- Ders.*: Color, pureza, raza. La calidad de los sujetos coloniales, in: Bonilla, Heraclio (Hrsg.), La cuestión colonial, Bogotá 2011, S. 451–470.
- Hillgruber, Christian*: Die Aufnahme neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft. Das völkerrechtliche Institut der Anerkennung von Neustaaten in der Praxis des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main [u.a.] 1998.
- Hobe, S.*: Einführung in das Völkerrecht, 10., überarb. und aktual. Aufl., Tübingen 2014.
- Hölzl, Richard*: Landschaften der Barbarei. Mensch und Natur im zivilisatorischen Blick der Spätaufklärung, in: Themenportal Europäische Geschichte, (2008), <http://www.europa.clio-online.de/2008/Article=303> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Hoogensen, Gunhild*: International Relations, Security and Jeremy Bentham, London [u.a.] 2005.
- Horatschek, Annegreth*: Alterität und Stereotyp. die Funktion des Fremden in den „international Novels“ von E.M. Forster und D.H. Lawrence, Tübingen 1998.

- Howland, Douglas*: International Law and Japanese Sovereignty. The Emerging Global Order in the 19th Century, Basingstoke 2016.
- Huddart, David Paul*: Homi K. Bhabha, London 2006.
- Hueck, Ingo J.*: Pragmatism, Positivism and Hegelianism in the Nineteenth Century. August Wilhelm Heffter's Notion of Public International Law, in: Stolleis, Michael/Yanagihara, Masaharu (Hrsg.), East Asian and European perspectives on international law, Baden-Baden 2004, S. 41–56.
- Izard, Miguel*: El miedo a la revolución. La lucha por la libertad en Venezuela (1777 – 1830), Madrid 1979.
- Jacobini, H. B.*: A Study of the Philosophy of International Law. As Seen in Works of Latin American Writers, Den Haag 1954.
- Jaksić, Iván*: Andrés Bello. Scholarship and Nation-Building in Nineteenth-Century Latin America, Cambridge [u.a.] 2001.
- Ders.*: Andrés Bello. La pasión por el orden, Santiago de Chile 2001.
- Jayme, Erik*: Johann Kaspar Bluntschli (1808-1881) und das Internationale Privatrecht. Zu einem Brief Bluntschlis an den Fürsten Bibesco, in: Laufs, Adolf/Kern, Bernd-Rüdiger (Hrsg.), Humaniora, Medizin – Recht – Geschichte: Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag, Berlin 2006, S. 135–144.
- Ders.*: Internationales Privatrecht, Bd. 4, Heidelberg 2009.
- Jouannet, Emmanuelle*: Emer de Vattel et l'émergence doctrinale du droit international classique, Paris 1998.
- Kaempfer, Alvaro*: El Atlántico y la reinención de lo humano en las Silvas Americanas (1823-1826) de Andrés Bello, in: Naveg@mérica: Revista de la Asociación Española de Americanistas, Bd. 1 (2008), S. 1–9.
- Kalenský, Pavel*: Trends of Private International Law, Prag 1971.
- Katz Cogan, Jacob*: Review of Bardo Fassbender and Anne Peters (eds.), The Oxford Handbook of the History of International Law (2012), in: American Journal of International Law (AJIL), Bd. 108 (2014), S. 371–376, [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2385085](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2385085) (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Keene, Edward*: The Treaty-Making Revolution of the Nineteenth Century, in: The International History Review, Bd. 34 (2012), S. 475–500.
- Keller-Kemmerer, Nina*: Hybrides Völkerrecht: eine Diskursgeschichte aus der Perspektive der Peripherie, [Rezension von: Becker Lorca, Mestizo International Law. A Global Intellectual History 1842-1933, Cambridge 2015], in: Rechtsgeschichte – Legal history Rg, Bd. 24 (2016), S. 502–505.
- Keupp, Heiner [u.a.]*: Identitätskonstruktionen: Das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne, Reinbek bei Hamburg 1999.
- Kjaer, Poul F.*: Konstitutionalisierung von Hybridität, in: Goeke, Pascal/Lippuner, Roland/Wirths, Johannes (Hrsg.), Konstruktion und Kontrolle, Wiesbaden 2015, S. 121-144.

- Kleinschmidt, Harald*: Diskriminierung durch Vertrag und Krieg: Zwischenstaatliche Verträge und der Begriff des Kolonialkriegs in Völkerrechtstheorie, Militärtheorie und Praxis der internationalen Politik des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, München 2013.
- Knapp, Gudrun-Axeli*: Kurskorrekturen. Feminismus zwischen kritischer Theorie und Postmoderne, Frankfurt 1998.
- Kohut, Karl*: Kurze Einführung in Theorie und Geschichte der lateinamerikanischen Literatur (1492-1920), Berlin 2016.
- Koselleck, Reinhart*: Volk, Nation, Nationalismus, Masse, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1972-1997, Bd. 7, S. 141–431.
- Koselleck, Reinhart/Spree, Ulrike/Steinmetz, Willibald*: Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache, Frankfurt am Main 2006.
- Koskenniemi, Martti*: The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960, Cambridge 2004.
- Ders.*: Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law, in: Calliess, Christian (Hrsg.), Von der Diplomatie zum kodifizierten Völkerrecht. 75 Jahre Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen (1930 – 2005), Köln 2006, S. 13–30.
- Ders.*: Into Positivism. Georg Friedrich von Martens (1756-1821) and the Origins of Modern International Law, in: Constellations, Bd. 15 (2008), S. 189–207, S. 196.
- Ders.*: A History of International Law Histories, in: Fassbender, Bardo/Peters, Anne (Hrsg.), The Oxford Handbook of the History of International Law, Oxford [u.a.] 2012, S. 943–971.
- Krakau, Knud U.*: Anerkennungspolitik als Spiegel der interamerikanischen Beziehungen, in: Jahrbuch für Amerikastudien, Bd. 16 (1971), S. 8–27.
- Kraus, Hans-Christof*: Theodor Anton Heinrich Schmalz (1760-1831). Jurisprudenz, Universitätspolitik und Publizistik im Spannungsfeld von Revolution und Restauration, Frankfurt am Main 1999.
- Kroll, Stefan*: Normgenese durch Re-Interpretation. China und das europäische Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert, Baden-Baden 2012.
- Krumpel, Heinz*: Aufklärung und Romantik in Lateinamerika. Ein Beitrag zu Identität, Vergleich und Wechselwirkung zwischen lateinamerikanischem und europäischem Denken, Frankfurt am Main [u.a.] 2004.
- Ders.*: Mythos und Philosophie im alten Amerika. Eine Untersuchung zur ideengeschichtlichen und aktuellen Bedeutung des mythologischen und philosophischen Denkens im mesoamerikanischen und andinen Kulturraum, Frankfurt am Main [u.a.] 2010.
- Kunz, Josef Laurenz*: Völkerrecht, allgemein, in: Strupp, Karl/Schlochauer, Hans-Jürgen (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Rapallo-Vertrag – Zypern, Bd. 3, Berlin 1962, S. 611–631.

- Lambertz-Pollan, Ruth*: Auf dem Weg zu Souveränität und Westintegration (1948-1955). Der Beitrag des Völkerrechtlers und Diplomaten Wilhelm Grewe, Baden-Baden 2016.
- Lastarria Santander, José Victorino*: Don Diego Portales. Juicio histórico, Santiago 1861.
- Lauterpacht, Hersch*: Recognition in International Law, Cambridge 1947.
- Lepenies, Wolf*: Das Ende der Naturgeschichte. Wandel kultureller Selbstverständlichkeiten in den Wissenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1978.
- Lev, Amnon*: The Transformation of International Law in the 19th Century, in: Oraklelashvili, Alexander (Hrsg.), Research Handbook on the Theory and History of International Law, Cheltenham [u.a.] 2011, S. 111–142.
- Lingens, Karl-Heinz*: Europa in der Lehre des „praktischen Völkerrecht“, in: Dingel, Irene/Schnettger, Matthias (Hrsg.), Auf dem Weg nach Europa. Deutungen, Visionen, Wirklichkeiten, Göttingen 2010, S. 173–186.
- Lira Urquieta, Pedro*: Andrés Bello. México [u.a.] 1948.
- Ders.*: Bello y el Código Civil, in: Ávila Martel, Alamiro de (Hrsg.), Estudios sobre la vida y obra de Andrés Bello, Santiago de Chile 1973, S. 100–118.
- Liu, Lydia H.*: Translingual Practice Literature, National Culture and Translated Modernity, 1900-1937, Stanford 1995.
- Dies.*: Legislating the Universal. The Circulation of International Law in the Nineteenth Century, in: Liu, Lydia H. (Hrsg.), Tokens of Exchange: The Problem of Translation in Global Circulations, Durham, London 1999, S. 127–164.
- Liu, Lydia H.* (Hrsg.): Tokens of Exchange. The Problem of Translation in Global Circulations, Durham, London 1999.
- Loick, Daniel*: Kritik der Souveränität, Frankfurt am Main [u.a.] 2012.
- Lüsebrink, Hans Jürgen* (Hrsg.): Das Europa der Aufklärung und die außereuropäische koloniale Welt, Göttingen 2006.
- Ders.*: Von der Faszination zur Wissenssystematisierung. Die koloniale Welt im Diskurs der europäischen Aufklärung, in: Lüsebrink, Hans Jürgen (Hrsg.), Das Europa der Aufklärung und die außereuropäische koloniale Welt, Göttingen 2006, S. 9–18.
- Lutz-Bachmann, Matthias*: Kosmopolitische Dynamik im Völkerrecht? Ein Beitrag zur Entwicklung des Völkerrechts unter der Stellung der Rechtslehre von Francisco Suárez, in: Fahrmeir, Andreas/Imhausen, Annette (Hrsg.), Die Vielfalt normativer Ordnungen: Konflikte und Dynamik in historischer und ethnologischer Perspektive, Frankfurt am Main [u.a.] 2013, S. 225–242.
- Lynch, John* (Hrsg.): Latin American Revolutions, 1808-1826. Old and New World Origins, Norman [u.a.] 1994.
- Macalister-Smith, Peter/Schwietzke, Joachim*: Bibliography of the Textbooks and Comprehensive Treatises on Positive International Law of the 19th Century, in: Journal of the History of International Law (JHIL), Bd. 3 (2001), S. 75–142.

- Mader, Elke*: Kulturelle Verflechtungen. Hybridisierung und Identität in Lateinamerika, in: Borsdorf, Axel/Krömer, Gertrud/Parnreiter, Christoph (Hrsg.), Lateinamerika im Umbruch, Geistige Strömungen im Globalisierungsstress, Beiträge zu einer Ringvorlesung im Wintersemester 2001/02 an den Universitäten Innsbruck und Wien, Innsbruck 2001, S. 77–86.
- Magold, Rainer*: Die Parteiautonomie im internationalen und interlokalen Vertragsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1987.
- Manz, Johannes J.*: Emer de Vattel. Versuch einer Würdigung. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Auffassung von der individuellen Freiheit und der souveränen Gleichheit, Zürich 1971.
- Marchart, Oliver*: Der koloniale Signifikant. Kulturelle ‚Hybridität‘ und das Politische, oder: Homi K. Bhabha wiedergelesen, in: Kröncke, Meike/Mey, Kerstin (Hrsg.), Kultureller Umbau: Räume, Identitäten und Re/Präsentationen, Bielefeld 2007, S. 77–98.
- Masur, Gerhard*: Simón Bolívar, Bogotá 1984.
- May, Yomb*: Georg Forsters literarische Weltreise. Dialektik der Kulturbegabung in der Aufklärung, Berlin [u.a.] 2011.
- Mazzotti, José Antonio*: Creole Agencies and the (Post)colonial Debate in Spanish America, in: Moraña, Mabel/Dussel, Enrique D./Jáuregui, Carlos A. (Hrsg.), Coloniality at Large: Latin America and the Postcolonial Debate, Durham [u.a.] 2008, S. 77–110.
- Ders.*: Nacionalismo criollo y poesía. El caso de Andrés Bello, in: Revista de Crítica Literaria Latinoamericana (RCLL), Bd. 71 (2010), S. 257–270.
- Meißner, Bettina*: Erfolg kann man säen: 150 Jahre KWS, Göttingen 2007.
- Mellafe, Rolando/Rebolledo, Antonia/Cárdenas, Mario*: Historia de la Universidad de Chile, Santiago de Chile 1992.
- Mills, Alex*: The Confluence of Public and Private International Law. Justice, Pluralism and Subsidiarity in the International Constitutional Ordering of Private Law, Cambridge, UK, New York 2009.
- Moers, Gerald*, „Bei mir wird es Dir gut ergehen, denn Du wirst die Sprache Ägyptens hören!“, in: Sander, Ulrike-Christine/Paul, Fritz (Hrsg.), Muster und Funktionen kultureller Selbst- und Fremdwahrnehmung: Beiträge zur internationalen Geschichte der sprachlichen und literarischen Emanzipation, Göttingen 2000, S. 45–99.
- Monléon, Nicole*: Das neue internationale Privatrecht von Venezuela. Unter besonderer Berücksichtigung des Wohnsitzes, Tübingen 2008.
- Montaner Bello, Ricarco*: Don Andrés Bello, internacionalista, in: Feliú Cruz, Guillermo (Hrsg.), Estudios sobre Andrés Bello, Bd. 1, Santiago Chile 1966, S. 129–136.
- Moreno Alonso, Manuel*: Blanco White: la obsesión de España, Sevilla 1998.
- Mücke, Ulrich*: Gegen Aufklärung und Revolution. Die Entstehung konservativen Denkens in der iberischen Welt (1770-1840), Köln [u.a.] 2008.
- Muñoz Chaut, Raúl*: Don Diego Portales y Don Andrés Bello, un denominador común: „El Araucano“, in: Comunicación y Medios, Bd. 9-10 (1991), S. 65–80.

- Murillo Rubiera, Fernando*: Andrés Bello. Historia de una vida y de una obra, m. einem Vorw. v. Pedro Grases, Caracas 1986.
- Ders.*: Andrés Bello. Historia de una vida y una obra, Caracas 1986.
- Myers, Jorge*: Identidades porteñas. El discurso ilustrado en torno a la nación y el rol de la prensa: El Argos de Buenos Aires, 1821-1825, in: Alonso, Paula (Hrsg.), Construcciones impresas. Panfletos, diarios y revistas en la formación de los estados nacionales en América Latina, 1820-1920, Mexico City 2004, S. 39–63.
- Neff, Stephen C.*: A Short History of International Law, in: Evans, Malcolm (Hrsg.), International Law 3. Aufl., Oxford [u.a.] 2010, S. 3–31.
- Ders.*: Justice Among Nations. A History of International Law, Cambridge [u.a.] 2014.
- Newland, Carlos*: La educación elemental en Hispanoamérica: desde la independencia hasta la centralización de los sistemas educativos nacionales, in: The Hispanic American Historical Review (HAHR), Bd. 71 (1991), S. 335–364, <http://www.jstor.org/stable/2515644> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Nitschack, Horst*: Die Rezeption Mme de Staëls in Spanien und Hispanoamerika, in: Schöning, Udo/Seemann, Frank (Hrsg.), Madame de Staël und die Internationalität der europäischen Romantik: Fallstudien zur interkulturellen Vernetzung, Göttingen 2003, S. 135–172.
- Nussbaum, Arthur*: Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung, München [u.a.] 1960.
- Nußberger, Angelika*: Das Völkerrecht. Geschichte, Institutionen, Perspektiven, München 2011.
- Nutz, Thomas*: Varietäten des Menschengeschlechts. Die Wissenschaften vom Menschen in der Zeit der Aufklärung, Köln [u.a.] 2009.
- Nuzzo, Luigi/Vec, Miloš*: The Birth of International Law as a Legal Discipline in the 19th century, in: Nuzzo, Luigi/Vec, Miloš (Hrsg.), Constructing International Law: The Birth of a Discipline, Frankfurt am Main 2012, S. IX–XVI.
- Obregón Tarazona, Liliana*: Creole Consciousness and International Law in Nineteenth Century Latin America, in: Orford, Anne (Hrsg.), International Law and Its Others, Cambridge 2006, S. 247-264.
- Dies.*: Construyendo la región americana. Andrés Bello y el derecho internacional, in: Gamarra Chopo, Yolanda (Hrsg.), La idea de América en el pensamiento ius internacionalista del siglo XXI: estudios a propósito de la conmemoración de los bicentenarios de las independencias de las repúblicas latinoamericanas, Zaragoza 2010, S. 65–86.
- Dies.*: The Civilized and the Uncivilized, in: Fassbender, Bardo/Peters, Anne (Hrsg.), The Oxford Handbook of the History of International Law, Oxford [u.a.] 2012, S. 917–939.
- Dies.*: Regionalism Constructed. A Short History of ‚Latin American International Law’, in: European Society of International Law (ESIL) Conference Paper Series, (20.2.2013), <https://ssrn.com/abstract=2193749> (zuletzt besucht am: 24.07.2018).
- Onuf, Nicholas Greenwood*: The Republican Legacy in International Thought, Cambridge [u.a.] 1998.

- Orakhelashvili, Alexander*: The Idea of European International Law, in: The European Journal of International Law (EJIL), Bd. 17 (2006), S. 315–347.
- Orford, Anne* (Hrsg.): International Law and its Others, Cambridge 2004.
- Dies.*: Jurisprudence of the Limit, in: Orford, Anne (Hrsg.), International Law and its Others, Cambridge 2004, S. 1-31.
- Oschmann, Dirk*: Bewegung als ästhetische Kategorie im späten 18. Jahrhundert, in: Buschmeier, Matthias/Dembeck, Till (Hrsg.), Textbewegungen 1800/1900, Würzburg 2007, S. 144–164.
- Osterhammel, Jürgen*: Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts, München 2011.
- Paech, Norman/Stuby, Gerhard*: Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen, Hamburg 2001.
- Pagden, Antony R.*: Identity Formation in Spanish America, in: Canny, Nicholas P./Pagden, A. R. (Hrsg.), Colonial Identity in the Atlantic World, 1500-1800, Princeton, Guildford 1987, S. 51–94.
- Pagni, Andrea*: Situiertes Übersetzen. Die französischen Gärten Jacques Delilles in der Übertragung von Andrés Bello, in: Hofmann, Sabine/Wehrheim, Monika (Hrsg.), Lateinamerika. Orte und Ordnungen des Wissens, Festschrift für Birgit Scharlau, Tübingen 2004, S. 85–100.
- Panebianco, Massimo*: Andrés Bello (1782-1865) e l'internazionalismo latino-americano, in: Di Prisco, Rafael/Ramos, José (Hrsg.), Andrés Bello y el derecho latino-americano, Congreso internacional, Roma, 10./12. diciembre 1981, Caracas 1987, S. 57–84.
- Pauka, Marc*: Kultur, Fortschritt und Reziprozität. Die Begriffsgeschichte des zivilisierten Staates im Völkerrecht, Baden-Baden 2012.
- Paulus, Andreas [u.a.]*: Internationales, nationales und privates Recht. Hybridisierung der Rechtsordnungen? – Immunität [33. Tagung in Luzern, 13. bis 16. März 2013], Heidelberg 2014.
- Paz Castillo, Fernando*: Introducción a la poesía de Bello, in: Obras completas de Andrés Bello, hrsg. v. Caldera, Rafael/Grases, Pedro, Bd. III: Poesías, Caracas 1981, S. XXXVII-CXXXI.
- Pdez Urdaneta, Iraset*: The History of Spanish Orthography. Andrés Bello's Proposal and the Chilean Attempts: Implications for a Theory on Spelling Reforms, in: Spelling Progress Bulletin, Bd. 22 (1982), S. 8–12.
- Pérez Collados, José María*: La recepción de los principios políticos de la ilustración en la Nueva España, in: García-Gallo, Alfonso (Hrsg.), Homenaje al Profesor Alfonso García-Gallo, Bd.5, Madrid 1996, S. 227-260.
- Pirazzini, Daniela*: Theorien und Methoden der romanischen Sprachwissenschaft, Berlin [u.a.] 2013.
- Plaza, Elena*: La comprensión política en perspectiva histórica del 19 de abril de 1810, in: Revista Politeia, Bd. 32 (2009), S. 1–30.
- Poliakov, Léon*: Der arische Mythos. Zu den Quellen von Rassismus und Nationalismus, Hamburg 1993.

- Pratt, Mary Louise*: Imperial Eyes Travel Writing and Transculturation, 2. Aufl., London [u.a.] 2008.
- Prien, Hans-Jürgen*: Die Geschichte des Christentums in Lateinamerika, Göttingen 1978.
- Procter, James*: Stuart Hall, London, New York 2004.
- Quadflieg, Dirk*: Differenz und Raum. Zwischen Hegel, Wittgenstein und Derrida, Bielefeld 2007.
- Quijano, Anibal*: Colonialidad y modernidad/racionalidad, in: Perú Indígena, Bd. 29 (1992), S. 11–20.
- Ders.*: Die Paradoxien der eurozentrierten kolonialen Moderne, in: PROKLA 158, Bd. 40 (2010), S. 29–47.
- Ders.*: Kolonialität der Macht, Eurozentrismus und Lateinamerika, aus dem Spanischen v. Alke Jenss und Stefan Pimmer, m. einer Einl. v. Jens Kastner und Peter Waibel, Berlin 2016.
- Quintero, Pablo/Garbe, Sebastian/Palermo, Zulma* (Hrsg.): Kolonialität der Macht, De/Koloniale Konflikte: zwischen Theorie und Praxis, Münster 2013.
- Racine, Karen*: Nature and Mother. Foreign Residence and the Evolution of Andrés Bello's American Identity, London 1810-1829, in: Fey, Ingrid Elizabeth/Racine, Karen (Hrsg.), Strange Pilgrimages: Exile, Eravel, and National Identity in Latin America, 1800-1990s, Wilmington 2000, S. 3–22.
- Dies.*: Francisco de Miranda. A Transatlantic Life in the Age of Revolution, Wilmington 2003.
- Raible, Wolfgang*: Alterität und Identität, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik, Bd. 110 (1998), S. 7–22.
- Ramos Núñez, Carlos Augusto*: Historia del derecho civil peruano siglos XIX y XX, Bd. 2: La codificación del siglo XIX: Los códigos de la Confederación y el Código civil de 1852, Lima 2001.
- Rauschnig, Dietrich*: Georg Friedrich von Martens (1756-1821). Lehrer des praktischen Europäischen Völkerrechts und der Diplomatie zu Göttingen, in: Loos, Fritz (Hrsg.), Rechtswissenschaft in Göttingen: Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttingen 1987, S. 123–145.
- Rehberger, Karen/Stilz, Gerhard*: Postkoloniale Literaturtheorie, in: Schneider, Ralf (Hrsg.), Literaturwissenschaft in Theorie und Praxis: eine anglistisch-amerikanistische Einführung, Tübingen 2004, S. 141–162.
- Reinart, Sylvia*: Lost in Translation (Criticism)? Auf dem Weg zu einer konstruktiven Übersetzungskritik, Berlin 2014.
- Rinke, Stefan*: Kleine Geschichte Chiles, München 2007.
- Ders.*: Das politische System Chiles, in: Stüwe, Klaus/Rinke, Stefan (Hrsg.), Die Politischen Systeme in Nord- und Lateinamerika: Eine Einführung, Wiesbaden 2008, S. 138–167.
- Ders.*: Geschichte Lateinamerikas. Von den frühesten Kulturen bis zur Gegenwart, München 2010.

- Ders.*: Revolutionen in Lateinamerika. Wege in die Unabhängigkeit 1760 – 1830, München 2010.
- Rinke, Stefan/Fischer, Georg/Schulze, Frederik* (Hrsg.): Geschichte Lateinamerikas vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Quellenband, Stuttgart [u.a.] 2009.
- Riveros Cornejo, Luis Alfredo*: Andrés Bello y la Universidad de Chile, in: Anales de la Universidad de Chile 15 (2003), S. 25-38.
- Rodríguez O., Jaime E.*: The Independence of Spanish America, Cambridge 1998.
- Ders.*: La revolución política durante la época de la independencia, Quito 2006.
- Roger, Philipp*: Aufklärer gegen Amerika. Zur Vorgeschichte des europäischen Anti-amerikanismus, in: Thadden, Rudolf von/Escudier, Alexandre (Hrsg.), Amerika und Europa, Mars und Venus? Das Bild Amerikas in Europa, Göttingen 2004, S. 16–34.
- Rojas, Armando*: El círculo diplomático latinoamericano en el tiempo de Bello en Londres, in: Bello y Londres: segundo congreso del bicentenario, Bd. 1, Caracas 1980, S. 487–500.
- Rojas, Rafael*: Las repúblicas de aire. Utopía y desencanto en la revolución de Hispanoamérica, México 2009.
- Rojas, Reinaldo*: La junta suprema de Caracas de 1810: Nación, autonomía e independencia, in: Historia y Memoria, (2011), S. 69–91, <http://dialnet.unirioja.es/servlet/articulo?codigo=3988363> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Rovira Kaltwasser, Cristóbal*: Kampf der Eliten. Das Ringen um gesellschaftliche Führung in Lateinamerika, 1810-1982, Frankfurt am Main 2009.
- Ruddy, Frank Stephen*: International Law in the Enlightenment. The Background of Emmerich de Vattel's Le droit des gens, Dobbs Ferry, New York, 1975.
- Rushdie, Salman*: In Good Faith, in: Imaginary Homelands. Essays and Criticism 1981-1991, London [u.a.] 1991, S. 393–414.
- Said, Edward W.*: Orientalismus, Dt. Erstausg., Frankfurt am Main [u.a.] 1981.
- Ders.*: East isn't East: The Impending End of the Age of Orientalism, in: Times Literary Supplement, (3.2.1995), S. 3–6.
- Ders.*: Orientalism, New York 2014.
- Salcedo-Bastardo, José Luis*: Bello and the ‚Symposium‘ of Grafton Street, in: Lynch, John (Hrsg.), Andrés Bello: The London Years, Richmond, Surrey 1982, S. 57–65.
- Sampson, Edward E.*: Celebrating the Other. A Dialogic Account of Human Nature, Chagrin Falls 1993.
- Samleben, Jürgen*: Der Territorialitätsgrundsatz im Internationalen Privatrecht Lateinamerikas, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ), Bd. 35 (1971), S. 72–106.
- Ders.*: La relación entre derecho internacional público y privado en Andrés Bello, in: Di Prisco, Rafael/Ramos, José (Hrsg.), Andrés Bello y el derecho latinoamericano, Congreso internacional, Roma, 10./12. diciembre 1981, Caracas 1987, S. 159–169.
- Sand, Inger-Johanne*: Hybrid Law. Law in a Global Society of Differentiation and Change, in: Calliess, Graf-Peter (Hrsg.), Soziologische Jurisprudenz, Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag, Berlin 2009, S. 871–886.

- Saussure, Ferdinand de*: Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft, 3. Aufl., Berlin [u.a.] 2001.
- Scarfi, Juan Pablo*: The Hidden History of International Law in the Americas. Empire and Legal Networks, New York 2017.
- Scharlau, Birgit*: Übersetzungsforschung zu Lateinamerika, in: Scharlau, Birgit (Hrsg.), Übersetzen in Lateinamerika, Tübingen 2002, S. 9–26.
- Schmieder, Ulrike*: Das Bild Lateinamerikas in der preußischen und deutschen Publizistik vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Carreras, Sandra/Maihold, Günther (Hrsg.), Preußen und Lateinamerika. Im Spannungsfeld von Kommerz, Macht und Kultur, Münster 2004.
- Scholz-Stubenrecht, Werner/Peschek, Ilka*: Duden – Deutsches Universalwörterbuch, Das umfassende Bedeutungswörterbuch der deutschen Gegenwartssprache mit mehr als 500 000 Stichwörtern, Bedeutungsangaben und Beispielen, 8., überarb. und erw. Aufl., Mannheim [u.a.] 2015.
- Schulz, Matthias*: Normen und Praxis. Das Europäische Konzert der Großmächte als Sicherheitsrat, 1815-1860, München 2009.
- Schulz, Oliver*: Ein Sieg der zivilisierten Welt? Die Intervention der europäischen Großmächte im griechischen Unabhängigkeitskrieg (1826 – 1832), Berlin 2011.
- Schwab, Christiane*: Die Entdeckung des Alltags zwischen Aufklärung und Romantik: Letters from Spain (1822) von José María Blanco White, München 2009.
- Schwab, Dieter*: Der Staat im Naturrecht der Scholastik, in: Klippel, Diethelm (Hrsg.), Müller-Luckner, Elisabeth (Mitw.), Naturrecht und Staat: politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.-19. Jahrhundert), Oldenbourg 2006, S. 1–18.
- Seeba, Hinrich C.*: „Lost in Translation“. Zur Übersetzung als Bewältigung des Unverständlichen, in: Zeitschrift für interkulturelle Germanistik (ZIG), Bd. 1 (2010), S. 59-74.
- Serrano, Sol*: Universidad y Nacion, Chile en el siglo XIX, Santiago Chile 1993.
- Siegelberg, Jens/Schlichte, Klaus*: Strukturwandel internationaler Beziehungen. Zum Verhältnis von Staat und internationalem System seit dem Westfälischen Frieden, Wiesbaden 2013.
- Simpson, Gerry*: Great Powers and Outlaw States. Unequal Sovereigns in the International Legal Order, Cambridge [u.a.] 2004.
- Soriano de García Pelayo, Graciela*: Venezuela 1810-1830. Aspectos desatendidos de dos décadas, Caracas 1988.
- Steiger, Heinhard*: Art. Völkerrecht, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe: historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 7, Teilb. 1, Stuttgart 1997, S. 92–140.
- Ders.*: Das Völkerrecht und der Wandel der Internationalen Beziehungen um 1800, in: Steiger, Heinhard (Hrsg.), Universalität und Partikularität des Völkerrechts in geschichtlicher Perspektive, Aufsätze zur Völkerrechtsgeschichte 2008-2015, Baden-Baden 2015, S. 481–511.
- Ders.*: Die Wiener Congressakte. Diskontinuität und Kontinuität des Europäischen Völkerrechts 1789–1818, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Bd. 53 (2015), S. 167–219.

- Steinbeis, Maximilian*: „Not universal, but all over the place“: Zur Globalität der Geschichte des Völkerrechts, <http://www.verfassungsblog.de/not-universal-but-all-over-the-place-zur-globalitat-der-geschichte-des-volkerrechts/> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Steiner, W. A.*: Charles Henry Alexandrowicz 1902–1975, in: *British Yearbook of International Law (BYIL)*, Bd. 47 (1975), S. 269–271.
- Stolleis, Michael*: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914, München 1992.
- Ders.*: Über Reinheit, in: *Stolleis, Michael (Hrsg.), Margarethe und der Mönch. Rechtsgeschichte in Geschichten*, München 2015, S. 258–274.
- Ders.*: Europäische Lebensweise. Unsere Rechtsgemeinschaft, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung FAZ*, (30.6.2016), S. 13.
- Strupp, Karl/Hatschek, Julius (Hrsg.)*: *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*, Bd. 3: Vasallenstaaten – Zwangsverschickung. Mit Anhang: Abessinien – Weltgerichtshof Sachverzeichnis und Mitarbeiterregister, Berlin 1929.
- Struve, Karen*: *Zur Aktualität von Homi K. Bhabha: Einleitung in sein Werk*, Wiesbaden 2012.
- Svarverud, Rune*: *International Law as a World Order in Late Imperial China: Translation, Reception and Discourse, 1847-1911*, Leiden, Boston 2007.
- Toivanen, Reetta*: *Minderheitenrechte als Identitätsressource? Die Sorben in Deutschland und die Saamen in Finnland*, Münster [u.a.] 2001.
- Troncoso Araos, Ximena*, *El retrato sospechoso. Bello, Lastarria y nuestra ambigua relación con los mapuche*, in: *Atenea*, Bd. 488 (2003), S. 153-176.
- Unzueta, Fernando*: *Periódicos y formación nacional. Bolivia en sus primeros años*, in: *Latin American Research Review*, Bd. 35 (2002), S. 35–72.
- Valdés A., Abel*: *Bello y el Derecho de Gentes*, in: *Instituto de Chile (Hrsg.), Homenaje a don Andrés Bello con motivo de la conmemoración del bicentenario de su nacimiento, 1781-1981*, Santiago 1982, S. 289–305.
- Vec, Miloš*: *Recht und Normierung in der Industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung*, Frankfurt am Main 2006.
- Ders.*: *Das Prinzip der Verkehrsfreiheit im Völkerrecht. Die Rheinschiffahrt zwischen dem Frieden von Lunéville (1801) und der Mannheimer Akte (1868)*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte*, Bd. 30 (2008), S. 221–241.
- Ders.*: *Die Bindungswirkung von Standards aus rechtsgeschichtlicher Perspektive*, in: *Möllers, Thomas M. J (Hrsg.), Geltung und Faktizität von Standards*, Baden-Baden 2009, S. 221–251.
- Ders.*: *Intervention/Nichtintervention, Verrechtlichung der Politik und Politisierung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert*, in: *Lappenküper, Ulrich/Marcowitz, Reiner (Hrsg.), Macht und Recht: Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn [u.a.] 2010, S. 135–160.
- Ders.*: *Grundrechte der Staaten*, in: *Rechtsgeschichte – Legal history Rg*, Bd. 18 (2011), S. 66–94.

- Ders.*: De-Juridifying ‚Balance of Power‘ – A Principle in 19th Century International Legal Doctrine, in: European Society of International Law (ESIL) Conference Series, (5. 12. 2011), <http://ssrn.com/abstract=1968667> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Ders.*: Universalisation, Particularization, and Discrimination, European Perspectives on a Cultural History of 19th century International Law, in: *InterDisciplines. Journal of History and Sociology*, Bd. 2 (2012), S. 79–101, <http://www.inter-disciplines.de/bghs/index.php/indi/article/viewFile/66/54> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Ders.*: Wie aufklärerisch war die Völkerrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts?, in: Rainer Enskat und Andreas Kleinert (Hrsg.), *Aufklärung und Wissenschaft. Meeting des Interdisziplinären Zentrums für die Erforschung der Europäischen Aufklärung der Universität Halle und der Leopoldina Halle*, *Acta Historica Leopoldina* Nr. 57 (2011), S. 25–47 (2012 erschienen).
- Ders.*: Sources in the 19th Century European Tradition. The Myth of Positivism, in: Besson, Samantha/d'Aspremont (Hrsg.), *Oxford Handbook on the Sources of International Law*, Oxford 2017.
- Verdross, Alfred*: Aufgaben und Grenzen des Völkerrechts, in: Klecatsky, Hans R./Marcic, René/Schambeck, Herbert (Hrsg.), *Die Wiener rechtstheoretische Schule*, *Schriften von Hans Kelsen, Adolf Merkl, Alfred Verdross*, Wien [u.a.] 2010, S. 1793–1800.
- Verzijl, Jan Hendrik Willem*: Western European Influence on the Foundation of International Law, in: *International Relations*, Bd. 41 (1955), S. 137–146.
- Villalobos Rivera, Sergio*: *Portales, una falsificación histórica*, Santiago 1989.
- Vivas, Carmen*: Construir los pilares de la nación, la patria y la identidad en el discurso de Andrés Bello y D. F. Sarmiento, in: *Revista de Artes y Humanidades UNICA*, Bd. 11 (2010), S. 65–80, <http://www.redalyc.org/html/1701/170121969002/> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Ward, Adolphus William/Gooch, George Peabody* (Hrsg.): *The Cambridge History of British Foreign Policy 1783-1919*, Bd. 2: 1815-1866, Cambridge 1923.
- Watson, Adam*: European International Society and its Expansion, in: Bull, Hedley/Watson, Adam (Hrsg.), *The Expansion of International Society*, Oxford 1984, S. 13–42.
- Watson, Alan*: *Joseph Story and the Comity of Errors. A Case Study in Conflict of Laws*, Athen 1992.
- Weiler, Todd*: *The Interpretation of International Investment Law. Equality, Discrimination, and Minimum Standards of Treatment in Historical Context*, Leiden, Boston 2013.
- Werner, Michael/Zimmermann, Bénédicte*: Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der Histoire croisée und die Herausforderung des Transnationale, in: *Geschichte und Gesellschaft*, Bd. 28 (2002), S. 607–636.
- Wieselberg, Lukas*: Migration führt zu „hybrider“ Gesellschaft. Homi K. Bhabha in einem Interview zum Thema Migration, Wien 9.11.2007 <http://sciencev1.orf.at/news/149988.html> (besucht am 9.3.2017).

- Winkelmann, Christine*: Kulturelle Identitätskonstruktionen in der Post-Suharto Zeit. Chinesischstämmige Indonesier zwischen Assimilation und Besinnung auf ihre Wurzeln, Wiesbaden 2008.
- Wolff, Martin*: Das internationale Privatrecht Deutschlands, 3. Aufl., Berlin [u.a.] 1954.
- Yasuaki, Onuma*: When Was the Law of International Society Born? An Inquiry of the History of International Law from an Intercivilizational Perspective, in: Journal of the History of International Law (JHIL), Bd. 2 (2000), S. 1–66.
- Young, Robert C. J.*: Colonial Desire. Hybridity in Theory, Culture, and Race, London 1995.
- Zapf, Harald*: Dekonstruktion des Reinen. Hybridität und ihre Manifestationen im Werk von Ishmael Reed, Würzburg 2002.
- Zeuske, Michael*: Francisco de Miranda und die Entdeckung Europas. Eine Biographie, Hamburg, Münster 1995.
- Ders.*: ¿Humboldtianización del mundo occidental? La importancia del viaje de Humboldt para Europa y América Latina, in: Humboldt im Netz. International Review for Humboldtian Studies (HiN), 2003, <http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2009/3494/pdf/zeuske.pdf> (zuletzt besucht am 24.07.2018).
- Ders.*: Kleine Geschichte Venezuelas, München 2007.
- Ziai, Aram*: Postkoloniale Perspektiven auf „Entwicklung“, in: Peripherie, Nr. 120 (2010), S. 399–426.
- Ziegler, Karl-Heinz*: Emer de Vattel und die Entwicklung des Völkerrechts im 18. Jahrhundert, in: Kremer, Markus (Hrsg.), Macht und Moral: Politisches Denken im 17. und 18. Jahrhundert, Stuttgart 2007, S. 322–341.
- Ders.*: Völkerrechtsgeschichte ein Studienbuch, 2. Aufl., München 2007.
- Zollna, Isabel*: Die „Taquiografía castellana o arte de escribir con tanta velocidad como se habla“ (1803) von Francisco de Paula Martí, in: Berner, Elisabeth/Böhm, Manuela/Voeste, Anja (Hrsg.), Ein großer und nahhaft hatten, Potsdam 2005, S. 19–28.

## Abbildungsverzeichnis (mit Nachweisen)

*Abb. 1 S. 120:* Titelbild „Biblioteca Americana“, 1. Ausg., London 1823, © Colección Biblioteca Nacional de Chile, aus: Memoria Chilena, URL: <http://www.memoriachilena.cl/602/w3-article-72546.html>.

*Abb. 2 S. 124:* Ölgemälde: Raymond Quinsac Monvoisin, 1844, © Universidad de Chile, Archivo Central Andrés Bello, aus: Colección Archivo Fotográfico, Archivo Central Andrés Bello, Universidad de Chile.

*Abb. 6. S. 128:* Titelbild „Principios de derecho internacional“, Madrid 1883, Foto: Miloš Vec.

Alle hier nicht eigens nachgewiesenen Abbildungen stammen von der Autorin.

